Vol. 5 348

R

Germ. spec. 3567.

Pratje

Vg. 5348

Die Herzogthümer Bremen und Verden.

oder

vermischte Abhandlungen

zur Erläuterung

der

Politischen- Kirchen- Gelehrten- und Naturgeschichte

wie auch

der Geographie

dieser beiden Herzogthümer.

Erste Samlung.

Bremen

bei Gerhard Wilhelm Rump 1757.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Wenn wir die Herzogthümer Bremen und Verden ausnehmen; so ist heut zu Tage wohl keine einzige Provinz mehr in Deutschland, die nicht ihre eigene Historie und Geographie aufweisen könne. Ein iedes Land hat endlich eine Feder gefunden, die sich mit desselben Ruhme beschäftiget hat. Nur die Herzogthümer Bremen und Verden sind bishero vergessen worden.

Wir würden dieser Klage vielleicht entübriget seyn, wenn es der göttlichen Vorsehung gefallen hätte, dem ehemaligen berühmten Rektor der Stadischen Schule, dem seeligen Georg Roth, ein längeres Leben zu verstatten. Dieser Mann schiene recht zu einer Arbeit von dieser Art gebohren zu seyn. Was man in Handschriften von ihm aufzeigen kan, dienet uns darüber zu einem sichern Beweise. Er hatte mit vieler Mühe und mit vielen Kosten eine neue Landcharte dieser Herzogthümer gezeichnet, und eine darauf sich beziehende geographische Beschreibung zum Drucke zubereitet. Aber der Tod hinderte ihn, den Druck selbst gehörig zu veranstalten. Es ist wahr, diese Charte sowol, als die dazu verfertigte Beschreibung, hat ihre Fehler: ein Vorfall, der allen denienigen fast unvermeidlich ist, die sich unterwinden, in dieser oder iener Sache das erste Eis zu brechen. Aber wir würden doch weit etwas mehrers und bessers daran gehabt haben, als wir, noch zur Zeit, aufweisen können. Der Fleiß dieses seeligen Mannes

mach-

machte sich auch an die Geschichte dieser Länder. Und da beschäftigte seine Feder sich zuerst mit einer Stadischen Chronike. Aber der Tod riß sie ihm zu frühe aus den Händen. In dem ausgearbeiteten Anfange dieses Werkes bezeuget er hin und wieder, daß dieses nicht das lezte seyn solte, das er zur Geschichte dieser Länder schreiben wolte. Und nahmentlich giebt er irgendwo die Versicherung, daß er zunächst die Geschichte der ehemaligen Klöster dieses Landes vorzunehmen gewillet sey. Ohne Zweifel muß der seelige Mann das Glück gehabt haben, viele alte und seltene Nachrichten und Urkunden zu überkommen. Aber wo sind diese geblieben? Man hat mir sagen wollen, sie wären nach Hannover verlanget, und dahin auch geschickt worden. Eine völlige Gewisheit habe ich von dieser Sage noch nicht. Wäre sie inzwischen gegründet, so wäre vielleicht auch noch Hofnung, daß man mit der Zeit noch einmahl Gelegenheit finden mögte, einigen Gebrauch von denselben machen zu dürfen. Nach seinem Tode hat die Geschicht- und

Erdbeschreibung dieser Länder geruhet: ausser daß einige geschikte Federn, als wir das Brem- und Verdische Hebopfer, und nachher die Brem- und Verdische Bibliothek veranstalteten, anfingen, in denselben, dann und wann, einige dahin einschlagende kurze Aufsätze mitzutheilen.

Je länger ein Land ohne einen eigenen und besondern Geschichtschreiber bleibet, desto seltener werden die Urkunden und Nachrichten, die zu der Historie desselben nützlich, ja! ich mag wol sagen, unentbehrlich sind. Feuer und Wasser verderben viele Papiere. Neid und Misgunst verstecken sie. Und die Unwissenheit trägt vieles zu den Gewürzhändlern und Trödelbuden. Vieler andern Umstände nicht zu gedenken, welche der Geschichte einen unersetzlichen Schaden verursachen. Solte es dahero nachgerade nicht einmahl Zeit seyn, an einer Geschicht- und Erdbeschreibung dieser Länder im Ernste zu gedenken?

Ich für meine Person, sehe mich zwar nicht im Stande etwas ganzes und vollen-

komme-

kommenes in dieser Art zu liefern. Aber ich kan vielleicht etwas Holz, Stein und Kalk darbringen, dessen ein geschikter Baumeister sich nach diesem bedienen kan. Und vielleicht mache ich mich schon dadurch um mein Vaterland einigermassen verdient, daß ich selbiges zum allgemeinen Gebrauche darlege. Es sind mir viele geschriebene Aufsätze in die Hände gerathen. Ich habe viele nicht unerhebliche Dokumente an solchen Orten aufgetrieben, wo ich sie nicht erwartete, wenigstens nicht suchte. Und es hat mir geglückt, mehr als tausend Stück grösserer und kleinerer Schriften zusammen zu bringen, die hier im Lande gedruckt, oder doch von Gelehrten hier im Lande geschrieben, obgleich auswärts gedrukt worden. Aus denselben können viele Stücke der politischen-Kirchen-Gelehrten- und Naturgeschichte, wie auch der Erdbeschreibung dieser Herzogthümer erläutert werden. Und solcher Erläuterung sind diese Samlungen von denen, die erste jetzo ans Licht trit, gewidmet.

Wie man aus demjenigen, was ich eben erwehnt habe, den Vorwurf und Inhalt dieser Samlungen leicht errathen kan: nicht zu gedenken, daß ihn auch schon das Titelblad deutlich anzeiget; also muß ich nur noch erinnern, daß die Aufsätze, welche in dieselben kommen werden, von verschiedener Art seyn werden. Einige werden aus den Handschriften schon verstorbener Männer mitgetheilet werden. Einige werden alte Urkunden und Documente begreifen. Einige werden aus ganz neuen Ausarbeitungen bestehen. Einige werden neue Auflagen vormahls schon gedruckter Schriften ausmachen: die aber doch, wo sie in lateinischer Sprache geschrieben sind, um des allgemeinen Gebrauchs willen, in die deutsche Sprache, falls nicht etwa die lateinische Sprache, um gewisser Ursachen willen, beybehalten werden muß, übersetzet werden sollen. Solte ein oder andrer Aufsatz, um des bessern Verständnisses Willen, einen kleinen Kupferstich nöthig haben; so soll er mit demselben begleitet werden.

Unser Vorrath an Materialien ist so ange-

angewachsen, daß wir uns wohl getrauеten, unsere Leser eine Zeitlang ganz allein zu unterhalten. Aber es würde uns doch sehr angenehm seyn, wenn auch andere Gönner und Freunde an diesem Werke Theil zu nehmen gütigst geruhen wolten. Es sind uns, ausserhalb und innerhalb dieser Länder, verschiedene Gelehrte bekant, von denen wir überzeugt sind, daß sie, vor andern im Stande sind, unsren Sammlungen durch ihre gelehrten Beyträge Ehre zu machen. Wir nehmen uns die Erlaubnis, einige derselben alhier nahmhaft zu machen. Von den Auswärtigen rechnen wir hieher den Hn. Consistorialrath u. Generalsuperintendenten Plesken in Zelle, die beiden Consistorial-Assessores zu Oldenburg, Hn. Schloiffer u. Hn. Herbart, den Hn. Prof. Richey in Hamburg, den Hn. Lic. u. Rekt. v. Seelen in Lübeck, den Hn. Past. Meyer zu Esensham in der Grafschaft Oldenburg. Von den Einheimischen aber gedenken wir des Hn. Consistorialraths u. Superint. v. Staden in Verden, des Hn. Raths v. Fingkh, des Hn. Raths Stüven, und des Hn. Syndik.

Dodt in Stade; des Herrn Pastor Vogts, des Herrn Rect. Lochners, und Herrn Conr. Meiers zu Bremen, des Herrn Amtmann Schönezahls zu Stotel, des Herrn Pastor Olbers zu Arbergen, und des Herrn Pastor Lappenbergs zu Hamelwörden.

Diese alle, und andere, hier nicht genante, oder uns wohl gar unbekante Freunde der Geschichte, und Samler der dazu gehörigen Papiere und Schriften, ersuchen wir ganz gehorsamst, unserm guten Vorhaben mit Dero geneigten Beystande gütigst zu Hülfe zu kommen. Wir werden ihre Willfährigkeit nicht nur mit dem verbindlichsten Danke erkennen, sondern auch alle Gelegenheit sorgfältigst wahrnehmen, die wir solches auf eine thätliche Art und Weise, auch öffentlich, bezeugen können.

Vielleicht treten einige Aufsätze, die in diesen Samlungen Platz finden werden, in einer solchen Gestalt ans Licht,

daß

daß sie verschiedener Verbesserungen und Zusätze bedürfen. Wir waren selbst gewillet, das erste Stück dieses Bandes mit einigen Anmerkungen zu begleiten. Wir sahen uns aber genöthiget, dieselben bis in eine der folgenden Samlungen zu versparen, weil das Stück selbst schon ziemlich viele Bogen einnimt. Dergleichen Verbesserungen und Zusätze verdienen allen Dank. Wir erwarten sie daher auch, und erbitten sie uns auch. Sie werden uns aber alsdenn am allerliebsten seyn, wenn sie uns selbst, zur Einrückung in diese Samlung zugestellet werden. Es ist für die Leser ein würklicher Vortheil, wenn sie dasjenige, was für und wider eine Sache geschrieben wird, bey einander haben. Der Zehnte weiß oft nicht, was zur Verbesserung oder Bestätigung eines Aufsatzes, den er mit diesem oder jenem Buche lieset, an einem andern Orte geschrieben oder gedruckt wird. Wir wollen keine Anmerkung oder Erinnerung, die uns zugeschickt wird, wo sie anders den Regeln der Bescheidenheit und Höflichkeit gemäs ist, unterdrücken. Und es soll von

dem

dem Befehl der Gönner und Freunde, die uns damit beehren, abhangen, ob sie mit oder ohne Beysetzung ihres Namens sollen gedruckt werden.

Wir werden sonderlich ein Auge mit darauf richten, daß das Andenken der Gelehrten dieser Länder, die in den vorigen Zeiten gelebt haben, erhalten und erneuret werde. Das neue Gelehrten-Lexicon hat viele verdiente Männer dieser Gegenden ausgelassen. Wir wollen diese Lücken nach und nach auszufüllen suchen, und uns bemühen, von diesen verdienten Männern so viele Nachricht, als sich nur immer auftreiben lassen will, mitzutheilen. Vielleicht nimt man es uns auch nicht übel, wenn wir zuweilen einmahl einen Aufsatz mit einrücken, der zur algemeinen Nachricht der Geschichte und Alterthümer der Deutschen gehöret.

Es wird niemand vermuthlich in seine Aufsätze, die er uns zuschicken mögte, etwas einfliessen lassen, daß wider Gott, wider die Religion, wider den König, und

wider

wider den Wohlstand liefe. In diesem Falle müste ich sie entweder ganz zurücklegen, oder ich müste ihnen mit einem Beschneidungsmesser zu Leibe gehen. Ausser diesem Falle aber nehme ich mir über die Arbeiten meiner Gönner und Freunde nicht die geringste Freyheit. Ihre Beyträge sollen so gar in eben derjenigen Orthographie erscheinen, die Sie ihnen selber gegeben haben; gesetzt auch, daß sie sich von den Regeln der Orthographie, zu denen ich mich bekenne, entfernen, ja so beschaffen seyn solte, daß man sie leicht einer Unrichtigkeit zeihen könte. Wird diese Samlung doch zu dem Ende nicht geschrieben, daß sie einmal ein Autor classicus der deutschen Sprache werden mögte.

Aber! wie oft wird denn eine Samlung ans Licht treten? Ich finde diese Frage um mehr, als einer Ursache willen, nicht unerheblich: es sey nun, daß sie von meinen Lesern, oder von den Gönnern und Freunden, die einen Beytrag zu unsern Samlungen zu thun geruhen wolten, herrühret. Aber ich bin auch um mehr,

als

als einer Ursache, willen, noch nicht im Stande, dieselbe zuverläßig zu beantworten. Wie viele Dinge stehen gar nicht in unserer Gewalt? Und wie viele derselben hindern und unterbrechen nicht oft unsern Vorsatz, so fest und steife er auch seyn mag. Das meiste wird von dem Winke und Urtheile unserer geehrten Leser abhangen. Sind die mit unserer Bemühung so zufrieden, daß unser Herr Verleger nicht verdrossen und träge wird; so hoffen wir wenigstens jährlich eine Samlung von so vielen Bogen, als diese erste ist, zu liefern. Und es sind verschiedene Umstände, die uns glauben machen, daß unsere Samlungen immer wichtiger, erheblicher und brauchbarer werden dürften.

Der Herr Verleger verspricht, alles zu thun, was dis Werk beliebt machen kann. das Papier soll gut, und der Druck soll sauber seyn: nicht allein aber sauber; sondern auch richtig und ohne sonderliche Fehler. Solten, dem ungeachtet, aber einige erhebliche Fehler mit einschleichen; so wird jedermann die Güte haben, und unsere Rech-

nung

nung damit verschonen. Denn wir sind von dem Orte des Druks zu weit entfernet, als daß wir die irrende Hand des Setzers durch unser aufmerksames Auge wieder zurechte bringen könten. Alles was wir versprechen können, ist dieses, daß wir die wichtigsten Druckfehler entweder am Ende jeder Samlung, oder in der Vorrede zu der folgenden anzeigen wollen.

Ich finde vor diesmahl nichts weiter hinzuzusetzen nöthig. Daher schliesse ich alhier meine Vorrede, und bitte Gott, daß er über alle meine wehrteste Leser, und über mich selbst, mit seiner Gnade stets zu allem Seegen walten wolle! Stade den 26. April 1757.

Joh. Hinr. Pratje.

Ver=

Inhalt
dieser ersten Samlung.

I. G. Roth von den alten Einwohnern dieser Gegend, sonderlich den CHAVCIS. S. 1.

II. S. Meyers Entwurf der Genealogie der Stadischen Grafen und Markgrafen. 183

III. J. H. von Seelen Brem- und Verdische Merkwürdigkeiten. 229

IV. S. Chr. Lappenbergs Grundriß einer Geschichte des Herzogthums Bremen. 267

V. J. H. Pratjens Lebensbeschreibung des ersten Lutherischen Predigers in Stade, Johann Hollmanns, des ersten. 323

VI. S. Chr. Lappenberg Grundriß von dem Anfange der Reformation in dem Erzstifte, ietzo Herzogthum, Bremen. 359

VII. J. H. Pratjens Nachricht von A. C. Werners und J. D. Heitmanns Leben und Schriften 379

Anhang jüngster Todesfälle im geistlichen Ministerio 399

VIII. Zum Kirch- und Schulwesen in den Herzogthümern Bremen und Verden gehörige Verordnungen von A. 1755. und 1756. 407

I.

G. Roths,

ehemaligen Rectors in Stade,

Abhandelung

von den

alten Einwohnern dieser Gegend,

sonderlich

den Chaucis.

e Msst.

Vorbericht.

Der selige Rector Roth war gewillet, eine Stadische Chronicke zu schreiben. Seine Arbeit solte aus vier Theilen bestehen. In dem ersten wolte er von den alten Einwohnern dieser Gegend, sonderlich den Chaucis, handlen. Der zweite solte eine historische Nachricht von der Grafschaft und den Grafen zu Stade, wie auch von den Schicksalen der Stadt Stade unter diesen Grafen, ertheilen. Der dritte solte sich mit der Fortsetzung der Geschichte der Stadt Stade von A. 1200 bis auf den Osnabrüggischen Friedensschluß A. 1648. beschäftigen. Und in dem vierten solte die neuere Geschichte derselben stehen. Mit der Ausarbeitung dieses Werkes ist er nicht weiter als bis zum II. Capittel des 3. Theils gekommen. Sein früher und unerwarteter Tod unterbrach die Vollendung desselben. Es ist dieses um so mehr zu bedauren, als der sel. Mann recht zu der Geschichte dieses Landes gemacht zu seyn schien, und sehr viele Hülfsmittel dazu in Händen hatte. Mir ist eine Abschrift des von ihm ausgearbeiteten Stückes dieser Chronicke zu Theil worden. Und ich ach-

te es gewissermaassen meiner Schuldigkeit zu seyn, dasselbe dem gänzlichen Untergange zu entreissen. Ich liefere alhier, unter einem abgesonderten Titel, und als eine besondre Abhandelung, was er von den alten Einwohnern dieser Gegenden, sonderlich den Chaucis, niedergeschrieben gehabt. In der folgenden Samlung soll dasjenige, was er von der Grafschaft Stade und den Grafen daselbst aufgezeichnet hat, ans Licht treten. Man kan übrigens mit dieser Abhandelung von den Chautzen das vergleichen, was nach der Zeit H. P. Siebrand Meier in den Schriften der prüfenden Gesellschaft im 1sten Bande, im VII. Stücke S. 551. u. f. und der H. Rector, Joh. Hinr. Steffens in seiner Geschichte der alten Bewohner Teutschlandes S. 85. u. f. geschrieben haben. Von dem Leben und den Schriften des sel. Roths hat die neuste Ausgabe des Leipziger Gelehrten-Lexici nicht die allergeringste Nachricht gegeben. Und doch verdienet sein Nahme aufbehalten und auf die Nachkommenschaft fortgepflanzet zu werden. Wir können unsern Lesern zwar keine umständliche und vollständige Beschreibung seines Lebens versprechen. Doch wollen wir ihnen auch unsere darüber gesamleten Anmerkungen nicht ganz und gar vorenthalten. Sie sollen der nächst zu erwartenden Samlung gewidmet seyn. Pr.

* * * * * *

Das

Das I. Capitel.
Von den alten Chautzen.

Inhalt.

§. 1. Wie mancherley Namen die Chautzen führen. §. 2. Wo sie ihren Sitz gehabt. §. 3. Woher sie Chautzen genennet werden, und zwar nicht von dem Hebräischen כוח. §. 4. Doch ist der Name Chautz auch keine Schimpf-Name. §. 5. Vermuthlich könten sie von den Kaycken, einer Art Vögel, also benahmet werden. Jedoch wird §. 6. die wahrscheinlichste Meinung entdecket.

§. 1.

Die Einwohner dieser Gegend, so vor, und bald nach Christi Geburt gelebet haben, werden von vielen Scribenten Chauci oder Chautzen, (1) und ihr Land nach grie-

(1) Tacitus, *Annalium. Libr. I. Cap. 38. & 60. Libr. II. Cap. 17. Libr. XI. Cap. 18. Libr. XIII. Cap. 55. Histor. Libr. IV. Cap. 79. Libr. V. Cap. 19. De moribus Germanorum Cap. XXXV.* Suetonius *in Claudio Cap. XXIV.* ubi & agnomen

griechischer Mundart Chaucis (2) das Chaußerland genennet, wiewohl selbige auch Chauchi, (3) Cauci und Caulki, (4) Caici und Cayci, (5)

men legere licet. Ita enim ipse: *Gabinio Secundo Chaucis, Germanica gente, Superatis, Chaucius cognomen usurpare concessit.* Hanc scriptionem praeter commentatores in Tacitum & Suetonium aliosque, sequitur etiam P. Bertius. *Commentar. Rer. Germ. Libr. I. Cap. V. pag. 47. 49. seqq. edit. Amsterd.* 1635. Jac. Carol. Spener *in notitia Germ. Antiq. Libr. IV. Cap. IV. pag. 302.* ideoque & nos bona pace Lectoris eam Sumus retenturi.

(2) Dio Cassius Histor. Rom. Libr. LIV. ἐς τὴν Χαυκιδα διὰ τῆς λιμνῆς ἐμβαλών. In Chaucidem, sive Chaucorum fines, per paludem trajiciens.

(3) Vellejus Patereulus *histor. libr. II. Cap. 106.* Receptae Chauchorum nationes. Plinius *histor. natural. lib. IV. Cap. 14. & lib. XVI. Cap. 1. qui locus paulo post occurret. Cap. 1. §. 1. seq.* Claudius Ptolomaeus. *Geograph. lib. II. Cap. 11.* Καῦχοι οἱ μικροὶ Chauci parvi sive minores Καῦχοι οἱ μείζες Chauci majores. Aelius Spartianus, *in Didio Juliano cap. 1. pag. 291. inter scriptor. minor. histor. Aug. edit. Hannov. 1611.* Inde Belgicam sancte ac diurexit. *Ibi Cauchis.* Germaniae populis qui Albim fluvium accolebant, erumpentibus restitut. Joh. Xiphilinus, in Epitome, Dion. Cass. Libr. LX. καὶ ες καλες καυχες, & illos quos Cauchos vocant.

(4) Strabo *Geograph. libr. VII.* κᾶυχοι τε καὶ Κᾶυλκοι Cauci etiam & Caulci. Ad quae verba notat Cel. Leibnitius *Tom. I. scriptor.* Brunsv. pag. 1. f. κᾶϑλκοι sive Kaulki, non videntur esse alii, quam Chauci, nisi Calucos facia. mus Chalusos a fluvio cognomine apud Ptolomaeum Eggelingius vero *Exercitat. de Caucis pag. 15. tradit.* welches

(5) Chaci (6) und Cattigavi (7) geschrieben werden.

§. 2.

Sie haben denjenigen Theil von Niedersachsen ein-

ches letztere (die Kaulcken) nichts anders ist, als das zusammengezogene, nach unserer Mund-Art formirte Dominutivum **Kaukelken**, oder **kleine Kautzen**, quae exercitatio secunda est miscellan. German. *Antiquitatum* Joh. Henr. Eggelingii *Bremae 1690.* Et Sicuti nomen Caucorum pro Chaucorum Eggelingio placet, ita ante eum Schildius, Caucos potius, quam Chaucos Scribere maluit.

(5) Lucanus *Civil. Belli sive Pharsal. lib. I. v. 463. edit. a Schrevelio adornatae Lugdun. 1670.*

Et vos armigeros bellis arcere Caicos
Oppositi, petitis Romam, Rhenique Feroces
Deseritis ripas, & apertum gentibus orbem.

Claudianus *lib. I. de laudib. Stilicon. vers* 225.

Vt jam trans fluvium, non indignante Cayco
Pascat Belga pecus, mediumque ingressa per Albim
Gallica Francorum montes armenta pererrent.

(6) Tabula Peutingeri, *de qua non inerudite* P. Bertius *Commentar. Rer. German. lib. I. Cap. XXIII. pag. 217. edit. Amsterd. 1635.*

(7) Aethicus Cosmagraphus. His omnibus addi potest Zosimus, qui histor. libr. III. scribit. Σάξονες κελάδας μοίραν σφῶν ὄνλας ἐκπεμπουσι. Saxones-Quados partem nationis suae emittunt. Pro Quadis, legendos esse. *Chaucos* vel *Cauchos*, docte observavit Leibnitius Tom. I. Scriptor. Brunsuic. illustrant. pag. 2. 3. 6. Et Jacob Carol. Spener *in notitia German. Antiquae* Tom. I. lib. IV. Cap. IV. §. 5. pag. 313. in notis

eingehabt, in welchem jetzo die Herzogthümer Bremen und Verden, nebst dem Lande Hadeln und Amt Ritzbüttel, ingleichen die Grafschaften Oldenburg, Delmenhorst, Diepholtz und Hoya, wie auch Ostfrießland begriffen werden. Derohalben waren sie in die grössern und kleinern Chautzen eingetheilet, (8) wiewohl noch einige Ungewißheit übrig geblieben, welche von bey den zwischen der Weser und der Elbe, das ist, in diesen Gegenden gewohnet haben. Ptolomäus, welcher das Lob hat, daß er die Weltbeschreibung, unter den Alten, am besten eingetheilet habe, setzet die **kleinern Chautzen** zwischen der Ems und der Weser, die grössern aber zwischen der Weser und der Elbe, (9) welchem auch die meisten Scribenten folgen. (10) Aus Tacito (11) im Ge-

gen-

tis Col. b. Cimbros forte prius describere debuissem; sed de his multi multis, mihi, res patriae inquirenti, a Chaucis, vel Caucis initium Sumsisse sufficit.

(8) Id constat ex Plinio, Tacito, Ptolomaeo, ad §. 1. num. 1. & 2. laudatis.

(9) Ita Ptolomaeus Geograph. *lib. II. Cap. II.* Μετὰ δὲ τοὺς Καῦχοι οἱ μικροὶ μέχρι τοῦ Οὐισούργιος ποταμοῦ εἶτα καῦχοι οἱ μείζους μέχρι τοῦ Ἄλβιος ποταμοῦ. Post hos (Frisios) Cauchi qui appellantur *parvi* vel *minores*, usque fluvium Visurgim. Post hos Cauchi, majores dicti, usque ad Albim fluvium.

(10) Sunt eorum numero plurimi, inter quos eminere crediderim. Christophor. Cellarium *in notitia orbis antiqui lib. II. Cap. V. pag. 469. add. tab. Geograph. Germaniae.* Conring *de antiquiss. Helmstad. statu pag. 70.* Kirchmaier

in

gentheil könte geschlossen werden, daß die grössern Chautzen zwischen der Ems und Weser, die kleinern aber zwischen der Weser und Elbe gewohnet haben; wie dann auch Philipp Clüver, (12) dessen Eltern und Voreltern berühmte von Adel in diesem Herzogthum gewesen, (13) und Jacob Carl Spener (14) dieser Meinung sind. Allein diesem allen sey wie ihm wolle; wenn selbige in die Ober- und Nieder-Chautzen getheilet werden, so werden Zweifels ohne die Nieder-Chautzen in diesen Landen gewohnet haben.

§. 3.

Woher sie den Namen Chauci oder Cauci, Chautzen oder Cautzen überkommen, wird unterschiedlich geurtheilet, oder vielmehr gemuthmasset. Johann Schild welcher in zweyen besondern Büchern die Chautzen gar gelehrt beschrieben, (15) erwehnet vernünf-

in notit. ad Tac. de morib. Germanor. §. 35. pag. 377. Et Leibnit. *Tom. I. Scriptor. Brunsv. illustr. pag. 11.*

(11) Tacitus *Annal. lib. XI. cap. 18. & 19. ubi Chauci majores* ad finitimos Frisios referuntur.

(12) *Germ. Antiqu. lib. III. cap. XVIII. pag. 575. edit. Lugd. Batav. 1631.*

(13) Mushard *in monum. Nobil. antiqu. in Duc. Brem. & Verd.*

(14) *in notitia Germ. antiqu. Tom. I. lib. IV. cap. IV. pag. 302. seqq.*

(15) Johannis Schildii *de Caucis, nobilissimo veteris German. populo, libri duo. Lugdun. Batav. 1649.*

künftig, wann sich die Muthmassungen auf den Laut und Gleichheit der Sylben gründen dürften, so würde er die Chautzen von dem Hebräischen Wort כוח, das ist Kraft und Stärke gar leicht herleiten können. (16) Eine solche Derivation und Herstammung aber würde eben so gründlich seyn, als wenn man das Wort Deich von dem Hebräischen דיק Dajeck herführen; oder den Ursprung des Wortes Jodute von Schahadutha Genes. XXXI. 47. herleiten wolte. Davon ausführlich in folgenden Capiteln soll gehandelt werden, und zwar von dem Wort Deich Cap. 2. §. 8. von der Joduthe aber Cap. VI. §. 14.

§. 4.

Einige berühmte Scribenten, darunter Conring und Sagittarius, machen den Namen Chautz oder Kautz zu einen Schimpf-Namen. Conring zwar schreibet, das Wort Chaucke werde gebrauchet von einem trägen und faulen Menschen, ist auch deswegen auf diejenigen gar böse, die das Wort Kautz von den Chautzen herführen, weil Kautz eigentlich eine Eule bedeute; (17) schreibet aber bald darauf der Chau-

(16) Idem *Lib. I. Cap. I. pag. 4.*

(17) de antiquissimo statu Helmstadii *pag.* 72. verbis sequentibus: Sed & reliqua etiamnum vox esse videtur eine Chaucke; sed turpi significatu, pro homine inerte & ignavo. Qui enim vocem Kautze derivant a Chaucis ridicule ineptiunt, cum proprie noctua Semper audierit. *Pa-*

gina

Chautzen Name wäre, entweder ganz und gar verloschen, oder zur Beschimpfung gediehen. Sagittarius hingegen bezeuget ein Mitleiden darüber, daß die fürtreflichen Chautzen, nachdem sie von den Thüringern überwunden worden, dermassen in Abnehmen gekommen, daß man ihrer auch nicht anders, als im Spott, gedenket. (18) Er ziehlet Zweifels ohne auf das Sprüchwort, **das ist ein lustiger Kautz**, wie denn auch Rudolphus Gocklenius die Lateinische Redensart: Mirificus es tu quidem mihi mortalis, übersetzet hat: **du bist mir ein wunderlicher Kautz.** (19) Allein wir wollen zuvor im ganzen V. Capitel dieses untersuchen, ob unsere Chautzen von den Thüringern wären überwunden worden; ja ob wol jemahls die Thüringer in diesen Landen gewohnet haben; darnach muß gefraget werden: ob dieses Beywort Kautz zum Schimpf gebrauchet werde, und dann kann es so viel als eine Eule bedeuten, wie man dann zu sagen pfleget: **der siehet wie eine Eule** (wie eine Kautze) **aus; er ist wie eine Eule** (wie eine Kautze) **unter den Vögeln.** Mit allem dem aber so wird das Wort Chautz am wenigsten von einen solchen Menschen gebraucht, der seine eige-

gina tamen 73. scribit: Eodem modo Cauchorum nomen tandem aut obsolevit penitus, aut in ignominium vertit.

(18) In histor. Goslariae Jenae 1675. Cap. I. §. 4.

(19) In observat. Lat. Linguae Sylv. minus probatae p. 363.

eigene einfällige und lustige Grillen hat. Denn wenn nach Mensonis Altingii wolgegründeten Urtheil, ein **Chautz einen aufrichtigen, redlichen, angenehmen und beherzten** Menschen bedeutet; (20) So irren diese gar nicht, welche sich des Sprüchworts also bedienen: **Es ist ein kluger Kautz ein braver Chautz.** Endlich wenn ja jemand, ohne Grund, darauf bestehen solte, das Wort **Chautz** sey ein verächtlich Wort, so muß er beweisen, daß selbiges zu jederzeit diese Bedeutung gehabt habe. Zum Exempel kan das Sprüchwort dienen: **Das ist ein loser Gast:** da doch das Wort **Gast** bey den alten Teutschen, nach vieler Gelehrten Meynung, einen klugen, verständigen und wolerfahrnen Mann angezeiget. (21)

§. 5.

Der hochberühmte Herr Leibnitz hat in dieser Materie nichts gewisses bestimmen wollen, sondern schreibet

(20) Ita vero ille: Germani **Kautzen** vocant viros, antiqua virtute & fide, ingenio apertos & amoenos, quos nemo impune lacessit.

(21) Camerarius *in Op. Subcisiv. Cent. III. Cap. 64. p. 231. edit. Francof. 1618. Meybomius in not. ad histor.* Saxon. *Witichindi Tom. I. scriptor. rer. Germ. p. 669.* Interea tamen non repugno, sed potius assentior sententiae virorum celeberrimorum, Leibnitii & Eccardi, quibus *Gast*, eum significat, qui est ex provincia, seu provincialem, aut provinciae incolam. Vid. Leges Francorum Salicae & Ripuariorum, a Joh. Georg Eccardo anno 1720. edit. p. 5. Prologi. Item p. 257. 261.

bet nur so viel: Man wil, daß die *Chauci* oder *Cayci* den Namen haben sollen von einer Eule, welche noch in einigen Orten des Herzogthums Lüneburg eine Kautze heisset. Andere wollen es herleiten von den Kaycken einer Art Krähen oder vielmehr Dohlen, derer eine grosse Menge hier in unserer Gegend sich befinden. Dergleichen Namen der Völker sind auch in America anzutreffen, als von ihm sey gemelder worden. (22) Hierbey ist folgendes zu merken: die Namen der Americanischen Völker, die mit den Chautzen und Catten, entweder dem Laute oder dem Inhalt nach, übereinkommen sollen, versetzet Herr Leibnitz in Neu-Frankreich. Nun ist auch Cochin ein kleines Königreich und Stadt auf der Halb-Insul von Indien, diesseits des Flusses auf der Küste von Malabar; und Cochinchina ein Königreich in Indien jenseits des Flusses Ganges. Ich wil mehr sagen. Im Strabone, (23) und in den urältesten Griechischen Poeten, Homero, wird der großmüthi-

(22) *Tom. I. scriptor. Brunsuic. illustr. pag.* 2. *(o)* Chaucos vel Caycos dictos volunt ab ave ulula, quae nunc quoque *Kautz* in his oris, alii a Kayke graculo, quorum multitudo in illis oris derivant. Talia nomina gentium usurpantur & Americanis, ut jam dixi - - - Respicit vir Cl. *ad pag. 10.* (i) ubi scripsit: Catti & Hassi idem nomen, pronunciatione differens secundum dialectos, a felibus, acerrimo animali, dicti videntur, ut quidam in America populi.

(23) Geographiae Libr. VII.

müthigen Cauconen gedacht, (24) auch im Virgilio geschiehet eines Caici oder Cayci Erwehnung; (25) allein ich bin gewiß ein so kluger Chautz nicht, daß ich diese Völker unter das Geschlecht-Register unserer Vorfahren in gebührende Ordnung versetzen könte. Ferner: Eine Eule heisset hier nicht eine Kautze, sondern eine Uhle, also weiß ich nicht, ob diese Herableitung hier statt haben kan, es müsse denn die Benennung, jenseit der Weser entsprungen seyn. Diese Herstammung aber von den Kaycken, so eine Art von Krähen sind, und eigentlich Dohlen heissen, hat vorhero Herr Joh. Hinr. Eggeling, gewesener Secretarius der Stadt Bremen, weitläuftig ausgeführet, und zwar aus nachgesetzten Gründen: „ zu„ förderst käme der Name Cauci, Caici, mit dem „ Wort Kaycken ganz überein. Darnach wäre auch „ einige Gleichheit unter den Kaycken und Kaucken „ zu finden. Denn wie jene friedfertig und einig sind, „ auch kein Aas fressen; also wird dieses mit mehrerm „ Recht den Kaucken, vom Tacito beygeschrieben, „ daß sie still, ruhig, einig, und friedfertig gelebet, „ auch sich von aller Räuberey und Verwüstung ent„ halten. Und gleich wie die Menge der Kaucken „ be-

(24) In Odyssea V. ubi Minerva induta Mentoris formam, ita, ex versione latina, canit:

Sub lucem cras magnaminos Cauconas adibo
Namque ibi debetur mihi nomen - - -

(25) Aeneid. Lib. I. vers. 183. vel. 187. Libr. IX. vers. 35.

„ beschrieen sey, so finde sich auch der Raycken, in-
„ sonderheit bey Bremen, eine grosse Menge, welche
„ sonderlich zur Winterszeit des Abends, um die Stun-
„ de des Thorschliessens, mit vollem Hauffen und gros-
„ sem Geschrey, in die Stadt Bremen herein fliegen,
„ und ihr Nachtlager zwischen den Dächern, und an
„ den Schorsteinen der Häuser zum Schutz und zur
„ Wärme suchten". Und damit sich niemand wun-
dern möge, warum die Raucken von dem Ray-
cken entweder sich selbst genennet, oder von andern
wären benamet worden, so führet er viele Namen aus
der Griechischen, Lateinischen und Teutschen Historie
an, welche von den Thieren ihren Ursprung bekom-
men. Z. E. „ in Syrien der Berg Taurus von einem
„ Stier, die beyden Bosphori von einem Ochsen, Me-
„ diolanum oder Meyland von einer Sau, weil man
„ eine halb bewollete Sau daselbst gefunden, als man
„ den Grund zur Stadt legen wollen. u. s. f. In
„ Teutschland wären von Thieren genennet worden
„ (1) **Menschen**, als die Teutones oder die Teut-
„ schen von den Wasser-Vögeln **Teuren** oder **Tü-**
„ **ren**. Thurnelicus, des heldenmüthigen Armini
„ Sohn von **Themelken**, einen zweyjährigen Hengst,
„ Maroboduus, Hinckmarus, von **Mar**, einem
„ Pferde. Die Anführer der Angel-Sachsen, **Hengst**
„ **und Horst** vom Hengst und Pferde, Gesche von der
„ Geise, einer Ziege und andere Namen mehr, als
„ Löwe, Bär, Wolf, Fuchs, Haase, die in Zunah-
„ men noch heute üblich sind, (2) werden von Thie-

„ ren

„ren benennet, **Landschaften** und **Städte**, als: „Henneberg, Hennegau, Berlin, Ratzeburg, Ochs„furth, Schweinfurth, Ottersberg, Schafhausen: „(3) wie auch einige Flusse, als: die Hunte, die „Haase, die Gose, die Henne. (4) Ferner andere „**natürliche** und **durch Kunst verfertigte Sa„chen**, als man von Schifs-Gefässen zu sagen pfle„get: Ein Ewer, oder Eber, ein Buck, ein Bul„le, ein Hund, und so weiter". (26)

§. 6.

Wenn ich meine Gedanken eröfnen solte, so gefält mir die Meinung des Herrn Olai Rudbecks, welcher behaupten wil, das Wort **Gauck** bedeute so viel, als **groß** und **großmüthig**; also würden die **Chautzen** oder **Gaucken grosse und großmüthige Leute** heissen. Solte man auch dieses Volk von den Cauconen herleiten, derer Homerus und Strabo gedenken. (27) Ubbo Emmius (28) und Schildius

(26) Veniam dabit lector benevolus, quod ex hac Eggelingii Exercitatione de *Caucis*, tam multa excerpserim: Scio, paucorum manibus, in Saxonia superiori, hanc teri, multis etiam prorsus visam non esse.

(27) Conf. proxim. num. 23. & 24.

(28) Rerum Frisicarum histor. *lib. I. pag. 9. edit. Lugdun. 1616.* Primum quidem *ait* Chaucos sive aborigines in Germania, sive a Cauconibus Asiaticis cum aliis ortos, & ex oriente profectos, inclytam Germaniae Gentem, quicquid inter Amasum Albimque secundum Oceanum latis agris inter-

dius (29) aber dieser Meinung nicht ungeneigt sind; so wäre des Worts Herstammung richtig. Denn Kone heisset ein **Volk**. Dem zur Folge wären die Caucones, die **Gaukoner**, ein groſses, groſsmüthiges Volk zu nennen, welches Lob ihnen von ihren Feinden freywillig beygeleget wird, wie aus den folgenden 3. und 4. Capitel wird zu ersehen seyn. Und dieser Herleitung sind Herr Verelius und Herr Schottelius nicht zuwieder. (30)

Das

interjacet, tenuisse, si Tacito & Ptolomaeo aliisque credimus, extra controversiam est.

(29) Schildius de Caucis lib. I. Cap. I. pag. 9. apertius tradit, se non vereri origines Caucorum, Cauconibus Asiaticis primum, deinde Peloponesiacis acceptas ferre. Rudbeckius mox citandus. *Atlant. Cap. 24. §. 13. pag. 585.* Caucos ad utrumque maris Balthici litus habitasse affirmat, ideo à - - Cl. Spenero castigatus *in not. Germ. Antiquae Tom. I. lib. 4. Cap. 4.* (g) Si tempora aetate Caesaris & Taciti multa antiquiora respiceret Rudbeckius, admittendus quodammodo esset, quia Chauci accolae utriusque litoris maris Baltici facilius has terras occupare potuissent, quam Caucones Asiatici, sed circa tempora Taciti, Chaucos Germaniae eripere, est situm Germaniae turbare, & veritatem historicam evertere.

(30) Ol. Rudbeck *proxime citatus num. 29. Atlanticae Cap. IV. pag. 118.* scribit: Certe **Gaukur, Gogur, Gog, Gaukone,** & Mangogur, *Gigantes*, Edda *in nom. Gig. pag. 359.* appellat. Cauconum igitur vox **Gaukone**, ex **Gauck**, magno, magnanimo & **kone**, populo, est composita Paria tradit Verelius *in Indice Linguae veter. Scytho-Scandicae sive Gothicae pag. 89.* a Gaufugur **Gau-**

Das II. Capitel.

Von der Nachricht Plinii von den Chautzen.

Inhalt.

§. 1. Werden 3 Römische Scribenten benennet, die erläutert werden sollen. §. 2. Werden die Worte Plinii angeführet, auch ferner diejenigen Sachen erkläret, so dem Plinio wunderlich und wichtig fürgekommen, als §. 3. die Ebbe und Fluth. §. 4. Die Erd-Hügel, Dünen und Worthe, wobey insonderheit §. 5. von den Dünen gehandelt wird, und §. 6. wie sich unsere Vorfahren des Hohen-Wedels und der Burg bedienet haben. §. 7. Werden die Worthe oder Wurthe beschrieben, und zugleich die Insul Krautsand auf der Elbe, darauf wird §. 8. von Deichen gehandelt, wie auch vom Bötting. §. 9. Von dem Torff geschiehet Meldung, §. 10. und wird zugleich §. 11. untersuchet wo die Bäume herkommen so in den Mohren unter dem Torff gefunden werden. §. 12. Handelt von den angeschwommenen Bäumen. §. 13. Wird das zuweilen schwimmende Land bey Wackhusen untersucht und beschrieben. Darnach

te. S. 7. A. S. 1. 11. 13. Gaufugri, vel Gaufgari, Gaufugstur, Gaufuguſtur, vel Gaufuaſtur; *Magnificus aeſtimandus, colendus.* Berömlig, würdig, Prächtig Gaufugmenni *Ol.* S. *Cap. 86.* Proceres & viri honoratiores, Höga och Fornumbliga Män. Juſtus Georgius Schottelius in der ausführlichen Arbeit von der Teutſchen Haupt-Sprache p. 1323. *Gau*, promptus, perſpicuus. Et adhuc hodie paſſim, een gau Mann, ein wacker Mann, gah gau tho geh friſch, munter, und hurtig fort.

nach wird §. 14. nach Plinii Anleitung von Fischen und Fischfang, wie auch von Regenwasser und destillir-Steinen, von der Milch und melca, derer die Alten erwehnet, gehandelt. Endlich wird des Plinii Urthel untersuchet. §. 15.

§. 1.

Nun wollen wir sehen, wie unsere Chauzen von den Römischen Scribenten beschrieben werden, und welche Merkmahle von demjenigen, welches sie anführen, hier bey uns, und in dieser Gegend zu finden seyn. Wir wollen nur drey vor uns nehmen, und zwar in diesem Capitel den Plinium, welcher die Chauzen selbst besuchet, darnach im folgenden 3. Capitel den Tacitum, welcher ein Landpfleger derjenigen Lande war, so jetzo die Niederlande heissen, demnach auch gute Nachricht hat einziehen können, wobey zugleich drittens im 4. Capitel eine Beschreibung ihrer Grösse und Stärke, nach Anleitung des Velleji Paterculi, soll beygefüget werden.

§. 2.

Des Plinii Worte lauten in der Teutschen Sprache folgendermassen: (1) Nach Norden zu haben wir die

(1) Noverit Lector Benevolus, me sponte & consulto sensum non verba Semper reddere voluisse. Verba Plinii *ex edit.* Dalecampii leguntur *libr. XVI. Cap. 1.* Sunt in septentrione vilae nobis (gentes) Chaucorum, qui majores, minoresque appellantur. Vasto ibi meatu, bis dierum noctiumque singularum intervallis, effusus in immensum agitur ocea-

die Chautzen angetroffen, welche in die gröſsern und kleinern eingetheilet werden, daſelbſt, und zwar bey den Strand-Chautzen, ergieſſet ſich die ungeheure See, und flieſſet auch wieder ab, zweymahl des Tages und zweymahl des Nachts, das iſt, Ebbe und Fluth; überſchreitet alſo die Ufere, und den ihr von der Natur geſetzten Schranken, daß ich bey mir nicht ſchlüßig werden kan, ob ich dieſes Land zur Erden oder See rechnen ſoll. Da wohnet das armſelige Volk theils auf Hügeln oder Dünen theils auf auf-

nus, aeternam operiens rerum nature controverſiam, dubiumque terrae ſit, an parte in maris. Illic miſera gens tumulos obtinet altos, aut tribunalia ſtructa manibus ad experimenta altiſſimi aeſtus, caſis ita impoſitis, navigantibus ſimiles, cum integant aquae circumdatae; naufragis vero, cum receſſerint, fugientes que cum mari piſces circa tuguria venantur. Non pecudem his habere, non lacte ali, ut finitimis, ne cum feris quidem dimicare contingit, omni procul abacto frutice. Ulva & paluſtri junco funes nectunt ad praetexenda piſcibus retia, captumque manibus luten ventis magis, quam ſole, ſicantes, terra cibos & rigentia Septentrione viſcera ſua urunt. Potus iis non niſi ex imbre ſervato ſcrobibus in veſtibulo domus. Et hae gentes, ſi vincantur hodie a populo Romano, ſervire ſe dicant &c. Litora ipſa obtinent quercus, maxima aviditate naſcendi, ſuffoſſaeque fluctibus, aut propulſae flatibus, vaſtas complexu radicum inſulas ſecum auferunt, atque ita liberatae ſtantes navigunt ingentium ramorum, armamentis ſaepe teritis claſſibus noſtris, cum velut induſtria, fluctibus agerentur in proras ſtantium noctu, inopesque remedii illae praelium navale adverſus arbores inirent.

aufgeworfenen Erdehaufen oder **Worthen**, welche sie so hoch aufgerichtet, als sie bemerket, daß die Fluth hinreichen könne. Man möchte sie für schiffende oder ihre Häuser für Schiffe ansehen, wenn sie mit der hohen Fluth umgeben sind, und wiederum meinen, es wären Leute die Schifbruch gelitten hätten, wenn man ihre zuvor beschwemte Häuser auf dem festen Lande stehen siehet. Doch haben sie bey der Ebbe diesen Nutzen, daß sie die von der Fluth angetriebene See-Fische, **worunter auch Muscheln, Krabben, Carnaten, und andere gerechnet werden**, bey ihren Wohnungen fangen, und samlen können. Sie können hier kein Zucht-Vieh halten, haben deswegen auch keine **Milch** derer sich sonsten ihre Nachtbaren bedienen, sie haben auch keine Gelegenheit zu jagen, weil alda kein Buschwerk, geschweige **Wälder**, zu finden. Der **Fischfang** ist ihre beste Nahrung, darzu sie die Netze und Reuse von Schilf, Rohr und Bast flechten. Ihre mohrichte Erde, **woraus der Torf wird gegraben**, wird, möchte ich sagen, eher vom Winde, als von der Sonne trucken, doch Kochen und Braten sie dabey ihre Speisen, und wärmen ihre von Kälte erstarrete Glieder. Ihr Trank ist das **Regenwasser** welches sie bey und in ihren Häusern in einer Grube auffangen. Bey diesem elenden Zustande gedenken doch die **Chautzen** wenn sie gefangen, und in die manierliche auch glückliche Römische Lebensart versetzet, daß sie in eine Sclaverey und Dienstbarkeit wären verführet worden. **Ferner schreibet** *Plinius*. An den

Ufern stehen grosse Bäume, so Lust zu wachsen haben; wenn aber das Erdreich von dem Wasser unterwerts weggespühlet wird; so beginnen die Bäume nebst dem Erdreich zu schwimmen, und zwar nicht mit einem kleinen sondern grossen Stück Landes, weil die Wurzeln, so untereinander verwachsen, und durchflochten sind, das lockerichte Erdreich gleichsam zusammen verbinden, daß es als eine schwimmende Insul anzusehen ist: Komt dann ein Wind dazu, so dienen die Bäume anstat der Segel, und das Land wird fortgetrieben. Weil es darbey geschehen, daß ein solches Stück Erde mit den Bäumen oft des Nachts an die Römische Schiffe gestossen, so haben es die Römer nicht vermuthen können, daß dieses von ohngefehr geschehen sey, sondern sie hielten dafür, es sey eine feindliche Unternehmung darunter verborgen, weswegen sie sich als zur See-Schlacht wieder diese Bäume rüsteten.

§. 3.

Hier gedenket Plinius erstlich der Ebbe und Fluth, als einer ungewöhnlichen und ihm damahls unbekandten Begebenheit, welche er doch von seinen Landesleuten hätte erfahren können. (2) So gewiß und beständig aber Ebbe und Fluth ist, so schwer ist es auch, derselben eigentliche und wahre Ursach zu errathen; deswegen sich schon so viele unternommen, dieses Wunder der Natur zu untersuchen, daß ihre Namen auf dies

(2) Jul. Caesar. *Belli Gall. Lib. III. Cap. 12. num. 1. Lib. V. Cap. 1. num. 2.*

Blat nicht könten aufgezeichnet werden. Welche mit dem Copernico fürgeben, daß sich die Erde bewege, die Sonne aber stille stehe, eignen die Ebbe und Fluth der Umdrehung der Erde zu, welches abermahls zu behaupten, ein Französischer Abt de Heauteville vor 3. Jahren sich unternommen hat. (3) Sonsten aber wird insgemein die Ursach der Ebbe und Fluth dem Mond zugeschrieben, theils nach dessen *Influentz* und Würkung, theils in Betrachtung seines Cörpers und seiner Drückung. Der *Influentz* und Würkung des Mondes hat insonderheit Kircherus gar viel zugeschrieben, weil das See-Wasser sehr salzig ist, und viel Salpeter mit sich führet; so könne auch der Mond dasselbige aufschwellend machen, als solches, seiner Meinung nach, gar leicht kan probiret werden. Man nehme, sprichr er, ein Becken oder eine Schüssel mit Wasser, und werfe darein Salpeter und Salz, setze dann die Schüssel also, daß selbige vom Mond könne bescheinet werden, so würde das Wasser alsobald anfangen sich zu bewegen, und aufzuschwellen. Ueber diesem weil das Wasser im Mond ein ander Wasser seyn wird, als das See-Wasser in der Erdkugel, so machen die Sonnen-Strahlen in beyden ein solches Aufwallen, als wenn verschiedene *Spiritus* zusammen ge-

(3) Neue Zeitungen von gelehrten Sachen *Anni MDCCXIIX. num.* L. XV. pag. 516.

gossen werden. (4) Der sinnreiche Cartesius setzet zwar auch den Mond zur Ursache der Ebbe und Fluth, aber nicht sowol seiner Influentz nach, als vielmehr in Erwegung seines Cörpers, wie auch dessen Vorticis oder Wirbels und Kreisses, in welchem der Mond läuft, und wie er vermittelst desselben die untere Luft, diese aber das See-Wasser drücken kan. Folgendergestalt: Weil das Meer mit der Erde eine Kugel ausmacht (Globum terraqueum) so kan wol nicht geleugnet werden, das Meer müsse auch erhöhet seyn, und die Rundung zugleich mit ausmachen. Wenn solche Erhöhung in ihrer natürlichen Beschaffenheit bleibet, so kan sich auch das Meer ordentlich nicht ergiessen, wenn aber diese Höhe von oben gedrückt wird, so muß das Meer von beyden Seiten ausweichen und aufschwellen, gleichwie man es Augenscheinlich sehen kan, wann man man eine Schüssel in ein Faß voll Wassers einsetzet, oder einen Potagen-Löffel in die Suppe sachte eindrückt, daß alsdann das Wasser sowol als die Suppe von allen Seiten ausweichet und sich erhöhet. Also geschehe es auch durch den Mond. Es ist dieses, wie gesagt, eine Erfindung des Cartesii, welcher gar viele Ge-

(4) Kircherus *in Mundo subterran. Tom. I. Libr. III. Sect. II. Cap. 2. pag. 129. seqq. edit. Amstelod. 1665.* Item *Sect. III. Cap. 1. pag. 153. seqq.* varias insuper Tabulas & Machinulas exhibet fluxum & refluxum maris qualibet hora in quolibet loco reperiundi. Cui addi potest. Andr. Gaertneri Planisphaerium hydrographicum. Dresd. 1722.

Gelehrten folgen. (5) Diese Meinung ist zwar mit sonderbahrer Wahrscheinlichkeit vorgetragen worden, es wird auch gar gerne zugegeben, daß der Mond mit seiner Drückung ein grosses zur Fluth und Ebbe beytragen könne; allein wenn man **eines Theils** erweget, die grosse Stärke der Fluth, indem selbige den schnellen Strohm zurücke stossen, die grösten Schiffe forttreiben, das dick gefrohrne Eis in der Elbe und Weser aufheben; die mit Gewalt eingeramte Pfähle wie ein Rohr bewegen, ja gar als einen Pfeil in die Höhe werfen, die stärksten Deiche und Dämme, von 40. 50. 100. und mehr Fuß dick, umstürzen kan; andern Theils aber auch wahrnimt, daß unsere Erdkugel durch die unterirdische Klüfte fast durchlöchert ist, so, daß man auch in dem untersten Abgrund des Meers, Ebbe und Fluth verspühren kan; (6) daß das grosse Welt-Meer in einer steten Bewegung und Circulation von Osten gegen Westen sey, daß der grosse Meer-Strudel in der Nord-See bey den Insuln Waron, Maskoe, und Loffoden, **Maelstrom** oder auch Moskoe-Strohm genandt, alle 6. Stunden das Wasser mit solcher Heftigkeit einschlucket, daß kein Schif, wie groß es seyn

(5) Cartesius *Principorum Philosoph. Part. IV. num. 49. seqq. pag. 116. seqq. edit. Francof. ad Mocn. 1692.* Cui melioris illustrationis causa jungo. J. C. Sturmium *Comp. Phys. Erotem. Part. Spec. Sect. I. Cap. V. Quaest. VII. pag. 482. seqq.*

(6) Kircherus *Mundi subterran. Tom. I. Libr. III. Sect. I. Cap. 4. pag. 125.*

mag, auch kein Wallfisch seiner Macht entgehen kan, sondern in seinen Schlund fallen muß, und wiederum innerhalb 6. Stunden den eingeschluckten Raub in vielen Stücken auswirft; (7) daß das See-Wasser mit vielem Salz und Salpeter angefüllet sey; daß die Winde die Wellen theils aufhalten, theils aufschwellen können; wenn man solches alles wol überleget, so wird man ja können muthmassen, daß der Mond sowol durch seine *Influentz* das See-Wasser bewegen, als auch durch seinen Cörper und Lauf die Luft, und durch diese, das Wasser drücken könne, auch also die ordentliche Zeit der Fluth und Ebbe dirigire; allein man müsse ebenfals nicht ausschliessen die beständige Bewegung des Meers durch die unterirdischen rauhen Klüfte, dadurch der Fall und das Ausfliessen des See-Wassers verstärket wird; wenn nun starke Winde dazu kommen, so kan die Gewalt nicht anders als Vehement und heftig seyn. Unser Feind ist hier insonderheit der Wind aus Nord-Westen, wenn nun vorhero der Süd-Wind das Wasser nach Norden treibet, und der Nordwest-Wind dieses Wasser wiederum zurück in die Elbe und Weser eindrengt; so gehet alsdann die Noth an, welche viele Menschen mit Verlust ihres Lebens und ihrer Güter, Häuser und Viehes empfinden und büssen müssen.

§. 4.

Solcher Abwechselung der Ebbe und Fluth zu ent-

(7) Conf. E. G. Happelii *Relat. Curios. P. I. pag. 98. seqq. & P. II. pag. 459. seqq.*

entgehen, haben die Chautzen ihre Wohnungen theils auf Hügeln, theils auf so hoch aufgeworfenen Erde-Haufen gebauet, als sie bemerket, daß die Fluth hinreichen könne. Plinius nennet selbige in den angeführten Worten: *Tumulos altos, & tribunalia structa manibus ad experimentum altissimi maris.* Ich nenne die *Tumulos* auf gut Chautzisch oder Alt-Sächsisch Dünen und die Tribunalia structa manibus, Wurthe oder Wohrte, welche Wörter hier annoch im Gebrauch sind.

§. 5.

Das Wort Dün ist ein uraltes Wort, und zur Zeit Caesaris ganz gemein gewesen, wie dann bey ihm fürkomt die Stadt Uxellodonum; (8) so von Cambdeno erkläret wird, ein erhabener Hügel, eine Stadt auf einem erhabenen Hügel gelegen. (9) Er gedenket auch einiger Völker so Gorduni geheissen, (10) welche nach Schoockii Meinung den Namen daher

(8) Caesar. *de Bello Gall. Libr. VIII. Cap. 32. 2. & Cap. 40. 1.*

(9) Ita Cambdenus *in Guil. & Joh. Bleau Theatro orbis terrar. P. IV. pag. 12.* b. Uxellodunum, inquit Caesar, oppidum erat undique praeruptum & in monte eminenti situm, *Uchel* vero Britannis excelsum significat, & *Dunum* veteribus Gallis eminentem locum vel collem denotare nos docuit ex Clitiphone Plutarchus in libello de flumibus, & idem in usu fuit priscis Britannis. Speciatim huc conferendus est Borel, *Tresor des Recherches & Antiquites Gauloises & Francoises pag. 143. seqq.*

(10) Caesar *Bell. Gall. Libr. V. Cap. 39. 1.*

daher sollen erhalten haben, weil sie auf einen Hügel gewohnet, der mit Morast umgeben war, denn Gor soll ein Sumpf oder sumpfichten Ort und Dün einen Sand-Hügel bedeuten (11) daß demnach Schottelius gar wol schreibet, (12) Dün heisset in Celtischer Sprache (darunter auch die Chautzische gehöret,) (13) einen Hügel oder Berg. ** In solcher Bedeutung ist

(11) Schoockius *de Turffis Cap. 3. pag. 18.* additque nomen Belgicum *Donck* huc pertinere &c. unde Corssendonck Boseldonck &c.

(12) J. G. Schottelius in der ausführlichen Arbeit von der Teutschen Haupt-Sprache *Libr. V. Tract. II. pag. 1034.*

(13) D. V. E. Löscherus *de Causis lingu. Ebraeae Libr. I. Cap. 2. §. 5. pag. 12.*

** In versione Tatiani Theotisca vox Hügel exprimitur per *Nullo.* Ita *cap. 201. citatae* harmon. vers. 4. verba Latina. *Tunc incipient dicere montibus cadite super nos! & collibus operite nos* hoc modo vertuntur: *Thanne biginent sie quedan bergon: Fallet ubar unsih! Inti nollen: Bithekit unsih.* Joh. Ph. Palthenius in Animadversionibus in Tatianum atque Isidorum Francicum *pag. 325.* sequentia tradit: *Nollo:* Est & apud Otfried *ther nol* eodem sensu. Lucem utrique loco foeneratur Dialectus As, in qua hnol proprie verticem capitis significat, *the Crouun or top of the head, the noddle* uti Sommerus interpretatur. Quorsum haud dubie etiam referenda est vox Francica *Nuilla* idem significans *in Glos. Rab. Mauri.* Quemadmodum autem Latini *verticem* quoque *montis* dicunt, ita idem etiam in Teutonica lingua obtinere praesens locus docet. Haec Palthen. Ex his simul constat, quid indicare velint mulieres quaedam in Mar-

ist es hier ebenfals ganz gebräuchlich, wie denn auch Dünenbüttel gleich hinter dem Hohen-Wel in der Börde Oldendorf gelegen, und Dünen in dem Hamburgischen Amt Ritzenbüttel davon den Namen bekommen haben.

§. 6.

Anstat solcher Dünen haben unsern Vorfahren gedienet 1) der Hügel, Hohe-Wel oder Hohe-Wehdel genant, 2) derjenige Hügel, worauf die alten Grafen nachmahls ihre Burg gebauet haben, wie denn noch heute zu Tage derselbige Ort die Burg heisset.

1) Der Hohe-Wel lieget der Stadt gegen Westen ganz nahe und erstrecket sich von Parleberg bis an den Schölischer Mohr, welcher ein Theil des grossen Kedinger Mohrs ist. An der Seite nach der Stadt, wird selbiger an einen Ort von der Schwinge berühret, auf der andern Seite aber sind verschiedene Höfe gebauet, welche mit den gemeinen Namen hinter dem Hohen-Wel benennet werden, und von den andern Höfen und Dörfern als, Bockhorst, Hardorp, Klein-Willah, Sternberg, Parleberg, Hale, Wipenkaten, unterschieden sind. Fast mitten auf dem Rücken dieses Hügels ist eine grosse Grube, Wellands-Kuhl genandt, in dem Unkreiß ohngefehr 230. Schritte weit, und in

der

Marchia, ad filiolos suos dicentes: Es ist ein dicker Nollius, ein eigensinniger Nollius, id est, ein Dickkopf, ein eigensinniger Kopf. Item mein Nulcken idest, mein Dickköpfgen.

der Mitte perpendiculariter zu schätzen ohngefehr 40. Ellen tief, darein man eben also gehen muß, als wenn man von einem steilen Berg herab gehet. Es wird diese Grube oder Kuhle ehemahls wol tiefer auch wol breiter gewesen seyn, wie dann auch mit der Zeit die tiefsten Gruben zugefüllet werden. Woher der Name Hohe-Wiel entstanden, und was dieser bedeuten soll, darüber sind die Gedanken unterschiedlich. Der sel. Herr M. Jacob Hackmann, weyl. *Rev. Ministerii Senior* und Pastor an der Nicolai Kirche alhier urtheilet, Hohe-Wel, hiesse so viel, als Hohe-Bel, von Belo einem Bilde, welches man, wie zu glauben, der Sonnen gesetzet, und dieselbe dadurch bedeutet haben wollen. Die Ursach wäre, weil die Sonne bey den Alten mit mancherley Namen, als *Jovis*, *Phaetontis*, *Hori*, *Serapidis*, *Osiridis*, *Mythrae*, *Sive*, *Mythrii*, *Phoebi*, *Apollinis*, *Panis*, *Titani &c.* und also auch mit dem Namen *Beli* sey benennet worden. Er füget ferner hinzu. Es mag auch wol seyn, daß man zuletzt auch ein *Sacrarium*, wie etliche aus alter *Tradition* vorgeben, auf dem Hohen-Wel gebauet habe ꝛc. (14) Der gelehrte Mann beruft sich zu Bekräftigung seiner Meinung auf Stuckium (15) und hätte auch, nach seinen Belieben

(14) Vid. ejus Stada Tab. Seu igne castigata *lit. m. pag.* 98.
(15) Joh. Guil. Stuckius *in descriptione Sacr. Gentilium. pag.* 19.

lieben, Eliam Schedium anführen können, welcher sich bemühet, zu behaupten, daß die Assyrer die Sonne den Bel genennet hätten. (16) Ich überlasse die Meinung eines jeglichen beliebigen Urthel; meines Theils kan mich nicht entschliessen, zu glauben, daß unsere Vorfahren in der Assyrischen Sprache solten seyn erfahren gewesen, und wie ihnen das Wort Bel hätte können bekandt werden, da sie mit den Völkern welche auch durch den Bel die Sonne verstanden, keine Bekandtschaft gehabt, bey den benachbahrten Völkern aber kein Grund von solcher Benennung zu finden ist. Und wiewol man fürgeben wil, es sey eine gemeine Sage, daß die alten **Chauzen** daselbst ihren Gottesdienst verrichtet hätten, so ist doch auf dem Hohen-Wel oder Wedel kein Merkmahl einiges Dienstes zu finden. Ich weiß auch nicht, um welcher Ursache willen unsere Vorfahren einen sandigten kahlen Hügel zu einem Ort ihres Götzendienstes hätten erwehlen sollen, welche vielmehr Berge, mit Bäumen bewachsen, Wälder und Flüsse zu ihrer Abgötterey ausgesucht. Und wenn es denn also wäre, daß dieser Hügel zum Ort der Verehrung ihres Abgotts wäre gewidmet gewesen, so müste selbiger doch den Namen von demselbigen Abgott führen, welcher zweifels ohne einen Teutschen Namen würde gehabt haben, als zum Exempel die Götzen sind: Hertha die Erde, Frea Frau, Irmenseul Herminsäule,

Vele-

(16) de Diis Germanorum, *Syngramm. I. Cap. VII. pag. 115. edit. Amstelod. 1648.*

Veleda oder Veda, welche als eine Weissagerin bey den Teutschen in grosser Hochachtung gewesen, wovon im 6. Capitel soll gehandelt werden. (17) Weil aber auch diese Gedanken sich auf keiner Wahrscheinlichkeit gründen; so wil meine Meynung frey entdecken: Wel oder Wedel heisset auf gut Alt-Teutsch **ein Ort, wo wenige geringe Wohnungen stehen, es mögen nun Hütten oder mit Leim und Thon betünchte Häuser seyn**, und darin sind viele Scribenten mit mir einig. (18) Der Bergname Wel oder Wedel ist auch an vielen Orten wahrzunehmen, so ist Soltwedel in der alten Mark, Storchwedel und Steinwedel im Lüneburgischen, Wedel gleich über die Elbe nicht weit von Heteln und Hetler-Schantz, Langwedel an den Gränzen des Herzogthums Bremen und Verden u. s. f. welches Flecken recht deutlich den Ursprungs-Namen entdecket; denn der Ort ist lang, und bestehet aus einer Gasse, da von beyden Seiten die Wels, Wedels oder Wohnungen stehen. Beyläufig kan gemerket werden, daß **Langwedel** zwar ein Flecken ist, aber keine Kirche hat, sondern sich in dem gleich darbey gelege-

(17) Ubi Spec. §. 14. de St. Jodute agetur, sitne illa inter Deas Gentilium an Divas Christianorum referenda. De Veleda confer. notae Lipsii & Boxhornii ad Tacit. Cap. 8. de mor. German.

(18) Meybomius. *Tom. III. Rer. German. pag. 57. Schedius de Diis Germun. Syngramm. IV. Cap. 5. pag. 496. Mart. Zeilerus in itinerario Germ. Cap. 30. Sagittarius in Disputat. de Marchia Soltwedelensi §. 15. 18. 19.*

legenen Kirchdorf Daverden zum Gottesdienst einfinden muß.

Also ist kein Zweifel, es werden auf diesem Hügel auch einige Wohnungen gestanden, und demselben, nach der damahligen Redensart, den Namen Wel und wegen der Höhe, Hohe-Wel mitgetheilet haben. Wie denn auch klein Willah und groß Willah hinter dem Hohen-Wel solcher Benennung Zeugen seyn können. * Und wo hätten sich sonst unsere Vorfahren, nebst den Ihrigen, bey grosser Fluth hingeben sollen, da sie keine Deiche gehabt? Von Worthen aber, der aufgeworfenen Erdhügeln, sind hier wenige Merkmahle zu finden. Darnach musten sie ja an einem solchen Ort wohnen, da sie die Elbe übersehen konten, denn ihre meiste Verrichtungen bestunden darin, daß sie die See-Räuber observireten, und von dem Strande oder verunglückten Schiffen profitiren konten, bey welchem Fall nicht nur die Waaren, sondern auch die Menschen in ihre Botmäßigkeit verfielen. (19) Was aber die so-

ge-

* Vir quidam doctissimus, cui caput hoc perlegendum dederum, censet scribendum esse Hohen-Wal, quasi hohen Wall, quia est agger seu collis, aliis eminentior, quam sententiam, cum aliis viris doctis communicandam esse putavi.

(19) Albertus Abb. Stad. *ad annum M. C. XII. pag. 153. a & b.* Autor Histor. Archi-Episcop. Brem, *inter scriptor. Septentr.* Erp-Lindenbrogii *pag. 89. edit. Hamburg. 1706.* Albertus Krantzius *in Metropoli Lib. VI. Cap. 1. pag. 143. edit. Francof. 1590.*

genandte Welandiſche Kuhl anlanget, ſo heiſſet ſelbige eine Höle, eine Grube auf dem Hohen-Wel, darin die Welländer (ſo wollen wir ſie nun heiſſen) das geraubte Gut gebracht und verwahret haben. (20)

2) Der ander Hügel, welcher unſern Vorfahren anſtat der Dünen gedienet, iſt die auch jetzt noch ſogenandte Burg in Stade, auf welcher die alten Grafen ihren Sitz gehabt, und deswegen auch einigermaſſen befeſtiget haben, da der übrige Theil der Stadt nicht ſowol befeſtiget geweſen. Deswegen auch die Aeſcomannen die Stadt bald überrumpeln können, bis der Marggraf Siegfried bewogen worden, gegen A. 1000. die Stadt zu erweitern und in einigen Defenſions-Stand, nach Art derſelbigen Zeiten, zu verſetzen. In dieſer Abſicht ſetzet Graf Rudolph gar wol, es ſey ihm die Burg, nebſt dem Cosmae und Damiani Kirch-

(20) Erudite notat. Leibnitius *Scriptor. Brunſvic. Illuſtr.* Tom. I. pag. 92. Saxonum ingenium etiam Sidonius laudat, quorum, quot remiges videris, totidem, inquit, te cernere putes archipiratas. Sane ars, navigandi occanum, inque eam rem notitia ventorum & aeſtus marini ipſis videntur in primis deberi. Idem Sidonius Appollinaris *in Carmine* IIX. quod Panegyricum eſt Avito Aug. dictum eam in rem cecinit:

Quin & Aremoricus pirata Saxone tractus
Sperabat cui *pelle* * ſalum ſulcare Britannum
Ludus & aſſuto glaucum mare findere lembo.

* *pelle*, id eſt navibus ex vimine contextis, & corio conſutis.

Kirchspiel, (21) durch Erbschaft zugefallen, und im Diplomate des Kayſers Friderici, wird die **Burg** und Veſte **Stade** deutlich unterſchieden. (22)

§. 7.

Nachdem wir alſo die **Dünen**, oder die von Natur erhabene Hügel unterſuchet; ſo iſt etwas von den Wurthen oder Wohrten zu erwehnen, welche Plinius tribunalia ſtructa manibus nennet, (beſiehe oben §. 4.) hier zu Lande aber bis auf dieſen Tag Worthe genennet werden. Es ſind ſelbige Hügel oder Erdehaufen, mit Händen gemacht, auch noch viele im Lande **Wurſten** zu ſehen. Ja die **Wurſter** haben davon den Namen überkommen: darum heiſſen ſie auch ſchon in alten Zeiten Wurtſati, Wurſati, oder Worthſaten, Wurtſitter, und kurz Wurtſter, oder Wurſter. (23) Inſonderheit ſind die Worthe annoch auf der Inſul Krauthſand im Gebrauch. Dieſe Inſul hat ehemahls Pagenſand geheiſſen, nachmahls aber Kraut-

(21) In Diplomate fundationis Monaſterii St. Georgii de anno 1132.

(22) Hoc Diploma ex authentico deſcriptum alio loco, exhibebitur.

(23) Wurtſati vocantur in hiſtor. Archi-Epiſcop. Brem. auctoris incerti *apud Lindenbrog in ſcriptor. Septentr. ſub Gieſelberto Archi-Epiſcop. XXXIV. pag. 101. edit. Hamburg 1706.* Wurſati dicuntur in Diplomate Philippi Imperatoris. Eggeling *de Miſcellan. German. Antiquitatibus Exercit. ſecunda de Caucis pag. 18. 19.*

Krauthsand oder Kruthsand, weil selbige mit der Zeit Graß und Weyde getragen, da die andern unfruchtbahren Sände in der Elbe, kahle und lauffende Sände genennet werden. Dieses Krauthsand (daß ich selbiges nur mit wenigen berühre) ist anfangs so geringe gewesen, daß man auf demselben nur das Vieh geweydet, und darbey etliche Leute gehalten, so auf das Vieh Acht hatten. Mit der Zeit aber ist es über $\frac{3}{4}$ Meile in der Länge und über $\frac{1}{4}$ Meile in der Breite angewachsen, so das jetzo darauf über 80. Wohnungen zu finden, nebst einer Kirche, zu welcher Worth oder Grund-Erde die jungen Herren und Grafen von Königsmark, die erste Sode, oder grünen Rasen geleget haben. Hier stehen alle Häuser auf Worthen, oder solchen gemachten Erdhügeln, dabey zwar die Einwohner diesen Vortheil haben, daß sie keine Deiche halten dürffen; allein sie müssen doch ihre Worthe so hoch bauen, als der Deich im Lande **Redingen** ist, und müssen die Gefahr ausstehen, daß wenn zur Zeit der Heu- oder Korn-Erndte eine grosse Wasserfluth entstehet, alsdann auch ihr Heu und Korn von dem Lande weggespühlet, und an die benachbahrten Ufer angetrieben wird.

§. 8.

In dem eingedeichten Lande sind zwar auch einige Häuser auf Worthen erbauet; aber doch nicht alle insgesamt, denn der **Deich** ist die beste Vormauer, die Häuser und das Land wider den Anlauf der stürmenden Wellen zu beschützen. Ich schreibe **Deich** und nicht

Teich,

Teich, damit nicht jemand auf die Gedanken gerathe, es werde ein Fisch-Teich darunter verstanden, oder ein solcher Damm, den man von Steinen, Gehölze, und Strauchwerk macht, die sumpfigten Wege desto bequemlicher zu paßiren, um bey nassen Wetter in der vorhabenden Reise nicht allzusehr verhindert zu werden. Ja, ich wil sagen, der Ursprung des Worts Deich oder Dyck erfordert solche Schreibart. Denn Dyk oder Deich komt ja nicht her von dem hebräischen Wort דיק welches der sel. Herr Lutherus meistentheils, durch das Wort Schutt, die Reformirte, und darunter auch die Holländische Uebersetzung, durch das Wort Pasteien und Stercken, wie auch Wall, Wal, übersetzet hat. (24) Auch nicht vom griechischen Wort Τειχος, so mit den angeführten Wörtern gleiche Bedeutung hat, (25) sondern das Wort Dyk oder Deich komt eigentlich von dem alten Worte Dy her, welches sowoll eine aufgeworfene Erde und Wall, als auch einen Abfluß des Wassers, eine Wasserlöse, einen Siel und Schleuse, bedeutet; daß also Dyken oder Deichen so viel heisset, als einen Haufen Erde aufwerfen, das auswärtige Wasser abzuhalten, und das innere Wasser abzuführen. (26) Und solche Beschreibung widerspricht dem

(24) 2. Reg. 25, 1. Ezech. 4, 2.

(25) Uti approbat Danckwerth in der neuen Landes-Beschreibung der Herzogthümer Schleßwig und Holstein *Parte II. Cap. 1. pag. 53. b.*

(26) Ol. Rudbeck *Atlant. sive Manheimii Parte I. Cap. 29. §. 2. pag. 708.* Dy terra & limus est. Verelius *in*

dem gelehrten Winkelmann nicht, welcher meldet: Ein Teich (oder vielmehr Deich) ist eine von der besten Klee-Erde (oder vielmehr Kley-Erde) welches eine Art von fetter Erde ist, so aus den Wasser-Graben ausgeworfen wird, und das Land so gut, ich möchte schreiben, besser, als der Mist bedünchet, darum ein solches Land das Kley-Land, und die, so es aus dem Graben auswerfen, Kleyers genennet werden. Also sagt er, ist der Deich ein von solcher Kley-Erde dicht aufgeschlagener, auswendig mit Soden, und grünen Wasen besetzter, und bekleydeter Aufwurf, wie man die Wälle, und Brustwehren, aber in grösserer Fläche zu machen pfleget. (27) Es sind aber auch hier zu Lande unterschiedliche Arten der Deiche, davon ich einige bemerken will.

1. Achrer-Dyck, oder Achter- und Hinter-Deich, dienet, das Wasser, so von dem Geest-Lande herabfliesset, abzuhalten, auch durch Schütze und Siele abzuführen. Also ist hier bey Stade Ostwerts ein Achrer-Deich, der um das ganze Altreland herum gehet, damit selbiges, von hinten zu, von dem herabfallenden Wasser, nicht incommodiret werde. In demselbigen ist zwischen Schnackenburg und Bachenbrock die Schütte oder die Schütze, durch welche

Indice linguae Scytho-Scandicae, sive Gothicae, pag. 50. Dyke, fossa pro dicienda aqua ex agro: *Colliquiae Colluviaria.*

(27) In histor. Oldenburg. *P. I. Cap. 1. pag. 12. a.*

welche das Wasser fliesset, und endlich durch die Mohr-Schleuse in die Elbe geführet wird. Das andere Wasser so von der Dollner und Schlager-Mühle herab kömt, laufet in die Lühe; und dasjenige Wasser so von Neu-Closter und derselben Gegend herabfließt, gehet durch einen Siel bey Ladekop ferner durch die neue Schleuse in die Elbe. Ein solcher Achrer-Deich ist auch im Lande Wursten, sonsten Grauwall genandt, welcher den Wurnstern sehr dienlich ist. Denn weil nur ein einziger Bach, so frisch Wasser führet, zwischen Sievern und der Pipinus-Burg durch das Land Wursten durchfliesset, und durch die Misselwarder Schleuse in die Weser fällt, so haben sie einen guten Graben, nach dem Geest-Lande zu, um diesen Achter-Deich gemacht. Innerhalb des Deichs aber haben sie einige Pumpen, durch welche sie das frische Wasser in ihre Graben leiten können.

2. Cajedyk oder Cajedeich, heisset so viel, als ein kleiner Abhalte-Deich, von dem alten Wort Kajen, oder abhalten. Er ist selten über 4 bis 6. Fuß hoch, und sind solche zu finden, im Neuen Lande Wursten, nicht weit von Padingbüttel; so ist auch ein Cajedeich an dem erwehnten Altenländer Achter-Deich, damit das Wasser, so von der Dollner- und Schlage-Mühle, wie auch von den Fischteichen herfliesset, nicht nach der Schütze sich wenden, sondern seinen Einfluß in die Lühe nehmen müsse. Diesen sind gleich

3. Die Chur-Dycke oder Quer-Deiche, wel-

che nach der Beschaffenheit des Wassers, auch zugleich erniedriget und erhöhet werden.

4. Wenn das Wasser aus dem Mohr in das Land dringen will, so wird der Deich, der es abhalten muß, ein **Mohr-Deich** genennet.

5. Einen **Communion-Deich** nennet man, der keinem allein zugemessen ist, sondern von der ganzen Gemeine muß unterhalten werden.

6. **Northdyck** ein **Northdeich**, wird genennet, welcher aufgeworfen wird, wenn man mit den Haupt-Deich nicht bald vermeinet fertig zu werden, daß man indessen von der ordentlichen Fluth befreyet wohnen kan. Es werden dieselben auch Interims-Deiche genennet.

7. **See-Dycke**, **See-Deiche** heissen zwar auch die so genandte **Hafe-Deiche**, jedoch führen ebenfals diejenigen Deiche diesen Namen, welche zwischen zwey Kirchspielen gemacht sind, zu verhindern, daß das Wasser von einem Kirchspiel in das andere nicht laufen könne, denn das Wort **See** wird hier, ja auch anderer Orthen, für einem **Teich-Pfuhl** und **Wasser-Graben** gebraucht.

8. **Süer-Dyck** wird von einigen **Sauer-Deich** genennet, gleichsam als wenn es den Anwohnern sauer würde solche Deiche zu unterhalten, in der That heisset **Süer-Dyck** so viel, als ein **Süder-Deich**, weil er gegen Süden lieget, wie solches in dem Kirchspiele Balje zu sehen, welches im Lande Kedingen, und insonderheit in dem Freyburgischen Theile lieget.

9. Wär-

9. **Wättern-Dycke** sind Deiche an den Wättern, oder denjenigen Wassern gemacht, welche in dem ordentlichen Strohm einfliessen; so ist ein **Wättern-Dick** über dem erwehnten Kirchspiel Balje, gleich unter dem so genandten **Schnock**, da die **Wättern** in die **Oste** einfliessen.

10. Ein **Fluth- und Ebbe-Deich**, dienet dem Hauptdeich an einem solchen Ort, wo der Strohm gar zu heftig ist, wider die starke Fluth und Ebbe zu schützen ist.

11. **Ueber- oder Schad-Deiche** sind diese, welche, wenn ein Deich-Bruch geschehen, um den Bruch müssen besser einwerts ins Land geleget werden, und weiln man selbige meistentheils in die Rundung anleget, heissen selbige auch **Kessel-Deiche, Kessel- und Kettel-Seele.**

12. **Buten-Dyck** oder **Aussen-Deich**, heisset alles dieses was ausserhalb dem Hauptdeich nach dem Wasser zulieget, wird auch **Vorland**, und **Uterland**, imgleichen **Groden** und **Schallingen** genennet.

13. Von den **Kyf-Dycken, Kyf-Garben, Wrock-Dycken** wird hier nicht zu gedenken seyn: denn es sind solche Deiche, worüber man litigiret, wer selbige unterhalten soll.

Der fürnehmste Deich aber ist der **Haupt-Deich**, welcher nahe an den Strohm, als hier an der **Elbe** und **Weser** lieget, auch mit desto grössern Fleiß muß aufgerichtet werden, darzu kan man weder Sand noch **Schlick** oder Schlam gebrauchen, sondern die beste Erde, darunter auch die Kley-

Erde gehöret. Die Anlage richtet sich nach der Gewaltsamkeit, der anstossenden Wellen, und ist zuweilen 30. 40. 50. 100. ja auch wol 200. Fuß breit, wie man A. 1717. in dem Deich-Bruch bey Wischhafen und doch ohne allen Effect, hat machen müssen. Diese Anlage an gefährlichen Orten wol zu verwahren, werden starke Pfähle eingerammet, mit Strebepfählen befestiget, auch mit eisernen Bänden zusammen verbunden. Dann werden Querbalken geleget. Und weil, die ganze Anlage in einer grossen Länge zu füllen, nicht möglich wäre, so wird dieselbe in gewisse Theile eingetheilet, welche man **Kasten** nennet. Bey solcher Befestigung sind hier zu Lande diese Worte gebräuchlich, **Poste, Binder-Scharren,** und **Burher-Scharren,** welche eigentlich die Pfähle bedeuten; **Rinnen** heissen die Querbalken; **Rungen** und Rimm-Rungen sind die eiserne Bänder, auch grosse eiserne Bolten genandt; **Spieckers** und **Post-Spieckers** sind die grossen **Balken-Nägels** ꝛc. und welche Nahmen mehr zu erfinden, die Noth und Klugheit an die Hand giebet. Derjenige Theil des Deichs, so aus lauter Erde bestehet, muß mit grünen Soden, oder Rasen, die ins Gevierte gestochen sind, mit allem Fleiß, gleich und eben, nach Art eines wolgemachten Wals beleget, und gleichsam überfuttert werden, welches man die **Lykung, Gleichung, Schwepung,** Setz- oder **Gleichmachung** nennet. Ferner wird der Deich auch von aussen, wenn es nöthig ist, versehen mit **Bollwerken, Kaye-Werken, Vorsettung, Strauch-**

Häup-

Häuptern, Stück-Höveden; wie auch mit Stacken, Stackwerken, Schlachten, Wasser-Schlachten, Schlängen, Währen, Fleihren, Zäunen, alles, wie es die Noth, und der Verstand an die Hand giebet. Das Wasser aus dem Lande abzuführen, werden starke **Schleussen** und **Syle** (28) verfertiget, welche letztere wiederum in **Klapp-Pomp-** und **Hölen-Syle** eingetheilet werden. Wie stark aber auch der Deich gemacht wird; so sind doch die Wellen noch viel mächtiger, selbigen zu erschüttern, zu trennen, und wegzuspühlen. Die kleinern Risse werden **Deich-Lucken** die grössern eine **Bracke**, oder **Deich-Bruch** genennet. Wenn von dem obersten Theil oder Kranz des Deichs ein Stück weggespühlet wird, heisset es eine **Kamm-Strürzung**, auch **Kapp-Strürzung**, weil man den obersten Theil des Deichs, auch einen **Kranz**, **Kamm** und **Kapp**, oder Kopf zu nennen pfleget. Wenn das Wasser mit solcher Force über den Deich schläget, daß es ein grosses Loch in der Erde ausspühlet, und grosse Pfühle verursacht, heissen diese: **Wehle**, **Kölke** und **Grund-Brüche**, welche von unterschiedlicher Breite, und öfters von solcher Tieffe sind, daß man selbige nicht leicht ergründen kan.

Weil demnach die Wolfahrt der gesamten Marsch-Länder auf diesen Deichen beruhet; so sind auch darzu von

(28) Sylen idem est, ac aquas deducere. Conf. Ubbo Emmius *Syntagm. de Frisia & Frisiorum Republ. inter fl. Flevum & Lavicam pag. 66. Item de Agro Fris. inter Lavic. & Amas. pag. 12. edit. Lugdun. Batav. 1616.*

von der hohen Obrigkeit gewisse Bediente bestellet, welchen die Aufsicht und Sorge der Deiche anvertrauet worden, denn da finden sich: **Deich-Inspectores, Deich-Greven**, Deich-Richtere, und ausser denen, **Ober-Deich-Greve, Ober-Deich-Richtere**, wie auch **Hauptleute**, Deich-Geschworne ꝛc. diesen komt zu:

1. Eine richtige **Deich-Rolle, Deich-Register, Deich-Buch, Deich-Briefe** (wie man sie nennet) zu haben, damit sie sowohl bey der Deich-Schauung, als auch insgemein, wissen mögen, in wie viel **Deich-Bande, Feld-Marke** und Deichs-Sache der Deich eingetheilet sey, und, welch ein groß Stück vom Deich zu machen, einem jeglichen von einem beeydigten Landmesser nach Proportion seines Landes, sey zugemessen worden. Z. E. das alte Land, so der Stadt Stade gegen Osten lieget, wird in 3. **Deich-Bande** eingetheilet, welche auch Meilen genennet werden; der **erste Deich-Band** erstrecket sich von der Mohr-Schleuse vor Stade bis nach Stein-Kirchen, und von dar an der Lühe hinauf, bis nach **Horneburg**, an den **Hassefelder Neuen Hof**, welches auch die erste Meile genennet wird; der **andere Deich-Band** gehet vom ersten Hof zur Osten vor **Horneburg** an, die Lühe hinunter, dem Elb-Deich ins Osten, bis nach dem **Kranz**, und weiter den Wester-Este-Deich nach Buxtehude hinauf, bis an des Vogelsangs Höcke, Rätkenburg genandt, bey dem Lütken Neuen Lande, wird

auch

auch die andere Meile genennet. Der dritte Deich-Band gehet vom alten Buxtehuder-Mohr an die Este, nach Osten zu herunter, den Elb-Deich entlang bis an Mohrburg, und wird die Oster, oder auch die letzte Meile genandt. Die andere Districte, so groß sind, nennet man Deich-Acht, Deich-Bank, Deich-Band, Hofschlag, Schleuß-Einigung, Mark, Hammerick, Feld-Mark, Ronge, Matring, Zug, Deichzug, Schauung, welche Wörter zwar in etwas unterschieden sind, in gemeinen Gebrauch, aber ohne einigem, oder in sehr geringen Unterschied, gebraucht werden: Die kleinere aber Theilunge, Schläge, Deich-Schläge, Deichs-Facke oder Fache.

2. Müssen sie, nebst den Geschwornen, die Deich-Schauung zu bestimter Zeit für sich nehmen, und solche den Interessenten 8. oder 14. Tage vorhero von der Canzel ansagen lassen.

3. Müssen sie Achtung geben, ob der Deich richtig auch nach der Maas-Dicke und Höhe sey gemacht, als von den Deich-Greven gut befunden, und abgestochen worden, welches man dann heisset, den Deich zu Schwahren Lobe machen.

4. Ob der Deich wol werde unterhalten, so, daß weder ein Vieh, welches den Deich verderben kan, als Schweine, Gänse und Hüner darauf komme, noch solches Unkraut darauf wachse, das dem Deich schädlich seyn kan.

(Nun ist diese Verordnung zwar sehr löb-

lich

lich, daß man solches Vieh von dem Deich abhalte, allein es wird doch solches selten zu einer andern, als zu dieser Zeit in acht genommen, wenn die Deichschauung für sich gehen soll.)

5. Ob die Schleusen und Sylen im festen Bau unterhalten werden.

6. Ob die Wege gebessert, und gleich gemacht sind.

7. Ob auf einen Deich, welchen derjenige, der denselben unterhalten soll, und nicht unterhalten kan, der Spade müsse gestochen werden; welches also zu verstehen ist. Wann jemand entweder aus Nachläßigkeit nicht deichen wolte, oder aus Armuth nicht könte, so müssen Deich-Richter und Schwahren, oder Geschworne, derer Deich, Ebb und Fluth acht mahl auf und nieder, besehen, bis zur neunten Beschauung. Alsdann melden sie dasselbe den Greven, und geben demselben die neunte Schauung über. Diese verrichten, nebst dem Deich-Richter und Geschwornen, die neunte Schauung, und wann diese geschehen, setzen sie ein Deich-Gericht auf dem Deich an, und eschen oder citiren alle diejenigen, so einig Recht und Antheil an des Verarmten Lande haben können. Wenn sich denn Niemand findet, der die Machung und Unterhaltung des Deichs über sich nehmen wil, oder kan; so wird alsdann in dem Deich der Spade gesteckt, auch wieder ausgezogen, und kömt dann die Last dem ganzen Distrikt oder Kirchspiel zu. Oder wenn jemand des Verarmten Land an sich zu nehmen berechtiget ist, so

muß

muß dieser auch für die Unterhaltung des Deichs sorgen. Dieses Recht wird insbesondere das Spade-Landes-Recht, oder Spaden-Recht, Jus spadelandicum, genennet.

Es wäre noch eins und das andere anzuführen, welches sowol die Deich- und Syl-Rechte erfordern, als auch sonsten zu lesen nicht undienlich wäre. Allein es ist alles schon mit grösserm Fleiß von Joh. Hackmann ausgeführet worden, welchen wir, mit höchsten Ruhm, unter die claros discipulos gymnasii Stadensis zählen. (29)

§. 9.

Nur eins muß ich noch hinzufügen: von den Bording, welches auch zugleich das oberste Deich-Gericht ist, hat der sel. Mann gar wenig gedacht, und in Mevii Commentario über des Herzogthums Bremen *Constitution* von Wucherlichen *Contracten* (30) ist auch einige Unordnung im Druck mit eingeschlichen. Ich wil demnach nur mit wenigen melden, 1) was der Name bedeute 2) welche Sachen darin abgethan, und 3) wie es ehemahls hier in Stade ist gehalten worden.

1.) Bording heisset soviel als ein Straf-Gericht. (31) Ist demnach nicht nöthig, daß man es von Gebieten oder Verbieten herleite.

2.) Bor

(29) Tractatu Juridico de Jure aggerum, Stadae cIↃ. IↃc. Xc.

(30) Part. II. Cap. 8. p. 110.

(31) Ol. Verelius *in Fudicae linguae Veteris Scytho-Scandicae.*

2.) Vor dieses Gericht gehören im Lande Kedingen und zwar I.) im Bürsfletischen Theile diejenige Bruchfällige, welche andern Blutwunden, oder solche Schläge zugefüget, so blau oder braun sind, daß ein Kennzeichen davon ist, welche nach geschehener Besichtigung der Wunden und Schläge, zu Register gesetzet, und dem Landes-Secretario müssen übergeben werden, der sie in Stade auf dem Bördings-Gerichte verlieset und weiter übergiebet. II.) Im Freyburgischen Theil gehören für das Bördings-Gericht alle und jede Bruchfällige welche in Baden-Bötting geschehen (oder welche vom Tage *Bartholomaei exclusive* an, als am welchem der Börding abgebaden, oder von der Canzel angekündiger wird, bis auf *Dyonysii* einig Verbrechen verüben) es sey dasselbe auch beschaffen, wie es wolle (doch werden *Criminal*-Sachen ausgeschlossen, als welche nach dem Land-Gericht wie alle andere Bruchfällige gehören, welche ausser dem Baden-Börding sind vorgekommen.) Ferner, wenn sich jemand durch das Urthel beschweret findet, welches in dem Deich-Gerichte über ihn gefället worden, der muß davon an oberwehntes Bördings-Gerichte in Stade appelliren, welches zugleich das Ober-Deich-Gericht genennet wird.

3.) Die

cae, Sive Gothicae ab Olao. Rudbecco, Upsal edit. 1691. Bot, est emendatio, restauratio, compensatio. item: multa, reparatio, in melius restitutio.

3.) Die Art und Weise, auf welche das **Bötdings-Gericht** in alten Zeiten ist gehalten worden, beschreibet der Erzbischof Johannes Rode mit folgenden Worten:

(a) „Int erste geit van mienes Gn. Heren we„gen, de Greve up des Stichtes Hof, und up des „Bötdings Steen stahn, und mienes Gn. Heren Amt„lüde stahn by ehme allenthalben, benedden den Stee„ne, de Schwaren und de Gemene, de des Bötdings „pflichtig syn, stahn vör den Greven, nedden den „Steen umher, so segt denn de Greve: de Schwa„ren esche (heische) ick; de Oldeste van den Schwa„ren segt: hie stahn wy.

„(b) De Greve: Ick frage dy, oft idt wol so fer„ne Dages sy, dat ick hier enen Bötding hegen und hol„den mag, nach dem allen, dat den mien Here van „Bremen mit Recht legt heft, under des Königes Ban„ne. (32)

„De Schwaren: Her Greve, wenn gy willen, „so wil ick ju finden (33) wat recht ist, dat es wol so „ferne Dages sy, dat jy hier den Bötding hegen und „holden mögen, nah dem allen, dat mien Gn. Here „van

(32) Quomodo Bannus a Legibus Francicis & Saxonicis repetendus sit, erudite docet Herm. Adolph Meinders. *Dissert. de Judic. Centenar. in Addit. ad Cap. 6. pag. 279.*

(33) Verbum hoc prorsus commune est, adeo ut etiam quidam asserant Consulem, dici, non quod populo, sed quod populum consulat, sed hoc obsoletum esto.

„ van Bremen, hier mit Rechte legt heft, under des Kö-
„ niges Banne.

„ (c) De Greve: So doh ick, alse my hier tho
„ Rechte funden ist, und hege hier enen Bötding:
„ Ene warve andere warve, to dem drüdden Mahle,
„ und frage dy wat ick verbidden schol, aver mienes Gn.
„ Heren hegende Bötding, under des Königes Banne.

„ De Schwaren: Wenn gy wilt, so will ick ju
„ finden wat recht ist: Gy schöllen gebidden Ding und
„ Recht, verbidden Dingschlüting und Unlust (34)
„ sonder geschohne, sonder Geacht, nemand des ande-
„ re Wort tho spreckende, he dhoe den dat mit Orloev
„ und Rechte; Alle under des Königes Banne.

„ (d) De Greve: Nu dho ick alse my hier tho
„ Rechte funden ist, und verbede ꝛc. wie gleich vor-
„ hero geschrieben worden. Ferner segt de Gre-
„ ve: Ick frage dy, oft hier buten queme jenig Mann,
„ und

(34) Idem est, quod **Dingräumen.** Item in Sachsen-Spiegel Libr. I. art. 59. ob er möge gebieten Dinges Laub (*damit niemand soll hinweg gehen ohne Urlaub*) und Dingräumen (*ehe das Geding aufgegeben ist*) und verbieten Unlust. Schottelium *de Antiqu. in Germ. Juribus Cap. 29. pag. 586. 587.* Obiter addere liceat. In antiquo libro latino, aeque ac germanico Pannicidarum (*ut vocantur*, die Gewandschneider) Scribi coepto anno 1311. sequentia leguntur: *qui* **Unstürich** *est unum Solidum operi* (Pannicidarum) *dabit.* Super scriptum fuerat. **Unstürich** *est* insolens & *idem quod* **Unlust macken.**

„und spräcke undinglicken (34) an mienes Gn. He-
„rens hegende Bötding ofte he idt van Rechts wegen
„scholtho rechte wedden, under des Königes Banne.

„De Schwaren: Wenn gy wilt, so wil ick ju
„finden wat Recht ist: Ofte hier buten queme jenig
„Mann und spräcke undinglicken (34) an mienes Gn.
„Heren hegende Bötding, und konde man ehme dat
„oevergahn mit den Ding-Lüden und mit den Schwa-
„ren, he schal dat von Rechtswegen tho Rechte wed-
„den unter des Königes Banne.

„(e) De Greve: Nu frage ick dy vortan: ofte
„hier jenig Mann würde geladen in mienes Gn. Hern
„hegede Bötding by sienen hövte, und dat et queme
„alse ferne, dat it würde dinget an syn Hövt, wat ick
„ehme dho, dat ick ehme Recht dhoe, under des Kö-
„niges Banne.

„De Schwaren: Wenn gy wilt, so wil ick ju
„finden, wat recht ist: Wart hier buten jenig Mann
„geladen in mienes Gn. Heren hegende Bötding by sie-
„nen Hövte, und könt idt also ferne, dat idt wart ge-
„dinget an sien Hövt, dem schölen gy gebedden by sy-
„nen Hövde, Ding, verbidden Ding-Schlüting, und
„Unlust, lieck eenem andern Land-Manne under des
„Königes Banne.

„(f) De Greve: Nu dho ick, alse hier funden
„iß: Wart hier buten jenig Mann laden an mienes
„Gn. Heren hegede Bötding, by sienen Hövde, und
„quem idt so ferne, dat idt ward dinget an sien Hövt,
„dem Gebedde ick by sienen Hövte Ding; verbidde

„ Ding-Schlüting, und Unluſt, lieck eenen andern
„ land-Manne under des Königs Banne.

„ De Greve *continueret*: Nu frag ick vortan: Na-
„ demmahle ick mienes Gn. Heren Bötding geheget heb-
„ be, by Upgang der Sünnen, ofte ick my ock des wol
„ geneten möge, bet ſe wedder dahl geit, ofte des mie-
„ nen Gnädigen Heren noth were, under des Königes
„ Banne.

„ De Schwaren: Wenn gy wilt, ſo wil ick ju
„ finden wat Recht iſt. Nademmahle dat jy dat heb-
„ ben heget by Upgang der Sünnen, gy mögen dat
„ wol geneten, bet ſe wedder dahl geit, ofte des mie-
„ nen Gn. Heren Noth were. Und gy ſchölt van dem
„ Steene noch tho rügge noch vorwarts treden, ſun-
„ der gy hebben mienes Gn. Heren Bötding up gege-
„ ven, under des Königes Banne.

„ (g) De Greve: Nu frag ick dy vortan, wat ick
„ hier ſchol tho dehlen, mienen Gn. Heren van Bre-
„ men tho ſienem Lehn, dem Könige tho ſienem Egen,
„ alle under des Königes Bann.

„ De Schwaren: Wenn gy wilt, ſo wil ick ju fin-
„ den wat recht iß. Gy ſcholt tho dehlen mienen Gn.
„ Heren van Bremen tho ſienem Lehne, dem Könige
„ tho ſienem Egen, alle under des Königes Bann.
„ Alſe: Fünde, Sandwürpe, alle elende Gut, alle by-
„ wendig Gut, ohngeſponnen Gold, und ohngeſchne-
„ den Wand mienen Gn. Heren van Bremen tho ſie-
„ nem egen, alle under des Königes Bann.

„ (h) De Grefe: Nu dho ick alſe hie gefunden iſt,

„ und

„und dehle tho mienem Gn. Heren van Bremen tho „sienem Lehne, dem Könige tho sienem egen, alse ge„funden iß. Alle Sandwörpe, alle elende Gut, alle by„wendig Gut, ohngesponnen Gold, und ohngeschneden „Wand, mienen Heren van Bremen tho Lehne, dem „Könige tho sienem egen, alle under des Königes „Bann.

„(i) De Greve: Nu frag ick dy fortan, wat ick „verbeden schall aver mienes Gn. Heren hegede Böt„ding unter des Königes Banne.

„De Schwaren: Wenn gy wilt, so wil ick ju fin„den wat recht iß, gy scholen verbeden, mienes Gn. „Heren van Bremen Gut, aller Abte Gut, aller „Prawste Gut, aller Prälaten Gut, aller Ridder „Gut, und aller Knapen Gut, dat sick des Gudes ne„mand underwinde, he dhoe dat mit Heren Orlöve, „und mit Meyers Leve, (35) alle under des Königs „Bann.

„(k) De Greve: Nu dho ick alse hie funden iß, „und verbede mienes Gn. Heren van Bremen Gut, „aller Abte Gut, aller Prawste Gut, aller Prälaten Gut, „aller Ridder Gut, aller Knapen Gut, dat sick des „Gudes nemand underwinde, he dhoe dat mit Heren „Orlöve, und mit Meyers Leve, alle under Königs „Bann.

„(l)

(35) Meyer est praeses municipalis Jurisdictionis Conf. Speidelii *Speculum observat. Jurid. Polit. Philog. Histor.* in voce Meyer. Vocabulum Leve Significat Liebe und Beliebung.

„(l) De Greve: Nu frag ick vortan, wor ick den-
„sulven bescheden Gut nicht enen Frede (36) schol
„werken.

„De Schwaren: Wenn gy wilt, so wil ick ju fin-
„den wat recht iß: Gy scholt densulven bescheden gu-
„de Werken enen steden Freden, enen fasten Freden,
„den Freden nemand darp wormede breckende, sünder
„he kame vor dat Richte, und brecke ehn dar, so Fre-
„des Recht iß.

„(m) Nu dhoe ick, also jetzund gefunden ist, und
„werke densulven bescheden Gut, enen steden Frede,
„enen fasten Frede, und den Freden nemand brecke,
„sünder he queme vor dat Gerichte und brecke ehme
„dar, so Fredes Recht iß. Hierna eschet de
„Greve de Klägere vor mienes Gn. Heren he-
„gende Börding. Sunst wie baven geschreven,
„wart de Börding geheget des Mandages und
„Dienstages, und wenn de Greve de Klägere vor mie-
„nes Gn. Heren Börding geeschet heft, darna so
„werden dejenen, de Gewaltwundige, ofte Dotschlag
„in dem Baden-Börding gedahn hebben, aberluth
„durch den Schriever gelesen. Daraver fragt de Gre-
„ve een Ordel, so biddet de Schwaren Tydt van den
„Mandage up den Dienstage, des Dienstages up den
„Middewöcken, des Middewöckens ward dat Ordel
„uth-

(36) Conf. potest Joh. Gryphiander *de Weichbildis Saxon. Cap. 76. Sect. 6. 11. 13.* & Joh. Jac. Speidelii Speculum jam laudat. voc. Fried, Fried bietten.

„ uthgefunden. Des Middewöckens ward de Börding
„ angehafen in vorgeröder Wiese, und vortan tho eenen
„ Ordele verfolget, wo hierna geschreven steit.

„ Int erste, wenn de jenen, de in dat Börding
„ Bröckhaftig geworden, gelesen sind, darnach fraget.

„ α) De Grefe: Nu frag ick dy, nu ick se eschet
„ hebbe der Bötdingen Dage, und se nicht vor enen
„ kamet nach jemand von ehren wegen, wor se dat mie-
„ nen Gn. Heren nicht tho Rechte wedden schollen.

„ De Schwaren: Wenn gy wilt, so wil ick ju fin-
„ den wat recht iß, se scholen idt mienen Gn. Heren
„ van Bremen wedden tho Rechte.

„ β) De Greve: Nu frag ick dy, wat de Wed-
„ de sy?

„ De Schwaren: Wenn gy wilt, so wil ick ju fin-
„ den wat recht iß. Se hebben weddet ehren sulves
„ Halse.

„ γ) Greve: Wat schal ick ehnen fort dohn, dat
„ ick ehnen Recht dhoe, und mienen Gn. Heren neen
„ Unrecht dhoe.

„ De Schwaren: Wenn gy wilt, so wil ick ju fin-
„ den wat recht iß. Jy schölet ehre Fründe van rechts-
„ wegen tho Börgen bedden.

„ δ) Greve: Nu bedde ick tho Borgen Fründe,
„ Magen-Schwägere, eene Warve, andere Warve,
„ tho dem drüdden mahle bedde ick tho Börgen, Frün-
„ de, Magen-Schwägere.

„ ε) Nu frag ick forran: Na demmahl ick se
„ driemahl tho Börgen bedden hebbe, und nemand

„Börgen will, war ick se van Rechtswegen nicht in de „Achting dhoen schol?

„De Schwaren: Wenn gy wilt ꝛc. gy schölt se „van Recht wegen in de Achting dhoen.

„5) Greve: So dhoe ick se in de Achtinge als „Königs Fiende, van den Schaden wegen; holdet up „jue Hand, gy Land-Lüde, und holdet se vor mienes „Gn. Heren Verächter. Ene Warve, andere War„ve, tho dem drüdden Mahle, dhoe ick se in de Ach„ting.

„η) Nu frag ick dy: Na demmahl ick se in de „Achtung gedahn hebbe, wer sick ehres Gudes under„winden schol?

„De Schwaren: Wenn gy wilt ꝛc. Se schölen „hebben 3. Frede-Dage, tho mienen Gn. Heren, und „3. Frede-Dage van mienen Gn. Heren, na mienes „Gn. Heren Hulde tho lefernde. Up ehren Fehde „schalt ehre Gud hebben Jahr und Dag frede. Wenn „er Jahr und Dag umquemt, so schall mien Gn. He„re van Bremen hebben, dat halve Gud, und Wyff „und Kinder de andere Helfte, und wart he den up „dem Grunde begrepen, dat et darümme gah, alse „Recht iß.

„ϑ) Greve: Nu frag ick dy wor ick sien Gud ock „nicht verbeden mag, up sienen Frede-Dage?

„De Schwaren: Gy schölt verbidden ehr Gut, „dat dar Nemand mit densulven darbuten Kopschlage, „so ferne se mien Gn. Heren nicht roven willen.

„ι) De Greve: Nu frag ick dy, oft se mienes

„Gn.

„Gn. Heren Amt-Lüde söcken wollen, oft se jemand „entwerke?

„De Schwaren: De schal lieck ehnen schuldig „wesen.

„ꝛ) De Greve: Recht bedde ick, Klägere esche „ick, vor mienen Gn. Heren hegede Bötding.

Endlich schliesset der Greve.

„Jck geve dat Börding up, van mienes Gn. He„ren van Bremen wegen, alle under des Königes „Bann. (37)

Ein mehres habe in meinen Noten über das Diploma Ottonis IV. angeführet.

§. 10.

Der geneigte Leser beliebe nicht übel zu nehmen, daß ich in dieser Materie etwas weitläuftig gewesen. Es sind zwar schon andere solche Gerichts-Processe in Druck gekommen, dieser Botdings-Proces aber noch niemahls (38) wird also demjenigen, so einigen Gefallen an solchen Antiquitäten tragen, nicht misfallen können.

(37) Vid. Joh. Rohde Archi-Episcopi Registrum MStum pag. m. 135.

(38) Tradit quidem Mushardus *in Monument. Nobil. antiqu. in Duc. Brem. & Verd. p. 38.* hanc formulam contineri im gründlichen Bericht von der Erzbischöflichen Hoch- und Gerechtigkeit über die Stadt Bremen. Sed nihil ejus extat, similis aliqua legitur, uti & alibi e. g. Calvoer *Saxonia antiq. Gentil. & Christiana P. II. lib. I. Cap. 9.*

nen. Denen solche alte Ceremonien zu lesen nicht beliebet, können diese Blätter überschlagen.

In solchem Vertrauen zu dem geneigten Leser, will noch die übrigen Worte des Plinii erläutern: Dieser aber fähret in seiner Beschreibung der alten Chaußen also fort: **Ihre Mohrische Erde wird eher vom Winde als von der Sonne trocken, doch kochen und braten** (39) **sie dabey ihre Speisen, und wärmen ihre von Kälte erstarrete Glieder.** Mit diesen Worten zielet er auf den Torf, und füget damit weder unsern Vorfahren, noch uns, einiges Unrecht zu. Denn wiewol auch Holz alhier vorhanden; so sind doch die **Plaggen** und der **Torf** am gebräuchlichsten. **Plagge** wird genennet die niedrige junge Heyde, ohngefehr eines Zolles hoch, auch wohl höher und niedriger, welche dann bis an den Sand abgehauen sind, und den gemeinen Leuten auf dem Lande zur Feurung dienet. Der **Torf** aber wird in dem Mohr gegraben, welcher ein sumpfigtes Erdreich ist, mit feistem Schwefel angefüllet; demnach ist zur Folge

(39) Utrumque Kochen & Braten, *coquere* & *assare* conjunxi, quamvis non ignota sint *Servii*, tradentis: Heroicis temporibus carne dixa non vescebantur, sed tantum assa, ut scilicet paratior & promtior coena expediretur. Utrumque enim postea factum fuisse testatur *Ovidius* scribens:

Atque in semineces partim ferventibus artus
mollit aquis, partim subjecto torruit igni.

Vid. notae variorum Auct. ab Emmenessio *collectae ad Virg. lib. Aeneid. vers. 212. 213. vel. 216. 217.*

ge auch der Torf ein von der Sonnen getrocknetes Stück, solcher Mohr-Erde, doch von ungleicher Wichtigkeit, nachdem nemlich die Mohr-Erde ist: welches man leicht aus der Schwere, und schwarzen Farbe, aus dem Geruch, und überbliebenen Kohlen wahrnehmen kan. Wie gemein nun der Torf alhier ist; so ungewöhnlich klinget es in den Ohren der Ausländischen; wenn man schreibet, daß wir die Erde zur Feurung gebrauchen, so gar, daß ehemahls Felix Plater, ein Medicus zu Basel, ein Stück Torf in seinem Naturalien- und Raritäten-Cabinet aufgehoben, und den curieusen Gemüthern, als eine besondere Rarität, gezeiget hat. (40) Daß sey aber ferne, daß der Torf dieses Gift in sich halten solte, welches Boerhaave demselben beymisset, wenn er schreibet: (41) Er habe gesehen 3. Personen Thee trinken, welche, das Thee-Wasser warm zu behalten, ein Feuer-Faß mit Torf-Kohlen bey sich stehen gehabt. Es wären aber alle 3. in eine Ohnmacht gesunken, daß man sie in die freye Luft bringen müssen. Nachdem sie zu ihnen selbst gekommen, hätten sie gesaget, daß sie keine Schmerzen empfunden hätten, sondern gleichsam eingeschlafen wären. Nun hat freylich der Torf etwas an sich, daß nicht dienlich, noch angenehm seyn kan. Z. E. die Asche kan zwar auf

(40) Vid. Martin Schoockii *Tract. de Turffis Cap. 1. pag. 4.*

(41) In Collegio Chymico MSto, quod laudat D. Teichmeyer *in Element. Philosoph. Natur. Exper. Cap. 8. pag. 62.*

auf dem fetten Lande gebrauchet werden, allein selbige dienet nicht weisse Seiffe zu kochen, ja auch nicht einmahl gute Lauge zu machen; so ist der Rauch denen Ungewohnten ebenfals zuwider, ja auch dem Silberzeug nicht dienlich, welches davon anläuft (das Gold bleibt unverletzt:) so wird auch kein Erfahrner die Speisen an den Torf setzen, wenn selbiger erst anfänget, zu brennen, sondern es muß geschehen, wann der Torf in voller Gluth ist, da man denn von der andern Seite Torf anlegen kan, daß selbiger nach und nach entzündet werde, vielweniger will ich jemanden rathen, daß er zur Winterszeit ein Feuer-Faß in seine Cammer nehmen, und darbey einschlaffen solte, denn so würde ich ihm keinen andern Effect und Nutzen versprechen können, als denjenigen welchen andere Kohlen, als Holz- und Stein-Kohlen verursachen. (42) Allein daß jemand beym Thee-Trinken, wann das Thee-Wasser auf den Torf-Kohlen gestanden, in eine Ohnmacht solte gesunken seyn; ist hier wohl nicht erhöret. Ich glaube auch nicht, daß jemand des Boerhaavens Erzählung werde wahr machen wollen, wenn er gleich jemahls in eine Ohnmacht gerathen oder fallen solte. Jedoch ich schreibe vielleicht etwas, das zu ungleichen Censuren Anlaß geben kan, (ein jeglicher urtheiler ja also wie er selbsten ist:) Also wil ich andere Anmer-

(42) Leg. D. Hoffmanni gründliches Bedenken und Physicalische Anmerkungen von dem tödlichen Dampf der Holzkohlen.

merkungen vom Ursprung des Torf-Mohrs, woher dieser seine Nahrung habe, wie er gegraben werde, ꝛc. eines jeglichen einheimischen Haußmanns Erfahrung überlassen; denen Gelehrten aber des erwehnten Martini Schoockii Tract. de Turffis recommendiren. Diejenigen Möhre, so in diesem Herzogthum Bremen sind, als der Kedinger Mohr, Deuvels-Mohr, Lange Mohr, Kurze Mohr, Gliedes Mohr ꝛc. sollen in meiner Geographischen Beschreibung richtig angeführet werden.

§. 11.

In dem Torf-Mohren werden zuweilen grosse Stücke Holz, auch wol ganze Bäume mit ihren Wurzeln und Aesten, gefunden, welches man insonderheit A. 1719. wahrnehmen können, da sich an vielen Orten der Torf von der grossen Sonnen-Hitze entzündet hat, und zuweilen bis auf den Grund ausgebrant ist. Woher kommen aber diese Bäume? Ich wil den geneigten Leser mit der Erzählung vieler Meinungen nicht aufhalten, noch ihm seine von diesen Bäumen gefaste Meinung aus dem Sinn reden; sondern nur dieses anführen, was ich darbey bemerket. Die Bäume und das Holz, so in dem Mohr gefunden werden, sind von zweyerley Arten: Einige sind wahrhaftige Bäume, an welchen man Wurzeln, Stamm und Aeste, auch die Rinde, und die innerlichen Adern und Absätze deutlich sehen kan. Einige aber haben nicht eine solche völlige Beschaffenheit, sondern haben wol etwas an sich, das

den Bäumen gleich ist, aber in dem Holz findet man nicht die Adern und Absätze also, als in den erst erwehnten Bäumen. Demnach fallen meinen Muthmassungen dahin aus; die **ersteren** Bäume sind veritable und ordentliche Bäume, welche erstlich an einem festen Orte gestanden, nachdem sich aber das See-Wasser durch die innerlichen Adern an diesem Ort begeben, daß das Erdreich löckerich worden, so sind die Bäume umgefallen, und alda liegen geblieben, auch endlich von dem anwachsenen Mohr bedecket worden. Es finden sich gewisse Nachrichten, auch von sehr alten Leuten, welche behaupten wollen, daß an einigen Orten der Börde **Oldendorf**, wo jetzo Torf-Mohr ist, grosse Bäume gestanden, davon aber nunmehro kein Merkmahl zu sehen. An denjenigen Oertern und Torf-Mohren, wo ein Strohm vorbey fliesset, kan es gar wol seyn, daß etliche Bäume dahin sind angetrieben worden; und dem zur Folge ist es möglich, daß in den Torf-Mohren natürliche ordentliche Bäume können gefunden werden. Was die **andere** Bäume und Stücke Holz anlanget, achte dieselbige für ein Gewächse, so aus dem Torf-Mohr selbst entstehet, und ist ja auch anderer Orten solch ausgegrabenes Holz ganz bekant, (43) darbey aber habe folgendes bemerket.

1.) Dieses Holz präsentiret sich selten als ein voll-

kom-

(43) Vid. Kircherus *Mund. Subterran. Libr. IIX. Cap. 6. pag. 65.* & alii numero plures.

kommener Baum, sondern meistentheils stückweise von 1. 2. 10. auch 20. Fuß.

2.) Hat dieses Holz nicht solche Adern und Absätze, als andere Bäume haben.

3.) Wenn es angezündet wird, so ist dessen Geruch ungemein garstig, als ein scharf verbranter Schwefel, da das andere Holz, so in dem Torf-Mohr gefunden wird, zwar auch einen schwefelichten, doch nicht einen so widrigen und heftigen Rauch von sich giebet.

4.) Das lager dieses Holzes ist auch von dem lager der natürlichen Bäume unterschieden. Diese liegen bald Ostens bald Westens, bald Nordens, bald Südens zu; jenes im Torf-Mohr gewachsene Holz aber hat sein besonderes lager. Denn der unterste Theil lieget insgemein zwischen Süden und Westen, der vorder Theil aber zwischen Norden und Osten.

5.) Wenn das erst erwehnte Holz auf das Wasser geleget wird, so schwimmet es, dahingegen dieses letzt beschriebene Holz zu Grunde sinket. Woraus ich dann schliesse, daß dasjenige Holz, so in den Torf-Mohren gefunden wird, nicht von gleicher Art und Gattung seyn könne. Der geehrte Leser urtheile, wie es ihm beliebet. Ich lebe der gewissen Zuversicht, er werde mir die Freyheit gönnen, eben dieses, was er von mir muthmasset, auch von ihm muthmassen zu dürfen.

§. 12.

Ich kan und muß Plinium noch nicht verlassen, sondern seine Nachrichten erwegen. Er schreibet aber,

es wäre den Römern wunderlich fürgekommen, wenn sie gesehen, daß grosse Stücke Landes mit ihren Bäumen von Ufern losgebrochen, und an ihre Schiffe gestossen; daß sie gemeinet, ihre Feinde kämen mit dem ganzen Lande angeschwommen, und hätten derowegen den angetriebenen Bäumen eine Schlacht zu liefern sich entschliessen müssen. Daß die Bäume mit der Erde, darauf sie wachsen, fortschwimmen können, haben wir in den grossen Wasser-Fluthen A. 1717. den 25. Decemb. und 1718. den 25. und 26. Febr. wie auch den 16. Mart. leider! mehr als zu wahr befunden, welche ganze Häuser theils umgekehret, theils fortgetrieben, grosse Stücke Mohr-Erde, grosse Bäume, samt der Wurzel und Erde aufgehoben, und schwimmend gemacht hat, so daß wir genöthiget wurden, an dem Königl. Namens-Tag so A. 1718. den 23. Apr. mit einer solennen Oration gefeyert war, in dem Recitativ einer Cantata zu schreiben und zu singen:

Beschwemtes Land! du kenst dich selbst nicht mehr!
Viel Häuser sind auf fremden Grund.
Viel Bäume stehen hin und her,
Wo vorhin keiner stund.
Es wolte die Natur
Sich in ihr selbst begraben:
Von Deichen keine Spur,
Für Land und Grund den Abgrund haben.

Die

Die häufig angeschwomne Leichen,
Der Höllen Bild, die Todes-Zeichen,
Bedrohten uns mit gleichem Tod.
Es schien bey solcher Noth
Des Nachts kein Stern, bey Tag die Sonne
nicht ꝛc. (44)

§. 13.

Ausser solchen schwimmenden Bäumen aber ist hier in den Herzogthum Bremen ein festes, und doch schwimmendes Land anzutreffen, welches nicht allein den Römern, sondern auch den benachbahrten Provinzien wunderlich fürkommen kan. Nemlich, es ist dieses das Dorf und der Distrikt **Waackhusen** in dem Amte **Osterholz**, eigentlich zur Börde **Scharmbeck** oder Scharmbke gehörig, an dem **Hamm** oder **Hämme-Fluß** gelegen, welcher sich oberhalb **Ritterhude** in die **Wümme** ergiesset, und mit derselben (welche hinter der Burg-Schanze die Lesum heisset) in die Weser fliesset.

Jetzo bestehet Waackhusen aus 5. vollen 3. halben Bauhöfen, 3. Käthern und 17. Brinksitzern. Diese haben ihre Nahrung vom Ackerbau, von der Vieh-Zucht, vom Torfgraben, auch von Fischen und wilden Endten,

(44) Plura natantium terrarum exempla, ex Ubbone Emmio & Gryphiandro collegit *J. J. Winckelmannus in notitia Histor. Polit. Veter. Sax. Westphal. Libr. I. Cap. 2. pag. 18. num. 17. seqq.*

Endten, wie denn der Hochsel. Landgraf von Hessen-Eschwege, Friederich, als er Osterholz in Besitz gehabt, einen Endten-Fang ohnweit Worpswehde angeleget hatte.

Das Land an ihm selbst wird eingetheilet in das Weyde-Land und Saat-Land, auf welchem auch die Wohnungen und Häuser stehen. So finden sich hier auch viele Bäume von Eichen, Tannen, Fichten und Birken, welche aber doch keine tieffe Wurzeln schlagen, und dannenhero der Gewalt der Winde nicht sehr wiederstehen können. Um ihre Acker und Ländereyen haben sie Graben gemacht bey 6. bis 8. Fuß breit, und noch wol etwas tieffer, damit das Wasser von dem Lande abfliessen kan; sonsten wäre es zur Saat untüchtig. Dieses ist ohnedehm so feucht, daß man selbiges aller Orten mit Pferden nicht bepflügen noch bearbeiten kan: denn die Pferde würden in den nassen Grund einsinken. Es hat zwar ein Hausmann daselbst das Kunststück erdacht, und den Pferden unter den Füssen kleine viereckigte Bretter angebunden, darauf selbige denn sicher haben treten können; doch wird das meiste Land mit Hacken zur Saat bereitet. Wenn sich nun die Weser ergiesset; so muß auch die Lesum, die Wumme, und die Hamm aufschwellen. Alsdann gehet die Noth in diesem Strich Landes an, und sind auch einige Stücke Landes des Weyer-Damms davon nicht befreyet. Das Weyde-Land zwar kan nicht schwimmen, sondern es wird vom Wasser überschwemmet. Das Saat-Land aber, nebst den Häusern und

Bäu-

Bäumen, wird unterschwemmet, und muß demnach schwimmen. Bey dieser allgemeinen Noth sind nicht alle gleicher Noth unterworfen. Die leichten Hütten, Kathen und Backhäuser können wol in etwas aufgehoben werden; aber nicht in gleichem Gewichte, nachdem nemlich das Gebäude an einer Seite schwerer, als an der andern, und nachdem des Unterwassers viel oder wenig ist. Da geschiehet es alsdann, daß eine Seite des Gebäudes Grundfest stehet, die andere aber aufgehoben wird. Ein Hausmanns-Hof, oder auch ein schweres und wol bebautes Haus, kan vom Wasser nicht aufgehoben werden, kan auch nicht schwimmen, also pfleget die Erde um das Haus herum aufzureissen, und wird von dem Wasser 6. bis 9. Fuß hoch aufgetrieben; das Wasser aber fliesset herfür, und dringet in das Haus hinein. Da haben darnach die Einwohner grosse Mühe, ihr Vieh auf das schwimmende Land zu treiben, und sich nebst den ihrigen auf den Boden zu begeben. Viele haben die Häuser etwas hoch gebauet, und mit Steinen unterstützet, daß sie selbige nach ihren Gefallen aufheben und herunter lassen können.

Wenn das Erdreich also aufgerissen und vom Wind getrieben wird, so wird zuweilen des einen Hausmanns Land zum andern auch dritten Nachbar angetrieben, daß manche oft grosse Mühe gehabt haben, ihr Land an die alte Stelle zu winden. Die Bäume, so vorhero in einer Ordnung gestanden, werden ganz verrücket, und stehen in einer andern Linie als selbige vorhero ge-

wesen. Viele Graben um das Saat-Land werden grösser, viele kleiner, und das unterschwemte Land an ihm selber wird oftmahls sehr unten ausgespühlet, daß man darauf nicht gewiß stehen kan, sondern sich befürchten muß, man werde einsinken.

Was mag nun wol die Ursach dieser Begebenheit seyn? Wasser und Wind sind wol die kräftigsten; doch ist auch das Land an ihm selbst darzu also beschaffen. Zuvorderst ist dieses gewiß, daß das Erdreich daselbst sehr locker und leicht ist, wie dann auch einiger Torf daselbst so leicht ist, daß selbiger zwar geschwinde anbrennet; aber auch keine Kohlen lässet. Die Asche davon ist so leicht, daß wann die Luft ein wenig darüber streicht, so kan man fast mehr Asche auf den Kleidern als auf dem Heerd, liegen sehen. Darnach bemerken die Einwohner, wenn sie Brunnen graben wollen; so finden sie zwar 15. bis 16. Fuß tief solches locker Mohrland, darnach aber einen festen Sandgrund. Diesemnach ist nicht zu zweifeln, das Wasser dringet durch zwischen dem Sand und dem Mohr-Land, und kan dieses, weil es sehr leicht ist, aufheben. (45) Weil das Mohr-Land 15. bis 16. Fuß tief ist, und 6. bis 9. Fuß über das festsitzende Land aufgetrieben wird, so kan ein verständi-

ger

(45) Vid. praecl. viri *Jac. Hieron. Lochneri*, Terrae natantis in Duc. Bremens. Tractu Waakhusano Phoenomena, quae Praeside Athen. Reg. Brem. Rectore M. *J. Chr. Schellenburgio* anno 1699. respond. Autor, exposuit & defendit.

ger Mathematicus sehen, in welcher Proportion sich die Schwere des Landes, gegen die Kraft des Wassers verhalten müsse.

§. 14.

Die übrigen kleinen Anmerkungen des Plinii sind folgende: Unsere **Chautzen** hätten 1.) kein **Zuchr-Vieh** und also auch keine **Milch** gehabt, 2.) daneben keine Gelegenheit zu jagen, 3.) nähreten sich demnach allein von **Fischen**, und müssen 4.) darzu das **Regen-Wasser trinken.**

1.) Was das erste, die **Milch**, anlanget, so würde Plinius wenn er die mit häufiger Milch angefüllte Eiter der grossen Kühe in den Marsch-Ländern ansehen solte, eben so grosse Augen machen, als wenn er sähe dasjenige Feld, so vorhero des Wassers Bothmäßigkeit unterworfen gesehen, die besten Früchte tragen, und dem Ackermann seine Mühe reichlich belohnen. So glaub ich ganz und gar nicht, daß deswegen unsere **Chautzen** kein Zucht-Vieh und Milch gehabt hätten, weiln Plinius derselben keine Erwehnung thut; (46) er gedenket auch nichts von der Art solcher Milch, welche die Römer Melca nandten, und statt einer Delica-

(46) Germanos lacte usos fuisse, multi scriptorum probant, nec ibit inficias, qui prima alimenta hominum consideraverit. Ipse Plinius, Germanos *lacte* vixisse tradit *Libr. XI.* Cap. 41. ergo cur Chaucis eum cibum denegat, qui omnibus communis fuerat? De caseo alia plane quaestio est.

licateſſe hielten, auch zur Geſundheit dienlich zu ſeyn erachteten, wenn zumahl der Magen ſehr erhitzt geweſen. (47) Was wird aber mit dem Worte Melca angezeiget? Der berühmte Conring (48) verſtehet darunter die **Buttermilch** oder **Karnmelk** (**wie mans hier ausſpricht**) und gründet ſich unter andern auf die Worte Plinii, welcher anderer Orten ſchreibet, daß die Teutſchen nicht wüſten Käſe aus der Milch zu machen, ſondern ſie machten daraus eine angenehme **ſaure Milch**, und fette Butter (49) Nonnius, ein bekandter Medicus zu Antwerpen, hat gar eine beſondere Beſchreibung, dieſe Melca zu verfertigen, aufgezeichnet. Man ſoll nehmen einen reinen Topf, und darin ſcharfen Eßig gieſſen, daß Gefäß mit dem Eßig an ein gelindes Feuer ſetzen, daß der Eßig ins Gefäß eingezogen werde, darnach ſoll man die Milch in das Gefäß gieſſen; ſo würde ſich der Rom von der andern Milch ſcheiden, auch eine angenehme Säure haben, die Hitze zur Sommerszeit zu kühlen. Uebrigens ſähe dieſe

(47) Galenus Libr. VII. Meth. med. Cap. 4. de Melca.

(48) Libro Singulari de habitus Corporum Germanic. antiqui ac novi cauſis pag. 64. edit. Helmſtad. 1666. ſcribens: *An Plinium intellexiſſe (putes) potius denſatum illum lacteum liquorem, qui in butgri praeparatione naſcitur eſt veroſimilius? Ita ſane ille loquitur, quaſi utrumque uno fuerit opere confectum. Eſtque liquor iſte Simul maxime familiaris Germanicae plebi, & jucundi acoris, & quaſi ſpuma quaedam lactis, ac ſero quid proximum quidem, concretius tamen.*

(49) Ita enim ſcribit loco *num.* 48. laudato.

se Speise aus, als dasjenige, so die Franzosen Lait caillé nennen. (50) Ich will diese Composition nicht untersuchen, noch die Kochbücher nachschlagen. Die Haus-Leute in den Marsch-Ländern (worunter ich auch diejenige, so jenseits der **Elbe**, **Weser** und in **Friesland** wohnen, einschliesse) wissen ein solches Gerichte von Compositionibus, Verdickungen, Zerdünnungen, Veränderungen und Embelissements damit, daß es weder Griechen noch Römern möglich wäre, eine jegliche Espece und ein jegliches Milch-Gerichte mit gebührenden Namen zu benennen.

2) Daß die **Strand-Chautzen** keine Gelegenheit, zu jagen, gehabt, wil ich nicht leugnen. Es schreibet zwar Ubbo Emmius, daß die **Wurst-Friesen** der Jagd und dem Vogelfang wären ergeben gewesen;

(50) Conf. ejusdem Diaetericon, sive, de re Cibaria Libr. II. Cap. 16. pag. 211. 212. edit. Antwerp. 1646. ubi *Constantinum Caesarem* laudat, *Geoponicorum Lib. XIIX. Cap. 21. ex sententia Paxami Scribentem:* Praeparatio Melcae extemporalis & praestantior fit hoc modo. Nimirum si in fictilia vasa nova acetum acre immiseris, posueris que ipsa in calidum cinerem, aut ad lentum ignem, id est, ad prunas, & ubi paulatim efferbuerit acetum, ut a vasis combibatur, vasa de prunis detraxeris, & in eadem vascula lac miseris, atque ipsa in arculam aut cistam, autubi immota maneant, deposueris, sequenti enim die Melcas multo praestantiores habebis, quam sunt, quae multa arte parantur. Vascula tamen, postquam semel atque iterum ipsis usus fueris, permutabis.

wesen; (51) es ist aber eben so was ungewöhnliches, in den Marsch-Ländern einen Haasen zu finden, als wenn ein Hirsch oder wildes Schwein, zuweilen, wenn es auf dem Göst-Lande gehetzet wird, aus Furcht und Wildigkeit in die Marschländer läuft. Indessen haben auch Marschländer keine Wölfe, und können sich eben dieser Freyheit getrösten, welche die Engeländer in diesem Fall geniessen.

3) Von Fischen hat Plinius recht geurtheilet, daß diese der Chauzen gewöhnlichste Speise gewesen. (52)

Es hat derselben gar viele Hesselius specificiret. In einem jeglichen Monat treibet die Elbe besondere Fische an, welche sowol in einem besonders gedruckten Bogen, als auch in einigen Calendern verzeichnet sind. Daß ich nichts von denjenigen Fischen, als Hechten, Caruschen ꝛc. gedenke, die in den Graben gefangen werden, so die Haus-Leute um ihre Häuser gemacht, theils die Nässe von dem Lande herunter zu ziehen, theils ihre Häuser statt eines Zauns zu verwahren. Es sind oft die grösten Stöhre bey Drochtersen gefangen worden, daß ich also dem gedachten Hesselio wol Glauben beymessen kan, wenn er schreibet, es sey im April A. 1661. ein so grosser Stöhr gefangen worden, daß der Kopf

(51) Rer. Frisicar. Libr. II. pag. 28. edit. Lugd. Batav. cIↃ. IↃc. XVI.

(52) Leg. M. Petri Hesselii herzfliessende Gedanken vom Elbe-Strohm. Cap. 7. pag. 155. seqq.

Kopf 128. Pfund, das Fet aber einer Seiten 58. Pfund gewogen habe. Und welche Fische haben nicht können von der Insul Hilgeland heran gebracht werden, welche zu der alten Chautzen Zeiten weit grösser und Volkreicher gewesen ist. (53) Wenn der Sturm heftig ist, so pfleget derselbige grosse, oft unbekandte See-Fische anzutreiben, welchen wir aber so gerne das Ausbleiben accordiren, als den stürmischen Wetter selbsten. A. 1720. den 3. Jan. hat die stürmende See einen ungewöhnlichen Fisch ohnweit Wischhafen (wo der grosse Deich-Bruch A. 1717. in der Christ-Nacht geschehen) angetrieben, welcher auch den erfahrnsten Schif-Leuten unbekandt gewesen. Er soll, dem Bericht nach, (dieweil mir das ungestüme Wetter nicht vergönnet hinaus zu reisen, und den Fisch abzuzeichnen) 64. Fuß lang und 18. Fuß hoch gewesen seyn, auch $1\frac{1}{2}$ bis 2. Fuß dick Speck gehabt haben, aus welchen einige Erfahrne den besten Wallrath sollen gemacht haben. Endlich hieß man denselben einen Zahn-Fisch, weil seine Zähne so weis wie ein Helfenbein, und 5. bis $5\frac{1}{2}$ Zoll lang und 2. Zoll dick gewesen sind. Nach dieser Nachricht wäre es eine solche Art Fisches, als von Jonstonio abgezeichnet (54) worden.

4) Was

(53) Danckwerths neue Landes-Beschreibung der zwey Herzogthümer Schleßwig und Holstein p. 152. & pag. 113.

(54) Jo. Jonstoni Histor. natural. de Piscibus Libr. V. Cap. II. art. II. pag. 216. seqq.

4) Was Plinius ferner von dem Regenwasser schreibet, darüber wil ich meine Gedanken kürzlich entdecken. Ueberhaupt sind in den Marschländern keine frische Quellen, sondern das Wasser aus dem Strohm, oder aus denen Graben, muß ihnen zur Nothdurft dienen. In Neuenfelde, (so das letzte Kirchspiel im Alten-Lande nach Hamburg zu ist) und zwar auf dem Kirchhof ist eine Pumpe, aus welcher das reinste Wasser geschöpfet wird; doch das ist was besonders. Und im Freyburgischen Theil des Landes Kedingen, sind nunmehro verschiedene Pumpen gemacht, auf welchen das Wasser reiner und wolgeschmakter, als aus den Graben, wird geschöpfet.

Allein weil diese Invention nicht allenthalben angehet; so ist es ja nicht undienlich, daß man sich des Regenwassers bedienet, welches insgemein das beste Wasser zu seyn erachtet wird. (55) Darneben muß ich doch dieses erinnern, daß das Regenwasser nicht an allen Orten und zu allen Zeiten von gleichem Geschmack und gleicher Güte ist. Es bleibet ja dabey: die Erde bringet den Thau und Reif, aus diesen wird der Nebel, aus dem Nebel werden Wolken, die Wolken geben den Regen, und zwar einen solchen Regen, als ihm die Erde das Wasser dazu gegeben hat, das ist, ein weiches und

(55) Conf. D. Fried. Hoffmanns gründliche Anweisung, wie sich ein Mensch vor den frühzeitigen Tod, und allerhand Krankheiten bewahren soll. P. III. Cap. 2. §. 17. seq. p. 682. seq. Item. P. I. Cap. 5. §. 9. p. 280. seqq.

und salziges, ein reines und etwas faules Wasser. Doch hat man, dieses alles zu remediren, die wundernswürdige Distillir- oder vielmehr Filtrir-Steine. Diese werden aus der grossen Canarien-Insul gebracht, als ein Kessel ausgehauen, und enden sich in einer Conischen oder Kegel-Figur. Und ob zwar der unterste Theil fast $\frac{1}{4}$ Elle dick ist; so trieft doch das Wasser auf das allerreinste durch, und das unsaubere bleibet oben in dem Behältniß, welches denn mit einem Schwamm oft sauber muß ausgewischt werden. Es wäre zu wünschen, daß man in Obersachsen auch solche Steine hätte, damit von dem Brunnwasser der Salpeter und Kalk abgesondert würde, und man nicht dürfte nach dem Theetrinken solche Magenschmerzen empfinden, vielweniger den Vorrath zu einen steinreichen Mann sammlen. Welche solche Filtrir-Steine nicht haben, können sich eines Filtzes, wie ein spitziger Sack gemacht, bedienen. Oder die auch dieser Mühe wollen überhoben seyn, können das Wasser erstlich im Kessel wol kochen lassen, darnach vom Feuer nehmen und ein wenig kalt Wasser darzu giessen; so fält das unflätige auf den Boden. Darauf muß das Wasser ausgegossen, und, nachdem der Kessel wol ausgespühlet, wiederum auf das Feuer gesetzet werden, da kan man ein weiches und wohlschmeckendes Wasser zur Speise und Nahrung bekommen. Ist also auch aus diesem offenbar, daß unsere Chautzen über der Critique des Plinii nicht haben dürfen schamroth werden.

§. 15.

Aus diesen allen macht Plinius den Schluß. Er müs-

müsse sich verwundern, daß die Chauzen vor der Gefangenschaft einen so grossen Abscheu hätten, da sie doch durch selbige von einem recht elenden Zustand befreyet, in eine erwünschte und manierliche, das ist, Römische Lebensart versetzet würden. Plinius muß vielleicht seinem Landes-Mann dem Senecam, der doch mit ihm fast zu gleicher Zeit gelebet hat, nicht gelesen haben, denn dieser schreibet ganz anders: Man wäre mit den Gefangenen und Knechten nicht wie mit Menschen, sondern als wie mit Bestien umgegangen ꝛc. sie dürften nicht mucken, nicht zusammen pfispeln, ja, wenn sie ohngefehr gehustet, geschlucket, geniesset, da wären gleich Ruthen, Stöcke, und Peitschen bereit, dieses als das gröste Verbrechen zu bestrafen. (56) So konten ihm ja auch nicht die grösten Strafen unbekandt seyn, mit welchen man über die Knechte verfahren: Ohrfeigen und Nasenstüber, das war ihnen noch eine Gnade ihres Herren. Man hat sie bey einem geringen Verbrechen gebrandmahlet, den wilden Bestien fürgeworfen, zur Karre, in den Bergwerken und Saltzkothen verdammet, von den Blutigeln zu Tode

(56) Epist. XLVII. At infelicibus Servis movere labra, ne in hoc quidem, ut loquantur, licet, virga murmur omne compescitur, & ne fortuita, quidem a verberibus excepta sunt, tussis, sternutamentum, singuetus &c. Alia interim crudelia & inhumana praetereo, quod, nec tanquam hominibus sed tanquam jumentis, abutimur.

Tode saugen lassen, ans Creutz genagelt, und so weiter, davon die Scribenten gnugsame Nachricht ertheilen.(57) Und laß es seyn, daß unter denjenigen Teutschen, welche einige Römische Kayser Augustus, Cajus, Caligula, Claudius Nero, Galba zu ihrer Leib-Guarde erwählet, (58) auch einige von unsern ansehnlichen Chautzen mögen seyn gewesen. Es mag auch wahr seyn, daß sie wegen ihrer blounten Haare einige Liebe gefunden. (59) Und der Arminius dessen Virgilius rühmlich gedenket, (60) möge ein Deutscher gewesen seyn,

(57) Vid. vel Laurentii Pignorii *Commentarius de Servis p. 1. 18. edit. Amsteld. 1674.* Add. Titi Popmae Phrysii *de Operis Servorum libell. Amstelodami quoque anno 1672. recusus.* Breviter quasdam poenas Servorum, quibus a Matronis, quasi jentaculi loco excipiuntur, expressit Juvenalis *Satyra VI. 479. seqq.*

Hic frangit ferulas, rubet ille flagellis
Hic scutica sunt, quae tortoribus annua praestent;
Verberat, atque obiter faciem linit, audit amicas
Aut latum pictae vestis considerat aurum.
Et caedens longi relegit transacta diurni
Et caedit donec lassis caedentibus *Exi*
Intonet horrendum, jam cognitione peracta,
Praefectura domus, sicula, non mitior aula &c.

(58) Conf. Svetonius *in Caligula Cap. 58. item in Galba Cap. 12.*

(59) Ne multos scriptores cumulem, Conringium laudasse sufficerit, multis de flavis German. capillis, differentem, libro *de habitus corporum antiqui & novi causis pag. 20. seqq.*

(60) Verba Virgilii leguntur *libr. X. Aeneid. vers. 643. seqq.* Ingentemque animis, ingentem corpore & armis Dejicit

Her-

seyn, so ich doch nicht glaube; so ist doch die edle Freyheit besser als alles Gold, alle Schätze und alle Herrlichkeit. Es bleibet beständig wahr, das Land in welchem man gebohren ist, giebet den Menschen die Zunge und die Natur, und zur Folge auch eine solche Nahrung, die der Natur gemäß und convenable ist, welche, wenn sie der Constitution des Leibes entzogen wird, nicht nur

Herminium, nudo cum vertice fulva Caesaries, nudique humeri. Per hunc Herminium quidam, e. c. Melanchthon, Reinerus, Reineccius, Taubmannus & inprimis Winckelmannus *in notitia Veteris Saxo-Westphalicae Cap. 8. p. 184. seqq. intelligunt* Herminium vel Arminium, Saxonum, & speciatim Cheruscorum Ducem, Winckelmannus sequentes rythmos Germanicos subjecit.

In diesem Streich
Fiel auch zugleich
Der Ehrenreich
An Leib und Muth
Das edle Blut
Fürst Herman gut
Schön gelb und klar
Sein krauses Haar
Zu sehen war
Ein Wunde groß
Sein Schulden bloß
Niemand verdroß.

Sed ratio temporum & Chronologia obstat, quo minus Cheruscorum Ducem intelligam. Erit ergo verior sententia Servii asserentis, Herminium hunc, alterum e sociis Horatii Coclitis fuisse, pontem adversus Porsennae exercitum tuentis, de quo apud Livium & Florum plura.

nur die Kräfte mindert, sondern zugleich allerhand Zufälle und Krankheiten verursacht. (61) Darum ist auch einem jeglichen wilden Thier die Liebe zur Freyheit, und zu seinem Vaterlande eingepflanzet, welches Abgarus, ein König von Edessa, dem Kayser Augusto artig wuste fürzubilden. Dieser war bey dem Kayser Augusto sehr beliebt, und muste deswegen zu Rom verbleiben, und seine Gemahlin, nebst Kindern, auf einige Zeit missen. Weil er aus Begierde zu seinem Lande, und zu den Seinigen, gar oft bey dem Kayser um seine Dimißion angehalten hatte, aber selbige nicht erhalten konte; hat er hin und wieder um Rom eine Jagd angestellet, auch ein grosses Stück Erde von demselben Lande aus-

(61) Pertinent huc versus quos Nicol. Borbonius, Poeta conscripsit, Senex jam & oculis captus:

Prospexit natura sibi, quod habere necesse est,
Sub quovis coeli climate mundus habet.
Est stupor in nobis, gravis ignorantia mentes
Possidet, &, quae sunt proxima, spernit homo.
Quod procul est, curat, longinquis quaerit in oris,
Sponte licet tellus det meliora domi.
Pascimur indigenis, Cives! curamur iisdem
Tutius, ex alio quod venit orbe, nocet.
Scilicet in terris vigor est, ubi pascimur, ipsis
In se quem socio nomine planta trahit.
Vicinis natura parens animantibus illum
Destinat hic populo convenit ipse suo.
Quae tibi subjecit Deus, haec inquire, nec ultra
Tende, procul culpa noscitur ipse labor.

Vid. Cl. Io. Tob. Hagelganii *notae ad I. M. Dillherri Comment. de Histor. German. prisae p. 65.*

ausgraben lassen, in welchem das wilde Thier gefangen worden. Als man diese wilden Bestien in den Kayserlichen Hetz-Garten gebracht, und in ihre besondere Behältnisse eingeschlossen; hat er zugleich in eines jeglichen Behältniß auch dasjenige Stück Erde legen lassen, auf welchem die Bestie gefangen worden. Als der Kayser einsmahls Lust bekam, die Thiere in dem Hetz-Garten hetzen zu lassen, lies Abgarus zuförderst diese Stücke Erde auf dem Platz herum legen, und zeigte dem Kayser an, auf welchem ein jedes Thier wäre gefangen worden. Hierauf hat man diese wilden Thiere heraus gelassen, und nachdem selbige gnungsam gekämpfet, auch sich ermüdet hatten, hat sich doch keines anders wohin, als auf sein Stücke Erde begeben wollen, darauf man es gefangen hatte, und worauf es zu liegen gewohnet war. Darüber sich dann der Kayser höchst verwundert, daß auch bey den wilden Thieren eine so tief eingepflantzte Begierde zur Freyheit und zu ihrem Lande sey. Abgarus aber hat hierbey Gelegenheit genommen, dem Kayser seine Begierde nach seinem Lande zu entdecken, worauf er auch bald seine Dimißion erlanget. (62)

(62) Animi causa placuit hanc narrationem addere, de qua Hübnerus in kurtzen Fragen der Politischen Historie speciatim in der Vorbereitung num. XVII. p. 14.

Das

Das III. Capitel.

Von der Nachricht Taciti so er von den Chautzen ertheilet.

Inhalt.

§. 1. Werden Taciti Worte angeführet und erläutert. §. 2. Wird bemerket, was Tacitus in diesen Worten fürgestellet. §. 3. Werden die von ihm gesetzten Gränzen untersucht. §. 4. Wird bemerket, wie volkreich das Land bewohnet zu seyn von ihm gemeldet wird; darbey werden die Wörter erkläret: Börde, Goven, Balje, Brock, Büttel, Büren, Hagen, Horst, Hude, Lohe, Vie ꝛc. §. 5. Handelt von ihren Kriegen, und wird zugleich die Frage untersucht: ob die Römischen Armeen jemahls hier mögen gewesen seyn. §. 6. Handelt von ihren Policey-Wesen von dem Ort ihrer Gerichte, worbey der Steinbach, Stahl-Eiche, Schünckel ꝛc. das Grund-Ruhr-Recht erkläret werden, und §. 7. von ihren Begräbnissen, auch was darin bey Brauel, und in dem Amte Bederkesa gefunden worden.

§. 1.

Nachdem wir des Plinii Nachrichten untersucht; wollen wir, unserm Versprechen nach, auch des Taciti Beschreibung vor uns nehmen, und seinen Bericht, nicht sowol den Worten, als vielmehr dem Inhalt nach, hieher setzen.

Dieser schreibet also: (1)

Nach

(1) Cap. 35. de Moribus Germanorum *id est Tom. II. p. 659. edit.*

Nach Norden zu hat Teutschland nicht allein einige Meer-Busen, sondern auch ungleiche *Districte*, welche sich in ungleicher Linie nach und nach gegen die Nord-See ausbreiten, und in einer Krümme ausdehnen: Hierkamen uns zu Gesichte die Chauzen, welche, ob sie zwar mit den Friesen gränzen, und eines Theils an der Nord-See liegen, dennoch berühren sie auch alle die Völker die ich oben benennet, als da sind die Batavier, Usiperer, Tencterer, Bructerer, Chamaver, Angrivarier, Dulgibiner, Chasuarier und die Cheruscer, ja sie sind auch bis zu den Catten also gedrungen, als wenn gleichsam ein *Golfo* oder Meer-Busen sich in das feste Land einschleicher. Ein so grosses Land ist den Chauzen unterworfen, und darzu von demselben volkreich

edit. Gronov. 1685. In septentrionem ingenti Flexu (Germania) redit. Ac primo statim Chaucorum gens, quanquam incipiat a Frisiis, omnium, quas exposui gentium lateribus obtenditur, donec in Cattos usque sinuetur. Tam immensum terrarum spatium non tenent tantum Chauci, sed & implent. Populus inter Germanos nobilissimus, quique magnitudinem suam malit justitia tueri, sine cupiditate, sine impotentia quieti secretique, nulla provocant bella, nullis raptibus, aut latrociniis populantur. Idque praecipuum virtutis ae virium argumentum est, quod ut superiores agant, non per injurias assequantur. Prompta tamen omnibus arma, ac si res poscat exercitus, plurimum virorum equorumque, & quiescentibus eadem fama.

reich bewohnet. Ich muß bekennen, diese Chautzen sind die ansehnlichsten und fürtreflichsten unter allen Teutschen, als welche ihren Ruhm, *Renommé*, und guten Namen durch eine redliche und rechtmäßige Auffühurung suchen zu behalten, ohne eine unrechtmäßige Begierde über andere zu herschen, oder daß sie sich dessen solten gelüsten lassen, was ihrer Nachbaren ist. Derohalben sind sie in ihnen und mit dem ihrigen zufrieden, leben ruhig und stille, geben keinen Anlaß zum Kriegen, verheeren nicht anderer Völker Länder, sind auch ihren Nachbahren mit Streifereyen nicht beschwerlich. Und was mich am meisten beweget, ihnen ein Lob der Tugend und Tapferkeit beyzulegen, ist dieses, daß sie weder List noch Macht, weder Unrecht noch allerhand Ränke, und *Intriguen* gebrauchen, sich bey ihrem Ansehen zu maintenniren, und die Oberhand zu behalten. Doch sind sie alle zusammen in Waffen wol geübet, und wenn es nöthig ist eine Armee ins Feld zu stellen, so fehlet es ihnen auch nicht an Pferden, vielweniger an exercirter Mannschaft. Darneben weil sie viele Kriege mit den grossen Ruhm ausgeführet, so sieht man sie doch für die tapfersten Soldaten an, hat auch eine Furcht vor ihnen, wenn sie gleich stille sitzen und im Frieden leben.

§. 2.

Hier merket Tacitus insonderheit viererley an: 1) wie weit sich die Chautzen erstrecket, 2) wie volkreich das Land bewohnet gewesen, 3) wie tapfer sie sich, in Kriegen gehalten, auch welche Renommé sie dadurch hätten erlanget, und 4) welche Liebhaber der Gerechtigkeit sie gewesen. Dieses alles wil mit desto grösserem Vergnügen erläutern, je mehrere und deutlichere Kennzeichen sich in diesen Ländern befinden, des Taciti Beschreibung deutlich und wahr zu machen.

§. 3.

Der Chautzen Gränzen setzet Tacitus zwischen den Cheruſciern, Chamavern, Angrivariern, Bructerern, Usipetern und Tencterern, bis an die Catten oder Hessen, welches eben diejenigen, und zwar erweiterten Gränzen sind, so oben Cap. 1. §. 2. sind angeführet worden.

§. 4.

Daß das Land reichlich bewohnet gewesen, zeugen noch die alten Wörter und Benennungen, der Provinzien und Districte, welche in keinem andern Lande, so häufig und so bekandt sind beybehalten worden, als zum Exempel: 1) Börden, 2) Gov, 3) Balje, 4) Brock und Büttel, 5) Büren, 6) Hagen, 7) Horst, 8) Hude, 9) Lo, 10) Vie und andere mehr, welche

mit

mit desto leichterer Mühe könten aufgezeichnet werden, je mehr ich dieses Land durchgereiset, und je grössern Vorrath dessen, was zur Erläuterung der Bremischen und Verdischen Historie nöthig ist, ich mir angeschaffet. Wollen also diese angemerkte Namen mit wenigen berühren.

1) Börde ist ein uraltes chaucisches und niedersächsisches Wort, wovon die Longobarden ihren Namen bekommen, und bedeutet eigentlich ein ebenes fruchtbares und wohl bebautes Land. (2)

Die-

(2) Colligi hoc potest jam ex Paulo Warnefrido, alioquin ad alia levi ratione proclivi, *Libr. I. de Gestis Longobardorum Cap. 20. pag. 758. edit. Grotianae Amstelod. 1655.* scribente: Longobardi egressi *de Rugilunt*, habitaverunt in *Campis patentibus*, qui sermone barbarico *Feld* appellantur. Multo vero clarius constat ex Meybomio *Tom. III. scriptor. Rer. Germ. pag. 55. & 56.* Et qui Meybomii *tanquam* suis verbis utitur. J. Justo Winckelmanno *in notitia historico Politica Vet. Saxo. Westphal. Cap. 3. n. 22. pag. 25.* seqq. Meybomius insuper rejicit sententiam Neowaldi & Peuceri, vocabulum Börde derivantium ab onere proventuum, quasi Bürde, quibus tamen assentiri videtur Olaus Verelius in *Indicae linguae veteris Scytho-Gothicae Upsal 1691. pag. 47. b.* scribens: Byrda, Böhrda, Bohla, est onus, quantum quis portare valet. Contra ea Meybomius tradit: Conjectura mea haec est. Börde nihil esse aliud, quam Bau=Erde terra cultui apta, vel si mavis Bau=Art; nam & hodie nobis Arthaftig Land est *terra frumentaria.* Eodem modo Garte, latine *hortus*, Saxonibus idem est, quod Gar=Erde, *terra stercorata*, sive *pingue facta*, sive Gar=Art. Vocabulum autem trisylla-

Dieſes aber iſt hier annoch im Gebrauch, denn ſo ſind in dem Herzogthum Bremen:

Die

bum **Bau=Erde**, vel ſi id magis placet, **Bau=Oerder**, per ſynaereſin factum eſt diſſyllabum **Börde**, eodem modo quo **Bauer** *agricola*, ex diſſyllabo abiit in monoſyllabum **Baur**. Quam ſententiam probat Sagittarius *in hiſtor. Bardewici Cap. 1. §. 43. pag. 30. ſequ.* J. G. Schottelius **in der ausführlichen Arbeit von der Teutſchen Haupt=Sprache** *Libr. 2. Cap. 11. pag. 337. a* **Börder** qui fundos feraces, & planos incolunt; **Börde** locus uber & planus, hinc **ein Börder** *incola* talis loci. Adde Lib. II. Cap. 7. pag. 272. & Cap. 12. pag. 462. *Ill.* G. G. Leibnitius *Tom. I. Scriptor. Rer. Brunſu. pag. 13. lit. u.* ſcribit: **Börden** Germanis *agri ampli*, Chriſtian Schlöpken *in Chronico Bardevicenſi P. I. Cap. 3. §. 18. ſeqq. pag. 35. ſeqq.* multa huc pertinentia ex laudatis aliis ſcriptoribus collegit; mirari tamen ſubit, quod pag. 36. Scribat. **Faſt das ganze benachbarte Stift Bremen und Verden iſt in gewiſſe Börden abgetheilet.** In Ducatu Verdenſi nulla pagorum, qui **Börden** dicuntur, mentio occurrit, qui in Praefecturas, **Aemter und Vogteyen** divitur. Nec Ducatus Bremenſis omnis in tales pagos, ſeu tractus, diſtinguitur. Deinde etiam pagos, **Börden** dictos, non accurate deſcribit. En illius verba:

Die Börde Bergſtedt (leg. **das Amt Bergſtädt oder** Bederkeſa)

= **Börde Scharenbeck** (leg. **Scharmbeck** vel Scharmbcke)

= **Börde Lamſtedt.**

= **Börde Ringſtedt** (nihil hujus. pagus eſt, ad praefecturam Bederkeſanam pertinens.)

= **Börde Bernſtedt** (leg. **Bramſtedt** ſub praefectura **Hagenſi.**)

Bör=

Die Börde Mulsum,
die Börden Selsingen, Elsdorf, Sittensen,
die Börde Herling,
die Börde Scharmbeck oder Scharmbke,
die Börde Bramstedt,
die Börde Lamstedt, Oehrel, Hesedorf,
die Börde Oldendorf.

Imgl. die Börde Beverstedt,
die Börden Lesum und Ritterhude,
die Börde Rahde,
die Börde Gihum.

2. Goven oder Gov ist ein altes Fränkisches oder vielmehr Gothisches Wort, und bedeutet eine Landschaft, oder einen Strich Landes mit Dörfern und Höfen versehen, auch bewohnet und bebauet. Kurz! es ist eben so viel als eine Börde. Die Fränkischen Könige insonderheit, haben nach der Zeit ihre Länder in Goven eingetheilet, welcher Name fast vergangen, da aus Goven, Grafschaften, Burg-Grafschaften, Land-

Graf-

Die Börde Neuenlandes (nihil hujus.)
= Börde Sittensen.
= Börde Sähringen (leg. Selsingen)
= Börde Heßling und Elsdorf.
= Börde Rahde.
= Börde Muhlsum (leg. Mulsen.
= Börde Bergstädt, vel Bargst subditione Mulsumensi continetur.
= Börde Oldendorf, over den de Horst (Horsta ad Praefecturam Cocliportensem refertur.)

Grafschaften, Fürstenthümer und Herzogthümer entstanden: wiewol auch noch in etlichen hochteutschen Oertern das Wort Gau, als Rheingau, Brißgau, **Ilergau** ꝛc. nicht unbekandt ist. (3) Die Benennung der Goven ist alhier noch bekant; so ist hier das **Goh**-Gericht **Achim** darin 3. Kirchspiel: **Achim, Arbergen, Daverden** darüber ein eigner Gohgreve oder **Goh**-**Richter** bestellet ist. Imgleichen sind die 4. **Goven**, der Stad Bremen gehörig, als **Werder**-**Land, Block**-**Land, Holler**-**Land, Nieder**- und **Ober**-**Vieh**-**Land.** 3) Bal-

(3) Vid. Lehmannus *in Chronico Spirensi Libr.* 2. *Cap.* 19. Meybomius *Tom. III. Scriptor. Rer. German pag.* 96. *de pagis veter. Saxon.* Schottelius in der **ausführlichen Arb. der Teutschen Hauptsprache** *Libr. II. Cap.* 12. *pag.* 462. *Item Libr. V. Tract.* 6. *pag.* 1323. Winckelmannus *in notitia veter. Saxo-Westphal. Lib. II. Cap.* 3. *num.* 18. *seqq. p.* 259. Schlöpcken *in Chron. Bardevicens. P. I. Cap.* 4. §. 2. *seqq. pag.* 46. *seqq.* Leukfeld *in Antiquitat.* Gandersheimens. Cap. 1. §. 4. In Antiquitat. *Walckenridensib. Cap.* 1. §. 3. *In Antiquitat. Gröning. Cap.*2. §. 3. Nova literaria German. *anni* 1703. *mense Septembr. p.* 323. Gundlingiana *Part. IX p.* 334. Jo. Werner Gercken *in Schottelio illustrato & continuato Cap.* 12. §. 58. Ad etymon vocis *Gov* quodattinet, non potest placere derivatio ab Au, nam hoc vocabulo promiscue prata & rivos de signamus, admitti posset sententia a *pago* ejusque ultima syllaba *Go* derivantium, ut Schlöpkenius voluit; Vero similiora ex Olao Rudbeckio *ejusque Atland. sive Manheimii Cap.* 2. §. 2. peti possunt, ubi *Gioe*, est terra pinguis; *Gioeda* foecundare, *Gived*, Saginatus, quae derivatio etiam Sagittario arrisit, *in Antiquitat. Thuring. Lib. IV. Cap.* 2. §. 4. *pag.* 202.

3) Balje, oder Balge ist nach alt deutscher Mund-Art ein Graben, oder eine Aushöhlung, darin noch etwas Wasser übrig bleibt, wenn gleich das andere abgelaufen. Darum heist hier auch ein kleiner **Trog** eine **Balje** und ein **Balg oder Blase-Balg** wird zweifelsohne die Benennung gleichfals davon erhalten haben. (4) Hier haben wir noch **Balje**, ein Kirchdorf im Freyburgischen Theil, des Landes Kedingens; die **Kinder-Balje**, und **Hunde-Balje** von beyden Seiten des **Neuen Werks**, der Stadt Hamburg gehörig. (5)

4) **Brock** ist ein uraltes teutsches Wort, davon die Bructeri sind benennet worden, und zeiget einen niedrigen sumpfigten Ort an, welcher auch Büttel heisset. (6) Von beyden Benennungen sind noch hier die Merkmale übrig. Das Wort **Brock** ist befindlich in dem

(4) Conf. Schröderi *Lexicon Suecicum* & Verelii index saepe laudatus.

(5) Insula haec **Neue-Werk** dicta, appellatur etiam in antiquis tabulis. *Nova Ocht*, *Niege-O* & *Nie Oge* more medio seculo familiari. Nam uti nunc, insula dicitur **Eyland** a forma *Ovi*, ita priscis appellabatur a forma *oculi* **Auge** vel **Oge**. Unde **Nie-Oge**, quasi ein neues **Auge-Land**. Vid. *Lambecius Libr. II. Rer. Hamburg. num. inter. 156. vel. pag. 25. edit. Fabricianae.*

(6) Schottelius **in der ausführlichen Arbeit von der Teutschen Hauptsprache** *Libr. II. Cap. 11. p. 337.* Leibnitius *Tom. I. Scriptor. Rer. Brunsuic.* Cel. Keislerus *in Antiquitat. Select. Septentrional. Speciatim dissert. de mulieribus fatidicis §. 59. pag. 473.*

dem Dorf Bruch oder Brock in Osterstade. So ist Cassebrock oder Cassebruch, ein adelicher freyer Damm im Amte Hagen, Kedingbrock im Amte Neuhaus, Osterbrock im Kirchspiel Wilstedt des Amts Ottersberg. Oldenbrock oder Altenbruch, wie auch Osterbrock im Lande Hadeln ꝛc. Die Namen Büttel führet ein Kirchdorf in Osterstade; Wulfsbüttel, oder vielmehr Woldsbüttel, ein Kirchdorf in der Börde, Bramstedt, woselbst auch Haßbüttel lieget. Padingbüttel, im Lande Wursten, Penningbüttel, Fresenbüttel und Oldenbüttel in der Börde Scharmbeck, Heissenbüttel im Kirchspiel Hambergen, Intzenbüttel und Katbüttel im Amt Neuhaus. Wellingsbüttel, im Lande Hadeln, Rizbüttel und Stückenbüttel im Hamburgischen Amt Rizbüttel ꝛc.

5) Büren, komt her vom Büir oder Büren, welches eine Hütte bedeutet. (7) So ist auch hier Middel-Büren im Amte Lilienthal, Middel-Büren, und Nedder-Büren in dem Werder Lande unfern der Stadt Bremen.

6) Hagen mag meinentwegen so viel, als einen bewahrten Ham, oder als einen umzäunten und verschlossnen Hof, bedeuten, davon das Wort Gehäge herkommen soll. (8) Es fehlet auch hier nicht an sol-

chen

(7) Verelius *in indice &c. pag. 46. b. & pag. 47. b.* Schildius *de Caucis Libr. I. Cap. 8. pag. 63.*

(8) Optime tamen de hoc vocabulo Celeberr. J. G. Eccardus

in

chen Benennungen. Es ist hier der freye Damm Hagen, das Dorf Hagen im Amt Hagen; Cluvenhagen ein adelicher Hof, auch das Dorf Hagen im Kirchspiel Daverden, das Gov-Gerichts Achim; in der Börde Mulsum, Hagenah in der Börde Oldendorf.

7) Horst zeiget einen Ort, der mit vielen Sträuchen besetzet ist, an. (9) Also heisset noch derjenige Platz, so ausserhalb dem Hohen Thore vor Stade lieget, die Horst. Horst ein Kirchdorf an dem Oste-Fluß im Amte Himmelpforten. Bockhorst im Gov-Gericht Achim Badenhorst und Osenhorst in der Börde Elsdorf ꝛc.

8) Hude hat vor Zeiten ein Stück Landes angezeiget, von welchem sich einige Familien wohl ernähren und unterhalten können. (10) Die Benennung davon haben beybehalten: Die Stadt Buxtehude, Ritterhude an dem Hamme-Fluß, der Börde Lesum und Fischerhude in dem Kirchspiel Wilstedt, des Amts Ottersberg.

9) Lo, Loh, Lee, Leda, mögen entweder ei-

in Leg. Francor. Sal. & Rip. p. 229. Add. *Vener. quondam noster.* Diecmannus *in Specimine Glossarii MScti Latino Theotisci num.* 534. *pag.* 62.

(9) Schildius *loc. citat. pag.* 62.

(10) Lambecius *Rer. Hamburg. lib. II. num. interiori* 275. *not.* 4. *p.* 44. *edit. Fabricianae.* Camdenus *in Guil. & Jo. Bleau. Theatro Orb. Terrar. sive Atl. nov. P. V. p.* 87.

einen etwas erhabenen Ort andeuten, oder insgemein eine **Wohnung**, wie das Wort Loger, Logis in der Französischen Sprache annoch gebraucht wird, (11) so ist es doch ein altes Chautzisches Wort, und hat die Benennung in diesen Landen häufig beybehalten. So ist die Amtschreiberey **Storel** oder **Storlo**, wovon die alten Grafen zu Storel ihren Namen gehabt. **Hutloh** ein adelicher Hof der Marschalckischen Familie zuständig, in dem freyen Damm **Hechthausen**. **Lohe** in der Börde **Beverstedt**. Lohe in der Börde **Bramstedt**. **Elmloh** und **Antkloh** im Amte **Bederkesa**. **Linteloh** im Amte **Verden**. **Eenloh** und **Dreenloh** in der Amtsvogtey **Scheffel**. **Haberloh** in der Amtsvogtey **Ahausen**. **Fedderloh** in der Amtsvogtey **Kirchwalsede**. Imgleichen **Lehe** darin ein Königliches Gericht, an dem Geeste-Fluß; **Uthlede** ein Kirchdorf in **Osterstade**; **Nord-Leda** und **Süder-Leda** im Lande **Hadeln** ꝛc.

10) **Vie** sol in alter Sächsischer Sprache einen nassen, doch fruchtbahren Ort bedeuten, darin das Vieh seine Nahrung haben, und fet werden kan. (12) So haben wir hier das **Vieland** an der **Weser**. Denn **Viebrock** und das **Dove-Vieh** in der Börde Hesling.

(11) Menso Alting *in notitia Germ. infer. antiquae p. 56.* Mushard *in Monument. Nobilitat. ant. in Duc. Brem. & Verd. p. 31.* Eggelingius *in Epistola ad Mushardum* Monum. praemissa.

(12) Nolim hic citare; den Römischen Vylenspiegel pag. 9. cum alii scriptores graviora tradant.

ling. Das Ober- und Nieder-Vieland so der Stadt Bremen gehöret.

Andere Benennungen mehr, von Borstel, Delm, Hörne, Serh, Sre, Warden, Wede, Wisch, Wörden könten in grosser Menge angeführet werden, wenn es der geneigte Leser ihm dienlich zu seyn erachtete. Es ist genug, daß ich erwiesen, Tacitus habe nicht unrecht geurtheilet, wenn er geschrieben, daß auch dieses Land von den Chaugen wol bebauet, und reichlich sey bewohnet gewesen.

§. 5.

Das Tacitus als ein großmüthiger Römer, die Chaugen wegen ihrer Tapferkeit rühmet, solte manchen wunderlich vorkommen, weil ohnedem diese Nation ihre eigene Thaten höher heraus zu streichen pfleget, als selbige in der That gewesen, (13) oft dasjenige

(13) Ita Dionys. Halicarnas *Origin. Libr. I. vers latinae* Universi maris domina est, (Roma) non solum illius, quod intra Herculis columnas habetur; verum & ipsius Oceani, quicunque est navigabilis. Sallustius *Belli Catilin. Cap. 36.* Populo Romano ad occasum ab ortu solis omnia domita armis parebant. Florus *libr. III. Cap. 18. 7.* Roma victrix Asiae Europaeque; & quos titulos congessit. Merula *Cosmogr. P. II. Libr. II.* Ita & vulgus, in quo Caecilius *in Menucii Felicis Octavii p. 105. edit. Ouzelianae Lugd. Batav. 1672.* Romani imperant, regnant, fruuntur orbe toto. Item *pag. 51.* Romanorum potestas & authoritas totius orbis ambitus occupavit; sic imperium suum ultra solis vias & ipsius oceani limites propagavit.

nige für wahr ausgeben, was sie gewünschet, (14) und darüber einen Triumpf angestellet, worüber sie sich im Herzen schämen müssen. (15) Allein es ist offenbahr, daß sich die Römer für unsere **Chautzen** gefürchtet, und dieselbigen vielmehr zu ihren Bundsgenossen annehmen, als zu Feinden haben wolten. (16) Also haben sie den Römern zwar wider den Arminium beygestanden, doch auch diesem in der Flucht durchgeholfen, da er sich mit Blut bestrichen hatte, daß man ihn nicht kennen möchte. Woraus zugleich dieses erhellet, daß es einige von diesen **Chautzen** gewesen, welche diesseits und nicht jenseits der Weser gewohnet haben: denn diese hätten den Arminium nicht kennen können, da er zumahlen sein Gesicht mit Blut bestrichen hatte; unsern **Chautzen** aber, als ihren Nachbahren, konte Ar-

(14) Ita Sueton. Tranquu. *de Caligula Cap.* 47. Galliarum procerissimum quemque, & ut ipse dicibat, ἀξιο θεαμβηθον, ac non nullos ex principibus legit ac sepositit ad pompam, coegitque, non tantum mutilare & submittere comam, sed & sermonem germanum addiscere, & nomina barbarica ferre.

(15) Ridet ergo *Arminius* Romanorum audaciam, dicens: Magnum Imperatorem, fortem exercitum, quorum tot manus unam mulierculam *(erat illa ipsius uxor, filia Segestis)* avexerint. apud Tacitum *Lib. I. Annal. C.* 59. Add. Schurtzfleisch. *Dissertat. de Arminio pag.* 529. *Oper. Historic. Politic. Berol.* 1699.

(16) Tacitus Annal. Libr. I. Cap. 60. pag. 3. Chauci, cum auxilia pollicerentur, in commilitium adsciti sunt.

Arminius besser bekandt seyn. (17) Dieses könte ihrer berufenen Begierde zur Ruhe und zum Frieden zuwider seyn, daß sie zur Zeit des Kayſers Neronis ihre Nachbahrn, die Angivarier, vertrieben, und ihr Land in Besitz genommen haben. (18) Allein man kan doch nicht länger Friede halten, als sein Nachbahr wil, und obschon die Ursache dieses Krieges nicht aufgezeichnet ist, so muß es doch keine unrechtmäßige gewesen seyn; sonst hätte Tacitus, so nach dieser Zeit geschrieben, den **Chauzen** ein so gutes Lob nicht beygeleget. Und unter solchem Namen der **Chauzen** sind unsere Vorfahren bis ins fünfte Jahrhundert nach Christi Geburt bekandt gewesen. Nachmahls ist ihres Namens nicht so oft gedacht, weil sie sich gröſten Theils zur Gesellschaft der Sachsen, als treuer Mit-Gehülfen in der Caperey, geschlagen, und den Namen auch denjenigen gelassen haben, so hier in ihrem Vaterlande geblieben. Einige, wiewohl sehr wenige, haben nach der Zeit den Namen der **Francken**, andere den Namen der **Friesen** angenommen, (19) wie denn auch die **Wurster** Wurst-Friesen genennet werden. Von welchen allen im 5. Capitel ein mehrers soll angeführet werden. Ich muß hierbey diese Frage untersuchen: **Ob die**

Kö-

(17) Tacitus *Annal. Libr. II. Cap. 17. pag. 173.* quidam agnitum (Arminium) a Chaucis, inter auxilia Romana agentibus, emissumque tradiderunt.

(18) Tacitus *Annal. Libr. XIII. Cap. 55. pag. 894.*

(19) Cl. Jac. Carl. Spener *in notitia Germ. Antiquae Libr. IV. Cap. IV. §. IV. pag. 310. seqq.*

Römer jemahls an diesen Ufern der Elbe gewesen sind: Weil selbige von den Gelehrten theils bejahet, theils auch geläugnet wird.

Nun wil ich mich nicht auf das Sprichwort berufen, welches im Lande **Redingen** und an der Osten gemein ist: **Dat dick de Droß hahle!** als solte der Römische Feld-Herr Drusus daselbst gewesen seyn, und durch seine Grausamkeit ein schändliches Andenken verdienet haben; wiewol andere Scribenten sich solches Beweisthums nicht schämen. (20) Ich wil auch nicht die Gleichheit einiger Wörter anführen, weil selbige von einem so, vom andern anders könne gedeutet werden: (21) z. E. soll der Ort Varstina und Faristina **Warending** ohnweit **Fischerhude** die alte Burg Vari seyn, allwo er das **Ding** oder das Gericht gehalten. Der Wald Baduhenna (22) sol das Holz bey Baden im Gov-Gericht **Achim**, und der Meyer-Hof Cruptoricis das Kirchdorf **thor Trupe** heissen. **Ramelsloh** vorhero **Ramsohle** genandt, sol so viel heissen als **Harmsahl** weil **Arminius** oder **Herman** daselbst gewohnet, **bey Tostedt** umgebracht, und bey **Harmsdorf** oder bey Steinbeck im Kirchspiel **Hittfeld** unter grossen Steinen soll seyn begraben worden. **Jesteburg** ein Kirchdorf und Vogtey im Amt Har-

(20) Leg. Cl. Burc. Gotthelff Struve *in Syntag. Histor. German. Dissert. IV. §. XVII. p. 102. 103.*

(21) Mentio *Faristinae* fit in Diplomatibus, ut perhibentur fundationis Episcopat. Bremens. & Verdens.

(22) De quibus Tacitus *Annal. IV. Cap. 73. pag. 530.*

Harburg, sol so viel heissen als Segestesburg der des Arminii Schwieger-Vater gewesen. Hallonis-Berg bey Maschen im Kirchspiel Patrensen, Amts Winsen, sol so viel seyn, als Hordeonius-Berg oder Salonius-Berg, darunter Hordeonius, des Kaysers Vitellii, und darnach Vespasiani Obrister; Salonius aber des Kaysers Gallieni Sohn, gewesen (23) u. s. f.

Einen grössern Beweis können diejenigen Antiquitäten geben, so in diesen und benachbahrten Herzogthümern unter den Hügeln in den Begräbnissen gefunden werden, als da sind: Stücke von Römischen Adlern, von Wurf-Spiessen, Helmen und Sturm-Hauben, Hals- und Arm-Bänder ꝛc. Insonderheit verdienet der Ring, welchen der sel. Amtman und Senior Canonicus zu Ramelsloh, Kelp im Kirchspiel Jesteburg, des Amts Harburg, nicht weit von Lullan gefunden hat, angemerkt zu werden; denn auf demselben sind mit uralten Römischen Buchstaben diese beyden Wörter eingeschnitten zu sehen: LOLIUS LOLIA. Die wunderliche Aventure welche dem sel. Kelp bey der Aufgrabung dieser Urnen, darin der Ring gewesen, begegnet, wil ich nicht erzehlen; das ist einmahl fest, daß Lollius ein Römischer Name ist, und daß Lollius von den Teutschen sey geschlagen worden. (24)

Am

(23) Conf. Nicol. Schaten. *Histor. Westphal. Libr. II. pag. 115. & Libr. III. pag. 163.*

(24) Tacitus Annal. Libr. I. *Cap. 10. pag. 32.* Sueton. Tranqu. in Aug. Cap. 23.

Am deutlichsten kan es aus dem Vellejo ersehen werden, denn derselbe schreibt, die Römische Schifs-Flotte sey von der unbekanten und vormahls unerhörten Nord-See in die Elbe eingelaufen, bis sie sich mit der Armee des *Tiberii* conjungiren können. (25) Ist die Flotte in die Elbe eingelaufen, so muß es in dieser Gegend geschehen seyn; und weil sich die Flotte mit der Kayserlichen Armee conjungiren wollen; so muß selbige in einem Hafen der Elbe eingelaufen seyn; nun aber ist kein Hafen in vorigen Zeiten so sehr berühmt gewesen als der Hafen hier bey Strade. (26) Wolan! so urtheilen Clüver und Spener nicht unrecht, daß es hier bey Strade geschehen, sogar daß auch Strade von der Station der Römer den Namen sol erhalten haben. (27) Wil aber jemand

(25) *Libr. II. Cap. 106.* & Rheno usque ad flumen *Albim* qui Semnonum Hermandurorumque fines praeterfluit, Romanus cum signis perductus exercitus, eadem mira felicitate & cura ducis temporumque observantia, *Classis, quae Oceani circum navigaverat, sinus, ab inaudito atque incognito ante mari flumine Albi subvecta*, plurimarum gentium victoria, cum abundantissima omnium rerum copia, exercitui, Caesarique se junxit.

(26) Helmoldus *Chron. Slavor. Libr. I. Cap. 15. p. 47. Stadium est* opportuna Statio navium per Albiam descendentium Albertus Abbas *ad ann. 988. p. m. b.* Stadium est opportunum Albiae portus praesidium, quod usdem verbis ante ipsum Scripsit Adamus *Histor. Ecclesiast. Libr. II. Cap. 22. pag. 22.*

(27) Cluverus *Germ. Antiqu. Libr. III. Cap. 28. pag. 578. seqq.*

jemand beständiglich behaupten, die Römer wären hier niemahls gewesen, so gereicht es unserer Nation zu desto grösserer Ehre, daß sie niemahls das Römische Joch fühlen dürfen, wie sie denn auch dieses voraus hat, daß ihr Land mit einem eigenen Namen Chaucis das Chauzer-Land genennet wird, (28) da andere Länder und Provinzien mit keinem besondern Namen sind benennet worden.

§. 6.

Daß Tacitus die **Chauzen** wegen ihrer Gerechtigkeit lobet, zeiget an, daß sie nicht ohne **Gerichte** und **Gesetze** gelebet. Es ist zwar nicht möglich, die Verfassung ihrer Gesetze aufzuweisen, oder den Inhalt derselben zu specificiren; allein da sie das **Gesetz der Natur** in ihnen gehabt, und nach ihren **Gewohnheiten** geurtheilet haben, so hat ihnen jenes zu einem allgemeinen, dieses aber zu einem Landes-Gesetze dienen können. (29) Ob sie ihre Gewohnheiten schriftlich verfasset, kan ich eben so wenig bekräftigen, als läugnen; jedoch kan ich mich nicht überreden lassen, daß die alten Einwohner dieser und der benachbahrten Länder

seqq. J. C. Spener *in not. Germ. Antiqu. Libr. IV. Cap. 4. p. 310. in not.*

(28) Conf. Supra Cap. 1. §. 1. not. 2.

(29) Conf. Lindenbrogius *Praef. in Codicem L. L. Antiquar.* Herm. Conringius *Libr. de Origine Juris Germanici Cap. 1.* Henr. Meybomius *in Introduct. ad Saxon. infer. notitiam pag. 77. edit. Helmst. 1687.*

der keine Mittel solten gehabt haben, ihre Thaten und Verfassungen zum Andenken aufzuzeichnen.

Man giebt zwar insgemein von allen Teutschen vor, daß sie gar keine Wissenschaften gewust hätten, und solches wil man aus den Worten Taciti erzwingen, wenn er schreibet: Literarum Secreta viri pariter ac foeminae ignorant, (30) daß soll heissen: **weder die Männer noch Weiber verstehen etwas von Wissenschaften.** Dieses ist ganz wieder den Sinn des Taciti, welcher vorhero schon gemeldet, daß die Teutschen **ihre Geschichte in Verse und so zu reden, Helden-Gedichte eingeschlossen haben.** (31) Das angeführte 19. nnd vorhergehende 18. Capitel Taciti aber handelt von der Auferziehung des Frauenzimmers, und von ihrer Keuschheit, insonderheit lautet der Anfang des 19. Capitels also:

Ergo Septa pudicitia agunt nullis spectaculorum illecebris, nullis conviviorum irritationibus	Bey so guter Auferziehung wird auch das Frauenzimmer zu keiner Unkeuschheit verführet, zumahln sie auch nicht Gelegenheit haben, durch die üppigen Schauspiele verleitet, oder durch die freye Lust bey den Gastereyen angereitzet zu werden. Darneben irri-

(30) *De moribus German. Cap. 19. pag. 625.*

(31) *Ibidem Cap. 2. pag. 579.* Caeterum de Germanorum antiqu. eruditione, *Conf. Vener.* Reimmannus *Histor. Lit.* Libr. II. Sect. I. pag. 1. seqq.

corruptae. Literarum secreta vira pariter ac foeminae ignorant, pauciſſima in tam numeroſa gente adulteria.

wiſſen weder die Manns- noch Weibs-Perſohnen das Kunſt-Stück verdeckte und verborgene Liebes-Briefe zu ſchreiben, und einen oder den andern Ehegatten Treuloß zu machen; deßwegen man auch unter dieſem ſo zahlreichen Volk ſehr wenig Ehebrecher und Ehebrecherinnen zählen kan.

Ein jeder urtheile hievon, als ihm beliebet. Sein Urtheil wird mir in dieſer Materie nicht nachtheilig ſeyn können. Gnug iſt es, daß Tacitus den **Chauzen**, derer Feind er doch war, ein ſolches Lob der Gerechtigkeit beygeleget, als er keiner Nation zuſchreibet. Und der bekannte Ubbo Emmius achtet es für eine ſonderbahre Ehre, daß ſeine Frieſen von ſolchen berühmten Vorfahren herſtammen ſolten. (32) Nachdem unſere **Chautzen** mit den **Sachſen** ein Volk ausgemacht; ſo iſt kein Zweifel, daß die **Chautzen**, etwas von den **Sachſen**, die **Sachſen** etwas von den **Chautzen** angenommen, welche denn einerley Geſetze gebraucht, und

(32) Rer. Friſicar. Libr. I. Dec. I. *p. 10. edit. Lugd. 1616.* quae ſententia, ſcribit, ſivera eſt, (quam tamen veram eſſe contendit,) quantum inde decus, quanta gloria ex tam praeclaris majoribus nobis acceſſerit.

und nachmahls in so vielen Stücken so vernunftmäßig sind befunden worden, daß Adamus Canon. Bremens. urtheilet: Diese Verfassung hätte ihnen viel helfen können, die Seligkeit zu erlangen, wenn sie wären Christen gewesen; (33) Carolus Magnus aber hat in seinen Capitularien einige von ihren Gesetzen beybehalten, und dieselbigen citiret. (34) So sind auch noch viele Merkmahle ihrer Sitten und Gewohnheiten hier lange im Gebrauch gewesen.

Die Gerichte hat man unterm freyen Himmel gehalten. Dieses ist nicht weniger hier geschehen; über des Landes Angelegenheiten hat man sich bey den **Stein-Graben** berathschlaget, wo aber dieser **Stein-Graben** gelegen sey, wird vielleicht gefraget.

Daß

(33) *Histor. Eccles. Libr. I. Cap. 5. pag. 2. edit. Hamburg. 1706.* Scribens: Legibus etiam ad vindictam malefactorum optimis utebantur. Et multa utilia, atque secundum legem naturae honesta in morum probitate studuerunt habere, quae eis ad veram beatitudinem promerendam proficere potuissent, si ignorentiam creatoris sui non haberent, & a veritate culturae illius non essent alieni.

(34) *In Capitulari I. Cap. 32.* de per. Juris Secundum legem Saxonum. Sic *in Cap. 2. Cap. 7.* Omnia faciant restaurare, & secundum eorum *Evva* componere. *Evva, Lex est inde* Ehehaften *legalia, ab Ee, lege.* Item Cap. 10. de malefactoribus, qui vitae periculum *secundum Evva Saxonum* incurrere debent. Habentur haec Capitularia praeter alios *Conringii libro de orig. Juris German. pag. 332. seqq. edit. Helmstadt. 1695.*

Daß derselbe bey **Basdahl** in der Börde **Beverstedt**, sonderlich in dem Kirchspiel **Kirch-Wistedt** gewesen, wird nicht gezweifelt, aber der eigentliche Ort wird noch in Zweifel gezogen. Ich kan die Meinung etlicher alten Einwohner nicht verwerfen, welche dafür halten, die Versamlung sey bey einer alten Linde gehalten worden, so bey dem Dorf **Basdahl** gegen Westen gestanden, und solcher Exempel sind auch viele in andern Ländern zu finden. (35) Andere meinen, die Rathschläge wären bey dem aufgerichteten **Stein** fürgenommen worden, so in dem Dorfe, nahe an der Heer-Strasse, aufgerichtet stehet, und jetzo aus Scherz der **Basdahlische Weinkeller** genennet wird. Diese Meinung hat auch eine Wahrscheinlichkeit, weil vor kurzer Zeit das **Ritter-Haus** daselbst aufgerichtet ist, in welchem die Ritter-Tage gehalten worden. Der Bischof, Johannes Rode, hat bey diesen **Stein-Graben** eine verdrüßliche Begebenheit erfahren müssen. Denn als er daselbst A. 1499. einen Land-Tag hielte, sich mit den Ständen zu berathschlagen,

(35) Erudite hanc in rem Cel. Eccardus *in notis ad Leges Salicas pag. 14.* Notum est, judicia olim in collibus, etiam humana opera factis, & sub dio habita fuisse, ut judices nempe ab omni populo conspici possent. Restant colles hujusmodi in villis seu pagis nostris, & in media *tiliam* plerumque, aut alius generis arborem habent, tegumentum plurio coelo. In Saxonia vulgo *Ty* vocantur, voce ex *Tide*, populos, corrupta & *berg* Subintellecto, quo populi mons, sive mons, in quo populus congregatur, indicatur.

gen, wie man den Feinden am sichersten widerstehen könne, hat sich unter den adelichen auch einer Namens Warner von der Hude eingefunden, welcher nebst einigen andern in den Gedanken stund, daß der Bischof Johannes Rode eines Schusters Sohn wäre, darum hat er währender Versamlung aus einem Stücke Holz einen Schuh-Leisten geschnitten, und denselbigen herum gegeben, sagende, daß der Bischof nur seine Freunde und Vettern um Hülfe ansprechen solte. Dieses kam für dem Bischof welcher in vollem Eyfer sagte: Sien Vader ofte Vöreldern weren nene Schomakers gewesen, sündern gode ehrlicke Lüde tho Bremen, he wolde ehnen averstен eenen Schoh aver denn Leest maken, de eenen nicht wol tho mate wesen scholde, (36) worauf er Christophorum Herzogen zu Braunschweig, auch damahligen Coad-

(36) Jo. Rennerus *in Chron. Bremens. MSto sub. Joh. Rode Archi-Episcopo P. I. pag. m. 1049.* Caeterum Lun. Mushard. *in Monument. Nobilitat. antiqu.* negat sutoris fuisse filium vel nepotem, sed ex antiqua Equestri *familia* oriundum, *conf. pag. 299.* Ad vocem ehrlich, quod attinet non significat eadem *honestum sed honoratum*, uti Num. XVI. 2. Luc. XIV. 8. Scandis & Gothis veteribus *Jarles* erant Comites, viri honoratissimi. Schefferus *in Upsalia antiqu. Cap. XIIX. pag. 369. edit. Upsal. 1666.* Loccenius *in antiquitat. Sueo-Gothicis Libr. II. Cap. 10. pag. 62. Francof. & Lipsi. 1676.* Anglis hodienum Earle idem est ac ehrenwürdig, ansehnlich. *Vid.* Becmanus *in syntagm. Dignit. Dissert. XII. Cap. 1. §. 1. pag. 1087. edit. Francof. & Lipsi. 1696.*

Coadjutorem des Bischofs zu Verden zu seinem Coadjutorem ebenfals angenommen, dessen Schuhe sich auf der wenigsten Füsse geschicket, die meisten aber sehr gedrücket haben.

In dem Amte **Zagen** hat man die Gerichte bey einer grossen **Eiche**, die zwar erstlich zu einer Abgötterey, darnach aber den Christen zum Schutz wieder die Sonne und dem Regen hat dienen müssen, gehalten: wie denn auch des Grafen von Stotel, Gerberti, Resignation der Vogtey Bramstedt an seinen Lehn-Herrn, den Erz-Bischof, Gerhard, bey dieser Stahl-Eiche aufgesetzet worden. (37)

In dem Lande **Kedingen** ist der **Schinckel** im Kirchspiel **Hamelwörden**, auf welchen die Kirchspiele alle Jahr Dom. Trinitatis zusammen kommen, auch ihre Haupt-Leute erwählen; und im Lande Hadeln ist der so genandte **Wordings-Acker**.

Da unsere **Chautzen** auf der Elbe und in der See gekapert; so ist es auch offenbahr, daß sie noch weit mehr das **Strand-Recht** oder **Grund-Ruhr-Recht** bey den gestrandeten Gütern scharf werden beobachtet haben. Es ist ja dieser unbillige Gebrauch, auch zu unserer Grafen Zeiten, üblich gewesen, zu wel-

(37) Verba subscriptionis sunt. Actum juxta castrum Haghen, prope quercum vulgariter *Staleke* nuncupatam, & die beate Luciae Virginis & martyris Anno Domini M. CC. XLVIII. *Vid. Privilegia Archi-Eccles. Hamburgens. inter Erpoldi Lindenbrogii Scriptor. Septentr. pag. 175. edit. Hamb.*

welchen nicht nur die Güter von verunglückten Schiffen, sondern auch die Menschen in ihre Botmäßigkeit verfallen sind. (38) Ja man hat dieses Grund-Ruhr-Recht auch auf das feste Land extendiret: Wenn ein Wagen umgefallen, oder wenn nur einige Sachen vom Wagen herunter gefallen; so wurden selbige weggenommen. Wenn jemand im Wasser vom Pferde gefallen und ertrunken, so war das Pferd verfallen. (39) Wann jemand von den Boden des Hauses herabgestürzet; so muste das Fach desselbigen Hauses gelöset, und dafür etwas gegeben werden, und so ferner. Unsere Stader zwar sind von diesem unrechten Recht befreyet gewesen, vermöge eines Privilegii von dem Kayser Ottone IV. de A. 1209. (40) Allein die Stadt Bremen ist bis A. 1503. von demselben nicht völlig befreyet gewesen. (41)

§. 7.

(38) Albertus Abbas Stadens. *ad Ann. M. C. XII. pag. 153. a & b. Auctor Histor. Archi-Episcop.* Bremens. *inter Scriptor. Septentr. Erpoldi Lindenbrogii pag. 89. edit. Hamburg. 1706. & in primis Albertus Krantzius in Metropoli Libr. VI. Cap. 1. pag. 143. edit. Francof. 1590.*

(39) Joh. Rode *Archi-Episc. Brem. in MSCto p. m. 69. cujus exerpta aliqua dedit. Leibnitius Tom. II. Scriptor. Brunsv. illustr. n. 23. p. 252.* Krantzius *in Metropoli Libr. IIX. Cap. 58. p. 231.*

(40) Quod notis illustratum publici juris fecimus.

(41) Ita legitur in Joannis Rode Archi-Episcopi MSCto laudato p. m. 20. In dem Jahre 1503. am Freydage na Laurentii iß unse Gn. Her gegen de van Bremen tho die Gieler-Möhlen tho dage gewesen, umme ehrer Bör-

§. 7.

Von der alten Chauzen Hauswesen und Nahrung ist nach Anleitung des Plinii oben im 2. Capitel §. 14.

Börger willen, de ehnen den van Tecklenborg afgegrepen heft, dat Sine Gn. dar möchten ummeschrieben; hebben malk ander de Geschickten der van Bremen, namentlich de Borgermeister Thierenbarg und Marten van Heinbarg unsern Gn. Heren angefallen und gebeden, Sine Gn. möchten ehren Schrever Alberto sien Perd wedder geben laten, darvan sien Schöler was vertrunken in der Tränke by St. Martens. So was Marten Hemeling unsers Gn. Heren Vogt tho Bremen damalen thor Möhlen thor Stede, und leth sick hören: dat Perd wäre ehm verfallen van der Rechtigkeit wegen der Vögdey, und wolde ehme dat Perd nicht wedder gegenaftefolgen laten; so beden de geschickeden van Bremen noch, dat ehme de Vagd sien Perd wedder thokehren wolde, he scholde sienen Willen davor hebben. Do unse Gn. Her heft sehen, dat so thanes des Stichtes Herlichkeit unschadelick wäre, hadde S. Gn. des wol ehnen Begnögen, sünder dat man na düsser Tydt nicht seggen scholde, de Vagt müsse Alberto dat Perd wedder geven, hedde de Vagd dartho Recht gehat, he hädde idt wol beholden. Denn düt is geschehen na Gnade und nicht na Rechte.

Peculiari vero conventione liberata est Brema ab hoc onere in Praefectura Langwedelensi, de qua *Dilichius in Chronico Bremensi pag. 172: Anno 1495.* convenit inter Archi-Episcopum, capitulum & civitatem, ne praefecti arcis *Langwedel* sibi quid ex eo vendicent, quod de *rheda currente* decideret & si vindicetur, id ad postulationem civitatis triplo solutum iri.

§. 14. erwehnet worden. Von ihren Begräbnissen finde ich nichts besonders für diejenigen, die in der Nachbahrschaft, dieß- und jenseits der Elbe, gewohnet haben, und im verwichenen 1719ten Jahr im Rhodischen Antiquitäten-Cabinet specificiret, auch in Cimbrisch-Holsteinischen Antiquitäten *Remarques* abgezeichnet und beschrieben sind. (42)

Die Grabhügel werden hin und her in der Börde Bramstedt, Selsingen, Hesling und Mulsum gefunden. Insonderheit ist der Hügel, ich möchte schreiben kleine Berg, in dem Amt Osterholz, bey dem Dorf Worpswede, an dem Hamme-Strohm, zu merken. Dieser ist um und um mit Mohr, und mit zuweilen schwimmenden Erdreich umgeben, aber so hoch, daß selbiger weit über dem Mohr kan gesehen werden. Der Landgraf von Hessen-Eschwege, der damals Osterholz in Besitz hatte, ist bewogen worden, auf demselben ein Lust-Haus zu bauen, welches aber nunmehro zerfallen. Dieser Berg ist so gleich und abschößig, daß, wenn man ein Wagenrad von oben herunter stößet, solches in dieser Gewalt lauffet, daß es über die Zäune des Dorfs ja auch bisweilen auf eine niedrige Bauerhütte springet und darauf liegen bleibet. Bey Brauel, in der Börde Selsingen, ist ein solcher Grabhügel, weil

er

(42) Plures harum antiquit. scriptores peti possunt ex Celeb. *D. Jo. Alberti Fabricii praefatione ad dictas observationes, & ex* Celeb. pariter *Jo. Georg Keysleri Antiquit. Septentr. & Celticis Sect. II. Cap. 1. §. 10. pag. 111.*

er sehr sandig war, von einem Sturmwinde zertheilet, und die Stücke der Todtentöpfe hin und wieder zerstreuet worden. Herr J. H. Blume, so damahls in Bremen frequentirte, nahm dabey die Gelegenheit, den Ort zu besuchen, und graben zu lassen; da er dann einige Todten-Töpfe gefunden, auch selbige beschrieben hat. (43) Die Sachen, so er darin angetroffen, waren, wie bey andern insgemein, Äsche, Knochen, wie auch eine Zange, ein grosser Zahn, Spieße, ꝛc. Den grossen Zahn haben einige für einen Backzahn eines Pferdes angesehen; wie es denn nicht unbekandt ist, daß die alten Teutschen, nebst den Cörpern der Todten, auch ihre Pferde zugleich mit verbrandt haben; (44) Allein, weil es doch nicht wahrscheinlich ist, daß die Hinterbiebene eines Pferdes Zahn bey der Aschen und bey den Knochen eines menschlichen Körpers so genau solten verwähret haben, so urtheilet Herr Blume gar wol, daß es eines grossen und riesenmäßigen Mannes-Zahn gewesen. Der Juden Fabeln dürffen ja hier nicht angeführet werden, welche auch das Gedichte der Fabel zu einer handgreiflichen Lügen machen, indem sie fürgeben, dem König in Basan, Og, genandt, so sie für den Ri-

lieser,

(43) Dissertat. Tumulum cum urnis aliquot in Ducatu Bremensi inventis *exhib. sub Praesid. M. J. Christ. Schulenburg Reg. Athen. Scholaeque Cathedr. Bremens. Rector. Aut. Resp. Joh. Henr. Blume. Stadens. Bremen. 1697.*

(44) *Tacitus de mor. German. Cap. 27. pag. 639.* Struem rogi nec vestibus nec odoribus cumulant. Sua cuique arma, quorundam igni & equus adjicitur.

lieser, des Abrahams Knecht, halten, sey einsmahls aus Furcht für seinem Herrn dem Abraham, welcher ihn hart bestrafte, ein Zahn aus dem Munde gefallen, welchen Abraham aufgehoben, und eine Bett-Lade daraus machen lassen, auf welcher er geschlafen, wiewol einige bescheidener urtheilen wollen, sagende, Abraham habe nur einen Stuhl oder Sessel daraus machen lassen, auf welchem er gesessen so lange er gelebet. (45) Indessen aber, wenn des D. Majoris Relation zu trauen ist, (46) welchem doch zu glauben stehet, so wird der Zweifel von dem gefundenen Zahn bald können benommen werden. Denn er schreibet, es sey zur Zeit Friderici, Königs in Dännemark, ein Hüftknoche gefunden worden, welcher in der Länge 4 Fuß weniger $\frac{1}{2}$ Zoll gehabt: Folglich muß der ganze Mann nach der Proportion des Hüftknochens 15 Fuß und 10 Zoll, oder bey nahe 8 Ellen groß gewesen seyn. Ingleichen wenn er berichtet, er habe zu Dänischen Hagen beym Kiel einen Knochen gefunden, so er Os Metacarpi nennet, oder das Bein aus der flachen und Mittelhand, welches meistentheils bey einem wohlerwachsenen Menschen das 23. Theil seiner Grösse ausmacht. Da nun das ausgegrabene Os Metacarpi $4\frac{5}{7}$ Zoll lang gewesen, und mit 23 multiplicirt wird, so kommen heraus $108\frac{3}{7}$ Zoll, oder 9 Fuß, den Fuß zu 12 Zoll zu rechnen, oder auch

(45) Vid. *Joh. Andr. Eisenmeyers* entdecktes Judenthum Part. I. Cap. 7. pag. 389.

(46) Im bevölkerten Cimbrien Cap. 36. pag. 57. seqq.

auch $4\frac{1}{2}$ Elle. Wann nun so grosse Leute gewesen, so müssen sie auch einen grossen Kopf, und der Kopf ein grosses Maul, ein grosses Maul aber keine kleine Zähne gehabt haben.

In denjenigen Todten-Töpfen, die man An. 1647. in dem Amte **Bederkesa**, ohnfern dem Flecken Lehe, gefunden, waren zu sehen, verrostete Eisen-Wirbel, so die Frauen auf die Spielen oder Spindeln stecken, wenn sie an den Wocken spinnen, blaue und rothe Corallen, Agtsteine, auch geschliffene scharfe Kieslinge. (47)

Diese geschliffene Steine, so wie Flintensteine aussehen, sind insgemein wie ein Kiel geschliffen, welches die Alten als ein Krieges-Instrument gebraucht haben, wenn sie ihren Feind nahe gekommen, und demselben eins hinter die Ohren versetzen können, wie man noch zu sagen pfleget: **Ick wil dy achter de Ohren kielen**, und im hochteutschen: **Ich wil dich hinter die Ohren schlagen.** Jedoch diese Raritäten möchten vielleicht denjenigen nicht beykommen, welche der sel. **M. Treuer** gewesener Prediger zu Frankfurt an der Oder ausgegraben, und gewesen sind, ein **Feuer-Faß**, eine **Brat-Pfanne**, eine **Butter-Büchse**, son-

(47) Jo. Just. Winckelmannus *in not. historico Polit. veter. Saxo-Westphaliae Libr. II. Cap. 7. pag. 323. ex Thopographia Saxoniae infer. fol. 63.*

sonderbahre **Thränen-Näpfchens**, welche deshalb in die damahls Churfürstl. nun Königl. Raritäten-Cammer sind gesetzet worden. (48) Von den **Hünen-Steinen** ist hier auch eine ziemliche Menge, in der Börde **Mulsum, Oldendorf, Bramstedt, Beverstedt** ꝛc. doch die grösten sind die **Hünen-Bedde** oder **Hünen-Steine** am Lande **Wursten**, welche im folgenden Capitel, dem Namen und der Sache nach, erkläret werden.

(48) *M.* **Gotthilf Treuers Beschreibung, der Heydn. Todten-Töpfe** *Cap. 7. pag. 19.* In praefatione pag. 3. monet, vulgus superstitiosum solere in urnas sepulcrales lac imponere, ut eo plus butyri accipiat; item aquam pullis gallinaceis in minoribus urnis bibendam proponere, ut eo vegetiores sint, crescant & pinguescant.

Das IV. Capitel.

Was Vellejus Paterculus von den Chaucis meldet.

Inhalt.

§. 1. Werden die kurzen Worte des Velleji Paterculi angeführet. §. 2. Wird von der Grösse der Teutschen insgemein gehandelt, und gelegentlich des Kayſers Caroli M. Grösse beschrieben. §. 3. Wird erwehnet der Grösse der Chautzen, und §. 4. ihrer Stärke. §. 5. Werden die Hünen-Bedde in dem Amte Bederkesa, ohnweit dem Lande Wursten, beschrieben. §. 6. Wird das Mittel bemerket, durch welches sie solche Werke vollführen können.

§. 1.

Nachdem wir also zwei Römische Scribenten aus der Beschaffenheit dieser Länder erläutert, so wollen wir noch einen, nemlich den Vellejum Paterculam für uns nehmen, und von ihm nur diese Worte borgen: immensa corporibus, nemlich Juventus Chaucorum, das ist: **der Chautzen junge Mannschaft ist von ungemeiner grosser Statur.** (1) Und giebet uns also Gelegenheit, etwas von der Grösse der alten Chautzen zu handeln.

§. 2.

(1) *Libr. II. Cap. 106.* Receptae Chaucorum nationes, omnis eorum juventus infinita numero, immensa corporibus, situ locorum tutissima &c.

§. 2.

Insgemein wird von den Geschichtschreibern die Grösse der Teutschen bewundert, und konten selbsten die Gallier, in deren Augen die Römer kleine Leute gewesen, (2) sich nicht enthalten, zu bekennen, die Teutschen wären ungemein grosse Leute, vor welchen sie sich fürchten müsten, wenn sie selbige nur anfähen. (3) Ein Mann, 7. Fuß lang, war was gewöhnliches, welches auch von dem Kayser Carolo M. sein getreuer Diener, Eginhardus, berichtet, schreibende: Er sey siebenmahl grösser gewesen, als sein Fuß. (4) Man hat vor einigen Zeiten in der Raritäten-Cammer des Chur-Pfälzischen Hofes, einen eisernen Stuhl gefunden, den man zusammen legen können, dessen sich Carl der Grosse im Felde bedienet. Nicht weniger ist auch ein eiserner Maas-Stab fast eines Zolls dick gesehen worden, worauf dieses von Silber eingepräget zu sehen gewesen:

KAR-

(2) *Caesar B. G. Libr. II. Cap. 30. num. 4.* plerisque hominibus Gallis prae magnitudine corporum suorum, brevitas nostra contemtui est.

(3) Idem *Caesar B. G. Libr. I. Cap. 39. n. 1.* ex percunctatione nostrorum vocibusque Gallorum, ac mercatorum (percepimus) qui ingenti magnitudine corporum Germanos incredibili virtute atque exercitatione in armis esse praedicabant, saepe numero sese cum iis congressos, ne vultum quidem atque aciem oculorum ferre potuisse.

(4) In vita Caroli M. *p. 139. b. edit. Heineccio-Leuckfeldianae.*

KARLUS IMP̄R JUSSIT CUBITŪ ISTUM FACERE JUXTA MENSURAM SUAM. d. i.
Carl der Grosse hat diesen Maas-Stab nach der Länge seines Leibes oder Statur machen lassen. (5)

§. 3.

Auf unsere Chautzen zu kommen; so wird ja niemand gedenken, daß das ganze Land voller Riesen, und Riesenmäßiger Leute gewesen. Jedoch da noch jetzo, absonderlich in den Marsch-Ländern, sehr grosse Leute anzutreffen sind; so ist es kein Zweifel, daß in alten Zeiten noch weit grössere, und in zahlreicher Menge, werden gewesen seyn, da man die Natur durch auswertige Speisen und fremde Getränke nicht veränderte; sondern mit der Land-Kost vorlieb nahm, wie sie ihnen ihr Vaterland gegeben, von welchem sie das Leben erhalten; da sie auch in steter Uebung des Leibes gewesen, und von der fleischlichen Beywohnung eher nichts gewust haben, bis sie ein vollkommenes männliches Alter erlanget (6) ꝛc.

§. 4.

(5) Marquardus Freherus *peculiari Philoponemate de statura Caroli M. Imper. edit. Franc. 1672. A. J. F. Spicilegio Antiquitat. Palat. cis Rhenum. pag. 34.*

(6) De his jam diu *Conringius* Libr. Singul. de habitus corporum Germanic. causis *Helmstad. 1665. Conf. supra Cap. 2. not. 57.* Liceat locum aliquem *Caesaris* illustrare, de quo vel tacent, vel non accurate satis loquuntur commentatores. *Caesaris* verba haec sunt. *Bell. Libr. VI. Cap. 21. n. 4.*

§. 4.

Von solcher Grösse und Stärke zeugen auch ihre nachgelassene Werke, so daß der gelehrte Herr Keysler dafür hält, die ungeheurgrossen Denkmahle, so in Engelland zu finden, wären entweder von den Dänen oder Engel-Sachsen aufgerichtet worden. (7) Sind sie aber von den Engel-Sachsen aufgerichtet; so muß es meistentheils von unsern Vorfahren geschehen seyn, welche sich in guter Menge bey diesem Feldzuge eingefunden. Und der Feldzug der Engel-Sachsen nach Britannien ist von hier aus geschehen, sie mögen nun aus dem Munde der Weser oder vielmehr der Elbe ausgelaufen seyn. (8)

§. 5.

Hier, in diesen Landen, und zwar in dem Amte Bederkesa, in dem Kirchspiel Debstedt, nicht weit von dem Wurster-Achter-Deich oder Grauen-Wall, zeugen davon insonderheit die grossen Steine, welche insgemein die Bültzen-Bedde oder eigentlicher die Hünen-Bedde oder Hünen-Steine genennet werden.

Qui diutissime inter suos *impuberes* permanserunt, maximam inter suos ferunt laudem. Vocabulum *impuberes* recte vertit interpres Graecus ἀγαμους qui diutissime *coelibes* vixerunt, qui diutissime a re uxoria se abstinuerunt.

(7) In Antiquit. Septentr. & Celticis jam laudatis. *Sect. II. Cap. 8. pag. 230. 231.*

(8) De his Cap. 5. §. 5.

den. Der Name kan, nach Meinung des grundgelehrten Leibnitz so viel heissen, als Helden- oder Ritter-Bette, weil Chun einen Reuter und Ritter bedeutet. (9) Nach dem Urtheil des nicht weniger gelehrten Herrn Keyslers heissen selbige Todren-Bette, weil Hunne in der alten Friesischen Sprache, einen Todren bedeutet, als noch heut zu Tage in Grönin-gen ein Sterbe-Kleid, een Hunnen-Klede genennet wird. (10) Die Gestalt dieser Hunnen-Bedde anlangend, so ist zuforderst gegen Osten und Westen ein grosser Wall aufgeworfen, welcher gegen Osten wol 54. Fuß, gegen Westen aber 32. Fuß lang und 23. Fuß breit ist. Rund herum stehen bey 40. Steine welche 4. 5. bis 6. Fuß hoch ausser der Erde stehen, und 3. 4. bis 5. Fuß dick sind. Hierauf folgen 3. Steine von ungleicher Grösse. Der mittelste Stein ist schon vor vielen Jahren von dem Donner mitten durchgespalten, und annoch lang 18. Fuß, breit 11. Fuß, dick 4. bis 5. Fuß. Nach Norden, alwo

er

(9) Tom. I. Scriptor. Brunsvic. illustr. p. 27. f. *Chuni* vel *Hunni* Sarmatis idem, quod equites, nam *Chun* Slavonicis gentibus equus.

(10) In Antiquitat. Sel. Septentr. & Celt. *Sect. II. Cap. 1. §. 5. p. 102. 103.* citat. etiam Hamconii Frisiam, in qua speciatim fol. 76. b. hi versus conspiciuntur:

Unde sepultorum Saxa haec ingentia, lectos
Nunc quoque, sed paulum mutato idiomate dicunt.

In notis legitur. Vulgo Hunne-Bedden. Hunne mortuum sonabat Frisiis. Unde vestes defunctorum *Groningae* adhuc Hunnen-Kleden appellantur.

er am breitesten ist, wird er von zweenen Steinen getragen, so 5. Fuß hoch und 6. bis 7. Fuß dick sind; gegen Süden aber, da er etwas schmäler ist, wird er nur von einem Steine unterhalten. Der Stein so gegen Westen lieget, ist fast viereckigt, und allenthalben über 15. Fuß lang, über 9. Fuß breit, ruhet auch auf 3. grossen Steinen, deren der eine gegen Süden, der andere gegen Westen, der dritte gegen Norden stehet, so 5. bis 6. Fuß hoch und 4. bis $4\frac{1}{2}$ Fuß dick sind.

Der Stein, so der kleineste ist, und gegen Osten lieget, ist 10. Fuß lang, und $7\frac{1}{2}$ Fuß breit, Westwerts ist er $2\frac{1}{2}$ Fuß dick, nimmet aber von der Dicke immer ab, bis er sich Ostwerts in einer Ründung schliesset. Es lieget selbiger ebenfals auf 3. grossen Steinen, deren der eine gegen Norden, der andere gegen Osten, und der dritte gegen Süden stehet, von gleicher Dicke und Höhe, als die andern tragende Steine sind. Der geehrte Leser schlage andere Bücher nach, die von solchen Denkmahlen handeln, so wird er sich einen desto bessern Begrif von diesen Hünen-Bedden machen können. (11)

§. 6.

(11) Conf. Saxo Grammaticus *in praefat. Histor. Dan. pag. 4. edit. Stephani Joh. Stephan. Sorae 1644.* Olaus Wormius *in Monumentis Danicis Libr. I. Cap. 1. 2. 3. pag. 1. seqq. spec. pag. 8.* edit. Hafn. 1643. Joh. Ricardt *in Vreemde en vertegene Antiquit. van de oule Vriesland Distinct. V. p 22. Item Ejusdem Antiquitaeten der Provinzien gelegen tischen de Nord-Zee &c. Amsterd. 1660.* Herm. Conringius *de Antiquiss. statu Helmstad.*

pag.

§. 6.

Wie haben aber unsere Vorfahren solche grosse Lasten aufführen können? dergleichen Machinen und Hebezeuge haben sie ja wol nicht gehabt, als die Franzosen gebraucht, 2. grosse Steine in die Höhe zu bringen, und den fürnehmsten Eingang, oder das Haupt-Thor im Louvre zu Paris, zu bedecken. Vielweniger werden sie solche Kunstgriffe erdacht, und solche Mühe angewandt haben, als man gebraucht den grossen Egyptischen Obeliscum in Rom aufzurichten. Daß sie die Kunst solten gewust haben, Steine zu giessen, wie einige wollen, (12) ist auch nicht wahrscheinlich. So haben sie auch darzu nicht eine solche Materie gehabt, als Plinius von dem Sand bey Puzzolo und anderer Erde geschrieben. (13) Demnach haben sie ihre Knochen anstrecken, und nebst der Stärke auch einige Zeit und Mühe, anwenden müssen, den Todten ein Denkmahl, und ihnen einen Ruhm ihrer Grösse und Stärke aufzurichten.

pag. 3. seq. pag. 7. seq. J. D. M. D. i. e. Joh. Dan. Major Dr. im bevölkerten Cimbrien *pag. 2. seqq. Plön 1692.* Trogillus Arnkiel *P. III.* der Cimbrischen Heyden Religion, Hamburg, 1702. Cel. Keyslerus *saepius laudatus*, aliique.

(12) Inter alios est *Camdenus* loc. jam citat. p. 144.

(13) *Plinius* Histor. natural. Libr. 55. Cap. 13.

Das V. Capitel.
Ob die Chautzen von den Thüringern überwunden worden.

Inhalt.

§. 1. Wird die Frage vorgeleget, wo die Chautzen geblieben, und ob selbige von den Thüringern wären überwunden worden. §. 2. Wird der Grund dieser Meinung angeführet. §. 3. Wird mit vier wichtigen Gründen bekräftiget, daß die Thüringer die Chautzen überwunden haben. §. 4. Wird mit wenigen bemerket, woher die Thüringer nach dem Hartzwald mögen gekommen seyn. §. 5. Wird bewiesen, daß unter den Chautzen und Sachsen kein sonderlicher Unterscheid, sondern beyderseits ein Volk, ja unsere Chautzen-Sachsen, der Ober-Sachsen Stamm-Eltern seyn.

§. 1.

Weil der Chautzen Name gänzlich vergangen, so daß man, über tausend Jahre her, davon nichts gehöret; als entstehet die Frage? **Wo denn dieses so berühmte Volk geblieben sey:** und: **Ob es von den Thüringern also sey überwunden worden, daß man desselben nicht anders, als zum Sport gedenket.** Der gelehrte und ungemein fleißige Untersucher der Thüringschen Alterthümer D. Sagittarius giebet mir dazu Anlas wenn er schreibet: **Diese fürtrefliche Chautzen, sind bey ihrem langwierigen und ungestöhrten Frieden so schachr-**

schachtmat geworden, daß absonderlich die grössern Chautzen, die von den Thüringern sind überwunden, ihnen kein ander Andenken als in einem kurzweiligen Sprüchwort gestifter haben. (1) Der sel. Mann mag solches entweder von unsern, oder von denjenigen Chautzen verstehen, welche jenseits der Weser gewohnet; so ist beydes unwahr. Doch mögen es diejenigen mit ihm ausmachen, die über der Weser wohnen. Ich handele jetzo von unseren Chautzen, und gleichwie schon oben im I. Capitel §. 4. davon Erwehnung geschehen; also wil den ganzen Verlauf dieser Historie anführen, damit der geneigte Leser ersehen möge, es sey Grundfalsch, daß die Thüringer jemahls hier solten gewohnet, geschweige daß sie die Chautzen bekrieget, und was noch mehr, solten bezwungen haben.

§. 2.

Der Grund dieser Nachricht, beruhet hierauf: Die Sachsen, so mit Schiffen im Lande Hadeln sollen angelandet seyn, sollen daselbst die Thüringer überwunden haben, deswegen muß ja folgen, daß die Thüringer im Lande Hadeln gewoh-

(1) In Histor. Goslariae. *Resp. Casp. Gobero Goslar. Jenae* hab. 1675. Cap. §. 4. Hi egregii Chauci, diuturna, & illaceſſita pace, nihilominus ita emarcuere, ut majores, praecipue, his in locis, a Thuringis ſubacti, nec quidem memoriam ſui, niſi in ludibribium, reliquerint.

wohnet, und vorhero die Chaugen müssen vertrieben haben. Welches zusammen wichtige Beweisthümer seyn müssen, weil eines sowol, als das andere, von gleicher Calibre ist. Das Histörchen hat der Corbeyische Mönch, Witichindus, zuerst herfür gebracht, weil man in keinem ältern Scribenten davon einige Nachricht findet. Es lautet folgendermassen: (2)

„Ich

(2) Verba ipsius Witichindi subjungo *prout Libr. I. p. 629. sequ. inter Meybomii scriptor. Rer. German. Tom. I. habentur.* Ipse adolescentulus audivi &c. Saxones reliquias fuisse Macedonici exercitus, qui, secutus Alexandrum magnum, immatura morte ipsius, per totum orbem sit dispersus &c. pro certo autem novimus, Saxones his regionibus navibus advectos & *loco* primum appulisse quiusque hodie nuncupatur. *Hadolaun.* Incolis vero adventum eorum graviter ferentibus, qui Thuringi traduntur fuisse, arma contra eos movent, Saxonibus vero acriter resistentibus, portum obtinent Diu deinde inter se dimicantibus, & multis hinc inde cadentibus, placuit utrisque, de pace tractare & foedus inire, actumque est foedus, eo pacto, quo haberent Saxones vendendi emendique copiam, coeterum a caede hominum atque rapina abstinerent; stetitque illud foedus inviolabiliter multis diebus. Cumque Saxonibus defecisset pecunia, quid venderent aut emerent, non habentibus, in utilem sibi pacem arbitrabantur. Ea igitur tempestate contigit, adolescentem quendam egredi de navibus, oneratum multo auro, torque aureo, simulque armillis aureis, cui obvius quidam Thuringorum, quid sibi vult, inquit, tam ingens aurum circa tuum famelicum collum? Emtorem, inquit, quaero, ad nihil aliud istud aurum gero: qui enim fame periclitor, quo auro delector? At ille qua-

lita-

„ Ich habe in meiner Jugend gehöret, die Sachsen
„ wären ein Theil des Krieges-Heers vom Alexandro
„ Magno

litatem quantitatemque pretii rogat. Nullum, inquit Saxo, mihi, est discrimen in pretio, quidquid dabis, gratum teneo. Ille vero subridens adolescentem, quidsi, inquit, de isto pulvere sinum tibi impleo? erat enim in praesenti loco egesta humus plurima. Saxo nihil cunctatus aperit sinum & accepit humum, illicoque Thuringo tradidit aurum, laetus uterque ad suos repedat. Thuringi Thuringum laudibus ad coelum, tollunt, qui nobili fraude Saxonem decepit, fortunatumque eum inter omnes mortales fuisse, qui vili pretio tam ingens aurum possederit; caeterum certi de victoria, de Saxonibus jam quasi triumphabant. Intera Saxo privatus auro, oneratus vero multo humo appropiat navibus. Sociis igitur ei occurrentibus, &, quid ageret, admirantibus, alii eum irridere coeperunt amicorum, alii arguere, omnes pariter amentum eum crediderunt. At ille postulato silentio, sequimini me, inquit, optimi Saxones, & meam vobis amentiam probabitis utilem. At illi, licet dubii, sequuntur tamen ducem. Ille autem sumta humo, per vicinos agros, quam potuit subtiliter, sparsit, & castrorum loca occupavit. Ut autem videre Thuringi, Saxonum intolerabilis res eis visa, & missis legatis conquesti sunt de rupto foedere, ac violato pacto ex parte Saxonum. Saxones respondent, se hactenus foedus inviolabiliter servasse, terram proprio auro comparatam cum pace velle obtinere, aut certe armis defendere. His auditis incolae jam maledicebant aurum Saxonicum, & quem paulo ante felicem esse praedicabant, auctorem perditionis suae, suaeque regionis, fatentur. Ira deinde accensi, coeco marte, sine ordine & sine consilio, irruunt in castra, Saxones vero parati hostes excipiunt, sternuntque, & rebus prospere gestis proxima circum circa loca jure belli obtinent. Diu itaque crebroque

cum

„ Magno gewesen, welches sich, nach dessen Todt, in „ alle Welt zerstreuet hat ꝛc. Dieses weiß ich für „ gewiß, daß die Sachsen in dieses Land zu Schiffe ge„ kommen, und an denselbigen Ort gelandet seyn, wel„ cher noch heut zu Tage Hadolaun heisset. Als diese „ Gäste den Einwohnern nicht gefallen (welche Thürin„ ger gewesen seyn sollen) so haben sie auch die Waffen „ wieder jene ergriffen; die Sachsen aber haben sich ta„ pfer gewehret, und den Hafen behauptet, doch wol„ ten die Einwohner nicht nachgeben, und haben sich „ bey ihrer Possession mainteniren wollen; also ist von „ beyden Seiten viel Bluts vergossen worden, biß sie „ endlich entschlossen, friedlich zu leben, und unter ei„ nigen

cum ab alterutris pugnatum foret, & Thuringi Saxones semper sibi superiores pensarent, per internuntios postulant, utrosque inermes convenire, & de pace iterum tractare, condicto loco dieque. Saxones postulatis se obedire respondent. Erat autem illis diebus magnorum cultellorum usus, quibus usque hodie Angli utuntur, morem gentis antiquae sectantes. Quibus armati Saxones sub sagis suis procedunt castris, occuruntque Thuringis condicto loco. Cumque viderent hostes inermes, & omnes principes Thuringorum adesse, tempus rati, totius regionis obtinendae, cultellis abstractis, super inermes, & improvisos irruunt, & omnes fundunt, ut ne unus quidem ex eis superfuerit. Inde Saxones clari existere, & nimium terrorem vicinis incutere coeperunt. Fuerunt autem & qui hoc facinore nomen illis inditum tradant; cultelli enim nostra lingua *Sahs* dicuntur, ideoque Saxones nuncupatos, quia cultellis tantam multitudinem fudissent.

„ nigen Bedingungen einen Bund zu schliessen, welcher
„ darin bestund: daß die Sachsen Freyheit haben sol-
„ ten, zu wandeln und zu handeln, zu kaufen und zu
„ verkaufen, als es ihnen beliebte, nur daß sie den be-
„ nachbahrten keinen Schaden zufügen und sich aller
„ Streifereyen enthalten solten. Dieser Vergleich wäh-
„ rete einige Zeit, so lange die Sachsen aus ihrem Beutel
„ zu zehren hatten, da es ihnen am Gelde gebrach, und
„ sie nichts mehr zu verkaufen hatten, musten sie auch
„ das Kaufen einstellen, zur Folge muste sie auch der
„ Accord gereuen. Ein junger Mensch hatte einen be-
„ sondern Anschlag, welchen er seinen Landes-Leuten
„ nicht entdecken durfte, dieweil er nicht wuste, wie sel-
„ biger gelingen möchte; Indessen nam er zu sich viel
„ Gold, güldene Hals-Ketten und Armbänder, und
„ gieng damit aus dem Schiffe. Bald begegnete ihm
„ ein Thüringer, welcher zu dem Sachsen Spotweise
„ sagte: Du hast deinen Hals sehr Goldreich bespicket,
„ weil daran wenig fettes vom Fleisch wahrzunehmen;
„ der Sachse antwortete: Ich wil dieses güldene Fett
„ gerne verkaufen, um mir ein natürlich Fet zuzulegen,
„ wenn ich zu diesem Gold einen Käufer finden könte.
„ Der Thüringer fragte ihn wie hoch der Preiß seyn
„ solte? der Sachse antwortete: Er wolle mit dem Preiß
„ zufrieden seyn, welchen ihm der Thüringer wolte ge-
„ ben, dieser lächelte und sprach: Wie, wenn ich dir
„ deine Schlippe oder deinem Schooß voll Sandes ge-
„ ben solte, würdestu wol zufrieden seyn? (Es war aber
„ gleich daselbst ein Haufen voll ausgegrabener Erde)

„ der

„ der Sachse war zu diesem Anerbieten also bald willig,
„ machte sein Kleid voneinander und nahm gern so viel
„ Erde, als ihn der Thüringer einschütten wolte, wel-
„ cher denn auch bey diesem Preiß freygebig gewesen.
„ Also erhielt der Thüringer das Gold, der Sachse die
„ Erde, wurden aber bey ihrer Ankunft zu den ihrigen
„ nicht gleich angesehen. Die Thüringer erhebten ih-
„ ren Landsmann fast bis an den Himmel, daß er die-
„ sen Fremdling, den Sachsen, so artig bezogen, ja
„ sie schätzten ihn für den glückseligsten Menschen auf
„ Erden, der mit einem so geringen Preiß einen so
„ grosse Schatz erhandelt hätte, und gedachten bey ihnen
„ selbst, die Sachsen würden unterliegen müssen, und
„ würden für Hunger müssen sterben, wenn man auch
„ gleich keine Waffen wider sie gebrauchen solte. Der
„ Sachse im Gegentheil erhielt von den seinigen
„ nicht nur schele Augen, sondern auch einen derben Ver-
„ weiß, ja er ward für einen Thoren gehalten, der
„ bey so elenden Zustand ihrer Sachen einen so thörich-
„ ten Kauf gethan hätte. Dieser Sachse gedachte bey
„ ihm selbst, was er antworten wolte, und sagte: folget
„ mir nur nach, liebe Sachsen, und gehorchet meinen
„ Rath, so werdet ihr befinden daß nicht ich Thor, son-
„ dern die Thüringer, Thöringer zu nennen seyn. Die
„ Sachsen begunten nun zu glauben, daß der junge
„ Mensch was sonderliches fürhätte; was es aber sey,
„ wusten sie eigentlich nicht, folgeten ihm aber doch
„ nach, zwischen Hofnung und Vorsichtigkeit. Unser
„ Sachse gieng voran, fing an, Erde zu säen, und

„ das

„das Land hin und her mit seiner erkauften Erde zu be-
„streuen, so viel er aber bestreuen konte, hielte er für
„der Sachsen erkauftes Land, welches alles auch die
„Sachsen in ihr Lager mit eingeschlossen. Als dieses
„die Thüringer sahen, haben sie sich nicht wenig ent-
„rüstet und sich durch ihre Abgesandten beschweren las-
„sen, daß die Sachsen dem gemachten Vergleich nicht
„nachgelebet, sondern den Frieden gebrochen hätten.
„Die Sachsen antworteten: Sie hätten ihren Ver-
„gleich treulich nachgefolget: das Land aber, worauf
„sie stünden, hätten sie erkauft und theur gnug bezah-
„let, wer es wiederhaben wolte, müste es durch Recht
„suchen, oder sie wären fest entschlossen, Gewalt mit
„Gewalt abzuhalten. Als dieses die Thüringer ver-
„nahmen, verfluchten sie das Sächsische Gold, und
„hätten gewünschet, daß ihr Landsmann anstat der gül-
„denen Kette einen Strick um den Hals gehabt hätte,
„weil er als ein Urheber ihres Unglücks, und ein Ver-
„derber ihres Landes solches verdienet hätte; und in sol-
„chem Eifer haben sie ohne Ordnung, und ohne Ver-
„stand das Sächsische Lager angegriffen. Die Sach-
„sen aber welche in guter Bereitschaft stunden, haben
„sie bald erleget, nicht allein ihr Lager behauptet, son-
„dern auch vieles von den benachbahrten Lande unter
„ihre Botmäßigkeit gebracht. Dieses gab wiederum
„zu neuen Streitigkeiten und Fechten neue Gelegen-
„heit, darbey doch allezeit die Thüringer den kurzen
„gezogen, weswegen sie den Sachsen durch ihre Un-
„terhändler fürtragen lassen, an einem bestimten Tag

„und

„ und Orth ohne Waffen zusammen zu kommen, und „ eine Friedenshandlung fürzunehmen. Die Sachsen „ willigten in ihr Begehren; gedachten aber bey solcher „ Gelegenheit ein Werk auszuführen, welches ihnen „ bishero nicht gelungen, auch vielleicht zu einer an„ dern Zeit nicht hätte gelingen können. Nemlich, es „ hatten die Sachsen lange Messer, dergleichen die En„ gelländer (so schreibet Witichindus von seiner Zeit) „ haben, und auch darin von der Gewohnheit ihrer „ Vorfahren zeugen. Diese stachen sie unter ihre Klei„ der, kamen also aus ihrem Lager heraus, und begeg„ neten den Thüringern an den bestimten Ort. Da sie „ aber wahrnahmen, daß alle fürnehmsten der Thürin„ ger sich eingefunden hatten, und sowol diese als das „ Volk ohne Waffen waren, so urtheileten sie, es wä„ re nun Zeit, den Thüringern den letzten Stich zu ge„ ben, und des Landes sich zu bemeistern; zogen also „ ihre lange Messer, fielen die Thüringer an, die die„ ses Anfalls nicht vermuthend waren, haben auch „ sämtliche erleget, daß nicht einer davon übrig geblie„ ben. Durch diese glückliche Ausführung wurden die „ Sachsen so berühmt, daß sich die benachbahrten Völ„ ker vor ihnen zu fürchten begunten. Einige melden „ auch hierbey, daß die Sachsen ihren Namen von die„ ser That erhalten hätten: denn ein Messer heißt in „ unserer altteutschen Sprache een Saß, ein Sachs. „ Also habe man sie Sachsen genennet, weil sie mit „ ihren Sassen oder Messern eine so grosse Menge er„ leget.

§. 3.

§. 3.

Ich könte hierbey anmerken, daß viele gelehrte Männer des Witichindi Worte nicht genau eingesehen. Denn Witichindus saget ja nicht ausdrücklich, daß die Thüringer daselbst gewohnet, wo die Sachsen gelandet, sondern er schreibet nur so: Man sagt, daß es Thüringer gewesen seyn. Den Ort der Anländung Hadolaun heisset er ja nicht eine Landschaft, sondern nur einen Ort, einen Hafen. Dieses soll nun das Land Hadeln seyn, wiewol die Scribenten in der Benennung des Worts Hadolaun sehr variiren. Adamus Bremensis heist den Ort Hatheloe. (3) Ein gewisser Autor, so des Kayfers Caroli M. Leben beschrieben, Haduloha (4) Conradus ein Abt zu Ursperg, Hadoloha. (5) Albertus, gewesener Abt zum Marien-Closter auf den Camp vor Stade, Hathuloga, (6) Bothe leget den Ort Hadolaun nicht weit von Stade, (7) welches alles noch nicht beweiset, daß damit das

Land

(3) Histor. Eccles. *Libr. I. Cap. 4. p.. 2. edit. Hamburg.*

(4) Autor. Vitae *Caroli M. apud Pithoeum.*

(5) In Chron. *ad ann. 797. p. 136. edit. Argent. 1609.*

(6) *Ad ann. 917. pag. 99. a* in loco *Hathuloga*, qui nunc urbanis *Hatheleria.*

(7) Ita vero ille: De Sassen qwamen uppe de Elve mit 23. Schepen, und legen tho Hattelunge, und darnächst an der Halve, da nun Staden ligt. *Tit.* van den Saxsen *b. edit. Moguntin. CCCC. LXXXXII. vel. p. 279. edit. Leibnit. Tom. III. Scriptor. Brunsvic. illustrant.* Titulus libri est: Chronecken der Sassen, & diu sub nomen

Land Hadeln könne angedeutet werden, wenn man gleich diese Relation für wahr annehmen wolte.

Ich will aber diese Erzählung in dem Verstande annehmen, in welchem selbige insgemein angenommen wird, und was davon gehalten worden, oder zu halten sey, entdecken.

Einige verlieben sich in dieses Märchen so sehr, daß sie es gänzlich für gewiß und wahr halten, als zum Exempel sind: der Mönch Witichind, der Abt Albertus, Cord Bothe, als kurz vorhero gemeldet. Ein besonderer Autor in MScto H de G so der Erzbischof, Henricus de Goltern, seyn soll, Gobelinus. (8) Suffridus Petri (9) wil es mit Macht wider den Krantzium bekräftigen, ob er gleich verlachet worden. u. a. m. Jedoch haben auch den Kleister dieser Erzählung abgewischet Krantzius, (10) Albinus, (11) D. Meybom.

mine *Chronici picturati* est citatum. Vindicavit vero hoc ipsum Chronicon. Conrado Bothorni, sive *Cordt Bothe*, civi Brunsvic. Doctiss. *Leibnitius Introduct. in Tom. III. Scriptor. Brunsvic. p. 10. & 11.* ubi & candidum judicium de *Pomarii* atque *Dresseri* laboribus & conatibus fertur.

(8) Cosmodromii Aetate V. *Cap. 11. p. 158. Tom. I. Scriptor. Rer. Germ. Meybomii.*

(9) De Frisiorum antiquitate & origine *Libr. I. Cap. 21. p. 148. Libr. II. Cap. 1. seqq. p. 148. seqq. edit. Colon. 590.*

(10) Praefat. in Saxoniam *pag. 1.*

(11) In Progymnasmatibus novae Saxonum historiae *pag. 35. a* edit. *Witeb. 1585.* & in specime Histor. Thuringorum, Sagittarii antiquit. Regn. Thuring. annexo.

bom. (12) Heut zu Tage wird insgemein von klugen Leuten diese Nachricht für eine Fabel gehalten. Also haben wir, die wir in diesen Landen wohnen, und desselben Beschaffenheit kennen, noch vielmehr Ursach denen hauptfalschen Umständen, so die ganze Sache erdichtet machen, zu widersprechen.

1) Dieses fällt von ihm selbst weg, daß die Sachsen nach dem Tode des Alexandri M. sich solten zu Schiffe begeben haben, und durch einen so grossen Umschweif in den Mund der Elbe eingelaufen seyn; weil nicht ein einziger von den alten Scribenten gedenket, daß Sachsen unter der Armee Alexandri M. gewesen wären.

2) Weil man nun die Falschheit des Sächsischen Feldzuges unter der Macedonischen Armee merket; so heist es: **die Sachsen wären aus Britannien in die Elbe eingelaufen.** Wenn soll aber dieses geschehen seyn? Der Autor der Historie von den Landgrafen in Thüringen (13) schreibet Cap. 3. es sey geschehen im Jahr

(12) In notis ad Witichindum *pag. 666. Tom. I. Scriptor. Rer. Germ.*

(13) *Tom. I. Scriptor. German. Pistorii pag. 909.* Non dubito, quin eandem historiam tradat cum Witichindo, illam tamen majori veritatis specie propronit. Scribit enim, Saxones, ad littus maris baltici, appulsos fuisse, scilicet ad loca, ubi modo sunt civitates Lubeck, Rostock &c. atque inde Thuringos depulisse, id quod facile fieri potuisset, si *Verini* iidem qui Thuringi sunt. Ergo illi qui tantam fidem Witichindo habent, in narratione ejus pro *Albi*, *mare Baltic*um

Jahr Christi XXVIII. zur Zeit des Kayſers Tiberii. Dieſes iſt eine offenbahre Unwahrheit. Denn zu der Zeit iſt noch kein Sachſe in Britannien geweſen. Da Caeſar die Britannier bekrieget, hat er doch nicht mit einem Worte der Sachſen erwehnet. Und um dieſe Zeit kan auch kein Thüringer hier in dieſem Lande gewohnet haben: denn die Einwohner heiſſen beſtändig **Chauzen**, als im 1. 2. und 3. Capitel weitläuftig angeführet worden.

3) Man wird einwenden: Nein! es iſt ein Theil derjenigen Sachſen, ſo unter den Heerführern **Hengſt** und **Horſt**, entweder aus dem Munde der **Weſer** oder vielmehr **Elbe** in Britannien gegen das Jahr 450. übergangen, und wiederum zurück in ihr Vaterland gezogen ſeyn; aber es iſt nichts ungereimters, als dieſe Tradition. Die Sachſen ſollen aus ihrem Vaterland aus dem Mund der **Elbe** ausgelaufen ſeyn, und, da ſie wiederkommen, ſollen ſie weder ihr Vaterland, noch die Elbe, noch einen Haven darin, mehr kennen, und ſollen mit vieler Mühe, Geld und Blute erkaufen, was ihr eigenes war.

4) Wie aber da, wenn man ſagte: Die Sachſen wären auf der **Elbe** angekommen, nachdem ſie auf Erſuchen des Fränkiſchen Königes Dieterichs unter ihrem Oberſten, Hathagaſt, den König in Thüringen Hermin-

ricum ponant, & portum *Hadolaun* in ora maris Baltici verſus Ducatum Mecklenburgicum quaerant, tum aliquam fidem facilius mereri poterunt.

Herminfried bey der Unstrut A. 530. den 1. Octobr. (*) geschlagen, und die Thüringer zerstreuet. (14) So wäre es gewiß ein Zeichen einer grossen Einfalt. Denn die Sachsen haben das meiste von den Thüringern eroberte Land erhalten, auch ihren Namen und Geschlecht bis auf jetziger Zeit fortgepflanzet. Und wenn gleich einige Sachsen wiederum in ihr Vaterland hätten kommen wollen; so würden sie ja nicht so einfältig gewesen seyn, da sie zu Lande gar bald zu ihren Nachbahren, ja auch zu den Ihrigen haben kommen können, daß sie sich solten nach dem Rhein gewendet, sich ferner zu Schiffe begeben, auf der offenbahren See herum geirret haben, bis sie endlich am Lande **Hadeln** angekommen? Und wer hat ihnen die Schiffe am Rhein herbey geschaffet? Oder, da sie auch Schiffe alda solten erhalten haben, solten diese **Chautzen** die Nord-See nicht gekant haben, welche sie vor kurzer Zeit verlassen? oder solten sie gar keine Anverwandten, Freunde und Bekanten mehr in ihrem Vaterlande gefunden haben, welche ihnen hätten Hülfe leisten können, die Thüringer zu überwältigen? oder solten sie sich vor einigen wenigen Thü-

(*) Hunc annum constituit Schurtzfleichius *in Hypomnem. ad Vet. Thuring. Histor. Sive in Oper. Histor. Polit. Berol. 1699. edit. pag. 24.* Meybomio tamen placuit *annus 534. in Introd. ad historiam Saxon. Infer. pag. 10.*

(14) Describunt hanc historiam multis, Witichindus *Lib. I. Annal. p. 631. edit. laud.* Krantzius *Saxon. Lib. I. Cap. 26. 27. p. 23. seqq.* Sagittarius *in Antiqv. Regni Thuring. Lib. II. Cap. 12. p. 253. seqq.*

Thüringern gefürchtet haben, da sie die Haupt-Armee ruiniret, und ihren Namen, sowol bey den Thüringern als Franken formidable gemacht? Mich verdrüßt solche Grillen aufzuzeichnen. Bleibe also bey meinen ehemahls gefaßten Schluß. **Die Thüringer haben niemahls in diesen Landen gewohnet, vielweniger die Chautzen überwunden.** (15) Man erwege auch dieses, was oben schon angeführet worden; es ward von den Einwohnern dieser Lande gesagt: **Sie wären der Ebbe und Fluth unterworfen; sie müsten ihre Häuser auf Worthen bauen. Sie brenten ihre Erde. Sie sind ja halbe See-Männer u. s. f.** Solches wird ja niemahls von den Thüringern gesagt. So muß ja folgen, daß die Thüringer solche Begebenheiten nicht erfahren, ja auch gar wol nichts davon gewust haben.

Ich schreibe hiermit den Herren Thüringern nicht zu nahe, sondern glaube daß sie wichtigere Argumenta haben werden, ihrer Vorfahren Ruhm fürzustellen, als sich mit erdichteten Sachen zu behelfen.

§. 4.

Wie sind aber die Thüringer in das Land kommen, welches sie jetzo besitzen? Dieses mögen die Herren Thüringer untersuchen, da sie zumahln an dem sel. Sagittario

(15) Ita enim *Krantzius Saxon. Libr. I.* Cap. 28. pag. 24. Nunquam Thuringi possedisse leguntur agros ad *Hadeleriam*, quos (ut fabula finxit) pro auro Saxonibus, per arma sua defensos, tradidissent.

tario (16) einen grossen Vorgänger gehabt. Mein Vorhaben ist nur, zu beweisen, **sie haben hier nicht gewohnet, und sind gar nicht hieher gekommen.** Denn wenn die Thüringer die alten Veriner oder Variner sind, wie Albinus (17) und Leibnitius (18) nicht ungeneigt sind, solche Meinung anzunehmen; so werden sie an dem Warne-Fluß und in der Gegend von Rostock gewohnet haben: könten also ihren Cours zur See nicht nehmen, sondern werden weiter hinauf über die Elbe gefahren und etwa durch die alte Mark ihre Reise fortgesetzet haben. (19) Sind sie aber von dem Rhein hergekommen, wie Herr Laurentius will, (20) so daß die **Thüringer** so viel heissen sollen, als die **Oberringer** oder auch die **Rhingauer**; so werden sie ihre Reise nach dem Harz nicht durch die offenbahre See und Elbe haben nehmen können.

§. 5.

(16) In epistola de antiquo Statu Thuringiae *Jen. 1675.* In Antiquitat. Regni Thuringici, *Jen. 1685.* In Antiquitat. Gentil. & Christianismi Thuringici *Jen. 1685.* In Antiquitat. Ducat. Thuringici *Jen. 1688.* & in aliis opusculis.

(17) In Specime Histor. Thuringor. novae *pag. 338.*

(18) In not. a. pag. 51. & in not. c. ad pag. 70. Tom. I. *Scriptor. Brunsvic. illustr.*

(19) Non videtur errasse Bucherius *Belgii Rom. Lib. XV. Cap. 5.* tradens *Thuringos in Vetere Marchia aliquandia concedisse* & fieri poterat, si a Saxonibus ab oris maris Baltici pulsi sunt.

(20) Vid. *Mart. Christoph. Laurentii* orgines Doringicae, *sive Monumenta Suevorum in Doringia Cap. 1. pag. 4. seqq. Cap. 2. p. 8.*

§. 5.

Wo sind denn aber die Chautzen geblieben, und wie ist ihr berühmter Name so gänzlich vergangen? Ich antworte:

1) Unsere Sachsen sind die Nachkommen der **Chautzen**, und die Nachkommen der **Chautzen** sind die rechten Sachsen. (21)

2) Was von den **Chautzen** gesaget wird, komt auch den **Sachsen** zu, und was von den **Sachsen** geschrieben ist, kan und muß auch auf die Chautzen appliciret werden (22)

3) Die **Chautzen** haben mit den **Sachsen**, nach einiger Zeit, ein Volk ausgemacht (23) auch dem Feldzug nach Britannien beygewohnet, und die Merkmahle ihres Vaterlandes daselbst hinterlassen. (24)

4) Den Namen der **Sachsen** haben Sie darum angenommen, weil diese die Anführer zu ihrem Feld-

(21) Ita etiam Winckelmannus *in notitia Histor. Polit. Veter. Saxo-Westphal. pag. 93. n. 84.* Chauci sunt hodie Saxones, nomine pariter & loco. Et ande eum Conringius *in Dedicat. ad Seren. Duc.* Augustum *praemissa Conject. de Antiquiss. statu Helmstad.* ullam retulit. Ego vero etiam num illos superare, nec aliam esse gentem, quae jam aliquandiu multis Seculis Saxonum cognomento heic utitur, quaeque hodie Saxonica audit lingua illam reapse Chauci-cam esse, vero saltim simile (imo verissime) fortassis reddidi.

(22) *Lucanum* & *Claudianum* cum *Sidonio* conferentibus ultro patebit. Addatur. *Isiodorus* Origin. Libr. IX. Cap. 2. & *Schildius* de Caucis *Libr. I. Cap. 5. p. 31.*

(23) Conf. supra verba Zosimi *ad Cap. 1. §. 1. n. 7.*

(24) Vid. inter alios Cambdenus, *loco saepe laudato p. 71. & al.*

Feldzuge gewesen; da sie auch der Sachsen kurzes Gewehr, einen Sachs oder Langmesser an den Vorderleib getragen, wie die Sachsen zu thun pflegeten, so haben sie gleichfals von den Auswärtigen diesen Namen erhalten, dessen sie sich nicht geschämet. (25)

5) Unsere **Chautzen-Sachsen** sind es gewesen, welche der **Thüringer** König Hermenfried geschlagen, und zur Beute dasjenige Land erhalten haben, welches **Nord-Thüringen** genennet worden, das ist, alles das Land, was zwischen der **Unstrut, Sale** und **Elbe** gelegen, wie auch das **Herzogthum Braunschweig, Marggrafschaft Brandenburg** ꝛc. (26).

6) Weil Sie nun so grosse Helden, so wackere Leute, einen so unsterblichen Namen und Ruhm in ihren Nachkommen hinterlassen haben; so bleibet es beständig bey dem Ausspruch Taciti Chauci nobilissimo inter Germanos, die **Chautzen, Chautzer-Sachsen-** die **Nieder-** und **Ober-Sachsen** sind ein Volk, welches bey dem Teutschen in grosser Hochachtung seyn muß.

(25) Nota est Saxonum militaris formula: *Nimed eure Saxes.* Neque in Germanorum gloriam peccant, qui confirmationem Saxonicae denominationis ab eo armorum genere petunt, quod Saxonibus Sax dicebatur. Conf. Leibnitius *Tom. I. Scriptor. Brunsv. illustr. pag. 71. not. e* Schottelius **in der ausführlichen Arbeit von der Teutschen Haupt-Sprache** *Lib. II. Cap. 11. p. 34.*

(26) Sagittarius *in Antiquitat. Regni Thuring. Lib. II. Cap. 12. pag. 257. seqq. & pag. 292.* Saxones isti dicuntur, probante Schurtzfleischio, Weserani, id est qui juxta *Visurgim Visurgim* & *Albim* incolebant *p. 427. opp. Histor. Polit.* jam laudat.

Das VI. Capitel.

Von der Religion der ältesten Einwohner dieser Länder.

Inhalt.

§. 1. Wird angeführet, was insgemein in diesem Capitel soll gehandelt werden. §. 2. Wird erwiesen, daß gleich wie alle Menschen von Natur wissen, daß ein Gott sey, so könne auch diese eingepflanzte Erkäntniß den ältesten Einwohnern dieses Landes nicht disputiret werden, darbey angezeiget wird, daß alle Abgötter in ihren Herzen gestehen müssen, daß sie den wahren Gott noch nicht recht erkannt hätten. §. 3. Wird angeführet, was die ältesten Einwohner aus der Tradition oder mündlichen Unterricht ihrer Voreltern haben erhalten können. §. 4. Wird gemeldet wie sie die Geschöpfe Gottes, Sonn und Mond, verehret, und ob darunter die Göttin Nehalennia gehöre? Ferner wird erkläret, was die Göttin Ostera oder Oster gewesen sey, und zwar wird §. 5. angeführet, daß selbige in diesem Lande sey verehret worden. §. 6. Werden unterschiedliche Meinungen gelehrter Männer von ihren Namen erzählet. §. 7. Wird gemeldet, worauf diese ihre Absicht hingerichtet. §. 8. Wird die wahrscheinlichste Meinung entdecket. §. 9. Wird untersucht, ob daß Osterfest den Namen von der Oster erhalten. §. 10. Wird gemeldet, wie die Göttin Oster sey verehret worden, wobey zugleich von Oster-Eyern und Oster-Feuer gehandelt wird. §. 12. Werden die übrigen Götzen Wodan, oder Otin, Frea und Frigga, Irmensäul oder Arminis-Säul angeführet. §. 13. Wird angemerket, wann diese Einwohner zum Christlichen Glauben

sind bekehret worden? §. 14. Wird der Disput wegen der St. Iodute untersucht und entschieden. §. 15. Beschluß.

§. 1.

Von der Religion und heydnischen Götzendienst der ältesten Einwohner dieser Länder ist nicht nöthig, vieles zu erzählen: denn diese haben sie mit ihren Nachbahrn, diesseits und jenseits der Elbe, gemein gehabt, auch in Britannien eingeführet, (1) nachdem sie in derselbigen Insul den Meister gespielet, und ihren Namen, wie auch Geschlecht, bis auf unsere Zeiten fortgepflan-

(1) Conf. Beda *Lib. III.* de temporum ratione *Cap. 13.* & Camdenus *in Guil. &. Io. Blaeu* Theatro orbis *P. IV. pag. 73. b.* Caeterum ut haec addam, claruit *Beda* circa annum 701. anno 735. morte defunctus, id quod vel Guilielmus Cave *in Histor. Literar. Scriptor. Ecclesiastic.* & Thomas Pope Blount *in Censura Celebr. Autorum indicare poterunt.* Mira narrat Constantius Artzonius *in Cryptica laterna Diogenis pag. 80. & 82.* scribens: *Accidit, ut quidam olim Bedae discipulus, condigno volens defunctum magistrum condecorare epitaphio, marmori haec verba incidi curavit.* Hac sunt in fossa; *sed cum carmen absolvere vellet, pro secutus fuit:* Beade: *sed iterum haesit, nam nec sancti nec Divi nec* Beati, *quadrabat adjectivum verbum ad metricam Poeseos regulam, quare taedio affectus, ad somnum se composuit, sequenti die cum iterum perficiendi carminis gratia ad tumulum pergeret invenit, haec verba angelicis manibus exarata.* Venerabilis Ossa. *Sic Angliae Apostolo, Angelus, Angelico stilo & scalpro epitaphium incidit, absolvit, exornavit:* Hac sunt in fossa Bedae Venerabilis Ossa.

gepflantzet haben. Also hat man keine Ursache, dasjenige weitläuftig anzuführen, was andere, mit vielen Worten beschrieben. Noch vielweniger ist es dienlich, etwas zu borgen, das Blat anzufüllen, wenn man an eigenen Vorrath eine zulängliche Menge hat. Dannenhero wil mich nur resolviren, zu entdecken, wie unsere Vorfahren auf ihren Götzendienst haben verfallen können, (2) und dabey eins und das andere anmerken, was zur Erklärung und Erläuterung des alten Zustandes dieser Länder nützlich seyn kan.

§. 2.

Zuvorderst ist gewiß, daß alle Menschen von Natur wissen, es sey ein Gott. Es ist auch keine Nation so barbarisch gewesen, die nicht hätte zu erkennen gegeben, daß sie eine Verehrung gegen eine höchste Gewalt müsse bezeugen. (3) Sie haben es bey ihnen selbst befunden

(2) De his egregie Iohann Owenus *in Theologumen. Libr. III. Cap. 3.* seqq. *pag. 179.* seqq. *edit. Oxon. 1661. speciatim Cap. 4. pag. 187.* Scribit: Nos, omnis cultus illius idololatrici, qui totum pene orbem occupavit, duo genera fuisse statuimus, quorum unum, *Sabaismus; Hellenismus* alterum dici potest, &c. *Sabaismus* in coeli, solis, lunae atque stellarum cultu & religione constitit; Hominum demortuorum & Daemonum venerationem ei addidit *Hellenismus*, simulcrorum, imaginum, & statuarum adoratio utrique communis.

(3) Ita Cicero *Libr. I. Tuscul. Quast. Cap. 13. n. 30. pag. 1154. edit. Lugdun. 1692.* Ut porro firmissimum hoc afferi videtur, cur

funden, daß sie nicht nur eine äusserliche, sondern auch innerliche Ehrerbietung gegen die höchste Gewalt bezeugen müsten. (4) Allein sie wusten nicht den rechten Weg zu finden, weil ihr Verstand verfinstert, und entfremder von dem Leben war, das aus Gott ist. Also haben auch unsere alte Chautzen und Chautzen-Sachsen den Wodan oder Orin, den Irmin oder Armin und Herman, die Frea, die Oster, Sonne und Mond ꝛc. verehret, ihren natürlichen Trieb zum Gottesdienst anzudeuten. Man hätte aber Ursach, fast zu zweifeln, ob die klügsten Einwohner dieser Lande, solche Götter also, als denjenigen wahren lebendigen Gott haben verehren wollen, der ihnen seine Erkäntniß in ihr Herz eingepräget, in ihnen einigen Streit der Gedanken erreget, und das Gewissen sie angeklaget; da sie vielleicht nur haben andeuten wollen, sie befünden einen natürlichen Trieb in sich, welcher sie antriebe, einen ewigen Gott zu ehren, und daß sie durch die fürgestellte Bilder und Götzen, diesen ewigen

cur Deos esse credamus, quod nulla gens tam fera, nemo ominum tam sit immanis, cujus mentem non imbuerit Deorum opinio; multi de Diis prava sentiunt, id enim vitioso more effici solet, Omnes tamen esse vim & naturam divi nam arbitrantur. Conf. Libri contra Atheos conscripti, de quibus generatim moneo, vix posse quemquam Atheis se opponere, nisi Matheseos, & Physices sit peritus, nec aliquem tales libros cum fructu legere posse, nisi iisdem disciplinis sit imbutus.

(4) Ingenio Lectoris suffecerint Reinhardi *notae in Iusti Lipsi Polit. Libr. I. Cap. 2. sive pag. 191.* seqq.

ewigen Gott dienen wolten. Das Exempel der Kinder Jsrael in der Wüsten giebt hierzu einige Anleitung. Diese werden ja nicht so dumm und einfältig gewesen seyn, daß sie solten geglaubet haben, das neugebackene Kalb, welches gestern in dem Schmeltz-Ofen oder vielmehr Schmelz-Loch jung geworden, sey derjenige Gott, der sie aus Egypten geführet habe, sondern sie wolten auch durch dasselbe den allmächtigen Gott ehren, und dieses Bild, solte ein Bild desjenigen Gottes seyn, dessen Willen sie zu vollziehen hätten. (5) Die Athenienser bezeugten es noch deutlicher. Diese hatten einen Altar aufgerichtet, darauf geschrieben war: **Dem unbekanten Gott.** Die Ausleger machen zwar hiebey viele Weitläuftigkeiten, nicht sowol darum, als wenn die Erklärung so schwer wäre, sondern daß sie ihre grosse Belesenheit mögen an den Tag geben. Ich glaube sicherlich, die Athenienser sind eben solche Menschen, als die Medea, und andere Heyden gewesen. Diese aber haben bey ihnen empfunden, daß sie das Gute zwar erkennen und billigen, das Böse aber thun. (6) das Gewissen überzeugte sie, und die Gedanken haben sie angeklaget. Sie sahen daß ihre Götter, ihre eigene Tempel, ihre eigene Palläste wieder die Wut des Feuers nicht beschützen könten, wie solten sie andern

hel-

(5) Egregie Owenus in Theologum. Libr. 3. Cap. 7. pag. 213.

(6) Ita Medea apud Ovidium *Methamorphus VII. Tab. I.* vers 20. 21. Video meliora proboque, deteriora sequor.

helfen? Ihres grösten Gottes Statuen wurden von dem Bliß getroffen. Die Sonne ward verfinstert: Der Mond verdunkelt. Es hatten sich andere Begebenheiten zugetragen, die von den mit Menschen-Händen gemachten Göttern nicht herrühren könten, daß also die klügsten Athenienser bewogen worden zu Rathe zu gehen, und zu beschliessen, dem ihnen annoch unbekandten Gott, einen Altar aufzurichten. Dieses alles verstund der Apostel gar wol: darum er auch, als er den Altar zu Athen sahe, freymüthig zu ihnen sagte: **Diesen Gott**, dessen Erkänntniß euch von Natur eingepflantzet ist, den ihr aber noch nicht recht erkennet, **diesen** euch annoch **unbekanten Gott verkündige ich euch, denn ihr unwissend**, was sein heiliges Wesen und göttlicher Wille sey, **Gottesdienst thut.** Wäre nun dieser Altar (**wie etliche erwehnen**) einem ausländischen Götzen gewidmet gewesen; so hätte ja Paulus ohnmöglich sagen können, daß er diesen Götzen predige, und dieses ausländischen unbekandten Götzens Diener sey, der sich vielmehr **einen Diener** Christi, und Haushalter über Gottes Geheimnisse nennet. Solches nehmen wir auch an unsern Vorfahren wahr. Diese wolten das Bild ihres Gottes, in keine Stube, Kammer, oder auch Kirche einschliessen. Solches achteten sie der unbegreiflichen Macht eines allerhöchsten Wesens zuwider zu seyn. Darum lieset man auch nicht, daß unsere Vorfahren insgemein, und unsere Nachbahren, solten einige Tempel gehabt haben; den Tempel Tanfanae bey den Marsern ausgenommen

men. (7) Wenn sie in ihre Hagen, Haynen, den Göttern gewiedmeten Wäldern (8) eintraten, geschah es mit

(7) Templi Tanfanae dicati meminit Tacitus *Annal. Libr. I. Cap. 51. pag. 99. edit. Gronov.* per Templum quod Herthe tribuit Tacitus Cap. 40. p. 670. ipse lucus intelligendus est. De nominis Tanfanae etymo diu quaesitum. Quibusdam dicitur: **der Anfang** vel *th'* **Anfang** vel etiam **die Anfänge**, in quam|rem, conferri potest, Cluverius *German. Antiq. Lib. I. Cap. 26.* p. 139. I. M. Dilherus *in Comment. posth. de Histor. Prisc. German. Cap. 8. §. 5. pap. 95.* & Ven. Reimmannus ratione vocis **die Anfange** *Libr. II. histor. Liter. Germ. Sect. I. Quaest. XX. pag. 13.* Io. Loccenius in Antiquit. Sueo-Goth. Cap. 3. p. 14. derivat a *Tan* vel *Dan (abiete)* & verbo antiquo *Fan* quod significat *Dominum*, ut *Tanfana* sit, luci, abietibus constantis, *patronus vel dominus* quam sententiam, probat. Paulus Hachenbergius in *German. Med. Dissert. IIX. pag. 281.* Luneberg Mushard *in Disput. de Ostera Saxonum §. 6. p. 8.* mavult dici *Tonfone* **zum heiligen Feuer**, ut idem sit cum Ostera Saxonum de qua *§. 5. seqq.* I. C. Spener *in notit. Germ. ant. Libr. IV. Cap. 3. §. 28. p. 242.* scribit: *Tanfanam* esse Suevorum *Hertham* sive *Terram matrem*. Nob. Meinders *Tract. de Saxon. Statu Relig. & Reipl. tempore Caroli M. p. 124.* notat. in Comitatu Ravensbergensi, speciatim in oppido Bergholtzhausen, haud procul veteri arce Ravensbergensi esse locum paludosum, a plebe **dempfanne** dictum. Quae omnia in medio relinquo, quia ad antiquitates nostras non pertinent.

(8) De lucis egregie Cl. Sam. Schurtzen fleischius *Opp. Histor. pag. 765. sive Dissert. de Templ. Antiquit. §. 3.* Et Hagelgansius in notis *ad I. M. Dillheri Comment. Posth. de Hist. priscae Germ. Cap. 9. §. 5. pag. 100.* unde etiam alii scriptores peti possunt.

mit der grösten Ehrfurcht und Ehrenbezeugung. Sie fragten nicht, wie der Gott aussähe, den sie anbeten solten: denn sie achteten es dienlicher zu seyn, das Wesen des allmächtigen Gottes zu bewundern, als zu erforschen. Welches alles kräftige Merkmahle sind, dadurch sie haben bezeugen müssen, die Natur habe ihnen offenbahret, daß ein Gott sey, und zwar ein solcher Gott, dessen Wesen sie nicht begreifen können.

§. 3.

Demnach ist auch schon längst von den gelehrtesten Männern klar erwiesen worden, daß die Heyden einige, wiewol kleine Erkäntniß von den geoffenbahrten Willen Gottes gehabt hätten. Allein weil diese Erkäntniß mit der Zeit recht confuse fürgetragen, und noch confuser ist begriffen worden; so konte daraus nichts anders als ein weit confuser und verwirter Begrif, auch bey unsern Vorfahren, erfolgen. Sie hatten gehöret, der erste Mensch, oder **Mann**, Adam, sey von Gott aus der Erde gemacht worden. Hieraus muste nun es, wiewol verkehret, heissen: Der Gott Tuisto so von der **Ertha** oder Erde ist gebohren, habe einen Sohn gezeuget, der hiesse Mann. (9) Sie hatten ver-

(9) Tacitus de Morib. Germ. Cap. 2. pag. 579. celebrant carminibus antiquis & *Tuistonem* Deum, terra editum, & filium *Mannum*. Dicere potuisset. Deum Tuistonem ex terra condidisse Mannum. Quid enim vetat per *Touistonem*, eum domotare, qui Germanis etiam *Theut*, Dut, Graecis Θεὸς dicitur. Conf. Schildius *de Caucis Lib. II. Cap. 3.*

vernommen, Gott habe den Menschen in einen lieblichen Garten gesetzet, sich ihm darin geoffenbahret, auch ihm alles irdische Vergnügen gegönnet. So wolten sie die Erhörung ihrer Bitte, auch in einem Hagen, Hayn oder Waldhöhlen holen, und bildeten ihnen nach diesem Leben eine irdische Freude ein, da sie würden essen und trinken, auch bey süssen Meth sich lustig machen. (10) Da die ältesten Einwohner ihren Götzen Schafe und Ochsen zum Opfer gebracht; so musten sie ja solches aus einer Tradition erhalten haben, weil niemand von Natur wissen kan, daß dem allerhöchsten Wesen ein Opfer von Ochsen- Kälber- und Lämmer-Fleisch und vom Blut gefallen könne, wie es ihm dann auch an und für sich selbsten nicht gefallen hat, wenn man darunter nicht auf den Endzweck bedacht gewesen, welchen die allerhöchste Weisheit verordnet hatte. u. s. w. So siehet man dann gar leichte, wie die Leute nach und nach von dem rechten Verstand, und Erkäntniß der göttlichen Wahrheit abgewichen, dieselbige verdunkelt, verdrehet, und endlich in Lügen verwandelt haben.

§. 4.

Die Geschöpfe Gottes, so dem Menschen am meisten

pag. 116. Et Weselowi *Orat. de Relig. in Regn. Brem. natilibus pag. 9.*

(10) Vid. Keyslerus *in Antiquit. sel. Septremtrion & Celtic. Sect. II. Cap. 2. §. 11. pag. 149. seqq.* Hachenbergius in origin. German. p. 59. num. 5. edit. Heidelberg. 1682. non ignoro interim, quae in Gundlingianis. P. IIX. num. 1. p. 197. continentur.

sten zum Nutzen gereichen, absonderlich Sonne und Mond musten ihnen auch zu Götzen dienen. Caesar schreibet von den Teutschen: Sie beten nur allein die Sonne, den Vulcan, oder das Feuer, und den Mond an, (11) wiewol Tacitus diese Zahl vergrössert, und wider alle Wahrheit in Römische Namen verwandelt. (12) Indessen ist die Verehrung der Sonne wol der älteste Götzendienst, so schon zu Zeiten Hiobs im Gebrauch gewesen, darum spricht der fromme Creutzträger: Habe ich das Licht angesehen, welches hell leuchtete, und den Mond, wenn er voll ging: hat sich mein Herz heimlich bereden lassen, daß meine Hand meinen Mund küsse: das ist: Habe ich jemahls die helleuchtende Sonne oder den Mond angebetet, oder habe ich mich jemahls in meinem Herzen bereden lassen; daß ich hätte meine Hand geküsset, und zum Zeichen der Verehrung, diesen Geschöpfen einen Kuß zugeworfen. (13) Es ist

der

(11) *Libr. VI. de Bell. Gall. Cap. 21.* Deorum numero eos solos ducunt, quos cernunt, & quorum opibus juvantur: *Solem*, & *Vulcanum* & *Lunam*.

(12) *De Mor. German. Cap. 9.* addit. *Mercurium Herculem & Martem.* Ignota haec omnia fuerunt Germanis nomina. Romani vel similia suis simulacra viderunt, vel narrationem Germanorum de Diis alio modo interpretati, nomina iis ad imitationem suorum Deorum imposuerunt.

(13) Jobi XXXI. 26. 27. Conf. Minucii Felicis Octavius *p. 12. edit. Ouzel. Lugd. Batav. 1672. ubi legitur:* Caecilius

der Sonnendienst, ein so allgemeiner Götzendienst gewesen, daß selbiger noch heute zu Tage in America anzutreffen. Ich kan mich nicht enthalten, die lächerliche Art und Weise zu entdecken, womit die Einwohner der Landschaft Louisiana in Nord-America ihren Dienst beweisen. Denn wenn selbige die Sonne, so sie Louis nennen, ehren wollen, so zünden sie eine Pfeiffe, von Toback angefüllet, an, und nachdem sie 2 oder 3 mahl zugezogen, halten sie alsdann die Spitze der Pfeiffe gegen die Sonne, und sprechen: Tohenti ouba Louis, das ist: **Rauche liebe Sonne.** (14) Daß der Mond in diesen Landen ebenfals sey verehret worden, ist desto weniger zu zweifeln, weil unsere Nachbahren mit solchem Aberglauben angestecket gewesen. Die Einwohner dieser Länder hätten noch mehr Gelegenheit darzu nehmen können, wegen der Ebbe und Fluth,

Simulacro Serapidis denotato, ut vulgus superstituosum solet, manum ori admovens, osculum labiis pressit, *id est:* manum prius osculatus est, de inde eum protendit ad Serapidem, cujus honori ac veneration illud osculum fixit. Id quod pluribus egregie docent in notis ad hunc locum. *Wowerus, Elmenhorstius, Heraldus, Rigaltius, Ouzelius.*

(14) Conf. historische und geographische Beschreibung des an dem Fluß Missisipi gelegenen Landes Louisiana. Leipzig 1720. *pag.* 24. & ex quo haec desumta sunt, Description de la Louisiana nouvellement decouverte, au Sud-Oueſt de la nouvelle France, par ordre du Roy &c. par le R. P. Louis Hennepin, Missionaire, a *Paris 1683. in* 12 Atque Acta Erudit. *Lipſ. Anni* 1683. *Menſ. Sept. pag.* 373. *ſeqq.*

Fluth, welche der Mond dirigiret. Einige von den Gelehrten sind gar in den Gedanken gewesen, daß durch die Göttin Nehalennia so An. 1647. den 5. Januar. auf der äussersten Seite der Insul Seeland ist ausgegraben worden, auch der **Neue-Mond** verstanden werde, und solte Nehalennia herkommen von **Nie-Hell**, das ist: **Neu-Licht**; wiewol der grundgelehrte Herr Keysler dieselbige vielmehr für eine Gränz-Göttin hält, so in der Stadt Alen oder Halen auf der Insul **Seeland**, insonderheit **Walchern**, sey verehret worden; ob schon von dieser Stadt kein Merkmahl mehr zu sehen. (15)

§. 5.

Die Göttin Ostera, oder **Oster** hat hier auch eine besondere Verehrung verdienet, und wird nicht ohne Grund geurtheilet, daß selbige bey **Osterholz** sey verehret worden. Denn solches giebt an die Hand. 1) Der Name **Osterholz**, welcher von dem Namen **Oster** herrühret. **Ostenholz** kan es nicht heissen, gleichsam als ein **Holz**, in **Osten** gelegen; weil daselbst gegen Osten kein Holz ist, sondern der Hamme-Fluß nebst einigen kleinen Bächen. 2) Darnach ist in der West-Seite nach **Scharmbeck** oder **Scharmbke** eine angenehme Hölzung, welche sehr bequem war zu dem Götzendienst der **Oster**, als welche in einem Hayn,

(15) In Antiquitat. laud. *pag.* 236. *seqq. Speciatim p.* 255. & 256.

Hayn, oder kleinen Wald, verehret wird. 3) In eben dieser Hölzung liegen nicht weit von der Heerstrasse in dem Holze (welches zwar jetzo auf dieser Seite ziemlich ausgehauen, das Land aber zum Ackerbau angewendet ist) in diesem Holze schreibe ich, liegen zwei Reihen Steine darunter man sich verfügen kan. Diese tragen zwei andere grössere Steine, derer der eine fast wie ein Sarg gestaltet, weil ja der Regen und Schnee auch die Steine mit der Zeit abspühlen kan; der andere aber ist ebener und scheinet etwas bearbeitet zu seyn, darauf dann dieser Göttin das gewöhnliche Opfer kan seyn gebracht worden. (16)

§. 6.

Was der Name Oster eigentlich bedeuten soll, ist unter den Gelehrten noch nicht ausgemacht. Einige schweigen hievon stille, und lassen sich begnügen, wenn sie nur dieser Göttin erwehnet, darunter der gelehrte Engel-Sachse Beda (17) und Schildius (18) zu rechnen. Andere, welche insonderheit meinen, daß der

(16) Consentit etiam Luneb. Mushard. *in Disp. de ostera Saxonum Bremae* 1700. *habita p.* 10. scribens: *Hic inistis lapidibus sacra Osterae peracta sunt.*

(17) *Libr. de temporum ratione Cap.* 13. *Rhed. Monath.* nominatur *Eostur-Monath*, qui nunc pascalis mensis interpretatur quondam a Dea illorum, quae vocabatur Ostera.

(18) Schildius *de Caucis Libr. II. Cap.* 3. *p.* 118. Saxones Osteram quandam in classem retulerant Dearum, cui sacra quotannis, Aprili recurrente, faciebant.

der Name Oster von der Sidonischen Abgöttin Astaroth oder Astarte herrühre, verstehen darunter meistentheils den **Mond** und Diana, wie auch die Venus und die Juno, welcher Meinung insonderheit Owenus, (19) Leusdenus, (20) Cluverus (21) und Herr Struve (22) beypflichten. Mushard vermeinet durch die Oster werde verstanden, die feurige Natur der Seele

(19) *Owenus* in Theologumenis Libr. V. Cap. 8. pag. 374. seqq. post varia tandem concludit: *sed vix crederem, obtinuisse rationem istam grammaticalem*, sed potius uti *solem*, Dominum coeli etiam *Regem* dixerunt; ita nomine reginae coeli, Lunam notare voluerunt.

(20) Leusdenius, *in Philologo Hebraeo-mixto, Dissert. XLV. num.* 3. *pag.* 334. *seqq. edit. Leyd. & Ultraject.* 1699. postremo concludit, vocatur etiam *Astarte Urania*, quae vox idem omnio valet apud Phoenices, quod Juno Lucina apud Latinos &c. Sicuti Luna respectu luminis vocatur *Urania*, sic respectu luminarium minorum ratione lucis appellatur ἀστροάρχη, Astrocha h.e. regina planetarum, velut Horatius loquitur de Luna: Siderum Regina. Per *Astaroth* denotatur *Luna, Venus, Juno.*

(21) Cluverus *Germ. Antiqu. Libr. I. Cap.* 27. *pag.* 237. ait: *Estar* igitur, sive *Ostar*, seu *Aestar Dea*, nulla alia fuit, quam quae *Astarte* Sidoniis, & *Atargatis* Assyriis dicta, id est: *Terra Mater*, sive *Mater Deum*, & *Rhea* & *Juno*, & *Venus* & *Luna.*

(22) B. G. Struvius *in Syntagmate Histor. Germ.* Dissertat. II. §. 18. p. 43. Beda autor est, Saxones in Britanniam transgressos, *Eostram*, Deam, coluisse, cui Aprilis mensis sacer. Haec autem eadem esse videtur ac Poenorum *Astroarche*, quae *Herodiano Luna* dicitur. *Astarten* per *Venerem* explicandam esse tradit. Schedius *de Diis Germanis Syngram. I. Cap.* 9. *pag.* 153.

Seele der Welt, welche alles beſeelet. (23) Der grundgelehrte Leibnitz ſchreibet, (24) wenn ich den Namen der Göttin Oſter bey mir erwege, ſo kömt mir nichts wahrſcheinlichers für, als daß damit die Morgenröthe angedeutet werde.

(23) Poſtquam Mushardus *in Diſput. de Oſtera* Saxon. pag. 4. monuiſſet, *Aſtaroth* eſſe Deum, & *Aſtarten* Deam, addidiſſetque, *Aſtar-at*, vel *Aſtaroth* eſſe Patrem amoris, *animam* nempe mundi, & *Aſtarten*, Aſtar-ada, *Aſtarthen* eſſe amorem terrae, omnia nutrientis, animam mundi, ſeu *virtutem patientem* & *virtutem agentem*, Ethnicorum opinione, *in una divina natura*, tandem *pag.* 5. concludit. *Itaquae certum eſt, poſteros Japheti ex oriente ſecum tuliſſe non Oſterae tantum nomen, ſed ipſam quoque de Deo opinionem, omnibus profanis gentibus* communem. *Igneam naturam eſſe animae mundi omnia animantis.*

24) *Tom. I. Scriptor. Brunſvic. illuſtr. p.* 45. *g.* ad verba Bedae num. 17. allata. De Dea *Eoſtra* cogitanti, nihil veriſimilius occurit, quam *Auroram* ſignificari. Nam Oſt oriens Germanis, hodie Anglis *Eaſt*, Italis *Oſtro* a Gothis & Longobardis accepta voce; *Auſtria*, *Auſtraſia* non ab Auſtro, ſed ab Oriente. Hoc autem tempore & paulo ante, id eſt, circa aequinoctium vernum, ſol in vero oriente verſatur. Quidam tamen malunt, Eoſtram eſſe Lunam. Quid! ſi *Aſtarte* ſit Veneris Stella? neque id ineptum, nam Lucifer Germanis hodie *Morgenſtern*, forte antiquis *Oſt-Star*. Nam Morgen eſt Oriens. Sed cur cultus hujus Deae in hunc menſem? neque enim, credo, Veteribus Germanis haec Stella *Veneri* ſive *Freiae* ſuae attribuebatur; ſane ſi de eo conſtaret, appareret, ex eo ratio, quod vere animalia multa in Venerem feruntur.

de. Denn Ost heißt bey den Teutschen, die Gegend bey dem Morgen, oder Aufgang der Sonnen, so die Engelländer *East*, die Italianer *Ostro* nennen, welches Wort sie doch von den Gothen und Longobarden bekommen haben; Oesterreich und Austrasien haben auch ihre Benennung, nicht von den Austro oder Süd-Wind, sondern von Osten. Von dem Monath April und wenigen Tagen vorhero des vorhergehenden Monaths, wenn Tag und Nacht gleich gewesen, kan man wol sagen, daß damahls die Sonne den Mitternächtischen Leuten erst recht aufgehe, doch wollen einige durch die Eostra den Mond verstanden haben. Allein was wolte es schaden; wenn man dadurch den Venus-Stern verstunde: Gewiß es wäre nicht unvernünftig geurtheilet, denn die aufgehende Venus heisset ja der Morgen-Stern, vielleicht haben die Alten die Venus, Ost-Staar genennet, weil doch Ost und Morgen einerley ist. Warum solten wol aber die Heyden die Göttin Oster in dem Monath April verehret haben: Ich glaube ja nicht, daß die Alten den Morgen-Stern, anstat des Venus-Sterns, den Freia-Stern genennet hätten, wiewol beyderseits einerley Bedeutung haben. Wenn aber diesem also wäre; so könte man die Absicht ihres Götzendienstes bald errathen, weil sich um

diese Zeit die Thiere pflegen zu paaren, und der Freya, oder Venus, das natürliche Opfer zu bringen. Kurtz vorhero hat Hr. Leibnitz noch andere Gedanken aufgezeichnet. Denn wenn er, bey dem Beda, diese Worte gelesen: der Rhed-Monath, so den Namen von der Göttin Rheda empfangen, welcher sie, die Engel-Sachsen, in diesem Monath gedienet, heisset Eoster-Monath, so nun der Oster-Monath genennet wird, von einer ihrer Göttinnen, so Eostre genennet worden, so hat er in dem Anmerkungen folgendes beygefüget. Es ist wahrscheinlich, daß die Rheda oder Hereda keine andere sey, als die Herda oder Erda, das ist, die Erde, welche bey den alten Teutschen schon zu Taciti Zeiten ist verehret worden, und der angeführte Monath komt auch damit überein: denn die Ackers- und Hausleute, welche durch den harten Winter genöthiget worden, sich im Hause aufzuhalten, beginnen nun, das Land zu besuchen, auch selbiges zu bedüngen. Und zu der Zeit, möchte ich wol glauben, habe man der Erde ein Opfer gebracht, daß sie ihre Früchte mit reichen Segen bringen möge. (25)

§. 7.

(25) Verba Bedae, ut dictum, habentur *Cap.* 13. *Libr. de temporum ratione*, & sequentia sunt. Rhed-Monath a *Dea illorum* Rheda *cui in illo sacrificabant*, *nominatur* Eostur-Monath, *qui nunc paschalis mensis interpretatur*, *quondam a Dea illorum quae* Eostra *vocabatur*, & *cui in illo festa celebra-*

§. 7.

Der gelehrte Leser beliebe hieraus zu bemerken, mit welchen Namen die Oster von den Gelehrten erkläh-ret werde, und wie die Ursach entdecket werde, warum die heydnischen Einwohner solche Göttin verehret haben.

Nemlich die Ursach sey diese gewesen: Sie hätten sich erfreuet, daß nach den rauhen und kurzen Wintertagen die Sonne näher aufgegangen, nachdem selbige den Aequatorem, oder die Linie, überstiegen, auch Tag und Nacht gleich gemacht hat. Sie bezeigten sich frölich, daß diese Zeit herangekommen, zu welcher sich die Erde aufthut, ihre Schätze zu entdecken; die Thiere sich bemühen ihres gleichen zu zeugen, und auszubrüten; auch alles gleichsam ein neues Leben zu gewinnen beginnet. Also ruften sie auch ihre Göttin Oster an, sie

celebrabant, nomen habuit, a cujus nomine nunc paschale tempus cognominant consueto antiquae observationis vocabulo, gaudia novae solennitatis vocantes. Cl. Leibnitii notas ad vocabulum Eostrae textui inserimus & num. 24. descriptae leguntur; Ad vocabulum Rheda sequentia annotavit Vir Celeberrimus: Verisimile est, *Redam* vel Heredam, *non esse aliam, quam* Herdam, *seu* Erdam, *id est Terram, cujus cultus apud veteres Germanos, jam Taciti aevo. Et convenit mensis. Nam inclusi hiemis saevitia homines Martio apud nos terram resalutant, & stercorare incipiunt. Ac tum, credibile est, sacrificiis eam sibi propitiam reddere conatos, ut toto scilicet anno faveret.*

sie wolle ihnen ein gesegnetes Jahr geben, daß die Erde ihre Früchte bringen, die Früchte wol gerathen, die Wiesen grünen, das Vieh gesegnet seyn, und ihre Nahrung in vollem Segen stehen möge. (26) Solchen Segen, wie gesagt, solte ihnen die Oster bringen. Und damit stimmen auch die angeführten, und andere Scribenten überein; aber in der Erklärung des Namens, weichen sie von einander ab, und muß die **Oster** bald die **Sonne**, bald der **Mond**, bald die Iuno, bald die Diana; bald die Venus, bald die Rhea und Rheda, ja gar die Seele der Welt heissen, auf welche Ungleichheit sie niemahls würden verfallen seyn, wenn sie den Ursprung des Wortes Oster in demselbigen Lande gesucht hätten, in welchem die Oster jung geworden. Allein so müssen der alten Teutschen heidnische Gebräuche, aus den Römischen und Griechischen erkläret werden, da doch die Griechen selbst bekennen, daß ihre Philosophie von den Barbarn und Scythen herrühre; da die meisten Benennungen der Götter nicht in der lateinischen, sondern in der alten teutschen Sprache zu suchen, da die altteutsche Sprache viel älter als die lateinische, ja auch griechische Sprache ist, da so viele lateinische, griechische, und persische Wörter, aus der teutschen Sprache müssen erkläret werden, und da unsere Vorfahren viel eher in Italien und Griechen-Land

gewesen

(26) Erudite ergo Io. Wern. Gericken *in Schottelio illustrato & continuato Cap.* 14. §. 4. *p.* 68. Osteram appellat eine Göttin der Fruchtbarkeit.

gewesen sind, ehe die Römer in Teutschland einen Fuß eingesetzet haben. (27) Wiewol die angeführten Namen doch keine andere Würkung andeuten, als welche in dem Frühjahr oder Vorjahr verspühret wird. Die **Sonne** bleibt an und für sich in ihrem Werth. Die Luna, Iuno und Diana sind einerley. Der Mond hat allerdings seinen Einfluß in die irdische Geschöpfe, und wenn diese in tragbahrer Blüthe herfür brechen, heist des Mondes Kraft Iuno oder Lucina. Weil der **Mond** bald gar abnimt, bald im ersten Viertel, bald voll ist, heisset selbiger Diana, welche deswegen das Zeichen des Mondes auf dem Kopf führet, und in dreyfacher Gestalt abgebildet wird. Venus soll den Thieren die Begierde, sich zu paaren, einpflanzen, welche diese schon längst haben. Die Rheda, Rea, Cybele, Magna mater Deum, Hertha ist nichts anders als die **Erde**, (28) aus welcher die irdischen Früchte

(27) Ostenderunt hoc ipsum diu viri doctissimi, inter quos & Olaus Rudbeckius in *Atlantica* & Morhofius **in Unterricht von der teutschen Sprache und Poesie** *pag. speciatim* 37. 39. 49. 64. 72. 126. *&c.* Quae amplius illustrant viri Celeberrimi qui studium Etymologicum Linguae German. maxima industria & summa ingenii facultate exco. luerunt, excoluntque.

(28) Vir Celeber. **von der Hardt** per Rheam intelligit urbem Tithoream in Phocide sitam: Cybelen vocatam ait a monte Phrygiae *Cybele* &c. in gratulatione ad vener. Henr. Phil. Gudenium *cujus titulus: Rheam Cybelem Magnam Deum matrem spect. Graec. vetust. monum. in Montfauconium.*

Früchte entspriessen; Und die Seele der Welt hätte wol mit andern Worten angemerket werden können, weil doch darunter nichts anders, als die **Beschaffenheit der Luft**, verstanden wird, welche eine andere Würkung im Frühjahr hat, wenn sich die Erde aufthut; eine andere Beschaffenheit, wenn die Erbsen Blühen; eine andere wenn der Weinstock in der Blüthe stehet. Daß dahero zu einer solchen gewöhnlichen Zeit die Erbsen im Topf und im kochen nicht wol gerathen, und der Wein im Faß sich zu ziehen und lang zu werden pfleget. (29) Ich hoffe der gelehrte Leser wird nun verstehen, welches die Absicht der alten Vorfahren bey dem **Osterdienst** gewesen sey, und daß die angeführte Scribenten einer Sache viele Namen gegeben, weil selbige in vielen Theilen ihre Kraft und Würkung sehen lässet: da es doch viel besser gewesen wäre, mit einer solchen **Benennung** alle diese Würkungen fürzustellen, welche alle diese Eigenschaften in ihr begriffen hätte.

§. 8.

Nun wird man fragen: Ob denn alle diese **Würkungen und Benennungen** in dem Namen **Oster** enthal-

nium. Doct. Theol. Henr. Phil. Gudenio. *edit. Helmstad.* 1720.

(29) Conf. in universum, Theatrum sympatheticum Norimbergae recusum anno 1672. cui tamen Deusingii examen pulveris sympathetici *Groeningae* 1662. editum etiam inseri debuisset. Et I. C. Sturmii *Epicrisis in Physica ipsius electiva, speciatim pag.* 476.

enthalten sind? Ich antworte mit ja. Denn das giebt man mir zu, daß Ost den Aufgang der Sonne, auch selbst die Sonne bedeute; Ar aber heisset in alter gothischer Sprache: Ein Jahr, eine Jahrszeit; die Früchte, die ein Jahr bringen kan. (30) Also heisset Oster eine durch die höher aufsteigende Sonne verursachte Jahrszeit.

Ich könte meinen Satz defendiren, wenn ich schriebe: Oster hiesse ein Sonnen-Jahr, oder das Neue-Jahr: denn die Hebräer haben ihr Kirchen-Jahr um diese Zeit angefangen, (31) welchen auch die christliche Kirche gefolget. (32) Die Römer nahmen zu Romuli Zeiten hiebey auch ihres Jahres Anfang (33) und Ovidi-

(30) *Verelius* in Indice saepius laudato Ar Annus. Morhofius im Unterricht von der teutschen Sprache und *Poësie. pag.* 108. In der alten Runischen Sprache ist das Wort Ar, und bedeutet annum, terrae proventum.

(31) Exod. XII. 1.

(32) Ita Scaliger *de Emendat. temporum Libr. I. Tit. de Diebus* pag. 4. edit. Lutet. 1583. Veteris anni ecclesiastici initum a Pascha.

(33) Alexander ab Alexandro *Genial. Dier. Libr. III. Cap.* 24. *pag.* 829. *edit. Lugd. Batav.* 1673. Ita & Ovidius *Libr. III. Fastor. vers.* 135. 139. 235. 240.

Neu dubites, primae fuerint quin ante Calendae
Martis, ad haec animum signa referre potest &c.
Ianua tunc Regis positae viret arbori Phoebi
Ante tuas itidem curia prisca fores &c.
Arboribus redeunt detonsae frigore frondes
Vividaque in tenera palmite gemma tumet &c.

Nunc

Ovidius achtet es für billig, daß das Jahr in dem Frühling angefangen werde. (34) Was hindert es dann, daß ich sagte: Unsere Vorfahren haben auch in dem Aprill ihre Jahre angefangen. Wil jemand das Frühjahr darunter verstehen, so wird er auch nicht irren: denn das Frühjahr ist nicht der Lentz oder Frühling selbst, sondern nur der Anfang desselben. Der Frühling enthält 3. himmlische Zeichen, den **Widder**, den **Stier**, die **Zwillinge**; das Frühjahr kan sich in einen Monath enden.

§. 9.

Hieraus ist zugleich zu ersehen, woher das Osterfest seine Benennung werde erhalten haben. Viele gelehrte Männer, wollen nicht zugeben, daß das Wort **Ostern** von **urstehen** oder **auferstehen** soll hergeleitet werden; sondern wehnen vielmehr, es müsse das **Osterfest** von der Göttin **Oster** den Namen bekommen haben. Ich wil ihre Schriften nicht anführen, damit es nicht das Ansehen haben möchte, als solte ich in meiner Hochachtung gegen sie unbeständig werden, da ich sie vielmehr wegen ihrer Gelehrsamkeit venerire. Allein, daß das **Osterfest** von diesem Götzen, der **Oster**, den Namen solte erhalten haben, kan mir ganz und gar nicht gefallen. Wer kan das glauben, daß das allerfür-

Nunc foecundus ager, pecoris nunc hora creandi
Nunc avis in ramo tecta laremque parat &c.

(34) Omnia cum virent, tunc est nova temporis aetas, sic annus per ver incipiendus arat.

fürnehmste Fest, auf dessen Wolthaten sich unsere Seligkeit gründet; (35) auf welchem alle Festtage des Jahrs und der ganze Calender beruhet; (36) dessen Feyrung auf eine gewisse Zeit zu bestimmen, es so viel Mühe und Unruhe gegeben; ja viel Blut vergossen worden. (37) Dieses Fest, sage ich, sol von der heydnischen Abgöttin ihren Namen erhalten haben? Es wird ja nicht ein einziges hohes Fest des ganzen Jahrs von einem heydnischen Götzen benahmet. Warum denn eben das Osterfest? daß würde schön lauten: das Weinachtsfest heisset **Christfest**, und das Fest der Auferstehung Christi soll ein **Götzenfest** heissen. (Das ist ärgerlich, zu gedenken. Man wird einwenden) der Christl. Kayser, Carl der Grosse, hat den Monath April den Oster-Monath genennet. (38) Gar recht; aber

(35) 1. Cor. XV. 14.

(36) de hoc pleni Mathematicorum libri.

(37) Balaeo enim *Cent. I. Cap. 74.* referente, mille ac ducenti monachi Britannicos ritus, circa celebrationem festi Paschatos, defendentes, ab iis, qui Romanas partes sequebantur, interfecti sunt. Plura *in Compendio* dabit D. Casp. Sagittarius *in Harmon. Histor. Passion I. C. Part. I. Cap. 9. §. 58. seqq. pag. 94. seqq.*

(38) Mensibus nomina a Carolo M. indita fuisse, Eginhardus *in ejus vita Cap.* 22. tradit; nempe Januarium ipse appellavit **Winter-Monath**, Februarium **Hornung**, Martium **Lentz-Monath**, Aprilem **Oster-Monath**, Majum **Wunne- oder Wonne-Monath**, Junium **Brach-Monath**, Julium **Heu-Monath**, Augustum **Arn-Monath oder Erndte-Monath**, Septembrem **Herbst-Monath**, Octobrem **Wein-**

aber doch nicht von dieser Göttin Oster, welcher die neuen Christen in der Taufe entsagen müssen. Also hat der Oster-Monath vielmehr die Benennung von diesem Stammwort, von welchem die oft erwehnte Oster herstammet, und heisset der Oster-Monath, der Frühjahrs-Monath, und das Osterfest kan das erste und fürnehmste Fest im Frühjahr, ja auch im neuen Kirchen-Jahr heissen. (39)

§. 10.

Monath, Novembrem Wyndt = oder Winter = Monath, Decembrem Heilige = Monath.

(39) Formula, renunciandi impuro spiritui, praescripta est in Concilio Liftinensi anno DCCXLIII. habito, quam subjungo, atque ex mente. Dicterici von Stade *in specime Lect. Antiq. Francic. ex Otfridi libris Evangeliorum pag.* 16. & Ioh. Georg. Eccardi *in Cathechesi pag.* 77. in linguam German. eruditis familiarem, translatam describo:

Abrenunciatio Diaboli.

Forsachistu Diabolae?	Entsagest du dem Teufel?
Et respon. *Ec forsacho Diabolae.*	Antw. Ich entsage dem Teufel.
End allum Diabol gelde?	Und aller gemeinschaft des Teufels?
[Gelde vertit *Stadenius* culti, *Eccardus*, Societati]	
Resp. *End ec forsacho allom Diabol gelde.*	Antw. Und ich entsage aller Gemeinschaft des Teufels.
End allum Diabole Wercum?	Und allen Werken des Teufels?
Resp. *End ec forsacho allom Diaboles wercum, end*	Antw. Und ich entsage allen Werken und Worten des

wordum

§. 10.

Von dieser Göttin Oster noch etwas zu gedenken, so kan ich nicht bekräftigen, daß unsere Chautzen oder Sassen dieselbige in einem Bildniß und Statue verehret haben. Serarius zwar schreibet: (40) **Bonifacius habe bey Osterrode den Götzen Astaroth zerstöhret.** Das mag seyn. Hier finde ich davon eben so wenig Merkmahle, so wenig ich eine accurate Specification derjenigen Gaben und Opfer geben kan, damit sie dieser Göttin ihren Dienst gebracht. Aus andern teutschen Opfern, und aus den Mißbräuchen, so bey dem Oster-Fest annoch bey etlichen beybehalten werden, kan man davon nicht undeutlich urtheilen

wordum, thuna erende (*) Woden end Saxn Ote, ende allem them Unholdum (**) the hira genotas sint.

Teufels, allem Götzendienst in den Haynen, dem Abgott Wodan, und dem Sächsischen Abgott, Otin, auch allen Unholden, welche mit diesem eine Gemeinschaft haben.

(*) *thuna erende* vertit Stadenius *honarantibus lucos*, Eccardus *lucorum cultui.*

(**) *Unholdum* transtulit Stadenius: *omnibus infidentibus*; Eccardus: *omnibus, spiritibus malis.*

(40) Rer. Moguntin. *Libr. III. not.* 21. Addat. Letznerus *in Histor. Bonific.* Spangenbergius in der Kirchen-Historie & Sagittarius *in Antiquitat. Gentilismi & Christianismi Thuringici Libr. III. Cap.* 10. §. 5. *pag.* 167. Item Henr. Philip. Gudenius. *Disp. inaugural. de Bonifacio*, Ejusdemque *observat. Miscell. ex historia Bonifacii selectae. Helmstad.* 1720.

len. Also wird ihr Opfer bestanden haben, aus Rindern und Vieh, auch wol aus einem frühzeitigen Lamm, als einem Erstling ihrer Heerde. Eyer haben sie auch zweifelsohne gebracht: theils weil sie daran um diese Zeit keinen Mangel gehabt; theils auch die Viehzucht zu weyhen, dieweil doch die meisten Creaturen aus einem Ey gezeuget, und ausgebrütet werden. Es ist ja noch die üble Gewohnheit mit den Oster-Eyern im Schwange. Woher wil man aber den Ursprung herleiten? Einige sagen von den ludis Circensibus oder von den alten Spielen im Rennen und Ringen, so die alten Römer in einem besondern Platz gehalten, darin auch 2. Pyramiden gewesen, und auf einer jeglichen ein Ey zum Andenken der beyden Zwillinge Castoris und Pollucis, welche aus 2. Eyern der Ledae gebohren, so Jupiter in der Gestalt eines Schwanes geschwängert. (41) Allein es kan nicht seyn; denn von dieser Fabel und Gebräuchen haben unsere Vorfahren so wenig gewust, als ich für gewiß schreiben kan, die Eyer aus welchen die beyden Jungens, Castor und Pollux sollen gekrochen seyn, wären eben so groß wie ein Schwanen- oder Strauß-Ey gewesen. Nun, nachdem die christliche Lehre angegangen, hat man ja die Gaben und Opfer nicht verschmähet, welche die Jahreszeit gegeben, und der Pfaffen-Altar bereichern

(41) Ita tamen sentiunt, praeter alios, Köberius *in Dissertat. de Ovo Paschali*, & M. Tobias Kraskius itidem *in Dissertat. de ovo Paschali Lips. & Regiom.* 1705.

chern konten, da sich ohnedem ein guter Schinke darzu eingefunden, welcher desto appetitlicher schmeckte, je länger sie sich durch die Fasten-Zeit über vom Fleisch-Essen enthalten musten. (42) Denjenigen, denen ein besonderer Appetit zum Schinkenessen am Oster-Fest nicht ankommen kan, weil sie die Freyheit gehabt, denselben auch vor dem Oster-Fest zu verzehren, gefallen doch gar oft die Oster-Eyer, wiewol sie, den Aberglauben zu betünchen, dieselbigen aufs bunteste bemahlen, und ausputzen. (43) Ferner, da in etlichen Dörfern die Gewohnheit ist, daß die Bauerknechte und Jungens am ersten Oster-Tage des Abends ein Feuer unterm freyen Himmel anzünden, darnach darüber springen, und wenn das Feuer bald ausgebrant ist, einen Brand mit nach Hause nehmen, dadurch die Ställe zu reinigen, das Vieh vor entstehendes Unglück zu bewahren, und vor dem Donnerwetter sicher zu seyn; so kan ich nicht anders schliessen, als die alten Einwohner ebenfals mit einer Feuer-Lustration an: Festtage der Oster ihre Häuser, Ställe und Vieh werden gereiniget

(42) Extant de jejunio quadragesimali decreta Concilii Toletani *ann. Chr.* 653. Item Concilii Constantinopol. *ann.* 692. Res in vulgus est nota. Nec ignotae erunt lacrymae alicujus imperiti sacrificuli, quas ad effigiem imaginis Mariae, antiquitate oblitae, effudit, canens:

O Maria vete! quam ego doleode te!
Namque Maria nova Tibi abstulit flaxos & ova.

(43) Ritum Russorum circa ova Paschalia descripsit Olearius *in Itinerario Persico Libr. II. Cap. 14. pag. 106.*

get, und diese Thorheit durch den papistischen Aberglauben bis auf unsere Zeiten werden fortgepflanzet haben. Wie denn nicht zu leugnen ist, daß man bey dem angehenden Christenthum noch viele heidnische Gebräuche beybehalten, ob man gleich denselben andere Namen gegeben, und auf andere Tage verleget hat, als noch weiter aus dem nachfolgenden wird zu ersehen seyn.

§. 11.

Da ich etwas von dem **Oster-Feuer** erwehnet; so muß es der geehrte Leser nicht confundiren, mit dem **Johannis-Feuer**, welches die getauften Heyden, ich meine die Maul-Christen am Tage Johannis, des Täufers, anzünden, mit glimmenden Bränden, auch brennende Fackeln, um die Felder und Aecker herum laufen, selbige wider allen Schaden zu befreyen; vielweniger mit dem so genandten **Noth-Feuer**, von welchem hier etwas zu gedenken ist, weil es mit zu dem Aberglauben der alten Sachsen gehöret, darwider die Bekenner des christlichen Glaubens, mit Nachdruck, geeyfert. So stehet ein Verbot im Indiculo superstitionum & Paganiarum, **in dem kleinen Register abergläubischer und Heydnischer Greuel**, Num. 15. de igne fricato de ligno, id est, Noth-Fyr: **vom Feuer so aus einem geriebenen Holze durch Noth-Zwang entstehet, das ist, vom Noth-**

(44) Confectus est iste Indiculus itidem in Concilio Liftinensi, de quo dictum *num. 39.* & legitur apud eosdem laudatos

Noth-Feuer. (44) Der gelehrte Joh. Reiskius hat hiervon einen zwar kleinen doch gelehrten Tractat ausgehen lassen, (45) weswegen ich auch dessen Worte beybehalten wil. Er schreibet aber also: Das so genandte Noth-Fyr oder Noth-Feuer ist auf sonderbare Art durch gewaltsame Bewegung oder Umdrehung aus einem Holz mit einen Härnen oder andern dicken Stricke erzwungen, und mit Schwefel, Pech, Theer oder Wagen-Schmier und Buschwerk angezünder, auch zu voller Flammen aufgetrieben worden. Darauf wird das Schwein- Kuh- und Schaaf-Vieh mit Gewalt und Schlägen dreymahl hindurch gejaget, um also von der ansteckenden Seuche befreyet zu seyn. Dieses nennet der Bauersmann das wilde Feuer, und stehet in der Meinung, es müsse durch ein Noth-

tos viros celeberrimos *Stadenium* & *Eccardium*; quibus addi possunt. Conringius *Libr. de Origine juris Germanici pag. 340. edit. Helmstad. 1695.* & *Joh. Reiskius* jam citandus.

(45) Kurze sowol historische, als vernunftmäßige Untersuchung des Heydnischen Noth-Fyrs *pag. 13. seqq.* Meinders *Tract. de Saxon. statu Relig.* & Reipl. tempore Caroli M. & Lud. Pii *Dissertat. II. pag. 184.* statuit: dictum ignem a prisco Saxonico *Neod*, quod *obsequium* sonat; proinde *Neod-Fyrs*, ignes sunt in obsequium Numinum ethnicorum editi. Favet tamen partibus praeceptoris quondam sui Reiskii Cl. Joh. Wern. Gerike *in Schottelio illustr. & contin. Cap. 14. §. 3. 4. seqq. pag. 66.*

North-Feuer von der Heerde abgetrieben werden, weswegen, nach gewissen hiezu aufgesuchten Holze, bey dessen Anzündung kein Hauswirth einig Feuer halten muß, sondern alles auslöschen, und hernach von den wiederverloschenen North-Feuer einen Brand in seine Krippen legen, um also den angesteckten Stall von der Seuche zu saubern. Und weil dieser schändliche und abergläubische Gebrauch auch noch in vielen Dörfern beybehalten wird, so beweiset Reiskius gar vernünftig, daß die heutige unchristliche Anzündung des North-Feuers mit den Heydnischen Greueln eine grosse Verwandschaft habe. Denn so schreibet er *pag.* 59. Es müsse billig zu genauer Betrachtung gezogen werden, 1) daß diesem heutigen North-Feuer ein Heydnischer Ursprung und Name anhänge, 2) daß dieses heutige, wie jenes, alte Heydnische, aus geriebenem Holze mehrentheils erwecket werde, 3) scheine auch ein Stück vom Römischen Palilien-Feste, oder von jener dabey vorgegangenen Viehe-Reinigung hierunter zu stecken, 4) auch so gar wegen dreymahligen Sprung, oder gewaltsahmer Jagd durchs Feuer, 5) die Auslöschung alles anderen Feuers im Dorfe, 6) die Zutragung des Holzes von jedem Hause und Zurücktragung eines Brandes, 7) die Auffamlung neunnerley Art Holzes, 8) der

in

in Wäsche-Tonnen abgelöschte, und endlich in die Krippe des Viehes eingelegte Brand ꝛc.

§. 12.

Von den andern Götzen, als Wodan, oder Odin, Frea und Frigga, Irmenseul, oder Arminii Saule, achte ich nicht nöthig, viel zu melden, weil selbige von andern weitläuftig beschrieben sind, in diesen Landen auch nicht was sonderliches von ihnen zu bemerken fürfället. Uebrigens aber bleibe bey meiner Meinung: Wodan und Odin ist einerley, und eines Helden Namen, welcher in dem Geschlecht-Register der alten Helden **Hengst** und **Horst** angemerket wird. (46) Dieser war sowol ein tapferer Soldat als auch ein besonderer Liebhaber der natürlichen und abergläubischen Sachen; deswegen die Römer nicht wusten, ob sie ihm den Namen Martis, oder Mercurii, beylegen solten, (47) wiewol doch dieser vor jenem den Platz

(46) Non placet hac in narratione Adamus Brem. Canon. Ergo Leibnitii verba *Tom. I. Scriptor. Brunsuic. illustr. pag. 45.* adducere liceat. *Wodan* sive *Odinus*, cum mirus artifex magusque haberetur, visus est Mercurio respondere. Hinc saxonum principem fuisse indicat Genealogia *Hengisti* & *Horsae* fane antiqua. Eundem in Baltici maris insulis & Scandinavia plurimum potuisse, veneratio probat, qua eum gentes illae sunt prosecutae, donec Christi fidem amplecterentur. Ergo huc conferri meretur nummus aureus Othinum exhibens, emusco Nic. Kederi, Holmiens. Lipf. 1722.

(47) Celeber. Keysler *in Antiquitat. Septentr. & Celticis pag. 139. Tacitus Annal. 13. Cap. 57. Florus Libr. II. Cap. 4.*

Platz behalten, daß, noch heut zu Tage, in Westphalen und Niederland der Mitwoch Dies Mercurii, der Wodensdag genennet wird. (48) Dessen Fest ward mit solcher Solennität gefeyert, als es nöthig war, den Hunger und Durst zu stillen, auch die Saufbegierde unter einem scheinheiligen Titul vergönnet zu machen. Es wird ja noch heute zu Tage diese schöne Mode an den Weynachtsabend beybehalten, und also die Vorbereitung zum Heil. Fest in der grösten Entheiligung angestellet. Dieses ist eben das berühmte Julius-Fest oder Schmause-Fest (49) da die Alten sich entweder mit wilden Schweinefleisch, oder, weil dieses nicht allezeit zu erhalten war, mit zahmen Schweinefleisch und wol geräucherten Schinken divertiret haben. Ja wenn auch diese nicht fürhanden gewesen, hat man doch unterschiedliche Figuren von Schweinen, Hirschen, Rehen, Hasen ꝛc. gebacken, (50) welche unsere Beckere

(48) Nec dissentiunt Scriptores; Illud tamen nondum constitutum habeo, an Statua Mercurii quae Augustae Vindelicorum in aedibus Peutingeri conspiecciebatur, hunc *Wodanum* retulerit, de qua Rhenanus, item Glandorpius *ad Caesar. G. VI. 21. 3.*

(49) Ita Loccenius *in Antiquitat. Sue-Goth. Cap. 5. pag. 23. ex* Verelio Jola vetus Verbum Scandicum, id est: *genio indulgere &c.* Et inde composita *Jolabod & Jolaveitzla* id est: *Comessationes.* Item *Julebock* vel *Blindebock* & *Julklub*, aliaque ludicra tunc adhiberi Solita *Julaleikar* dicta.

(50) Saepe laudatus. Keyslerus *Libr. citat. pag. 159.* panem figura

Beckere jetzo noch nachmachen, ob sie schon gedenken möchten, daß es ein Model von der Eulenspiegelischen Invention sey. Den Durst zu löschen, oder einen Trunk über den Durst zu thun, muste auch ja nicht unterlassen werden, und weil es ihnen damahls an Bechern und Gläsern gefehlet, haben sie die Hirnschale ihrer Feinde, und insgemein gereinigte Ochsen oder Kühhörner gebraucht, derohalben kan man noch auf den Nordischen **Calenderstäben**, auf welchen der Calender ausgeschnitten war, ersehen, daß ein Horn über diesen Tag eingeschnitten sey, an welchem es etwas zu trincken gesetzet. (51) Die Frea oder Frigga ist des Wodans oder Odini Frau gewesen. (52) Es kan seyn, daß sie ein artig Ven oder Frauenzimmer, (53) auch

gura Verris (nomine *Julagalt*) conficere, eumque per totum Juliorum tempus, quo mensas, pane, perna, aliisque ferculis instruunt &c. in mensa exponere solent.

(51) Vid. Idea Scipionis Runici Praeside M. Petro Elvio *Math. P. O.* & *Respon.* Friederico Swab. delineata, *Upsal* MDCCIIX.

(52) Fream uxorem Wodani vel Odini fuisse tradit Paulus Warnefridus *de Gestis Longobardorum Libr. I. Cap. 8. pag. 749. edit. Grotianae.* Et ipsum vocabulum, ejusque derivata, amores & voluptates innuunt; In ejus etiam palatium post hanc vitam deveniisse credebantur illae e sexu sequiore, quae virgines obiissent. Non confundenda ergo est *Frea* cum *Frinone*, cui maris nomen tributum, & ingens priapus affictus fuerat.

(53) *Wen*, *Wino*, *Win* Gothis & Anglo-Saxonibus est *mulier*, *uxor*, ut docent Ol. Rudbekius *in laudata Atlantica* & Morhofius

auch etwas verliebt gewesen; Es mag wol seyn, daß sie ihr Land habe gerne wollen peupliret sehen, und deswegen dem Frauenvolk gerathen, sie möchten vor den Ehestand keinen Abscheu haben; den jungen Mannspersohnen aber ebenfals eine schöne Ven recommendiret habe. Aus dem Worte Ven, haben die Römer ihre Venus gebildet, wiewol sie in dem ganzen Kram der lateinischen Sprache kein Stammwort aufbringen können, von welchem das Wort Venus herstammen solte. Die Frea aber hat die Ehre gehabt, daß der Freytag, dies Veneris, von ihr den Namen erhalten, und die Freywerber, die Freyerey und die da Freyen wollen, zwar, ohne sich ihres Namens zu erinnern, dennoch ihren Willen gerne vollführen.

Die Irminseul soll noch in Hildesheim zu sehen seyn, und wird also beschrieben: Es ist eine Säule, die sich in die Länge ohngefehr eilf Schuh lang erstrecket, unten herum, nächst dem Fuß, beläuft sich der Umschweif, oder die dicke, auf zwo Ellen, der Fuß an ihm selber ist von rauhen Topfsteinen, die Säule aber, die auf diesen Fuß stund von röthlichen gesprengtem Marmel, die Ringe oder Reiffe, damit sie umfangen, von Messing, und derselben zween vergülder, imgleichen der kupferne Cirkelreif, so

hofius im Unterricht von der Teutschen Sprache und Poesie *Cap. 7. pag. 124. seqq.* in primis huc conferendus.

so darauf ruhet. Das Bild so auf dieser Säule gestanden, wird also beschrieben: der Götze war am ganzen Leibe einem gewaffneten und erschrecklichen Kriegesmann ähnlich, der mit einem Schwert umgürtet war, auf dessen Sturmhaube stund ein Hahn, anstatt des Federbusches, auf der Brust war ein Bär, und im Schilde ein Löwe, in der rechten Hand führete er eine Fahne, mit einer rothen Rose bezeichnet, in der linken eine Wage. Der Platz, worauf er stund, war ein grünes Blumenfeld. Welcher Abgott von Kayser Carl, dem Grossen, ist zerstöhret worden. (54)

§. 13.

Wie lange sind aber wol unsere Vorfahren in dieser heydnischen Blindheit geblieben? Und wenn sind sie eigentlich zum christlichen Glauben bekehret worden? Dieses

(54) Vid. Henricus Meybomius *in Irmensula Saxonica, sive Tom. III. Rer. German. pag. 6. seqq.* & Christ. Schlöpcken *in Chronico Bardewicensi P. I. Cap. 7. §. 11. pag. 87. seqq.* Derivationem nominis petunt prudentiores ab Arminio, sive Hermanno Cheruscorum Duce. Leibnitius tamen *Tom. I. Scriptor. Brunsu. illustr. p. 9.* ab antiquiore Irminio derivare mavult; scilicet ab eo, quem Manni filium Tacitus appellat *de mor. Germ. Cap. 2.* Erudite monet *caeleste plaustrum* den grossen Wagen oder den grossen Bär inter sidera dictum fuisse, **Irminswage**, quod indicio est, nostros & astrorum notitiam habuisse, & aliis, uti etiam alia documenta probant, vocabulis illa designasse.

Dieses accurat zu verzeichnen, ist eine historische Unmöglichkeit, weil ganz und gar keine besondere Nachrichten vorhanden: die heilige Schrift zwar meldet. Das Evangelium sey geprediget unter aller Creatur die unter dem Himmel ist, der Apostel Schall sey ausgegangen in alle Lande, und in alle Welt ihr Wort. Terrullianus so im Ausgang des andern Seculi floriret, berichtet, (55) daß die weit entlegene Sarmaten, die Dacier, die Teutschen und Scythen Christo wären zugebracht worden. Hieronymus so im vierten Jahrhundert gelebet, schreibet: (56) daß die Teutschen die heilige Schrift in hebräischer und griechischer Sprache hätten lesen können. Es ist ja ebenfals warscheinlich daß, da unsere Chaußen in der Römer Bekandschaft gestanden, sie etwas von dem christlichen Glauben müssen gehöret haben; allein dieses alles ist noch nicht genug, eine Gewißheit zu setzen, wann und durch wem ein Volk zum christlichen Glauben sey geführet worden. Von Bardowick wil man fürgeben, daß Egistus, einer von den 72 Jüngern Christi, mit seinem Archidiaco-

no

(55) Libro adversus Judaeos *Cap.* 7. *pag.* 96. *edit.* 1597. Christo subtita [loca] & Sarmatorum & Dacorum, & *Germanorum* & Scytharum & abditarum multarum gentium.

(56) *Tom. III. Epist. ad Suniam & Fretelam.* Augustinus, *Epistola* 178. tradit, Romanos & Barbaros dixisse: *Si hora armen* quod interpretatur, idem esse ac, Herre dich erbarme, docente Morhofio im Unterricht von der Teutschen Sprache und Poesie *Cap.* 7. *pag.* 317.

no daselbst angekommen, und das Evangelium gepre-
diget, auch ein Bischofthum aufgerichtet habe. Es
sind aber bey dieser Sache gar zu viel Umstände, als
vom Archidiacono und Bischofthum, so diese Histo-
rie verdächtig machen. Und ob schon Schlöpken be-
mühet ist, die Schwierigkeiten zu heben, so bekennet er
doch selbsten, daß mit des Egisti Leben, auch zugleich
die Lehre von Christo, wiederum wäre erloschen wor-
den. (57) Es sollen sich zwar nach der Zeit fromme
Männer, als die beyden Ewaldi, Wigbertus, Willi-
brandus, Bonifacius ꝛc. gefunden haben, (58) welche
bemühet gewesen, die alten Einwohner zu Christo zu
führen; doch ist der Aberglaube bey ihnen so fest einge-
wurzelt, und daß Gemüthe so halsstarrig gewesen, daß
es eher keinen rechten Fortgang gewinnen können, als
bis der Sachsen König, Witekind, getauft, und die
Bischofthümer Bremen und Verden aufgerichtet wor-
den: da dann der andere Bremische Bischof, Willeri-
cus, auch hier in Strade geprediget, wenn zumahln,
zu Jahrmarkts-Zeiten, das Landvolk sich hier häuffig
eingefunden hatte. (59) Allein solches alles mit meh-
rern

(57) Schlöpken *in Chronico* oder Beschreibung der Stadt und des Stifts Bardewick *P. I. Cap. 6. pag. 66. seqq.*

(58) Winckelmannus *in notitia vet. Saxo-Westphaliae Libr. III. Cap. 3. pag. 377. seqq.*

(59) Ita Ioh. Rennerus *in Chron. Brem. MS. sub Willerico II. Episco. Brem. ad ann. 815. pag. m. 29.* Willericus zog von dar nach Dorstade an der Elve gelegen, predigde und lehrede dat Volk allenthalven, tho Dorstade was jähr-

rern auszuführen, gehöret in die Bremische und Verdische Kirchenhistorie.

§. 14.

Ehe ich dieses Capitel beschliesse, muß ich noch etwas von der St. Jodure melden, so auch St. Hülpe und Stülpe heisset, denn es ist viel disputirens was es für eine Göttin gewesen sey: Ob selbige unter die heydnischen Götzen; oder unter die Heiligen der abergläubischen Christen gehöre: Und wo der Name St. Jodur und St. Hülpe herrühre: Ich will nicht hiebey alle Gedanken und Muthmassungen der gelehrten Männer entdecken, damit es nicht das Ansehen hätte, als wolte ich denselben wiedersprechen oder jemanden meine Meinung aufdringen, der ich einem jeglichen seine Freyheit so gerne überlasse, wie ich mir selbige ausgebeten haben wil.(60) Diesem zur folge schreibe ich folgende Sätze: Die St. Jodure oder St. Hülpe ist keine heydnische Göttin, sondern eine Heiligin der abergläubischen Christen gewesen.

St. Jodure ist eben das, was die lateinischen Scribenten St. Adjutorium nennen; denn

jährlickes Market, dat pastete Willericus und zog dahen, do dar grot Volk was, denn he schuvede nichts van dem Namen Jesu tho lieden.

(60) Andreas Severin *in annotat. in Cap. 6. Libr. VII. Hist. Adami Bremensis*, Statuam Jodute inter idola refert, a majoribus nostris, Gentilissimo infectis, cultam.

denn das zeiget das Wort St. Hulpe oder heilige Hülfe an. Ist also St. Jodute aus dem Worte St. Adjutorium entsprungen und verkehret worden. (61)

Mit der St. Hülpe oder heiligen Hülfe wird am allerwahrscheinlichsten das Bild der Jungfrauen Marien verstanden, wie sie zuweilen das Christ-Kindlein auf den Armen träget, wie selbige auch auf den Ungarischen Münzen zu sehen, welche in dieser Absicht *Patrona Hungariae* heisset. Dieses alles wird aus nachgesetzten deutlicher zu verstehen seyn. Die Geschichte geben folgende Nachricht: An. 783. rüsteten sich nochmahls die Sachsen wider Carolum M. in der festen Resolution, entweder der Franken Joch vom Halse zu werfen, oder zu sterben. Als solches der Kayser vernahm, hat er sich mit solcher Macht wider die Sachsen gerüstet,

(61) Etymon *Jodute* aliqui deducunt a *Sebadutha Gen. 31. 47.* Alii a regis Siciliae filio, Stülpe dicto, qui imperante Antonio martyrio affectus sit, vocabulum *St. Hulpe* vel contracte *Stulpe* derivant, vid. Jac. a Melle *de itineribus Lubecensium sacris num. 17. p. 80.* Quam ridicula autem haec nominum derivatio sit, aequus lector judicet. Caeterum, si quis **Zeter-Jodute** explicare velit per Citir-**Gedeute**, sicuti nostris *Cetceren* pro **citiren** dicitur, per me quidem licet. Sicuti de juris consultorum formula: **Zettergeschrey**, legi potest Petri Mascovii discursus jurid. de Clamore violentiae, *Gryphiswald. 1674.* Ludovici **Einleitung zum** Criminal-Proceß. Cap. 3. §. 37. & 38. J. W. Gericken Schottelius illustratus & continuatus Cap. 3. §. 5. p. 19.

gerüstet, als es möglich war, eine Armee an der Elbe auf der Beine zu bringen. Hierauf kam es zur Schlacht bey Thiermelle oder Diethmelle, an dem Berge Osnegi, genant, und wiewol die Sächsische der Kayserlichen Armee weit überlegen war; so hat doch der Kayser durch Gottes sonderbahre Hülfe den Sieg erhalten, und zum Andenken des göttlichen Beystandes auf besagten Berg eine Kapelle erbauet, so er St. Adjutorio oder St. Hülpe gewidmet, welche auch diesen Namen sehr lange beybehalten. (62) Es mag nun durch Diethmelle die Stadt Diepholz in der Grafschaft dieses Namens, oder die Stadt Detmold in der Grafschaft Lippe, verstanden werden, dieweil bey beyden die Denkmahle der Sünte-Hülpe zu finden gewesen; so thut es doch nichts zur Sache. Denn es erhellet doch dieses daraus: daß die Sünte-Hülpe keine heydnische Göttin gewesen sey, weil ihr von einem christlichen Fürsten ein Denkmahl ist gestiftet worden. Der Sünte-Hülpe ist das St. Adjutorium, und weil die St. Jodute ebenfals die St. Hülpe heisset; so muß folgen, daß das Wort St. Jodute St. von Adjutorio durch eine ziemliche gezwungene Herleitung ist verdrehet

(62) Eginhardus *in vita Caroli M. pag. 136. inter scriptores Rer. Germ. ab Heineccio & Leukfeldio editos, ann. 1707. Annales Regum Francorum ad ann. 783. pag. 152.* Albertus, Abbas Stadensis, *ad ann. 768. Fol. 71. a edit. Helmst. 1582.* Krantzius *in Saxon. Libr. II. Cap. 4.* Piederitius *in Chron. Lippiensi.* Crusius in Wittekindo Cap. 92. edit. Heineccio-Leukfeldiane.

drehet worden. Nun aber wird sichs fragen: welcher Heilige oder welche Heiligin damit angedeutet werde? Wenn eine Kirche oder Kapelle erbauet wird, so heist es auch bey den Alten insgemein, es sey zur Ehre Gottes geschehen, aber den Namen hat die Kirche, oder die Capelle niemahls von Gott, sondern von einem Heiligen oder Heiligin geführet. So lieset man nicht, daß eine Kirche sey genennet worden: die Gottes-Kirche, oder Jesus-Kirche, die Christus-Kirche; allein man findet woll, daß selbige sind genennet worden: die Marien-Kirche, die Peters-Kirche, die Wilhadi-Kirche ꝛc. was hindert es dann, daß ich schreibe, diese von Carolo M. der Sünte-Hülpe gewidmete Kapelle sey der Jungfrau Maria gewidmet gewesen, derer Verehrung in den damahligen Zeiten in höchsten Grad fürgenommen, und darum ihr auch die Hülfe und Sieg sey zugeschrieben worden, von welcher Hülfe und Beystand die Maria Sünte-Hülpe, und lateinisch St. Adjutorium genennet worden.

In dieser Meinung werde noch mehr gestärket, wenn ich die Merkmahle einiger Alterthümer der Kirchen zu Steinkirchen im Alten-Lande erwege. In dieser Kirche ist ein Kelch, auf welchem Christus am Creutz hanget. Von beyden Seiten stehet Johannes und Maria mit dieser Beyschrift: sancte Holpe bidde vor uns. So ist auch darin ein hölzern Bild, welches von den Einwohnern die Sünte-Hülpe ge-

nennet wird. Es ist aber nichts anders, als das Marien-Bild wenn mans gleich hin und her besiehet. Gleich gegen der Canzel über ist in der Wand ein Bilder-Blind, oder eine Höhlung in der Mauer, welche Sünt-Hülpen-Klunß heisset, darin denn ohne Zweifel auch ein Marien-Bild wird gestanden haben.

Hieraus kan man nun erklären, was die St. Hülpe-Bröderschop gewesen sey? Und ob schon auch selbige die Bröderschop thor Hülpe-Gades heisset, so schadet es doch nichts. Es kan seyn, daß dadurch angezeiget werde, Gott habe durch ihre Fürbitte geholfen, oder wenn ihr ferner das Christ-Kind auf den Armen gegeben wird, so wird sich der Titul der Hülpe-Gades auch gar gut schicken können. Wiewol insonderheit gewisse Oerter als bey Dietmold, Diepholt und hinter Göttingen den Namen Sünte-Hülpe geführet haben. Welches doch auch nichts widerspricht, denn Maria hat an gedachten Oertern insonderheit ihre Hülfe sehen lassen, so hat man ihr daselbst insonderheit den Namen St. Hülpe beygeleget. Man erwege, wie viel Beywörter der Maria noch heut zu Tage beygeleget werden. (63) Man wird einwenden, es finden sich aber auch andere Nachrichten von der Jodute, nemlich: als Lotharius, ein Herzog zu Sachsen, so nachmahls Kayser geworden, den Kayser Henricum V. bey dem so genandten Wald Welfs-Holz An. 1115. überwun-

(63) Jac. a Melle *loc. cit. pag.* 81.

wunden; so haben alda die Sachsen, ein Denkmahl dieses Sieges aufgerichtet, welches, nach Krantzii Zeugniß, ein gewafneter Mann gewesen, sich auf einer Keule lehnend, und das Sächsische Wapen haltend, nemlich ein weisses Füllen, oder junges Pferd, welches das einfältige Bauervolk die Jodute genennet habe, (64) dieses alles ist mir ganz wol bekandt; die Schlacht ist nicht geschehen bey Helmstädt auf den so genandten Lerchen-Feld wie Reinerus Reineccius wil, (65) sondern im Mansfeldischen, zwischen Heckstedt und **Schandersleben**, welches $1\frac{1}{2}$ Meilen auch bey nahe 2. Meilen von Eisleben lieget. Der Wald **Wolfs-Holz** heisset eigentlich **Wölper-Holz**, von den Grafen zu Wölpe so zu Heckstedt residiret, und dem es zugestanden. Die Rudera des Schlosses sind annoch verhanden. Der Graf Hajerus ist nach geschlichteter Sache zu Eisleben in St. Andreas-Kirche begraben, dessen Monument noch alda nebst beygefügten Versen zu sehen. Das Siegeszeichen, so die Bauren, nach Krantzii Meinung, die Jodute genennet, hat gestanden in dem Grunde eines Hügels wo

jetzo

(64) Helmoldus Chron. Slavor. Libr. I. Cap. XL. (XLI.) Albertus Abbas Stad. ad ann. 1115. Krantzius Metropol. Libr. VI. Cap. 7.

(65) In notis ad Albertum fol. 155. a.

jetzo das Amt Wiedenstedt lieget. Der andere Hügel heisset noch der Hülfs-Berg, und der St. Hülpe oder der Jungfrau Marien zu Ehren ist alda ein Closter gebauet worden, so Helpeda darnach aber Helffte gennennet, und jetzoin ein Amt verwandelt worden. Also bleibet es doch wahr: die St. Jodute soll die Jungfrrau Maria andeuten. Das Zeichen des geharnischten Mannes, so die Bauren zur Jodute gemacht, sol wol *signum Adjutorii* geheissen haben.

II.

Siebr. Meyers

Predigers zu Esenshamm im Oldenburgi-

schen Stadtlande

unmasgeblicher Entwurf

der Genealogie

der

Stadischen Grafen

und

Markgrafen.

Inhalt.

§. 1. Vorhaben. §. 2. Graf Luther. §. 3. dessen Söhne Hinrich und §. 4. Udo. §. 5. Hinrichs Kinder. §. 6. Henricus Caluus I. bonus. §. 7. Besonderer Vorfall mit dem Stadischen Hause. §. 8. Alberti Stadensis Nachricht von des Henrici Boni Genealogie. §. 9. Anmerkungen darüber. §. 10. Zwo Linien dieses Geschlechtes. §. 11. Graf Siegfried. §. 12. Dessen Sohn Udo. §. 13. Dessen Sohn, so gleichfals Udo hieß. §. 14. Dessen Gemahlin und Sohn. §. 15. Graf Hinrich. §. 16. Graf Lüder. §. 17. Sein Sohn Udo und §. 18. dessen Kinder. §. 19. Worunter Udo oder Lüder das Geschlecht fortgepflanzet. §. 20. Udonis Bruder, Graf Rudolph. §. 21. seine Söhne. §. 22. Graf Hartwig. §. 23. Graf Ecbert. Alberti Stadensis Worte von ihm. §. 24. Anmerkungen darüber. §. 25. Muthmassung. §. 26. Gräfin Oda, Gräfin Ida Tochter. §. 27. Der Gräfin Ida Gemahl. §. 28. Uebrige Kinder. §. 29. Von wem Ecbert entleibet sey? §. 30. Man will Grafen Lotarii Herkunft aufsuchen. §. 31. 32. Es scheinet ein Fränkisches Geschlecht zu seyn. §. 33. Seine Ahnen. §. 34. Odo oder Utho. §. 35. 36. Dessen Söhne. §. 37. Unter welchen Siegfried die Grafschaft Nordheim erhält. §. 38. Ob die heutigen Könige in Frankreich von den Nordheimischen Grafen abstammen. §. 39. Verfolg der Nordheimischen Grafen. §. 40. Graf Benno. §. 41. Graf Hinrich, dieser ist vermuthlich Lotharii Vater. §. 42. Beschluß. Pr.

§. 1.

§. 1.

Unter die vornehmen Geschlechte, welche hiebevor in Teutschland floriret, gehören auch die Grafen von Strade, oder, wie sie sonst benennet, von Hersefeld; und verdienen demnach deren Herkunft, und Fortpflanzung in nähere Betrachtung gezogen zu werden. Wir wollen aber jene vorerst aussetzen, und dagegen diese, soweit sie aus den verhandenen Nachrichten wahrscheinlich auszumachen, vornehmen.

§. 2.

Und da nun äusert sich bey Ditmaro in Chron. Merseburg L. I. p. 6. ein Graf, dessen Namen dieser Scribent, welcher, in Ansehung seiner Mutter, ein Enkel von ihm gewesen, durch Luther ausdruckt, wenn er bey Erwehnung der Schlacht zu Lenzen, so ums Jahr 930. vorgegangen, schreibt: Ex nostris autem duo abaui mei, vno nomine, quod Luther sonat, signati milites optime, & genere

clariſſimi, decus & ſolamen patriae, nonis Septembris, cum multis aliis oppetiere. Zwar thut der Auctor in dieſen Worten gar keine Meldung von Stade; doch hat man ſich ſolches nicht befremden zu laſſen, da zu der Zeit die Weiſe noch nicht geweſen, daß die Regenten von ihren Reſidenzen oder Landſchaften benennet ſind, wie bey Ditmaro vielfältig erhellet; und wird ſich die Sache im folgenden ſchon näher äuſern.

§. 3.

Von beſagtem Graf Luther werden wir dann auch anzunehmen haben, was Jo. Renner in Chron. Brem. ſub Vnnone mit folgenden Worten zu erkennen giebt: An. 928. Johan Grave tho Stade und Herſefeld, ein ſtreitbar Herr tho Have bey Kayſer Hinrich dem erſten, was ein Höfvetman över etliche Kriegsvolk deſulve Markgraf Hans leet einen Son na, Hinrich Kale genömt. Denn, wie es auch um dieſen Graf Hans oder Johan ſtehen mag, ſo giebt Ditmarus, welcher ja wohl am meiſten Glauben verdienet, L. II. p. 34. und L. III. p. 49. einen Henricum, welcher von neueren Scribenten bald Craſſus und bald Calvus, obwohl ohne zureichende Grund, zugenahmt wird, für ſeinen Großvater an, und hat er vorhin L. II. p. 29. einen Lutharim eben ſo beſchrieben, woraus alſo nicht anders zu ſchlieſſen, als daß dieſer ein väterlicher, jener aber ein mütterlicher, mithin erſtberegten Luthers Sohn geweſen, geſtalt bereits Reiner. Reineccius in Vita Ditmari p. 264. 266. dermaſſen geurtheilt. Es

wird

wird auch gedachter Henricus in dem Chronico Magdeburgensi als Graf von Stade beschrieben, und soll seine Gemahlin Juditta oder Judith gewesen seyn. H. Meibom. R. G. T. III. p. 43. Ditmarus L. II. p. 42. Reiner. Reineccius l. c. p. 265. Seinen Tod setzt Anth. Vieth in Beschreibung des Landes Dithmarschen p. 237. ins Jahr 940. so doch wohl irrig, da er noch die Erhebung Hermanni Bilings zum Herzogthum, die nach C. Abel. Sachs. Alterth. p. 435. ums Jahr 951. geschehen, erlebet, wie unten §. 41. sich äusern wird.

§. 4.

Ausser diesem Hinrich aber wird Graf Luther auch den Udo nachgelassen haben, welchen Ditmarus L. III. p. 58. als matris suae auunculum, unter dem Titel eines Ducis beschreibt. Und möchte derselbe wohl zugleich der Vdo Marchio dessen beregter Scribente L. II. p. 35. 38. gedacht, (da solche Titel vormahls zuweilen prom. sene gebrauchet worden (1)) auch von dem

(1) Nicht zu wiederholen, was oben §. 3. von dem vermeintlichen Grafen Johann zu lesen, so wird sonst bey Ditmaro L. III. p. 56. 57. im Thietricus bald Dux bald Marchio genennet. Und heists zudem in den Gundlingianis P. XVII. p. 195. Officium Dapiferi seu Pincernae, Camerarii seu Mareschalli nonnisi Reges, vel Duces aut Marchiones administrabant. Welchemnach diese Titel, ehe sie erblich, und gewissen Häusern eigen geworden, etwa denen beygelegt, die bey geschehenen Aufgeboth, in

dem Otto Marchio, welchen Luneb. Mushard in Monuuoment. Nobil. Brem. p. 3. 16. zu des vermeintlichen Henrici Calui oder Crassi Sohn macht, nicht zu unterscheiden seyn. (2) Es wird aber diesem nur eine Tochter, Namens Ehrentrud zugeschrieben, welche an Woldemar Grafen zu Ascanien vermählt seyn soll.

§. 5.

Anlangend aber vorgedachten Graf Hinrich, so werden ihm in Chron. Rosenfeldensi, bey Jo. Vogt in Monunent. ined. Vol. I. p. 119. Hinrich, Udo, Sigfried und Rudolph als Söhne zugeschrieben. Es nennet aber Ditmarus, welchem wir billig folgen müssen, L. IV. p. 76. nur die 3 ersten seine Auuncolos

in jedem District die Heerfolg, so in den Capitular. Caroli M. mehrmahlen Marcha heist, zu besorgen, und die versamlete Trouppen nach den bestimten Plätzen zu führen gehabt. Indem auch Ditmarschen schon seith Henrici Aucupis Zeit dem Stadischen Hause untergeben gewesen, um dasige Gegend gegen die Normannen und andere Völker zu decken, wie bey Alb. Kranzio in Saxon. L. VI. C. 5. und Jo. Petersen in Holst. Chronic p. 14. erscheint, so durfte solches unserem Udo mit dem Titel eines Marggrafen und Ducis wohl zugefallen seyn.

(2) Daß Udo und Otto zuweilen einerley, ergiebet sich unter andern aus Anon. Beschr. des Rheinstroms p. 278. und Sam. Lenzens hist. general Untersuchung p. 109. heist auch Kayser Otto bey der H. Roswittha allezeit Oddo, und hat ein Abschreiber leicht ein U für O ansehen können.

colos, daß es demnach mit Rudolph ein weiter Bedenken hat. Er gibt inzwischen L. II. p. 42. eine Hatwi oder Hedwig, welche Abbatissin zu Heslingen geworden, und L. IV. p. 80. Cunegunda so an Graf Sigfried zu Walbek verheyrathet, und Ditmari Mutter gewesen, als Tochter an, und kan davon Luneb. Mushard in Monnment. Nobil. p. 7. sq. nebst Rein. Reineccio in Vita Ditmari p. 265. 269. nachgesehen worden.

§. 6.

Was die Söhne betrift, so ist Hinrich anfangs ein Geistlicher, und namentlich Canonicus zu Hildesheim geworden, wovon er denn Caluus zugenahmt seyn mag. Er hat aber nachher, nicht, weil seine Brüder jung verstorben, wie bey Anth. Vieth in Beschr. des L. Dithmarschen p. 237. verlautet, sondern weil selbige etwa mit dem geistlichen Stande nicht zufrieden gewesen, nachdem derselbe, nach H. Meibom. R. G. T. I. p. 650. 692. zu Ottonis M. Zeit in grosse Verachtung gekommen, solchen quitirt, und sich deshalber mit vielen Gütern, und Gaben, insonderheit aber durch Stiftung des Closters Rosenfeld (1) von der Kirchen gleichsam

(1) S. davon L. Mushards Monum. Nobil. p. 2. Jo. Vogts Monum. ined. p. 106. sq. Man siehet daselbst, daß über dem Namen verschiedene Meynungen, und insonderheit einige ihm aus Herseveld herleiten wollen. Wie aber? wenn man sagte, daß er von der dasigen annehmlichen Gegend entlehnt; Gestalt auf solche Art

sam loß gekauft, etwa den Titel boni oder eines gütigen erworben. (2) Nachdem nun solches geschehen, ist dieser Henricus Calvus s. bonus mit einer Hildegardis, contracte Eilela (3) in den Ehestand getreten, und hat er mit derselben einen Sohn Hinrich so mit einer Mathilda sich vermählt, nebst Sigfried, wovon unten weiter, gezeuget. Ditmarus L. IV. p. 76-78. Alb. Stadens. Chron. p. 163. s. Chron. Rosenfeld. p. 138.

§. 7.

Bevor wir weiter gehen, müssen wir einen besondern Vorfall berühren, welcher dem Stadischen Hause begegnet

Art im Gröningischen ein Closter Campus Rosarum, und in Friesland ein anderes Blömkamp genant, nach Emonis Chron. Wicrum. in C. L. Hugonis S. Antiq. Monum. T. I. p. 516. und Anon. Geogr. Woordenbock van de Friesche Dorpen p. 42. 72.

(2) So läst sich aus dem ansehen, daß Alb. Stadensis schreibt: Tempore Imperatoris Henrici II. Henricus Caluus, qui mansit in castro Herseuelde bonus & mansuetur uxotem (duxit, vel habuit) Hildegardam: Hic, cum a suis a Clericatu tractus est appellatus est bonus Henricus, & genuit duos filios.

(3) Es scheinen zwar Hildegard und Eitela ziemlich entfernt zu seyn; allein dergleichen muß man sich bey den Scribenten damahliger Zeit nicht befremden lassen, und findet sich solchergestalt bey Ditmaro L. III. p. 52. daß ein Walterdo sonst auch Dodeco genennet worden. Mehr dergleichen Exempel aber werden sich bey C. Abel. in S. A. äusern.

gegnet ist. Und da findet sich, daß die Normannen, oder wie sie sonst, von ihrer besondern Art von Schiffen (1) geheissen, Asiomunnen an. 988. auf der Elbe erschienen, und unweit Stade gelandet. Als nun Graf Hinrich und seine Brüder Udo und Sigfried, mit Zuziehung einiger anderen, ihnen Widerstand thun wollen, ist solches so mißlich ausgefallen, daß Udo umgekommen, Hinrich aber und Sigfried (2) nebst einem Ethelgero den Feinden in die Hände gerathen, und selbige ein grosses Lösegeld von ihnen geheischet. Nun hat zwar Graf Hinrich für sich seinen Sohn Sigfried nebst einem Garevardo und Wulferemo, für Ethelgerum (3) aber unter andern dessen Oheim Thiderich

als

(1) Asiomannen ab ascus, naviculae genus schreibt Jo. H. Eggeling Exercit. de Phabirano p. 21. Conf. Jo. Ge. Eccard LL. Franc. p. 50.

(2) Adam Bremens. H. Eid. L. II. c. 22. und Helmoldus in Chron. Slav. L. I. c. 15. geben Sigfried und Thiderich an, und ist Alb. Kranzius Metrop. L. VI. c. 24. Saxon. L. VI. c. 5. ihnen gefolgt. Ich meyne aber, daß Dithmarus am besten um die Sache gewust, und muß demnach Friderich entweder, durch irrige Lesung, aus Hinrich geschmiedet, oder auch mit dem Thiderich confundirt seyn, welcher für Ethelger als Geissel gestellet ist.

(3) Solte dieser Ethelger auch wohl einerley mit dem Edler oder Etheler, dessen Anth. Vieth in Beschr. des L. Dithmarschen p. 241. unter dasigen Grafen gedenkt, seyn, und dem Udo, wovon oben §. 4. Erwehnung geschehen, angehört haben?

als Geissel gestellet, biß die verlangte Summe aufgebracht wäre, und ist dagegen sein Bruder Sigfried, dem es an Geisseln gefehlt, in Verhaft geblieben. Indem aber dieser Gelegenheit gehabt zu entkommen, und darauf, mit Hülfe Hertzog Bernhards von Sachsen, den Frieden zugesetzt, sind selbige so erbittert, daß sie die zurückgebliebene, und namentlich den jungen Sigfried an Nasen, Ohren und Händen gestümmelt, und so aufs Land geworfen, welche Unthat jedoch Graf Sigfried an ihnen bald wieder gerochen. Ditmarus L. IV. p. 76 - 78. Conf. Alb. Stadens. p. 111. 164. L. Mushard. Monum. Nobil. p. 6. sq.

§. 8.

Aus besagtem ergiebet sich denn, daß zwar Graf Udo bey der Normannischen Landung erlegt, jedoch sein Bruder Sigfried sich, durch eine Geschwindigkeit, wieder in Freyheit gesetzt, auch Graf Hinrichs Sohn Sigfried, der sich für den Vater zum Geissel dargestellet, mit dem Leben, obwohl zerstümmelt, davon gekommen. Wollen wir nun den weiteren Verfolg in der Genealogie dieses Hauses wissen, so schreibt Albertus Stadensis in Chron. p. 164. von Henrico Bono: genuit duos filios, Sifridum Comitem, qui Stadium acdificauit. Hic a piratis, capto castro, cum fratre comprehensus est: Frater cum in transtris compedibus vinctus sederet, in nauem piscatoris saliuit, & sic abductus saluatus est - Barbari ergo de fuga principis offensi,

Fra-

Fratri videlicet Sifrido vtramque manum amputauerunt - Mutilatus autem liberatus eſt, & vxorem duxit de Bawaria, & genuit filium Sifridum, Fratre mortuo ſine haerede. Junior Sifridus duxit Adalam, & dedit Herſeueldo bona Trebenice prope Berneburg. Hic genuit Comitem Luderum, qui accepit vxorem Adelheithim, amitam Rudolphi, quem Saxones elegerunt in Regem contra Henricum &c.

§. 9.

So weit Albertus Stadenſis, wobey aber ſcheinet, daß er von dem, was dem Stadiſchen Hauſe hiebevor begegnet, wegen Langheit der Zeit, keinen rechten Begrif mehr gehabt. Und iſt vorerſt wider Ditmarum, daß Henricus durch Geſchwindigkeit entkommen, und darüber ſein Bruder Sigfried ſo übel zugerichtet ſey, da dieſer vielmehr entwiſcht, und demnach Hinrichs Sohn Sigfried, der für ihm eingetreten, herhalten müſſen. Was auch von dieſem Sigfried angemerket wird, daß er Stade gebauet, reimet ſich eben wenig mit Ditmaro. Jnmaſſen derſelbe berichtet, daß zwar Sigfried, nachdem er mit der Flucht davon gekommen, ſich nach ſeinem Bruder zu Herſeveld reterirt, jedoch die Normannen ihn zu Stade in allen Winkeln geſucht, woraus alſo nicht anders zu ſchlieſſen, als daß er daſelbſt ſeinen ſonſtigen Aufenthalt gehabt haben müſſe.

§. 10.

Wie nun solchergestalt dermahlen zween Sitze gewesen, also werden wir auch zwo Linien, und namentlich die Herseveldische und Stadische zu setzen haben, wo sonst die vielen Grafen, welche nun nachgerade vorkommen, füglich untergebracht werden sollen. Und gibt das Chronicon Rosenfeldense gewisser massen Anlaß dazu: denn ob es wohl fast keinen hieher gehörigen Grafen unberührt läst, so unterscheidet es doch die Herseveldischen sorgfältig, und merkts anbey deren Gedächtniß Tage fleißig an, wie unter andern p. 121. 124. zu ersehen, daß demnach die übrigen von einer andern Linie gewesen sein müssen.

§. 11.

Der Sache aber nun näher zu kommen, so wird der Sigfried, welcher Stade gebauet, und, mit einer Gemahlin aus Bayern, einen Sohn gleiches Namens gezeugt, Graf Hinrichs Bruder, der den Normannen glücklich und unverletzt entkommen, gewesen seyn. Indem auch Albertus Stadensis schreibt: Vxorem duxit de Bawaria, & genuit filium Sifridum, Fratre mortuo sine haerede, so läst sich ansehen, daß er erst nach der Normannischen Inuasion, wobey sein Bruder Udo umgekommen, zum Ehestande geschritten sey.

§. 12.

Anlangend aber Sigfrieds Sohn, welcher bey L. Mushard in Monum. Nobil. p. 8. Sigfried II. heist,

so

so nennet dieser dessen Gemahlin Bertha, und eignet er ihm anbey zween Söhne Namens Udo, und Luder oder Huder, (so Marggraf zu Soltwedel geworden seyn soll) zu. Wie aber diese Namen ohnstreitig einerley, gestalt bereits andere bemerket. S. Anth. Vieth Beschr. des L. Dithm. p. 239. also gehört der vermeynte Soltwedelsche Markgraf zur Herseveldischen Linie, und bleibt folglich nur ein Sohn Namens Udo oder Luder für Sigfried übrig. Er soll nach D. W. B. Hadlenolog. p. 36. an. 1020. verstorben seyn.

§. 13.

So viel denn den Sohn Udo oder Luder betrift, so wird er derjenige seyn, welcher bey G. W. Leibnitz Script. Brunf. T. I. p. 525. Marchio Stadensis, und Adnocatus Vnwanni heist. Vermuthlich sind auch zu seiner Zeit die Engelländischen Damen zu Stade gelandet, wovon Graf Friderich, welcher die Grafschaft unrechtmässig an sich gezogen, hergekommen, wie bey Alb. Kranzio in Metrop. L. IV. c. 1. und Luneb. Mushard. in Mon. N. B. p. 9. zu lesen. Wie sonst Vdonis Gemahlin geheissen, ist nicht bekant. Wohl aber findet sich in Chron. Rosenfeldens. p. 123. (1) daß ihm sein Sohn Udo An. 1060. in der Regierung gefolget sey.

§. 14.

(1) Es wird hiebey nicht aus der Acht zu lassen seyn, daß, da sonst bey den Herseveldischen Grafen der Gedächtnißtag bemerket, wie oben bereits berührt, dergleichen bey unserm Luder nicht geschehen.

§. 14.

Und für diesen jüngeren Udo schickt sich die Adelheit aus Reussen am besten, deren bey C. Abel in Sächs. Alterth. p. 523. und Sam. Lentzen, in histor. geneal. Unters. p. 126. Erwehnung geschicht. Er hat auch einen Sohn Hinrich gezeugt. Indem er aber ums Jahr 1082. verschieden seyn mag, und der Sohn darüber unter vorgedachten Graf Friderichs Hände gekommen, so ist derselbe nicht ohne Verdacht beygebrachten Gifts, ohne Erben (1) verstorben, und hat Graf Friderich darauf die Grafschaft Zeitlebens, obwohl nicht ohne Widerspruch und Unruhe, usurpirt. Alb. Kranzii Metrop. L. VI. c. 2. L. Mushard Mon. Nob. p. 11. sq. Anth. Vieth Beschr. des L. D. p. 242. wie übrigens selbige zu eben gedachten Udonis Zeit ein Lehn der Kirche zu Bremen geworden, ist unter andern in Chron. Rosenfeld. p. 123. und bey Alb. Stadens. in Chr. p. 129. zu ersehen.

§. 15.

Hiemit ist also die Stadische Linie von Sigfrid I. zu Ende gebracht, und haben wir demnach die Herseveldische von Henrico Caluo I. Bono vorzunehmen.

Wie

(1) Wenn sonst bey L. Mushard verlauten will, als ob der junge Hinrich mit Markgraf Alberts Tochter verheyrathet gewesen, so wird er mit einem anderen dieses Namens in der Herseveldischen Linie confundirt. S. Chron. Rosenfeldens. p. 125.

Wie nun oben §. 6. 7. bereits bemerkt, daß gedachter Henricus zween Söhne gehabt, wovon einer auch Henricus genant, eine Mathildam geheyrathet, der andere aber Namens Sigfried, für seinen Vater an die Normannen zum Geissel hingegeben, jedoch noch mit dem Leben davon gekommen; also will sich aus dem Missali Rosenfeldensi, bey Jo. Vogt p. 138. ansehen lassen, als ob der jüngere Hinrich einen Sohn Sigfried hinterlassen, welcher das Geschlecht fortgepflanzet. Allein es wird ein Abschreiber, der nicht gewust, daß Henricus Caluus und Bonus einerley, gedachtes Missale so ausstafirt haben. Und hat vorerst Albertus Stadensis, nachdem was oben §. 8. beygebracht, eingestanden, daß der gestümmelte Sigfried sich vermählt. Ob auch wohl selbiger ihn eine Gemahlin aus Bayern zuschreiben wollen, so kan doch solche, nachdem was oben §. 9. 11. angemerkt, füglich für Sigfried I. bleiben, und ist hingegen sehr wahrscheinlich, daß der Sigfried, welcher laut C. Abels Sächs. Alterth. p. 535. des An. 979. auf Kayser Otten II. Befehl, enthäupteten Grafen Geronis zu Alsleben (1) eini-

(1) Solchergestalt fält weg, was Herm. Hamelman in Chron. p. 22. wissen wollen, als ob Graf Otten zu Oldenburg Schwester Adila Grafen Sigfried zu Stade ehelich vertrauet worden. Hingegen könte wohl seyn, daß Graf Otten Sohn, Johan, dieses oder doch des Stadischen Grafen Sigfried Schwester Rixa sich vermählt, da unter seinen Kindern unter andern ein Udo erscheinet, selbiger auch in Kayser Friderichs Con-

einige Tochter Athela sonst Adela geheyrathet, Henrici Calvi S. Boni Sohn gewesen, gestalt diese Personen, sowohl der Zeit, als ihren Fatalitäten nach, sich besonders zusammen passen. Und mag der jüngere Hinrich, dessen Tod L. Mushard in Mon. N. p. 16. ins Jahr 1016. setzt, ohne Erben gewesen, folglich dadurch sein, sonst gestümmelter Bruder, veranlasset seyn, auf eine Veränderung zu denken.

§. 16.

Es hat aber Graf Sigfried mit seiner Gemahlin Adila unter andern (1) einen Sohn Namens Lüder gezeugt,

firmation bey Cop. Lindenbrog Script. Sept. p. 162. als Graf vom Ammerlande vorkomt.

(1) So läst sich ansehen, weil in dem Missali Rosenfeldensi bey Jo. Vogt p. 138. zwischen Sigfried und Lüder ein Sigfridus Comes stehet, so der Stadische nicht wohl seyn kan, da dessen Gemahlin ohne Zweifel mit benennet worden wären, ob sonst der Magdeburgische Erzbischof Hartwicus Udo, wovon bey D. Reinh. Bakio in Praef. p. 11. Exposit. Evang. und C. Abel in Saml. A. Chron. p. 222. etwas zu lesen, auch hieher gehöre, da der Nahme an sich in dieser Linie nicht fremd gewesen, und Helmoldus in Chron. Slav. L. II. c. 6. den Bremischen Erzbischof dieses Namens als de gente Vdonum beschreibt, auch im Bremischen Osterholz und Liliendahl nicht unbekant, wird weiter zu bedenken gegeben, und begehrt man inzwischen für dasjenige, was diesem Erzbischof sonst nachgeschrieben wird, nicht zu stehen.

gezeugt, der denn Herzog Rudolphs in Schwaben (so sich nachmahls zum Kayser gegen Heinrich IV. aufgeworfen) Vaters Schwester Adelheit zur Ehe genommen, und mit ihr einen Sohn Udo gezeugt, wovon bald weiter. Er ist, bey seinem Ableben, in der Capelle St. Nicolai zu Hersefeld, welche seine Gemahlin gestiftet, und begiftiget, beygesetzt, da diese sonst zu Mallesleve wo nicht vielmehr Alsleve (2) ruhet. Alb. Stadens. Chron. p. 164. Chron. Rosenfeld. p. 120-122.

§. 17.

Wenn sonst bey Luneb. Mushard in Monum. Nobil. Br. p. 8. verlauten will, als ob Graf Luder (der doch unrecht für Sigfried II. Sohn gehalten wird) die Markgrafschaft Soltwedel ein Zeitlang besessen, so findet solches bey C. Abel in Sächs. Alterth. p. 521. sq. keinen Beyfall, und heist derselbe in dem Missali Rosenfeldensi Jo. Vogt. p. 138. bloß Luderus Comes. Sein Sohn Vdo aber daselbst als Marchio aufgeführt. Welchemnach solcher derjenige seyn wird, der die Nordliche Markgrafschaft, nach Abgang der Walbekischen Linie, erhalten, und gegen das Haus Anhalt behauptet. Er hat mit seiner Gemahlin Oda, oder Odonim, Her-

(2) Wie sich bey C. Abel in Sächs. Alterth. p. 535. findet, so hat des enthäupteten Grafen Geronis Gemahlin, mit ihrer Schwiegerin, zu Alsleben ein Kloster gebauet, damit sie den erzürneten Kayser Otten versöhnete, und ihn daselbst in die Erde krichte. Worin also auch Gräfin Adelheit beygesetzt seyn kan.

Herzog Otten von Sachsen Stieftochter, 4. Söhne, Namens Hinrich, Luder, sonst Udo, und Sigfried und Rudolph, nebst zwo Töchtern, wovon die eine, Adelheit genant, Grafen Ludwig von Thüringen vermählt, nach dem ihr erster Gemahl, Pfalzgraf Friderich von Sachsen umgekommen, die andere aber, deren Nahme nicht bekant, Abtißin zu Alsleben geworden, erziehlt. Sein Tod wird von einigen ins Jahr 1085. gesetzt. Indem aber seine Gemahlin bis An. 1110. gelebt, so stehet dahin, wie weit die Sache Grund habe (*) Chron. Rosenfeld. p. 124. C. Abel. l. c. p. 522. 523. Lun. Mush. l. c. p. 10. Anth. Vieth. Beschreib. des L. Dithm. p. 242.

§. 18.

Anlangend nun Markgraf Udonis Söhne, so wird dem ältesten Hinrich, zugenahmt Longus, welcher mit seiner Frau Mutter wegen einiger milden Stiftungen etwas geordnet, eine Eupraxia (1) aus Rusland zugeschrie-

(*) Solte er ja frühzeitig verstorben seyn, so hätte man sich um so weniger zu verwundern, daß obgedachter Friderich sich der Grafschaft Stade, mit der Tutel über den jungen Hinrich, bemächtiget.

(1) S. davon Sam. Lenzen Zusätze und Ausbesserungen, zu den hist. geneal. Untersuchungen, ad p. 126. lin. 7. C. Abel, Sächs. Alterth. p. 523. Wenn sonst Udoni im Stadischen Hause eine Adelheit aus Reussen zugeschrieben wird, so hat man eben nicht nöthig diese Eupraxiam daraus zu machen, da leicht zween Vet-

tern

geschrieben, womit er doch keine Erben gehabt haben soll. Chron. Rosenfeld. p. 125. coll. cum p. 122. Indem auch der dritte Namens Sigfried ein geistlicher, und Canonicus zu Magdeburg geworden; Chron. citat. p. 127. 130. so hat man bey ihm ebenfals an keine Erben zu denken. Wogegen aber Luder, sonst Udo, und Rudolph, womit die Mutter eine Veränderung im Closter Herseveld vorgenommen; Chron. citat. p. 130. 132. das Geschlecht fortgepflanzet haben.

§. 19.

Und zwar hat Udo oder Luder mit seiner Gemahlin Ermigarda, (1) sonst Armgard von Plozke, welche er, stat Herzogs Magni von Sachsen Tochter Eilica, erkieset, einen Sohn, Namens Hinrich, nebst 3. Töchtern Gemahlinnen aus einem Hause gehabt haben können, und noch die Frage, ob Adelheit und Eupraxia, der Bedeutung nach, einerley?

(1) Von dieser Ermingarda findet sich in Chron. Rosenfeldensi p. 127. ein Brief, woraus sich ansehen läst, als ob Henrici Calus Sohn Hinrich, wovon oben §. 15. Erwehnug geschehen, würklich Bonus zugenahmt worden. Allein es fragt sich vorerst, ob der Brief richtig? Und wenn gleich solches, so stehet dahin: ob er nicht wenigstens, in Ansehung dieses Punkts, nach dem glossirten Missali Rosenfeldensi eingerichtet? da die Ermengardis eine gute Zeit, nach dem vermeinten Henrico Bono gelebet. Doch kan endlich auch seyn, daß der jüngere Henricus sowohl, als der ältere, solchen Titel wegen bezeigter Gutheit bekommen.

tern erworben, wovon der Sohn Hinrich, nachdem er zu männlichen Jahren gekommen, (2) Graf Otten zu Ascanien Tochter, als Markgraf Alberti Schwester geheyrathet, jedoch ungefehr An. 1127. ohne Erben abgegangen. Die Tochter aber Henrica, Markgrafen zu Ylenburch, Ottoni, Pfaltzgrafen beym Rhein, und Popponi von Hinnenborch vermählt seyn sollen. C. Abel Sächs. Alterth. p. 525. L. Mushard Monument. p. 11. Chron. Rosenfeld. p. 125. Als übrigens Markgraf Udo An. 1106. mit Hertzog Magno, und dem Ertzbischof Friderich zu Bremen eine Zusammenkunft gehalten, ist er, nach zustossener plötzl. erkranket, und zu Herseveld, wohin man ihn gebracht hat, verschieden. Alb. Stadensis in Chron. p. 150. 6.

§. 20.

Udonis Bruder Rudolph aber hat Richardim, Gräfin von Frankleben, zur Ehe genommen, und mit derselben 3 Söhne, Namens Udo, Rudolph und Hartwich, und eben so viel Töchter gehabt, wovon 2 ins Stift zu Quedlinburg gekommen, die dritte Lintgard aber anfangs an Fridericum Pfaltzgrafen zu Sommerschenburg in Sachsen, nachher als sie von selbigem, wegen naher Verwandschaft, geschieden, an König Ericham in Dennemark, endlich aber an Graf Herman zu Winzenburg verheyrathet ist. Chron. Rosenfeld. p. 127.

(2) Er heißt noch in einem Briefe bey D. Henric. Muhlio in Dissert. Hist. Theol. p. 548. Marchio.

p. 127. 129. Lun. Mushard. Monument. p. 12. Er soll, nachdem er viel Streit wegen der Grafschaft Stade und sonst gehabt, ums Jahr 1124 verschieden seyn. C. Abel Sächs. Alterth. p. 524.

§. 21.

Was seine Söhne betrift, so hat Udo Graf Hermans von Winzenburg Schwester geheyrathet, und um Beybehaltung der Markgrafschaft sich sehr bestrebet. Er ist aber darüber An. 1130. ehe er noch Erben gehabt, von Markgraf Alberts Volk bey Ascherleben erschlagen. L. Mushards Monum. p. 13. C. Abel. Sächs. Alterth. p. 229. 525. sq. Ob auch wohl Rudolph. II, welcher Graf in Ditmarschen gewesen, und Stade mit der Zeit dazu acquirirt, Grafen Odocari von Stire Tochter Elisabeth (1) geheyrathet; so weiß man doch nicht, daß er Erben gehabt, und soll er mit seiner Ge-

(1) So heist sie in Chron. Rosenfeldensi, hingegen aber wird sie bey Anth. Vieth in Beschr. des Landes Dithmarschen p. 343. Walburgis genennet. Wobey denn unmaßgeblich zu bedenken gebe, ob sie auch wohl von Woldenbrok sonst Woldenberg, wovon Lun. Mushard in Monum. p. 53. nachzusehen, gewesen, und davon den Namen Walpurgis bekommen? Da Steyer etwas weit entfernet, die von Woldenberg aber im Bremischen Güter gehabt haben sollen. Will man aber lieber mit Lun. Mushard l. c. p. 13. statuiren, daß Graf Rudolph zwo Gemahlinnen gehabt, so kan ichs also seyn lassen.

Gemahlin An. 1144. von den Ditmarschen ums Leben gebracht seyn. Chron. Rosenfeld. p. 128. C. Abel. l. c. p. 527.

§. 22.

Solchergestalt verfiel alles an Rudolphi I. dritten Sohn Hartwicum, welcher der Zeit Probst zu Bremen, und Canonicus zu Magdeburg war. Dieser nun war darauf bedacht, wie er seines Bruders Ermordung an den Ditmarschern rächen, und zugleich das Land wieder unterbringen möchte, und zog er zu dem Ende den Ertzbischof Friderich zu Magdeburg, gegen Abtretung verschiedener Güter in dasiger Gegend, an sich. Indem er aber sich zu schwach befinden mochte, die Sache auszuführen; auch ohnehin, als ein Geistlicher, die zugefallene Lande nicht beerben kunte, so übertrug er selbige der Kirchen zu Bremen, und nahm er Stade (1) hinwiederum von dem Erzbischof zu Lehn; womit man doch Herzoglich Sächsischer Seits nicht wohl zufrieden war. (2) Er ward auch darauf An.

(1) Alb. Stadensis in Chron. p. 163. nennet sie Comitatum Bremensem, und meldet er anbey, daß Hartwici Schwester-Mann, Pfaltz-Graf Friderich von Sommerschenburg zum Coadiutore darin bestellet worden. Gestalt auch solches Alb. Kranzius Metrop. L. VI. c. 18. bestätiget.

(2) Wie sich bey C. Abel in Sächs. Alterth. p. 239. äussert, so hat zuforderst Herzog Welph von Beyern, als Vormund für den jungen Henricum Leonem das Ertz-

stift

An. 1148 zum Ertzbischof erkohren, und starb An. 1168. Mitlerweile aber hatte Henricus Leo, Stade und Dithmarschen bereits occupirt, weil er sie für seine Erb- und Lehn-Stücke ansahe, (3) und kunte die Bremische Kirche nicht eher zum Besitzthum gelangen, biß gedachter Hertzog An. 1180. in die Acht erklärt ward. L. Mushard Monument. p. 13. sq. C. Abel Sächs. Alterth. p. 527. Anth. Vieth Beschr. des L. Dithm. p 245. sq. 248. sq.

§. 23.

Nachdem wir also mit der Herseveldischen Linie auch fertig sind, so werden wir noch in Ditmarschen eine Dritte nachzusuchen haben; da der Ecbert, welchen sein ver-

stift wegen der Grafschaft Stade beunruhiget, und so gar Adulberonem, unter welchem der Uebertrag geschehen, gefangen nach Lüneburg geführt. Was massen auch folgends der junge Herzog selbst An. 1148. Dithmarschen überzogen, und die Grafschaft einem seiner treuen Diener, Namens Reinhold, zu Lehn gegeben, bemerket Anth. Vieth l. c. p. 246.

(3) Solchermassen schreibt Helmoldus in Chron. Slav. L. II. c. 6. von Henrico Leone: Quid dicam de amplissima potestate Hartwici Archiepiscopi, qui de antiqua Vdonum prosopia descendit. Nobile illud castrum Staden, cum omni attinentia sua, cum Cometia vtriusque ripae, & Cometia Thetmarsciae, viuente adhuc Episcopo, obtinuit, quaedam quidem haereditario iure, quaedam beneficiali. Man sehe auch Alb. Kranzii Saxon. L. VI. c. 21. C. Abel l. c. p. 247.

verwandter Graf Udo erschlagen, unter dasigen Grafen sich mit befindet. Und schreibt zuforderst Alb. Stadensis in Chron. p. 152. davon: Eilmarus iunior, Comes de Aldenburg, filius Eilmari & Rihencen, filiae Idae de Elstorp, mouit quaestionem de haereditate eiusdem Idae, contra Principes Stadenses Vdonem Marchionem & filium eius Henricum, qui eandem haereditatem, quoad viuerunt, quiete possederunt - Ida nobilis foemina, de Sueuia nata, in villa Elsthorpe manens, haereditatem habuit, quae ad huc haereditas Idae dicitur - Haec nupsit Lippoldo, filio Dominae Glismodis, & peperit Odam sanctimonialem de Rinthelen, quam postea claustro absoluit, recompensans villam Stedestorpe prope Heslinge pro filia, & tradidit Regi Ruziae, cui peperit filium Warteslaw - Habuit etiam filium Ecbertam Comitem, quem primus Vdo Marchio Wistede prope Elstrop occidit, cum tamen esset cognatus suns - Ida vero - plenarie dimittens Vdoni iniuriam de nece filii, & vt quietius suis posset, frui possessionibus, ipsum Vdonem suum haeredem fecit, adoptans cum in filium, qui etiam versa vice de haereditate sua CCC mansos Idae dedit possidendos, quam diu viuered - Ida vero duos habuit maritos absque Lippoldo, scilicet Comitem Dedonem, & Comitem Etheleram Album, quorum vterque in Thietmarsitria occisus est, cum esset ibi Comos.

mes. Alter eorum de Ida genuit filiam Rikencen &c.

§. 24.

So weit Alberti Worte, woraus man vorerst ersiehet, daß Ecbert von Dithmarschen, worin sein Vater erschlagen, hergewesen, und zugleich dem Stadischen Hause angehört habe. Wie aber die Sache zusammen hänge, solches ist etwas dunkel. Anth. Vieth in Beschr. des L. Dithmarschen, p. 240. schreibt: Nach der „Entsetzung Luderi oder Huderi verlehnte der Kayser die „Grafschaft Stade und Dithmarschen seines Brudern „und des Pabsts Leonis IX. Schwester-Tochter Idae „Gemahl Lippold, oder Ludolf, welcher zu Elstorp in Stift „Bremen gewohnet„, und mit den Grafen zu Stade verwandt war, wie aber kein Lippold unter den Stadischen Grafen sich finden will, also wird noch weniger zu erweisen stehen, daß einer aus solchem Hause mit Kayser Henrico III. und Pabst Leone IX. auf obige Art verwandt gewesen, und hat es folglich mit dem Vorgeben ein weiter Bedenken. D. W. B. in Hadlerol. p. 36. sq. will wissen, daß Sigfried II. Sohn Luder sonst Lupold oder Ludolf genannt worden, und derselbe den von seinem Blutsfreund Udone erschlagenen Ecbert gezeuget habe. Allein solches hält nicht Stich, da die Namen Luder und Lupold gar zuweit von einander, und viel wahrscheinlicher, daß jener das Stadische Geschlecht auf den Fuß, als oben angegeben, fortgepflantzet habe. Indem auch nach Anth. Vieth l. c. p. 239. in dem Verzeich-

zeichniß der Dithmarsischen Grafen mehrere aufgeführt sind, als daselbst Raum haben, so möchte Lupold wohl, in solcher Qualität, zuförderst auszumerzen seyn, und solches um so mehr, da er in Chronico Rosenfeldensi (1) unter der Idae Gemahls nicht mit vorkomt, auch nicht glaublich, daß sie einen nach dem ändern aus dem Stadischen Hause, wozu Dithmarschen mit gehört, finden und nehmen können.

§. 25.

Und damit wir der Sache etwas näher kommen, so fragt sichs: ob nicht der Udo, dessen oben §. 4. gedacht, einerley mit dem Dithmarsischen Grafen Dedo, quasi de Vdo sey, und dieser den Ethelger (S. oben §. 7. item Anth. Vieth Beschr. p. 241) ausser der vorhin angeführten Tochter gezeuget, solcher aber der eigentliche und einzige Gemahl der Ida (so ihr auch Elstorp im Stadischen, als eine väterl. Appanage zugebracht) gewesen sey? Zwar ist dem Udo oben nur eine Tochter, Namens Ehrentrud, zugeschrieben. Wie aber die Scribenten selbiger Zeit sich nicht sonderlich um die Genealogie bekümmert, sondern nur hie und da bey

(1) So ergiebet sich bey Jo. Vogt in Monument. in ed. p. 124. Man sehe auch S. Meyers Geschlechts-Register der Grafen von Oldenburg p. 38. wo Lippold genauer untersucht wird. Was sonst daselbst p. 36. sq. von der Ida übrigen Gemahlin beygebracht, möchte hier wohl nähere Erläuterung finden.

bey Gelegenheit was davon eingemischet, also kan er auch wohl einen Sohn gehabt haben, ungeachtet selbiger nicht benennet ist. Und müssen wenigstens Dedo und Eteler dem Stadischen Hause angehört haben, weil sie sonst nicht wohl an Dithmarschen kommen können.

§. 26.

Wir wollen aber sothane Muthmassung nicht weiter poussiren, sondern die Dithmarsische Linie, so viel sich davon findet, nunmehr vornehmen. Und da wird die dem Luppold, als vermeintlichen Gemahl der Ida, zugeschriebene Tochter Oda, so aus dem Closter zu Rinteln genommen, und nach Rußland verheyrathet seyn soll, wohl zuforderst abtreten müssen. Denn ob gleich in der Russischen Historie, nach den monathl. Unterred. de an. 1698 p. 324. eine Ola vorkomt, welche sich, als Witwe An. 955. taufen lassen; so passet doch solches nicht auf die Odam, da selbige um die Zeit noch wohl nicht gebohren gewesen, sie auch ohnehin bereits in ihrem Vaterlande die Taufe empfangen haben müste. (1)

Wo

(1) Wolte man etwa einwenden, daß Oda, nach der Verfassung der Griechischen Kirche, sich umtaufen lassen müssen, so hat solches darum keine Stat, weil der Ola Sohn Stoslaus, dermahlen noch ein Heyde geblieben, und dessen Sohn Wolodomirus allererst die christl. Religion, nachdem Fuß der Constantinopolitanischen Kirche, einführen lassen, wie am angezogenen Orte zu lesen. Indem auch Wolodomir eine Constantinopolitanische Prinzessin, und dessen Sohn Jaroslau ei-

Wo also was an der Sache, und würklich eine Oda nach Rußland gekommen, so müste sie eher der Markgrafen Odae Tochter gewesen seyn, gleich deren Sohn Henricus Longus, obberührter massen, eine Gemahlin auß Rußland geholt, wiewohl alsdenn noch zu untersuchen, ob der Zeit schon ein Closter zu Rinteln gewesen? da, nach W. E. Tenzels Cur. Bibl. Rep. I. p. 621. Graf Adolph zu Schauenburg allererst An. 1230 ein Jungfrauen-Closter dahin gebauet, und mit ansehnlichen Gütern begabet haben soll. (2)

§. 27.

Und solchergestalt werden wir uns nur um die übrigen Kinder der Ida zu bekümmern haben. Ehe wir aber selbige vornehmen, müssen wir doch wohl deren eigentlichen Vater wissen, im Fall man ihr beydes Dedo und Etheler als Gemahls lassen will. Hier aber giebt Albertus Stadensis den Zweyten als Vater der Rixa nicht undeutlich an. Ob auch gleich Herm. Hamelman laut Chronici p. 53. bey ihm gelesen haben will: Alter eorum, aut Edo aut Ethlemo de Ida genuit filiam Rikensen, so scheint doch Edo bloß ein Diminuti-

ne Schwedische erwehlt, nach den Obseruat. Miscell. T. I. p. 60. lq. so bleibt für die Oda, als der Ida vermeyntliche Tochter um so weniger Platz.

(2) Es kan endlich seyn, daß zwar Graf Adolph das Closter zu Rinteln ausgebauet, jedoch schon vorhin ein Geistlich Gestifte daselbst gewesen, gestalt viel andere Clöster erst mit der Zeit recht aptirt sind.

nutiuum von Ethlemo oder Etheler zu seyn, und wird folglich dieser für Vater, wie von der Rixa, also auch von den übrigen Kindern passiren, an Statt man sonst selbige ohne Unterscheid dem vermeynten Dedo zueignen wollen, wie bey gedachten Scribenten in Provem. Chron. lit. c. 5. zu ersehen.

§. 28.

Es werden aber der Ida, bey Alberto Stadensi von ihrem Gemahl zugeschrieben Ecbert, Burchard, Rixa, Aliarina oder Akarina. (1) Und ist Akarina an einen von Luken wie Rixa am Graf Elimar von Oldenburg vermählt. Vom Burchard, welcher zu Elstorp eine Burg aus Steinen gebauet haben soll, will verlauten, als ob er anfangs Probst und hernach Erzbischof zu Trier geworden; man wird ihn aber daselbst in letzterer Qualitaet vergeblich suchen. (2) Anlangend endlich Ecbert, so ist oben §. 23. bereits berührt, daß er von seinem Verwandten Grafen Udo erschlagen worden, und setzet Anth. Vieth in Beschr. des L. Dithm. p. 241. solches ins Jahr 1051. Er soll zwar, nach dem Chron. Rosenfeld. p. 123. bereits geheyrathet, und

Graf

(1) So heist sie in Chron. Rosenfeldens. p. 124. und läst sich solcher Name wohl schwerlich ausdeuten. Indessen aber ist Acke kein ungewöhnlicher Frauen-Name gewesen, Carien aber contracte Crien annoch unter den Männern gebräuchlich.

(2) S. Anon. Beschr. des Rheinstroms p. 966.

Graf Otten von Bayern Stief Tochter zur Ehe gehabt haben, doch müssen keine Erben vorhanden gewesen seyn, da, nach der Mutter Tode, alles seinem Ueberwältiger heimgefallen.

§. 29.

Fragt man sonst, wer denn, unter den Vdonibus, den Ecbert entleibt? so schreibt Jo. Peterssen in s. Holst. Chron. p. 15. Eggebertus wird von Marg„grafen Vdone zu Soltwedel im Felde erschlagen, „verließ keine Erben hinter ihm„. Und stimmet Anth. Vieth in Beschr. des l. Dithm. p. 241. solchem bey, nur daß er das Feld bey Elstorp, als den Erschlagungs-Platz angiebt, gestalt auch das Chron. Rosenfeld. p. 123. dahin stimmet. Es ist aber viel wahrscheinlicher, daß Graf Udo zu Stade, wovon oben §. 13. gehandelt, die That vollbracht, und bestätiget solches Alb. Stadensis in Chron. p. 152. wenn er berichtet, daß Graf Elimar von Oldenburg, auf die Erbschaft seiner Schwiegermutter, gegen die Stadischen Regenten Udo und dessen Sohn Hinrich, Klage erhoben, aber Graf Friderich (als dermahliger Vormund des jungen Hinrichs) ihn abgefertiget habe. Inmassen daraus klar zu Tage liegt, daß die Erbschaft der Ida nicht an das Soltwedelsche oder Hersefeldische, sondern an das Stadische Hauß gekommen, und daher Graf Friderich sich der Sache gegen Elimarum angenommen. Ob übrigens Graf Udo etwa durch Wiedererlangung der Grafschaft Dithmarschen, an den Marggräfl. Titel gekommen,

weil

weil er nunmehr den Heerzug gegen die Ueber-Elbische feindliche Völker gewisser massen mit zu besorgen gehabt, oder wie es sonst darum bewandt, stehet weiter zu bedenken, und findet sich vielleicht in Jo. Ge. Eccard Hist. Gen. Principium Saxoniae näher Licht davon.

§. 30.

Wir gehen inzwischen weiter, und da wir numehr die Genealogie der Stadischen Grafen, von Luther oder Lothario an, biß zu ihrem Abgang, so viel sich thun lassen wollen, dargelegt; Dabey aber kein Zweifel, daß sothanes Geschlecht schon vor Lothario florirt, so wollen wir noch versuchen, ob wir dessen Herkunft und Ahnen einigermassen ausfindig machen können; in Hofnung, daß solches denen, die in dergleichen Sachen, eben nicht auf klaren Beweiß dringen, sondern mit wahrscheinlichen Muthmassungen zufrieden, nicht mißfällig seyn werde.

§. 31.

Was also die Herkunft der Grafen von Stade betrift, so läst sich aus dem, daß die Vdones sonst Lüder genennet worden, ansehen, als wenn sie fränkischen Geblüts gewesen, und daher das L. besagten Namen vorgesetzt sey, an Statt die Teutschen sonst das D. gebrauchen, und solchergestalt einige aus Udo Dedo gemacht haben. Indem auch Theodoricus a Niem, bey Io. Gryphiander de Weichb. Sax. p. 97. 194. schreibt:

Carolus Saxoniam, quae tunc ſub vnò principe regebatur, in plura, ſcilicet Comitatus, Baronias & alia dominia diuiſit, & de diuerſis exteris regionibus, ſc. de Gallia, Francia occidentali, nec non de alta Alimannio &c. oriundus proceres & potentes, de quibus confidebat, in dominos & rectores dictae antiquae Saxoniae deputauit, concedendo cuilibet eorum, iuxta ipſius ſtatum & merita, ſingula dominia; ſo wird die Sache dadurch ſo viel wahrſcheinlicher. Und hat der Kayſer Urſache gehabt; die Bremiſche und Ueber-Elbiſche Gegend (ſo ja wohl hauptſächlich unter Alt-Sachſen gemeynt (*)) mit zuverläſſigen Regenten, und zumahl aus ſeinem Volke, zu verſehen, da daſige Einwohner ihm viel zu ſchaffen gemacht, wie unter andern bey Tr. Arnkiel in C. H. Beck p. 105. und C. Abel in Sächſ. Alterth. p. 127. zu erſehen.

§. 32.

Inſonderheit aber ſollen, nach Alb. Saxon. L. II. c. 22. (1) bey Wegführung vieler Einwohner aus ſolcher

(*) So habe in den Gundlingianis bemerkt gefunden, und ſtimmet H. Meibom. Introd. ad Hiſt. Sax. p. 17. ebenfalls dahin. Wenn man auch ſolches ſetzt, ſo hat man nicht nöthig, Theodoricum a Niem eines Irthums zu beſchuldigen, wie ſonſt H. Meibom. R. G. T. III. p. 40. thun wollen.

(1) Seine Worte ſind: Rex - expopulo Transalbiano ad millia

solcher Gegend vornehme Geschlechter von andern Orten sich darin niedergelassen haben. Und ob er wohl die Grafen von Stade nicht ausdrücklich nennet, so zeuget doch einigermassen davon was bey Jo. Schiphower (2) in Oldenb. Chron. c. III. gelesen wird. Seine Worte sind: Uth dessen Worden verfolget sick, dat, dat Land Uden des Marggraven heft ummeher befangen dat ganze Sticht von Bremen, und alle dat de Klöstere hebben, de in dussen vorgeschrevenen Landen liggen, iß mit einander van dem Gude Vdonis des Markgreven hergekommen, oder von dem Gestifte (al ofte von Gifte) der Königen von Frankrick, so dat mit öhren Blode vor kregen

millia decem cum vxoribus & liberis in Galliarum prouincius iussit deprotaui - Reposuit autem in prouinciam Gallici generis Nobiles. Sonst heist es auch in Chron. Mindensi, nach Herm. Ad. Meinders de Iudiciis Centenariis p. 113: Ne autem Patria, de qua antiquos Saxones vltra Weseram fluuium fuganerat, desolata & vacua permaneret, nouum populum de Francia, Elflaria, Hasbania & Arduenna introducens, terram eis dedit perpetuo iure possidendam.

(2) Man sehe auch die Rasteder Chron. p. 1. wo die Sache noch klärer ausgedruckt wird. Und kan man auf solchen Fuß begreiffen, warum der Hartwicus Vdo, dessen wir oben bey §. 16. gedacht, von D. Reinh. Bakio, als ex Franciae Ducum familia ortus, beschrieben wird. Vielleicht hat auch der Bremische Bischof Leuderich dem Stadischen Hause angehört, da er, in C. Abels Saml. A. Chron. p. 245. von Stade hergeleitet wird, sonst aber in Io. Ottonis Catologo Episc. Brem. homo Gallus heist.

gen hebben, van dem Könige van Sassen, welker König von Frankrick na iß gewesen, von dem Blode der Greven vorbenömt. Woraus wenigstens so viel erhellet, daß die Grafen von Stade auf gewisse Art mit den Königen von Frankreich verwandt gewesen.

§. 33.

Und so viel vorerst von der Stadischen Grafen Herkunft. Anlangend nun ihre Ahnen, so ist zwar bey den Scribenten ein allgemeines Stillschweigen davon. Indem aber Alb. Stadensis in Chron. p. 148. Alb. Kranzius Saxon. L. V. c. 15. und der Auctor des Chronici Rosenfeldensis, bey Jo. Vogt p. 116-118. einen Ottonem, welcher ein Zeitlang Herzog in Bayern, sonst aber Graf von Northeim gewesen, aufführen, mit Vermelden, daß dessen 3 Söhne Hinrich, Cono und Sigfried im Stadischen zu Alerstede, Herseveld und Hetfeld ihre Sitze gehabt; und es damit billig ein weiter Bedenken hat, in Betracht die Stadischen Linien dermahlen noch in guten Flor gewesen; so möchten darunter wohl die Ahnen dieses Hauses stecken (gestalt die Scribenten bißweilen so fortgekommen (1)) und wollen wir demnach versuchen, ob wir solche dabey heraus bringen können.

§. 34.

Hier aber komt der Odo oder Utho in Betracht, welchem Carolus M. die Vestung Hobachi oder Hamburg

(1) Man sehe diesfalls C. Abels Sächs. Alterth. p. 522. Sam. Lenzen hist. geneal. Unters. p. 109.

burg, mit der dasigen Fränkischen Besatzung, anvertrauet. Tr. Arnkiel C. H. Beck p. 137. Jo. Petersen Holst. Chron. p. 4. Und heists davon in Annal. Franc. sub An. 810 (*): Castellum nomine Hobuchi, Albi flumini contiguum, in quo Odo legatus Imperatoris, & Orientalium Saxonum erat praesidium, a Wilfis captum. Albertus Kranzius aber in Metrop. L. II. c. 6. schreibt: Habent annales nostri fidelis simi - sub Carolo Imperatore praesidium fuisse Gallorum militum in ea vrbe (sc. Hamburg,) qui procul dubio sibi munitionem firmauerant aduersus in carsiones Barbarorum.

§. 35.

Angeregter Graf Odo oder Utho mag denn 3 Söhne (1) gehabt haben, welche mit denen von Herzog Otten fast gleich benahmt, nur daß der Mitlere nicht sowohl Cono als Benno, sonst Bernhard (denn daß diese Namen einerley, wird wohl keines Beweises bedürfen) geheissen. Und findet sich bey Tr. Arnkiel in C. H. Beck

(*) Man sehe auch daselbst sub An. 809 und 811. wo eines theils der Fränkischen Besatzung zu Hamburg Erwehnung geschicht, und andern Theils unter den Fränkischen Grafen ein Vodo vorkomt, so vielleicht vor angeführtem Odo nicht zu unterscheiden.

(1) Sonst kan auch der Bischof Leuderich, wovon oben ad §. 30. Erwehnung geschehen, hier Platz haben.

H. Beck p. 135. daß Hamburg An. 845. in seiner Abwesenheit von den Normannen überrumpelt und verstört worden. Indem auch Jo. Petersen in den Summarien s. Chronic bemerkt, und solches vermuthlich aus älteren Nachrichten, daß Vthonis Geschlecht daselbst regiert, biß Otto der erste Sächsische Kayser Hermanno Biling das Herzogthum Sachsen verliehen, so kan Graf Bernhard contracte Benno füglich darunter gerechnet werden.

§. 36.

Wir wollen also setzen, daß Vthonis Söhne Hinrich, Benno und Sigfried gewesen. Und werden selbige eher als die von Herzog Otten im Stadischen besondere Sitze gehabt haben. Denn da Hamburg, obgedachter massen, von den Normannen ruinirt, und sie gleichwohl ihren Enthalt haben müssen, so ist nicht unwahrscheinlich, daß der Kayser ihnen die Gegend diseits der Elbe, welche dermahlen, etwa offen gewesen, zu ihrer mehrern Sicherheit angewiesen, gleich er den Erzbischof Anscharium in solcher Absicht nach Bremen versetzt, wie bey Tr. Arnkiel in C. H. Beck p. 135 zu lesen.

§. 37.

Mit der Zeit aber wird Sigfried an die Grafschaft Northeim gekommen seyn, und hat er zween Söhne, Namens Sigfried und Benno (1) gehabt, wovon dieser

(1) Sonst erscheinen bey Ditmaro auch Henricus und Vdo als

dieser hinwiederum vorgedachten Herzog Otten gezeuget, selbiger aber Henricum Pinguem oder Crassum, (mit welchem man etwa den Stadischen Grafen Henricum, Lotharii Sohn, confundirt, wenn man ihn ebenfalls Crassum benennet) nebst Cunone und Sigfried, wie auch verschiedenen Töchtern, nachgelassen, und siehet man solchergestalt, warum mehrerwehnter Otto in die Genealogie der Grafen von Stade mit angezogen sey. Er soll An. 1083 verstorben seyn. Ob aber solches zu Norden in Friesland geschehen, er auch daselbst sein Grab gefunden (2) daran ist billig zu zweifeln. Ditmarus in Chron. Merseburg L. V. p. 106. C. Abel Sächs. Alterth. p. 563.

§. 38.

Ehe wir nun die Nordheimische Linie prosequiren, müssen wir einen Umstand mit nehmen, welcher sich bey C. Abel l. c. findet. Es wird nemlich daselbst bemerkt, daß in der Sachsen Chronic von den Northeimischen Grafen das Geschlecht der heutigen Könige in Frankreich, samt viel andere, ursprüngl. hergeleitet werde; und komt solches demjenigen einigermassen bey, was

als Confratres, die also Halb-Brüder, und von der daselbst gedachten Ethelind gewesen seyn können. Man sehe diesfalls C. Abel l. c. p. 517.

(2) So will in Chron. Rosenfeld. p. 117. verlauten. Es wird aber Otto allem Ansehen nach diesfalls mit seinem ältesten Sohn confundirt.

was oben §. 29. von der Herkunft der Grafen von Stade gemuthmasset worden, nur fragt sichs, wie die Sache zusammen hänge? wenn man nun voraus setzt, daß selbige ohne Zweifel in uralte Zeiten gehöre, so komt hier der Dodo in Betracht, welcher zwar aus Teutschland gebürtig, jedoch Herzog von Oranien, und Herr zu Ardenne gewesen, und eine Schwester Alpaio gehabt, womit Pipinus Crassus zugehalten, auch den Carolum Martellum erzeugt. S. Jo. Schiphower ap. H. Meibom. R. G. T. II. p. 142. 152. V. Emmii R. Fris. Dec. II. Tab. I. wie nun solchergestalt die Carolingischen Könige gewissermassen von Dodone hergestammet, also kan er auch den Odo zu Hamburg von sich haben abgehen lassen (gestalt sonst der Odo Comes Andeganensis, bey H. Alstedio in Thes. Chronol. p. 233. und in Carionis Chron. P. II. p. 521. unter seine Nachkommenschaft gehören mag,) und wird solchergestalt die Connexion besagter Grafen mit Frankreich nicht schlechterdings zu verwerfen seyn.

§. 39.

Auf den Verfolg der Northeimischen Grafen aber wieder zu kommen, so hat von vorgedachten Söhnen (1) Ottonis, Sigfried eine Linie zu Bomenburg, oder Boh-

(1) Von den Töchtern heist es sonst in Chron. Rosenfeld. p. 117. Habuit (Otto) etiam quatuor filias, quarum vna erat mater Conradi Marchionis de Wythin, secunda mater Fride-

Bohmerburg unweit Northeim, gestiftet, welche ums Jahr 1144. abgegangen. C. Abel Sächs. Alterth. p. 544. 239. und ist Cuno dagegen Graf zu Beichlingen geworden. Ob er auch gleich auf einer Reise nach Jerusalem umgekommen seyn soll, (2) so durfte er doch wohl Erben gehabt haben, da die Grafen von Beichlingen Northeimischer Abkunft gewesen seyn sollen. C. Abel l. c. p. 541. sq. Henricus aber, zugenamt Crassus, welcher bey Alb. Kranzio in Metrop. L. V. c. 32. Landgrauius oder Comes prouincialis (3) heist, und An. 1101, auf einem Zuge in Friesland,

Friderici de Amesborch, cuius vnam filiam duxit Godefridus de Luc, pater Comitum Henrici & Friderici de Arnesborch, alterum duxit Otto de Cappenberch, cuius filia Eylica vxor Eylmari, mater fuit Henrici & Christiani, Comitum de Aldenburch, & Ottonis Praepositi Bremensis. Tertia vxor fuit Hermanni de Calucla, quae genuit Ottonem & Henricum Comites de Rauensberg; Dicere nolumus, quod quartam si duxit quidam seruus.

(2) So verlautet bey V. Emmio in Chronico Rosenfeldensi aber p. 116. heists bloß, nach Erzehlung der Niederlage Henrici Crassi, von Conone: qui etiam occisus est, nach welcher er also zu Norden mit erschlagen seyn könte.

(3) Sonst findet sich bey Conr. Wierichs in der Vorrede seines Versuchs einiger Anmerkungen XX, von Henrico Crasso, daß er Graf von Ostergo und Westergo, oder Marchio prouincialis gewesen; und scheint demnach der Auctor dergleichen Titel von Friesland, woran Henricus durch die Heyrath mit der Gertrud ein Recht erlangt, herzuleiten.

land, zu Norden erschlagen ist, hat mit Gertrud, einer Schwester Markgrafen Ecberti II. nur eine Tochter, Namens Rixa, gehabt, so an Kayser Lotharium vermählt, und demselben die Gertrud gebohren, welche von ihrem Gemahl Henrico Superbo, Henricum Leonem (4) wovon oben §. 22. Erwehnung geschehen, zur Welt gebracht. V. Emm. R. Fris. Dec. II. Tab. V. VI.

§. 40.

Und so viel von obgedachten Graf Sigfrieds Nachkommenschaft. Was nun Benno betrift, welchen wir als dessen Bruder betrachtet haben, so läßt sich davon nichts mehr sagen, als was oben §. 35. berührt ist. Man muß auch solchergestalt seine Nachkommenschaft in Ungewißheit beruhen lassen. Da er inzwischen, als Kayserl. Graf, etwa den Königs-Hof inne gehabt; welchen der Kayser in hohen Stiften gemeiniglich vorbehalten, (1) so möchte daher wohl seyn, daß den Stadischen Grafen der Pfalzgräfl. Titel zugeeignet wird. (2) Es wird aber

(4) Solte nicht aus Henrici Leonis Herstammung von Northeim, und dieses Hauses Conexion mit dem Stadischen, herrühren? daß er ein Erb-Recht an die Grafschaft Stade vorgeschützt.

(1) S. davon Hannov. gel. Anzeigen de ann. 1751. p. 367.

(2) So ergiebet sich aus M. Ge. Rothri Reb. Stadensibus, in T. Act. Erud. T. III. p. 529. Man sehe auch die Rasted. Chron. p. 1.

aber solcher nicht länger gewährt haben, bis Herman Biling Herzog geworden, mithin die Kayserliche Pfaltzen unter sich bekommen. (3) Und erscheinet bey Jo. Petersſen in Holst. Chron. p. 12. bloß ein Graf von Holstein und Stormarn, Namens Gotfried, welcher zu Hamburg hausgehalten, er mag nun von Benno abgestammet seyn, oder nicht.

§. 41.

Anlangend endlich Grafen Hinrich, als älteren angegebenen Bruder von Benno und Sigfried, so wird derselbe nicht unfüglich für Lotharii Vater, und seiner Söhne Henrici und Vdonis Großvater paßiren können. Indem auch dieser Hinrich nach Vitmaro L. II. p. 34. den neuen Herzog Herman Biling, dessen im vorhergehenden gedacht, wegen seines pompeusen Einzugs zu Magdeburg, beym Kayser angegeben, so scheint wohl, als wenn er mit selbigem nicht allerdings zufrieden gewesen, und stehet dahin, ob ihm nicht die Hamburgischen Umstände im Kopf gesteckt?

§. 42.

Dies ist also die ungefährliche Genealogie der Grafen

(3) Daß die Sächsischen Herzoge, und insonderheit Herman Biling sich der Kayserl. Pfaltzen bedienet, ist aus den Hannov. Anzeigen p. 369. abzunehmen. Wenn auch gleich, nach besagten Anzeigen de an. 1752 p. 826. ein Conings hoven bey Hersefeld gewesen; so möchte doch solches wohl nur ad interim, als Benno sich von Hamburg reteriren müssen, angelegt und benennet seyn.

Grafen von Stade, und wollen wir, um besserer Einsicht willen, noch eine Tabelle davon beyfügen. Wem sonst das beygebrachte nicht zureichend scheint, der beliebe zu bedenken, was in den T. Act. Erud. T. VII. p. 249. gelesen wird. Es heist aber daselbst „ vollkommene Gewisheit ist selten zu erwarten, und die „ darauf alleine sehen, sind schreckliche Verächter dieser „ Art von Gelehrsamkeit = = eine halbe Wahrheit hat „ hier oft die ganze gebohren. „ Im übrigen stehet einem jeden frey, was besseres und gewisseres in dieser Sache zu liefern.

Odo,

Odo, al. Vtho
Graf und Befehlshaber
zu Hamburg
e. an. 810. §. 34. 35. 38.

Hinrich. §. 35. 41.
Luther s. Lotharius
† 930. §. 2.

Benno al. Bernhard
zu Hamburg
e. an. 845. §. 35. 40.

Sigfried, Graf zu
Northeim §. 37.

Henricus, Graf zu Stade
coni. Judith. §. 3. 5. 41.

Vdo, qui & Otto
§. 4. 25.

Sigfried.

Benno.

Otto, ein Zeitlang
Herzog in Bayern
† 1083. §. 37.

Henricus Caluus s. Bonus, Stifter der Herseueld-Soltwedelschen Linie coni. Hildegardis. §. 6.

Vdo, a Normannis interemtus an. 988. §. 7.

Sigfried Graf zu Stade. §. 9. 11.

Hedwig Abbatissa Hesl. §. 5.

Cunegunda, mar. Sigfried Graf zu Walbek. §. 5.

Ehrentrud mar. Woldemar. Com. As. an. §. 4.

Linea Dithmarsica.
Etheler, coni. Ida. §. 27.

Henricus Crassus. coni. Gertrudis
† 1101. §. 39.

Cuno Graf zu Beichlingen.

Sigfried Graf zu Bohmerburg. &c.

Hinrich. coni. Mathilda. §. 6. 15.

Sigfried coni. Adela von Alsleben. §. 15.

Sigfried II. coni. Bertha. † 1020. §. 12.

Ecbert, ab Vdone interemtus an. 1051. §. 28.

Burchard. Praep. Trev.

Rixa mar. Elimarus Com. Oldenb.

Akarina. mar. N. de Luken.

Rixa, mar. Lothar. Imp.

Gertrudis, mar. Henricus Superbus.

Henricus Leo.

Luder coni. Adelheit. §. 16.

Vdo, † 1060. §. 13. 27.

Vdo, Markgr. zu Soltwedel, coni. Oda. §. 17. 26.

Vdo II. coni. Adelheit
† 1082. §. 14.

Hinrich χπχις.

Henricus Longus Marchio coni. Eupraxia. §. 18.

Vdo s. Luder Marchio coni. Ermengardis. † 1106. §. 19.

Sigfried Canon. Magdeb. §. 18.

Rudolph I. coni. Richardis von Frankleben. † 1124. §. 20.

Adelheit mar. Ludovicus Comes Thuring. §. 17.

N. Abbatissa Alsleb. §. 17.

Hinricus Marchio coni. N. von Ascanien. † 1127. §. 19.

Adelheit mar. Hinrich Markgraf zu Ylenburg.

N. maritur Otto, Pfalzgraf beym Rhein.

N. mar. Poppo zu Hinnenberg.

Vdo coni. de Wincenburg, interemtus an. 1130. §. 21.

Rudolph II. a Dithmarsis cum coniuge Elisabeth necatus an. 1144.

Hartwich Antriep. Brem. † 1168. §. 22.

Luitgard. marit. 1. Frideric. Palat. Sax. 2. Ericus Rex Dan. 3. Herman Com. d. Wincenburg. §. 20.

N. N. Stifts-Personen zu Quedlenburg.

III.

Jo. Hinr. von Seelen

Licentiats der Gottesgelahrtheit und Rectors

in Lübeck

Brem- und Verdische Merkwürdigkeiten.

I. Samlung.

Inhalt.

Des Verfassers Schriften, die zur Brem- und Verdischen Historie gehören. Darauf wird gehandelt: I. Von ADAMO Bremensi. II. Von ALBERTO Stadensi. III. Von PTOLOMAEI Phabirano. IV. Von den Lübekschen Wallfahrten nach den Herzogthümern Bremen und Verden. V. Von OTT. WESELOWS Rede von der Religion in Bremen.

Wie ich in meinen Neben-Stunden (deren aber nur wenige sind, indem ich ein solches Amt habe, das die Feder zu ergreifen, öfters erfordert) die Historie meines Vaterlandes, wozu ich nicht nur das Herzogthum **Bremen**, worin ich gebohren, sondern auch das angrenzende **Verden** rechne, nicht ganz an die Seite geleget, welches, der *Stadae Literatae*, *doctorum Virorum*, *Stadae Anno MDCCXI. viventium*, *Vitas*, *Honores atque Opera edita & inedita exhibentis* (1) und *Commentationis de Festo Lanceae & Clavorum*, *quibus* CHRISTI *corpus fuit perfossum*, *in Ducatu Bremensi olim celebrato iussu Innocentii VI*, *Pontificis*, *cuius Bulla ex MSC. inserta* (2), so vorhero schon herausgekommen,

(1) Stad: 1711. 4.

(2) Sie ist zuerst in Flensburg 1715. 4. gedruckt, nachgehens aber dem ersten Theile der Miscellaneorum p. 339-414. vermehrter angehänget worden.

men, zu geschweigen, meine *Memorabilia Buxtehudensia Schediasmate historico recensita* (3): *Commentatio Epistolica de Laboribus quibusdam Scholasticis Stadensibus* (4): OTTONIS SPERLINGII *Commentationis ineditae de Antiquitate Stadae Recensio* (5): *Memoria Stademiana, sive de Vita, Scriptis & Meritis* DIEDERICI a STADE *Commentarius* (6), in welchem diesem um sein Vaterland, die gelehrte Welt und alte teutsche Sprache hochverdienten Manne gestifteten Ehren-Gedächtnisse zugleich allerhand Bremische und Verdische Sachen mit berühret worden: *Diatribe de* ADAMO *Bremensi* (7): Erklärung über die in der *Diatribe de* ADAMO *Bremensi* angeführte Ausgabe dieses Geschichtschreibers zum *IV.* Beytr. des Brem. und Verd. Hebopfers (8): *Ἐχέδιον Historicum de Favore Lubecensium erga Bremenses* (9): *Ecloga de Vico Bremensi* ASEL (10): *Ecloga de Chronico Bremensi MSto* (11), dessen Verfasser sich in der Vorrede Herbert Schene und

(3) Lubec. 1722. 4. und mit Zusätzen Miscellan. P. III p. 280-312.

(4) Lubec. 1722. 4.

(5) Lubec. 1723. 4. Sie stehet auch in Select. Literar. p. 427-454.

(6) Hamb. 1725. 8.

(7) Miscellan. P. II. p. 815. sqq.

(8) Brem. und Verd. Hebopf. 7. Beytr. p. 843. sq.

(9) Lubec. 1743. 4.

(10) Eclogar. p. 16. sqq.

(11) p. 91. sqq.

und Gerdt Reinesbarch nennen: *Commentatio Historico-Ecclesiastica de Vita, Meritis & Scriptis* IACOBI PRAEPOSITI, *S. S. Theologiae Licentiati, Antistitis Sacrorum Bremensis, veritatis Lutheranae defensoris laudatissimi* (12): *Specimen Athenarum Stadensium, sive de Viris quibusdam dignitate, meritis, doctrina scriptis, illustribus celeberrimisque, in Gymnasio Stadensi olim institutis, Commentatio* (13): Nachricht von der Verdischen Kirchen-Ordnung vom Jahr 1606: (14) Anmerkungen über die Verdische Kirchenordnung (15), bezeugen können; so hat dies mir auch verschiedene andere Merkwürdigkeiten aufzuzeichnen, Gelegenheit gegeben. Diese betreffen mancherley Personen, Sachen, Begebenheiten, auch wohl einiger Männer Lebensbeschreibungen, die unaufgezeichnet geblieben, welche nicht nur in die Kirchen- und gelehrte, sondern auch andere Historien einschlagen. Da es nun aber auch eine große Zierde des Landes ist, wann selbige Männer aufweisen kan, welche den Geschichten der Gelehrsamkeit Zuwachs verschaffet, und durch die Feder sich Ruhm erworben, so achte es nicht undienlich zu seyn, gleichfals von Schriften und einigen Büchern Nachricht zu ertheilen, doch nicht von allen, auch jüngern, sondern nur von ältern, die, in-

dem

(12) Lubec. 1747. 4.

(13) Brem. und Verd. Hebopf. Beytr. I. p. 147-186.

(14) Beytr. IV. p. 1011-1035.

(15) Beytr. VI. p. 389-450.

dem sie schon rar geworden, nicht einem jedweden bekannt, vielweniger in jedermanns Händen sind, doch aber verdienen, daß sie der gänzlichen Vergessenheit entrissen werden. Ich will dazu mit einer kleinen Sammlung den Anfang machen, welche, daferne sie dem geneigten Leser, und besonders meinen geehrten Landes-Leuten, nicht mißfällt, künftig, so der Herr will und ich lebe, vielleicht durch einige Fortsetzungen mögte vermehret werden, ob ich gleich bey meinem mühsamen Amte und herannahenden Alter nicht in solchen Umständen bin, daß ich etwas gewisses versprechen kan. Mein Wahlspruch, woran ich mich beständig gehalten, und noch halte, bleibet auch hier: Dominus prouidebit!

I.

Von *ADAMO Bremensi.*

Die bereits erwehnte *Diatribe de* ADAMO *Bremensi* faset zwar das meiste schon in sich, was von diesem sehr merkwürdigen Scribenten mag gesaget werden können; doch findet sich noch verschiedenes, das ich, die schöne Nachricht des um die Cimbrische gelehrte Historie hochverdienten IO. MOLLERI (16) nicht mit gerechnet, nachholen und weiter anmerken kan.

Die Zeit, in welcher er gelebet, ist von allen nicht gleich bestimmet worden. Man findet davon mehr

Muth-

(16) Cimbr. Literat. Tom. II. p. 12. sqq.

Muthmassungen, als einen ganz festen Satz. Jenen will ich nur das hinzu thun, was der berühmte Antiquarius in Dennemark, OTTO SPERLINGIVS (17), an den Hamburgischen Erzbischof, LIEMARVM, in der Dedication der Adamischen Kirchen-Historie, über ADAMI Worte: *Mox igitur vt oculis atque auribus accepi, Ecclesiam vestram antiqui honoris priuilegio nimis extenuatam*, geschrieben: *Haec respiciunt ad tempus, quo Dania proprium Archiepiscopum impetrauit & Archiepisco Hamburgensi septentrionalia regna subiici noluerunt amplius. Ad quae tempora si vixit Adamus Bremensis, An. 1104. superfuit adhuc: tunc enim Romae Ericus Bonus hoc obtinuit a Papa. Sed Adamus, qui Liemari Archiepiscopi tempora non egressus est, cuius mors An. 1102. contigisse legitur, eo tamen tempore vixit, quo ecclesiae Hamburgensis honor & autoritas imminui coepit, quod sub Liemaro contigit tum, cum Liemarus Suenonem Esthritium excommunicationi supposuisset. Interea An. 1074. haec euenerant, a quo tempore Liemaro infensior Sueno se sumque regnum ipsi subducere studuit; & effecisset, quod in conatum eruperat, nisi mors Regis interucnisset. Statim igitur post Adalbertum turbari coepit, adeo vt Adamo non nisi paucos annos sub Liemaro liceat tribuere.* So viel Schwierigkeiten eräugen sich, wenn man die Zeit, in welcher ADAMVS gelebet, fest setzen will. Ganz eigent-

(17) Nott. in ADAMI Hist. Eccl. col. 615. 634, womit der grosse Hr. von WESTPHALEN das herrliche Werk der Monumentorum ausgezieret hat.

gentlich wird dies schwerlich von jemand geschehen können. Denn wo stehen die Jahre und Tage, da er gebohren und gestorben ist? Die hier weder das zehnte, noch das zwölfte, sondern das eilfte Jahrhundert setzen, werden das Wahrscheinlichste behaupten.

Die erste und rareste Ausgabe der *Historiae Ecclesiasticae*, welche hauptsächlich das Gedächtniß ADAMI bis hieher beybehalten und es nicht wird untergehen lassen, ist die, so ANDRAEAS VELLEIVS besorget hat. Hiebey ist gefraget worden, was es für ein codex sey, dessen er sich bedienet? Der vormahlige berühmte Professor in Kiel, ADAM. HENR. LACKMANN, dessen Wissenschaft der Nordischen und Niedersächsischen Historie sehr groß war, hat eine besondere Schrift verfertiget, worinn er zu beweisen, sich bemühet, es sey der gewesen, welchen die Königliche Copenhagensche Academie aus dem Bücher-Vorrath zu Sora empfangen, und ihn unter ihre Schätze aufgehaben, der aber in dem unglücklichen Brande im Jahr 1728, nebst vielen herrlichen und unvergleichlichen Sachen, (18) von den Flammen.

(18) Die vormahlige Zierde der Stadt Riepen, der gelehrte D. PETR. TERPAGRIVS, schrieb *Ripis d. 24. Iulii A. 1729.* an mich: *Quae prelum Hafniae exspectabant Ripae nostrae Cimbricae, quarum mentio in colloquio nostro iniecta fuit, funesto Hafniensi incendio perierunt; at vero quam irreparabilem iacturam fecerunt Musae nostrae Hafnienses, deperditis tot splendidis & sumptuosis Bibliothecis, priuatis & praecipue publicis, tanto librorum apparatu excusorum*

men verzehret worden; welcher unersetzliche Schade billig hoch bedauret ist, und noch jetzo bedauret wird. Sie ist betitelt: *Dissertatio Critico-Literaria de Codice Bibliothecae Academicae Hafniensis membranaceo, in quo* ADAMI BREMENSIS *Opera inscripta fuere.* Kil. 1746. 4. In selbiger sucht er darzuthun, daß VELLEIVS diesen Codicem in Händen gehabt, und nach demselben zu allererst den ADAMVM abdrucken lassen. Woher aber weiß er dies, da, als er davon geschrieben, gedachter Codex schon achtzehn Jahre in der Asche gelegen? Dies mögte anfangs dem Leser sonderlich vorkommen, dessen Verwunderung aber bald aufhören wird, wenn er vernimmt, es sey LACKMANN so glücklich gewesen, dasjenige zu erhalten, wodurch er dies zuverlässig erfahren können. Es hat nehmlich der grosse Kenner und Liebhaber der Antiquitäten, ARNAS MAGNAEVS, vormahls Professor in Copenhagen, gedachten Codicem gegen die Vellejanische und andere Ausgaben gehalten, auch alles, was nöthig war, ganz genau aufgezeichnet, welches sich denn so befunden, daß man sicher daraus schliessen können, VELLEIVS habe den schönen Copenhagenschen Codicem gebraucht. Diese Handschrift des MAGNAEI hat der seel. Hr. von MOSHEIM, eine vormahlige grosse Zierde der Helmstädtischen und Göttingischen Academien, wie er in Copenhagen eine Zeitlang sich aufgehalten, und daselbst gelehr-

cusorum & MScriptorum instructissimis? Fatum sane deplorandum!

gelehrte Schätze gesammlet, bekommen, durch den sie dem seel. LACKMANN zu Theil geworden. Er rühmet deswegen die Mosheimische Güte und Gewogenheit, wenn er p. 11. sq. schreibet: *Infirmaui hactenus coniecturas parum verosimiles, oppositas coniecturae meae verosimillimae, nuncque palam faciam, eam non minus subnixam esse auctoritatis testimonio, omni omnino, si quid ego iudicare valeo, exceptione maiori. Si enim ostendero, tantum nonmeminis fuisse de* ADAMO BREMENSI *bene merendi studium, vt praeter* LINDENBROGII *exemplum, Editionem quoque primam* HAFNIENSEM *diligenter & accurate cum codice Bibliothecae Academiae Regiae comparauerit, & haud tamen iudicium* BARTHOLINI *confirmaverit, exulabit haud dubie scrupulus iniectus & omnis dubitatio. Quid plura? suscepit quondam laborem hunc, taedii plenum* ARNAS. MAGNAEVS, *antiquitatum domesticarum helluo & assertor eximius. Debeo ipsius collationem institutam* IOH. LAVRENT. MOSHEMIO, *cui tantum debet vniuersus orbis literarius Beneuole ac libenter hanc, tanquam fructum itineris sui Danici, ad me pridem misit vir ille multiplici & exquisito ingenii ac doctrinae apparatu instructissimus, quod, opportunitate oblata, publice gratissimo animo agnosco.* In dieser Dissertation findet sich noch viel mehr merkwürdiges, unsern ADAM angehend, welches alles hieher zu bringen, zu weitläuftig fallen würde. Dahero diese Schrift ganz gelesen zu werden, verdienet. Dies kan ich aber nicht gänzlich unberühret lassen, daß der trefliche MOSHEIM selbst um unsern ADAM sich bekümmert. Selbiges erhellet

hellet aus dem Briefe, den er, nach vollbrachter Dänischen Reise, an den vormahligen sehr gelehrten Bremischen Theologum, THEODORVM HASAEVM, geschrieben (19), worinn unter andern diese Worte vorkommen: *Contuli* ADAMVM BREMENSEM *cum codice celeberrimo membranaceo in Bibliotheca Academica.*

Der Fleiß, welchen OTTO SPERLING und CHRISTIAN. FRIDER. FEVSTKING auf ADAMI Kirchen-Geschichte gewandt, ist hier nicht zu vergessen. Von jenem haben wir M. ADAMI BREMENSIS *Historiae Ecclesiasticae Libri I. Capita XXXII. Notis illustrata* (20), wünschten aber, daß er das ganze Werk hätte erläutern mögen, weil seine Noten gelehrt und gründlich sind, obwohl auch einige kleine Fehler mit eingeschlichen. Dieser hat hinterlassen *Observationes* (21) *ad* M. ADAMI *Historiam Ecclesiasticam ex editione* IOACH. IO. MADERI, *Helmstadii. A. 1670. 4to.* Ob nun gleich unter diesen Anmerkungen ein grosser Unterscheid, und die Sperlingischen den Feustkingischen vorzuziehen, da jene mehr aus den Quellen geschöpfet worden, als diese; so waren sie doch beyde wehrt, daß sie auf eine rühmliche Art in einem so treflichen Werke dem Untergange entrissen würden. Etliche Stellen des ADAMI haben auch die gelehr-

(19) S. Biblioth. Brem. Cl. VI. Fasc. IV. p. 749.

(20) Sie stehen in Sr. Excell. des Hn. Geh. Raths von WESTPHALEN Monument. Tom. II. col. 615-692.

(21) Man trift sie an in Ehren halber gedachten Hn. von WESTPHALEN Monument. T. III. col. 385-400.

gelehrten Männer, NIC. HIERON. GVNDLINGIVS, (22) GODOFR. GVIL. LEIBNITIVS, (23) IO. GEORG. ECCARDVS, (24) FRANC. WOERGERVS, (25) ERIC. BENZELIVS, iunior, (26) desgleichen ein ANONYMVS, (27) u. a. m., theils erläutert, theils verbessert. Die Götzen, deren er Meldung thut, *Wodan* und *Fricco*, haben CHRISTOPH. ARNOLDO (28) und ECCARDO (29) zur Gelegenheit gedienet, ihre gelehrte Gedanken darüber zu eröfnen.

Die in meiner Diatribe angeführte Scribenten, welche nur kurz von ADAMO gehandelt, können mit VAL. ERN. LOESCHER (30), BENI. HEDERICH (31), und fürnehmlich mit Hrn. SAM. CHRIST. LAPPENBERG (32) vermehret werden.

Ich

(22) S. Otia P. II. p. 207. 220. sq. Gundlingiana P. III. p. 240. 243. sq. 246. IX. p. 321. 324. 326.

(23) Antw. auf die Erinner. wider seinen Tr. de Orig. Francor., in Gundlingian. P. VI. p. 62. 66. sq. 74.

(24) Lib. de Orig. Germanor. p. 334. sq. 375. 399.

(25) Obseruat. p. 20. sq.

(26) Pericul. Runic. p. 48.

(27) S. Schediasm. de felicibus Ecclesiae BREMENSIS initiis, & eius primorum Episcoporum meritis, in Biblioth. Brem. Cl. VI. Fasc. II. p. 244. sqq.

(28) S. GEORG. RICHTERI Epist. Select. p. 505. sqq.

(29) loc. cit. p. 398. sq.

(30) Hist. der mittlern Zeiten p. 127. sq. 203.

(31) Notit. Auctor. p. 959.

(32) S. dessen netten Grundriß zu einer Geschichte des Herzogthums Bremen in dem Brem. und Verd. Hebopf. 1. Band. p. 1048. sqq.

Ich muß billig noch zweener grossen Männer, in Upsal und Hamburg, Erwehnung thun, welche unsern ADAMVM gleichfalls wehrt geachtet, auf selbigen ihren Fleiß mit zu wenden. Der eine ist ERICVS BENZELIVS der ältere, Erzbischof in Schweden, ein Stern der ersten Grösse an dem gelehrten Himmel, welcher Vpsaliae. d. 26. Iunii. st. v. An. 1724. unter andern an mich schreib: *Memini, me in scriptis Tuis alicubi legisse, nisi me memoria fallit, habere Te cod.* MS. ADAMI BREMENSIS: *huius vt varias lectiones mecum communices, enixe rogo. Diu est, quod ei illustrando insudavi. Arbitrabar, me eximie adiuuari cod. Cottoniano, Londini Anglorum; sed nunc intellexi, admodum recentem esse.* Was zu dem ersten, davon er schreibet, Anlaß gegeben, kan ich nicht wissen. Ich habe deswegen in Ευμμικτ. Literar. Suecico-Lubecens. p. 8. mit Wahrheit gesetzet: *Fefellit memoria virum summum, siquidem nunquam eiusmodi codicem habui.* Wäre ich so glücklich gewesen, an ihn zu gerathen, würde ich selbigen dem Hn. D. DÜSING zum Gebrauch zu seiner vorhabenden Ausgabe gerne überlassen. Der andere ist der trefliche Hamburgische Polyhistor, IO. ALB. FABRICIVS, dessen Salutaris Lux Euangelii p. 426. folgendes Versprechen giebt: ADAMI BREMENSIS *Historiae Ecclesiasticae, spero, meliorem me editionem daturum esse, post illam, quam in Erpoldi Lindenborgii scriptoribus Septentrionalibus A. 1706. exhibui.* Immer Schade, daß dieser hochberümten Männer Arbeit nicht zum Vorschein gekommen.

Der Ausgabe des ADAMI, wozu der gelehrte und sehr verdiente Hr. Prof. DÜSING in Bremen Hofnung gemacht, sehen wir desto begieriger entgegen, je weniger uns dessen Fleiß und Geschicklichkeit zweifeln lässet, es werde diese allen andern vorzuziehen seyn. Wir wünschen ihm von Herzen Leben, Gesundheit und Kräfte, damit diese schöne und nützliche Arbeit glücklich möge vollendet werden.

II.

Von *ALBERTO Stadensi.*

Um diesen berühmten Historicum, der von dem Orte, wo er gelebet, seinen Zunamen bekommen, recht zu beschreiben, hat sich viele Mühe gegeben der, wie in mancherley Wissenschaften, so auch in der Historie der mittlern Zeiten treflich bewanderte TOBIAS ECKHARDVS, erst Stadischer, hernach Quedlinburgischer Rector. Denn so ist von ihm verfertiget worden *Vita* ALBERTI *Stadensis Abbatis, Chronici auctoris, qua summam ex ipso concinnata. Goslar. 1726. 4.* Ob nun gleich der Verfasser auch bey seinem angewandten unermüdeten Fleiß gestehen muß, daß er dies Leben nicht so vollständig liefern können, als er gerne gewollt, weil selbiges die mittlere Zeiten, da man in solchen Nachrichten aufzuzeichnen, sehr nachlässig war, nicht verstattet; so hat er doch vieles aufsuchen und anmerken können, weswegen diese Schrift lesenswürdig ist. Indessen sind Knoten übrig geblieben, die schwerlich können aufgelöset werden.

den. So wird die Frage aufgeworfen: Ob ALBERTVS ein Teutscher? oder Italiäner? gewesen: kan aber, da beyde Meinungen bey verschiedenen Scribenten zu finden sind, nicht mit völliger Gewißheit ausgemacht werden, obgleich einige aus dem Namen, Albert, etwas für Teutschland schliessen wollen. Von seinen Wissenschaften, die nach Beschaffenheit der Zeit, worinn er gelebet, nicht eben geringe gewesen, und deren Beforderung: von der Würde eines Abtes, die er in dem Marien-Closter nahe bey Stade, Benedictiner-Ordens, geführet, welche er doch endlich abgeleget, und sich zu den Franciscanern in Stade begeben: von seiner Reise nach Rom, (30) wozu die schlecht sich aufführende

(30) Ich erinnere mich, in meiner Jugend, als ich in Stade mich aufhielte erzehlen gehöret zu haben, daß er von Rom nicht wieder nach Stade gekommen, sondern unter Weges, vermuthlich auf Anstiften seiner unartigen Mönche, die er durch Päbstliche Befehle zum Gehorsam und zu einer bessern Lebens-Art bringen wollen, an die Seite gebracht worden. Dahero sein Grab, welches der grosse CONR. SAM. SCHVRZFLEISCH, als er einsmahls in Stade gewesen, zu sehen verlanget, nicht habe können gezeiget werden, worüber er unwillig geworden, und die Stader einer Nachlässigkeit und Unwissenheit beschuldiget. Allein das erste hat keinen gewissen Grund, sintmahl Anzeigen vorhanden, daß ALBERTVS wieder nach Stade gekommen, und daselbst im Johannis-Kloster, dessen Gebäude nach jetzo vorhanden, sich aufgehalten. Wo er aber eigentlich begraben worden, das bleibet ungewiß

de Brüder ihn gezwungen: von der Hülfe, die er EKKONI de REPKAW bey dem Sachsen-Spiegel soll geleistet haben: von seinen Tugenden, Aufrichtigkeit, Abscheu der groben Laster seiner Mönche, ja auch anderer, zum Theil großer Leute, deren er nicht geschonet, und mehrern Sachen, ist hier fleißig gehandelt worden, mit Verbesserung zugleich der Fehler welche bey Erwehnung des ALBERTI verschiedene gelehrte Männer begangen haben. Absonderlich wird von seinem *Chronico*, welches ihn unsterblich gemacht, so ausführlich gehandelt, daß ich zweifle, ob irgend eine bessere Nachricht davon anzutreffen sey. Wie nun die Urtheile davon theils gut, theils schlecht lauten, so hat er beyde dem Leser reichlich vor Augen geleget. Das allerhärteste aber hat er nicht so zum Vorschein bringen können, wie er wohl gewolt, ob er gleich etwas weniges davon aus SAGITTARII Introductione anführet. Es ist nehmlich das Buch, worin es stehet, nicht zur Hand gewesen, welches er selbst p. 53. aufrichtig bekennet mit diesen Worten: *Animus erat ipsam addere* WAGNERI *Epistolam: sed multo licet studio, in iustru-*

ctissimis

gewiß, obgleich die Muthmassung, welche ich wohl ehe von dem ungemeinen Kenner der Bremischen Alterthümer, DIEDERICO von STADE, gehöret, daß dies in besagtem Johannis-Kloster geschehen, nicht eben scheinet ganz ungegründet zu seyn; sintemahl es nicht eben ganz unglaublich, daß in dem Kloster, in welchem er zulezt gelebet, er auch gestorben und begraben sey.

ctissimis etiam bibliothecis, perquisitam, nanciſci non licuit. Da ich nun das rare Buch beſitze, welchem erwehnte Epiſtel angehänget, ſo kan ich nicht umhin, bey dieſer Gelegenheit davon Gebrauch zu machen. Es hat dieſen Titel: Thüringen Königreichs, daß es für und nach Chriſti Geburth *in Pagos* getheilet geweſen, wahrhafriger, kurzer gegründter Auszug aus *Antiquitatibus*, und warum die Städre anfänglich von Gott durch Menſchen erbawet, geſtifter und vermehret ſeind auf dem Erdenkreis Grundfeſte, ſonderlich von Gottha, Gottinga, Salza, Ordrauf, Arnſtad, und andern, ſampt vielen mancherleihen *Codicibus, authoribus, & variis materiis manuſcriptis* etlicher gelehrter treflicher Leute in Deutſchland Briefe, *Bibliothecis celeberrimis latentibus & putredine contabeſcentibus*, an alle Thüringer, beide hohes und niedriges Standes, Gelehrt und Ungelehrt, Edel und Unedel, Reich und Armen, zum Vorlauf in *Thuringicum Chronicon*, mit einer beglaubten Vorrede M. CYRACI SPANGENBERG, durch MARCVM WAGNERVM, *Frimarienſem, Hiſtoricum & Antiquarum rerum Inquiſitorem in Europa.* Jhena. 1593. 4. Hinter dieſem Buche ſtehet p. P. ſqq. ein groſſer und weitläuftiger Brief, *Frimariae MDXCIII. menſe Maio* an den unſterblichen Maecenatem ſeiner Zeit, HENRICVM RANZOVIVM, geſchrieben, der doch mehr Cimbrica, als Bremenſia, in ſich begreifet, und alſo

wohl könte, seiner Rarität wegen, einer Samlung von Holsteinischen Sachen einverleibet werden. Ich gebe also nur den Anfang davon, weil selbiger unsern ALBERTVM und sein Chronicon angehet. Dieser ist folgender:

De Abbate Stadensi nuper Helmstadii edito, ad illustrem & generosum virum, sapientia, pietate, virtute & dignitate eximia, D. HENRICVM RANZOVIVM, & rel.

„Illustris & generose vir, & Prorex in Da-
„nia, Domine plurimum observande. *Abbas*
„ *Stadensis* quod in lucem prodierit tua opera &
„ impensis (31), omnes historiae amantes tibi
„ im-

(31) Hiemit wird gezielet auf die erste Ausgabe des Chronici Albertini, welche unter diesem Titel zum Vorschein gekommen: *Chronicon ALBERTI, Abbatis Stadensis, a condito Orbe vsque ad auctoris aetatem, id est, annum Jesu Christi M. CC. LVI. deductum & nunc primum evulgatum. Quo opere cum aliis in partibus vetus historia, in primis vero res Germanicae illustrantur, tum Saxoniae & Metropol. Crancianae fundamenta aperiuntur. E. Bibliotheca magnifici & illustris viri, HENRICI RANZOVII, Equitis Holsati, Proregis Danici in Ducatu Schlesuic. Holsatia, Ditmarsia &c.* Helmaestadii. Excudebat Iacobus Lucius Anno M. D. LXXXVII. 4. Diese Ausgabe haben wir dem um die Historie sehr verdienten REINERO REINECCIO zu danken, der sie nicht nur besorget, sondern auch hin und wieder etwas angemerket. Ist in dieser Ausgabe, worauf WAG-

NERVS

„ immortales agunt gratias, agetque posteri-
„ tas. Verum cum Monachus (32) iste in po-
„ litia non sit versatus (33), sed in clauſtro in
„ angulo per totam vitam suam delituerit, faci-
„ le est divinare, eum multa ex suo cerebro ad-
„ didisse, multa ex annalibus vetustissimis de
„ verbo

NERVS nicht eben allzugut zu sprechen zu seyn, und sie für unvollkommen zu halten scheinet, etwas, daß nicht allgemeinen Beyfall erhalten mögte, so ist es das Register. In selbigen fehlet vieles, das doch merkwürdig ist, und billig darin hätte sollen angeführet werden. In dem Exemplar, welches ich brauche, hat eine unbekante Hand verschiedenes hinzugesetzet. Noch mehr aber habe vormahls zugeschrieben gesehen in dem Exemplar, das in der schönen und auserlesenen Bibliothek des hochberühmten Bremischen und Verdischen General-Superintendenten, IO. DIECMANN, gewesen, welcher, wie in vielen Wissenschaften, so auch in der Historie gründlich erfahrne Polyhistor bloß bey Stade geschrieben hatte: *Stadensis Abbatiae fundatio. 163. a. Monasterium B. Virginis conditum. 192. a. Stadensis Comitatus A. 1227. ab Archi-Ep. Br. obtinetur. 207. a. Stadium opportunum Albiae portus praesidium. III. b.*

(32) Sind nicht ein blosser Mönch und ein würklicher Abt weit von einander unterschieden?

(33) Waren nicht in den mitlern Zeiten viele geistliche grosser Herren Rähte und Bediente? ALBERTVS hatte nicht allein Rom, sondern auch mehr Oerter, um die Welt sich bekant zu machen, gesehen. Seine Beurtheilungskraft war nicht geringe. Solte es ihm denn wohl an aller politischen Klugheit gefehlet haben?

„ verbo ad verbum transſcripſiſſe, multa deni-
„ que & ex relatione politicorum iſtarum rerum
„ minime peritorum infarſiſſe, & intempeſtive
„ adduxiſſe, quae inſtituto minime conveniunt
„ (34). Cum autem duo manuſcripta exempla-
„ ria

(34) Das wird geſagt, nicht aber zugleich bewieſen. Schlechterdings iſt wohl nicht zu leugnen, daß er Hiſtoricos, die vor ihm geweſen, ausgeſchrieben. Aber das war zu der Zeit Mode, und ward keinem verdacht. Dahero er deswegen nicht gar zu ſehr zu tadeln iſt, zumahlen, da er alle Scribenten, aus welchen er etwas entlehnet, nicht zwar mit Namen nennet, doch aber überhaupt ſich auf ſelbige berufet, wenn er p. 24. a. ſchreibet: *Nos pro modulo noſtro Chronicorum, quae habere potuimus, exemplaria percurrentes.* Daß nun alles, was er beſonders in ziemlicher Anzahl hat, welches nicht bey andern Geſchichtſchreibern vorkömt, aus ſeinem Gehirn erſonnen, iſt ſchwer zu erweiſen. Doch wolten wir ihn deswegen von allen fabelhaften und nach ſeiner Religion ſchmeckenden Erzehlungen freyſprechen, müſten wir leugnen, daß er ein ſcriptor medii aevi ſey. Man muß ſich faſt wundern, daß WAGNERVS von ALBERTO, deſſen Chronicon ſeinen augenſcheinlichen Nutzen hat, ſo dreiſte zu ſchreiben ſich unterſtanden, und zwar an RANZOVIVM, der damit, daß er aus ſeiner mit treflichen MSStis angefülleten Bibliothek ſelbigen REINECCIO, um ihn ans Licht zu ſtellen, gegeben, der Welt einen angenehmen Dienſt thun wollen, und würklich gethan hat. Dieſen ſonderbahren Wagneriſchen Brief führet auch an MOLLERVS Cimbr. Literat. Tom. III. p. 595. beurtheilet ihn aber nicht; woraus doch vielleicht un-

„ria Germanica Saxonico idiomate exarata in „Bibliotheca *Romeri*, equitis aurati, Ieverae in „Phryſia Orientali, benevolentia & ſingulari „ardore in A. Burchardi a Steinbergk, Prae„fecti iſtius arcis, & viderim, & deſcribi cu„raverim ante paucos annos, ex autographo, „& vetuſto codice, quorum autores *Gerardus „Rinsbeck* & *Hilbertus Schone* (35) vere ſunt, in „Bremenſi Eccleſia quondam canonici, homi„nes antiquiſſimarum rerum indagatores prae„clari, etiamnum extare & inveniri poſſe non „dubitem, & Latinum quoque alicubi latere „non ignorem, quod *Helmboldo* (36) Sacerdoti „& *Arnoldo* eius continuatori inſcribitur; in „quibus omnia eruditius & ſuccinctius enarran„tur, in meliorem ordinem redacta conſpiciun„tur & vberius inveniuntur. (Nam oculari„bus teſtibus fidem eſſe adhibendam, in con„feſſu

recht geſchloſſen wird, daß er, ſeiner Seltenheit we=gen, ihm niemahls zu Geſichte gekommen.

(35) Dieſer Hiſtoricorum, deren Namen nicht allemahl auf einerley Weiſe geſchrieben vorkommen, Bremiſches Chronicon hat WAGNERVS auch gehabt, der, da er p. K. ſqq. die *Manuſcripta Chronica*, beyde Deutſch und Lateiniſch, daraus der Extract von Gotha und Gottingen gezogen, angeführet, ſetzet er oben an: die Bremiſche Chronica, Deutſch alt Sächſiſch, *HILBERI SCHONEN & GERARDI RINSBECK*, *vicarii* zu dem Thum.

(36) Gewöhnlicher: *Helmoldi*.

„ feſſu eſt, ſicut iſti fuerunt, vt ex continuatio-
„ ne hiſtoriarum cuivis legenti patebit.) Non
„ abs re eſſe, exiſtimo, vt cum impreſſo exem-
„ plari A. S. conferantur. Nam collatione fa-
„ cta multa perperam addita invenio, multa ſu-
„ perſtitioſa deprehendo, multa denique omiſſa
„ ſunt, quae plurimum adiumenti ad hiſtoriarum,
„ enucleationem & veritatis ſubſidium adferre
„ videntur. Quare ſi T. E. ſumptus, vel in
„ collationem, vel deſcriptionem facere volue-
„ rit, V. fidei & iudicio excellenti committo.
„ Memini & me videre vetuſtiſſimum monumen-
„ tum in celebri Bibliotheca *Vniconis a Mannigka*,
„ Capitanei in arce Luzburg & Bergo in Phri-
„ ſia Orientali, vbi & omnes iſtae hiſtoriae me-
„ lius & leguntur & inveniuntur. Nam cum &
„ ille ſit amantiſſimus Antiquitatum, & pluri-
„ ma iſtis in Locis collegerit, & pretio & pre-
„ ce conquiſiverit & redemerit monumenta ma-
„ nuſcripta, in cuius Affinis Bibliotheca multi
„ antiquiſſimi codices latent, copia iſtorum an-
„ nalium non denegabitur, ſi modo legitima
„ remedia adhibuerit quiſpiam. Adhaec in
„ Scona (37), in Thampeskeneth, in Edinbur-
„ go, in S. Andrea, manuſcripta talia reperire
„ licebit, qualia vel in Dania, vel in Germania,
„ vel in Italia, neque viderim, neque legerim,
„ neque

(37) Wird wohl Scotia heiſſen ſollen.

„ neque extare noverim: cum iam sese oppor-
„ tuna & optima occasio offerat istis in locis,
„ praesertim cum Regina vestra sit Regi Scotiae
„ connubio iuncta, & verae doctrinae amantis-
„ sima, inquirendi vetustissima manuscripta,
„ oro suppliciter, vt sumptibus non parcat.

So weit gehet dieser Wagnerische Brief unsern ALBERTVM, sein Chronicon und dessen vorgeschlagene vermeinte Verbesserung (welcher Vorschlag aber nichts heisset, sintemahl REINECCIVS dies Chronicon so müssen drucken lassen, wie er es in codice Ranzouiano angetroffen) an. Bey selbigem wäre allerley anzumerken. Ich habe aber nur etwas darunter gesetzet, woraus man einigermassen wird sehen können, wie weit dieses Mannes Vermögen im urtheilen sich erstrecke. Denn ob er gleich diesen Brief unterschreibet: *Marcus Wagner, Frimariensis, Antiquitatum Inquisitor vltra 43 Annos in Europa;* so haben doch alle seine Reisen, alle seine Aufsuchungen geschriebener Bücher ihm nicht zu Wege bringen können, daß er zu den grössesten und besten Scribenten gerechnet worden. Seine Schwäche verräht er auch damit, daß er lange das nicht in dem Buche leistet, was der Titul verspricht, ob gleich an ihm zu loben, daß er von seinen gesammleten (es wäre zu wünschen, daß es allemahl mit der dazu nöthigen Fähigkeit und Geschicklichkeit geschehen) geschriebenen Sachen andern gerne etwas mittheilen wollen, und Briefe, welche das Vornehmste in diesem ganzen Buche

che sind, bekannt gemacht, worinn gelehrte Leute hauptsächlich von Historischen Hülfsmitteln etwas angemerket. So unmaßgeblich zu urtheilen, hat mich sein erwehntes Buch, dem dieser Brief beygefüget, und seine ganze Schreibart bewogen. Man meldet von ihm, daß er in der Religion nicht fest genug gewesen, und dahero bald zu den Synergisten, bald zu den Flacianern, sich geschlagen. So schlecht scheinet es auch mit seinen Historischen Urtheilen beschaffen zu seyn. Denn so haben andere von ALBERTO ganz anders geurtheilet, ob sie gleich dasjenige nicht verschwiegen, was an ihm mit Recht kan ausgesetzet werden.

Was der belobte Hr. LAPPENBERG (38) von unserm ALBERTO aufgezeichnet hat, verdienet gelesen zu werden; wie auch, was GVNDLINGIVS (39) und ECCARDVS (40) über einige seiner Erzehlungen angemerket.

III.

Ob durch ΦABIPANON beym *PTOLEMAEO* die Stadt Bremen zu verstehen sey?

Dies zu bejahen, trägt kein Bedenken der in den Teutschen so wohl, als Griechischen und Römischen Alterthümern sehr bewanderte IOHANNES HENRICVS EGGE-

(38) Grundriß p. 1051. sq.
(39) Gundlingian. P. VI. p. 8. XVII. p. 195.
(40) l. c. p. 144.

EGGELINGIVS, an welchem vieljährigen Secretario Bremen einen Mann gehabt, den diese Stadt billig unter ihre gelehrteste rechnet. Seine Meinung von ihrem alten Namen beweiset die Schrift, welche heist: *De Miscellaneis Germaniae Antiquitatibus Exercitatio tertia, quae est ad Cl. Ptolemaei Geogr. Lib. II. cap. 2. & Tab. Europae 4.* ΦABIPANON. Brem. 1695. 4. Diese Abhandlung habe mit Vergnügen gelesen, als worinn Verbesserungen anderer Scribenten und sinnreiche Herleitungen einiger Wörter, durch Hülfe zuweilen anderer Sprachen, angetroffen werden. Hauptsächlich wird das Wort, **Bremen**, vorgenommen. Es werden verworfen die Meinungen, daß es seinen Ursprung habe von dem Polnischen, *Brzemie*, **Last**, weil er nicht glaubet, daß die Polen jemahls auch über die Länder, so zwischen der Elbe und Weser belegen, bis an die See, geherrschet, da sie denn, nach einiger ungegründeten Vorgeben, sollen an dem Ufer der Weser eine Stadt erbauet haben, die ihnen aber, weil sie Besatzung darinn halten müssen, zur **Last** gereichet: von **Bräm-Beeren**, die heutiges Tages der gemeine Mann **Brummel-Beeren** nennet, welche häuffig auf dem Platze, allwo Bremen gebauet ist, oder in der Gegend, gewachsen: von **Prämen**, jetzo Pramen, mit welchen die Leute über die Weser gefahren; welches sich doch vielleicht am besten schickte zu der hernach gegebenen Herleitung, ob gleich auch in alten Urkunden nicht **Premen**, sondern **Bremen** stehet, sintemahl eine solche Veränderung nicht eben etwas seltenes ist, nach der

bekan-

bekannten Regel: Literae vnius organi facile inter se permutantur. Er hält aber dafür, daß in ΦABIPANON der Name, **Bremen**, zu finden sey. Zu dem Ende will er, daß man hauptsächlich auf die beyden letzten Syllben, BI und PANON, Achtung geben solle. BI erkläret er durch das Teutsche **bey**: PANON aber durch **Rinnen**; dahero seyn diese beyden Wörter so viel, als **beym Strome**, der Weser nehmlich. An statt ΦA müsse vermuhtlich ΦAP stehen, welches PTOLEMAEO etwann nicht deutlich genug berichtet worden, und also *Farbiranon* heissen. Hieraus komme die **Fart bey dem Fluß**, von welcher die Stadt ihren Namen erhalten. Er schreibt deswegen p. 22. sq: **Es findet die Meinung** des ABRAHAMSAVRS statt, daß hierselbst, ehe man eine **Brüke über die Weser geschlagen, eine Fart über** dieselbe gewesen. **Würde also unser Fart-Biranen vielmehr** *Traiectus ad Visurgim, vel Wisuram*, **füglich können genannt werden.** Was wegen Veränderung der Buchstaben; wegen der Lage, worinn PTOLEMAEVS nicht mit andern Geographis überein kommt; wegen anderer, sonderlich Historischer, Dinge kan dagegen gesagt werden, darauf bemühet er sich so zu antworten, daß er das Ptolemäische Bremen, und also das hohe Alter seiner Vater-Stadt, so viel nur immer möglich, rette. Es gehet aber weit von ihm ab der in solchen Untersuchungen gleichfals sehr beschäftig gewesene ECCARDVS, der zwar auch Gedanken von der **Ueberfahrt** heget, doch aber nicht

nach Bremen, sondern nach Femern mit denselben fähret. Ich will seine eigene Worte hieher setzen, die sich in dem mit sonderbaren Meinungen und Muthmassungen angefülletem Buche *de Origine Germanorum* finden: „A *scapharum* appulsu frequentiori *Brem-*
„*heimam*, siue contractius *Bremam*, appellatam
„fuisse, atque inde successu temporis in vrbem
„celebrem excreuisse, certus sum. Qui enim
„hunc locum *Fabiranum* olim audiuisse, cum EG-
„GELINGIO, viro alias docto, asserunt, PTO-
„LEMAEVM obiter saltem inspexerunt, nec ani-
„maduerterunt, eum hoc sub nomine *Femeram*
„insulam, aut locum in eadem a nautis frequen-
„tatum, intellexisse (41) —— Eo loco, vbi
„illud (nomen, *Tekelia*, quod nomen ipsi *Kilia* est)
„profert PTOLEMAEVS, loca nostri littoris, ad
„mare Balthicum sita, ordine recensет, cor-
„ruptissime licet nomina ipsorum proferat. Ita
„eius PHILEVM est insula *Fyonia*; SETVTANDA
„*Selandia*; PHABIRANVM, Plinio *Fabaria*, (Ro-
„mano, vt indicat nomine, a fabis ibi proue-
„nientibus,) vt modo diximus, *Femera*, cum
„alias *Buchana* (lego *Burchana*) dicta fuerit. Et
„notabile, *Borg* adhuc principem Femerae lo-
„cum vocari, quod Pontanus, qui Borchum
„insulam ad ostium Amisii iacentem interpreta-
„tur, obseruare debuisset. Phabiranum excipit
„apud Polemaeum TREVA, a Traua fluuio di-
cta

(41) p. 69.

„cta, vbi iam *Trauemunda* (42), & rel. — —
„BYRCHANA, quae iam *Borchum* audit, & non
„confundenda eſt cum Plinii BVCHANA, ſiue
„BVRCHANA, Romanis etiam FABARIA vocata,
„nobisque ſub *Femerae* nomine in Balthico mari
„cognita (43). „ Man ſehe auch p. 419, allwo aus PTOLEMAEO an der Oſt-See liegende Oerter angeführet werden, worunter *Phabiranum* ſich mit befindet. Der Grund, auf welchen ECCARDVS bauet, iſt alſo, daß beym PTOLEMAEO unter den Städten, die an der Oſt-See geſuchet werden, ΦABIPANON auch vorkömmt. Was beyde Namen anbelanget, ſo macht die Unterſuchung vielleicht bey dem einen ſo viel Schwierigkeit, als bey dem andern. Ich geſtehe freywillig, daß, ſo aufrichtig ich der berühmten Stadt Bremen alles Alterthum, alle Treflichkeit, allen Flor, gönne, ſo ſchwerlich habe ich heraus finden und alle Zweifel heben können, wann mir aus dem PTOLEMAEO ein Ort vorgekommen, der bald von dieſer, bald von jener Stadt in Teutſchland ausgedeutet worden. Andere ſind hierinn vielleicht glücklicher. Ich bekenne meine Schwachheit. An einem andern Orte (44) habe mich deswegen erkläret, und alſo darf ich hier nichts weiter hinzuthun, weil doch nichts gewiſſes, ſondern nur, zum Theil wahrſcheinliche, zum Theil ungegründete, aus einem bloſſen Wortſpiel beſtehende, Muthmaſſungen heraus kommen.

IV.

(42) p. 71.
(43) p. 226.
(44) Memorab. Flensb. p. 4. ſq.

IV.

Lübeckische Wallfahrten nach den Herzogthümern Bremen und Verden.

Der um die Lübeckische Historie, auf welche er über vierzig Jahre seine Neben-Stunden rühmlich gewandt, ungemein verdiente IACOBVS a MELLE, des hiesigen geistlichen Ordens Senior und Pastor zu St. Marien, hat auch viele alte **Testamente**, die er in grosser Menge besaß, gebraucht, absonderlich zu der Nachricht von den **Wallfahrten**, welche die im finstern Pabstthum vormahls steckende Lübecker angestellet. Aus selbigen verfertigte er grossen Theils den Tractat, welcher Lubec. 1711. 4. zum Vorschein gekommen unter diesem Titel: *De Itineribus Lubecensium sacris, seu de Religiosis & votiuis eorum Peregrinationibus, vulgo* **Wallfahrten**, *quas olim deuotionis ergo ad loca Sacra susceperunt, Commentatio.* Nachgehends brachte er zu Stande die **ausführliche Beschreibung der Stadt Lübeck**, von welchem grossen Werke nichts bishero gedruckt worden, ohne nur die Abhandlung von den Lübeckischen Münzen, welche unser Hochberühmter Syndicus, Hr. D. IO. CAR. HENR. DREYER, in dem andern Theile seiner schönen Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der Teutschen Rechte und Alterthümer herausgegeben hat. In diesem geschriebenen Werke (dessen Gebrauch von des Verfassers Hn. Sohne, unserm Hocherfahrnen Physico, D.

FRANC. IAC. a MELLE, mir gütigst erlaubet worden) ist ein eigen Capitel von Wallfahrten zu finden. In beyden kommen auch, das Bremische und Verdische angehende, vor, welche ich daraus, und hauptsächlich aus der ausführlichen Beschreibung, mittheilen will.

Ich rechne mit hieher *Iohannem de Stadis*, der zwar nicht nach dem Bremischen, sondern viel weiter hin gewallfahrtet, doch sonder Zweifel aus Stade bürtig gewesen, in Lübeck aber gewohnet, und daselbst das Bürger-Recht erhalten. Was er gewesen und bedienet, kan ich eigentlich nicht sagen, weil es nirgends aufgezeichnet finden können. In der Mellischen Beschreibung stehet von ihm p. 784. folgendes: An. 1367. hat nach **Compostell** in Gallicien, umb S. Jacobs Grab zu besuchen, seine Wallfahrt angestellet **Johann von Strade**, wie dessen **Wybe von Soltwedel** in ihrem Testament von selbigem Jahre gedenket, da sie spricht. „In prouisores meos eligo - - nec non „*Iohannem de Stadis*, pro nunc limina beati *Iacobi*, „apostoli glorioſi, visitantem. „

Andere Wallfahrten, die von Lübeck nach dem Bremischen und Verdischen geschehen, beschreibet der seel. Hr. von MELLE folgender massen.

Pag. 812: S. Jacob, bey Stade, will An. 1492. besucht wissen Joachim Alff, da er sagt: „Item to hant na mynem Dode, schal man my na la-

„ten

„ten gan twe Bedeuart, denen to ſunte Jacob, aff „jenſit Strade, geheten tom nyen ſunte Jacob; de „anderen Reyſe to der Wylſnacke, myner Zele to „Troſte.„

Pag. 814. ſq: Nach S. Juſt, bey Bremen, will gewallfahrtet wiſſen An. 1486. Lorentz Vtryder, wenn er in ſeinem letzten Willen ſagt: „Item „begere ik ener Reyſe to ſunte Juſte, by Bremen, „to handes na mynem Dode, vnde geue em redelik „lon. To ſunte Joſte ſchal he bringen 11. ℔ Waſſes.„ Dahin verehret auch etwas zum Baue An. 1484. Hermann Beke, ein Lübeckiſcher Garbereiter, mit dieſen Worten: „Item ſo geue ik tom Buete to ſunte Joe„ſte, vppe jenne ſyden by Bremen, ene Mark.„

Daß S. Juſt ſehr fleiſſig von den Lübeckern müſſe beſucht ſeyn, erhellet aus den vielen Leuten, die, laut alter Documenten, dahin geſandt worden. Denn ſo befiehlet jemand nach S. Juſt zu ſenden, An. 1367. Berend Coßvelt; An. 1394. Werner Hoep; An. 1414. Hans Nyewold; An. 1421. Hinrik Klenenberch; An. 1425. Godeke Runge; An. 1428. Hans Nyeſtad; An. 1430. Claxes Holſte; An. 1436. Hennynk Helmſtede und Hans Holthuſen; An. 1440. Diderik van den Houe und Cord Geyſmer; An. 1451. Hans Kolmann; An. 1452. Hans van Rſten; An. 1457. Tile Gereken; An. 1462. Claxes Vinckenfenger; An.

1465. Claxes Greue; An. 1469. Hermann Bernstorp; An. 1473. Hinrik Pogerse.

Pag. 822: Nach **Verden** befiehlet An. 1406. **Hermann van Minden** jemand abzufertigen, wann er sagt: „Item skal me senden eynen Man to Rome, „vnde eynen to Akene, vnde to S. Enwolde eynen, „vnde eynen to deme Gholleme, vnde to **Verden** ey„nen, vnde Wilsnake eynen.„

Dies habe aus der Mellischen ausführlichen Beschreibung der Stadt Lübeck ausgezeichnet. Man halte die erwehnte Commentationem damit zusammen, so wird man hin und wieder finden, was diesem gleich ist. Doch nicht allemahl. Z. E. die Nachricht von der Wallfahrt nach **Oderquort** fängt sich in der Commentation p. 89. an: *Quis hic locus, & vbi situs fuerit, ab aliis doceri, quam ipse definire malo.* Im Teutschen aber, da sie übrigens in dem angeführten grossen Werke p. 816. gleiches Inhalts ist, wie im lateinischen, stehet: „Nach **Oderquort**, oder **Oeder„quart**, im Stiffte Bremen, und zwar im Lande Ke„dingen, nicht weit von Friburg, da man ehmahls S. „**Marien** Wunderbild verehret hat, verordnet An. „1357. **Otto Bone** jemand abzufertigen, wann er „sagte. Item volo, quod vnus peregrinus mitta„tur ad ymaginem *B. Mariae* Virginis, in *Oder„quort*, cereum equum offerendum, de vna li„bra.„

Da ich weiß, daß der . . . Generalsuperintendens in den Herzogthümern Bremen und Verden, Hr. IOH. HENR. PRATJE, der sich, wie mit andern . . . und . . . Schriften, so auch mit Besorgung des **Bremischen und Verdischen Heb-Opfers**, und der **Bremischen und Verdischen Bibliotheck**, welche beyde er selbst mit schönen Stücken, auch zuweilen mit gelehrten und nützlichen Anmerkungen und Verbesserungen, ausgezieret, sich hoch verdient gemacht, und manchen rühmlichst aufgemuntert, daß er die Feder zur Ehre des Vaterlandes ergriffen, ein ganzes Werk von Bremischen und Verdischen Sachen unter Händen habe; so mache ich mir gewisse Hofnung, er werde auch diese Materie, die ich nur kurz habe berühren können, da ich bloß auf eine Stadt gesehen (wie viele Wallfahrten aber sind nicht sonder Zweifel von andern Oertern dahin angestellet worden, wovon vermuthlich noch Urkunden aufzutreiben?) woraus meine Landesleute ihre Glückseeligkeit, daß sie aus dem Aberglauben, worinn die Vorfahren gewandelt, heraus gerissen sind, erkennen mögen, weiter ausführen, und viele andere Dinge die unbekannt, bekannt machen, auch manches, das bishero dunkel gewesen, in ein helleres Licht setzen; so, wie wir von IOHANN HOLLMANN, dem ersten lutherischen Prediger in Stade: imgleichen von ADOLPH HELT, Predigern zu S. Nicolai in Stade, dessen Streitigkeiten, und andern ihn angehenden Sachen, zwar wohl etwas gewust, nun aber durch besondere Schriften solchergestalt unterrichtet

worden, daß wir nichts weiter verlangen können. Ich wünsche meinem grossen Gönner aufrichtigst zu dieser lobenswürdigen und nützlichen Arbeit alles, was das Leben verlängern, die Gesundheit erhalten, die Kräfte vermehren, und überhaupt dazu ersprießlich seyn kan.

V.

OTT. WESELLOW von der Religion in Bremen.

Ob zwar diese Schrift, welche heist: *Oratio valedictoria de Religionis in Republica patria Natalibus, Incremento & Statu, quam anno post datum Salutiferum 1662. mense Maio publice habuit* OTTO WESELLOW, *Brem. S. S. Theol. Studiosus*, abgefasset, und in gedachtem Jahre zu Bremen auf $4\frac{1}{2}$ Bogen in 4to drucken lassen, nicht eben die vornehmste von dieser wichtigen Sache mag genant werden; so ist sie doch wehrt, da sie selten vorkomt, und fast gar in Vergessenheit gerathen, daß ihrer gedacht werde. Der Verfasser ist allem Ansehen nach ein junger Mensch, der mit dieser Rede von dem berühmten Bremischen Gymnasio seinen Abschied genommen. In der Vorrede erkläret er Cant. VI. 9. von der christlichen Kirche, welche heraufgestiegen schön wie der Mond, und helle, wie die Sonne. Die vorhergegangene Finsterniß findet er in der alten Chau-

corum

corum (von denen er IO. SCHILDII Buch de Chaucis fleißig gebraucht) Religion, da er denn zwar angemerket, daß sie auf einen Gott hauptsächlich gesehen (45), doch aber von der Vielheit der Götter sie nicht loß spricht. Er meldet dahero etwas von *Lumn*, die sie vor andern hoch geehret: von einem unbekanten Gott, *Hama*: von *Wondam* (46), oder Mercurio: *Hesso*, *Heso*, oder Marte: *Fricco*, *Frea*, oder Venere: *Arminio*, oder Hercule: der vermeinten Wahrsagerin, *Velleda*, imgleichen der *Ostera*, womit die Chauci ihren abgöttischen Aberglauben getrieben. Er fähret fort zu der eingeführten christlichen Religion, und rühmet die Dienste, welche BONIFACIVS, WILLEHADVS, WILDERICVS, ANSGARIVS; REMBERTVS, LIBENTIVS, VNWANVS, und andere, geleistet. Auf das hernach eingerissene Mönchs-Wesen ist er übel zu sprechen, weil dadurch die Kirche sehr verdorben, wovon er fast am weitläuftigsten in der ganzen Rede handelt. Er lobet sehr die ausnehmenden Ver-

(45) Pag. 9. *Non inutilis est observationis id, quod de vnus veri boni Dei Cognitione, quem nomine* Duht *in summus invocabant necessitatibus, tanquam scintilla quaedam, inter errorum cineres illis interfuit:*

(46) Vielleicht soll es *Wodan* heissen.

Verdienste der Bremischen Kirche, welche vielen auswärtigen sehr dienlich gewesen. Dahero schreibt er p. 24. sq. *Delibanda sunt ea, quae nostra ecclesia ad Christianae fidei propagationem apud exteros contulerit, non parvi sane momenti. Vos, Dani, Succi, Normanni, testes sitis laborum, quos* ANSGARIVS, REMBERTVS, VNNO & ADALDAGVS, *aliique ex nostris Praesulibus, pro vestra sustinuerunt conversione. Vos, Slaui wandalive, ostendite in monumentis huius rei Episcopos vestros Lubecenses, quos a nostra ecclesia, vna cum restauratione religionis Christianae a vobis eradicatae, denuo accepistis Vos etiam, Livones, non pudeat, nostrae ecclesiae, nostrisque civibus pro lumine Evangelii attata gratias egisse.* Wie die Päbstische Lehre nach und nach vertrieben und endlich die Reformation gekommen, wird auf den folgenden Seiten gelesen. Von dem gesegneten Anfang, welchen HENRICVS ZVTPHANIENSIS dazu gemacht, heist es p. 25. sqq. *Cursum stitere Pontificiae in hac vrbe superstitioni exulis cuiusdam,* HENRICI ZVTPHANIENSIS, *conciones, quibus illa, quasi ariete concussa tandem successu temporis penitus corruit evanuitque. —— —— Vidistis, quod priscis accenseri posset miraculis, monachos, qui* HENRICI *vestri conciones cavilli aucupandi gratia intraverant, divinae veritatis fulgore adeo fuisse constrictos. Vt, abiecto malitioso*

tioso errore, gloriam DEO dantes in Evangelii extemplo transierint castra. Nach dem Bericht von der abgeschaften Päbstlichen Religion kömt er auf die Hardenbergischen Händel, da er denn nicht zufrieden ist mit IO. TIMANNO, welcher die *Farraginem Sententiarum*, ein heutiges Tages sehr rares Buch, zu unterschreiben verlanget, und zwar von denen, die es nicht mit ALBERTO HARDENBERGIO, sonderlich im Punct vom H. Abendmahl, gehalten.

Wie sehr wäre es zu wünschen, daß es dem ietzigen Hochwürdigen Generalsuperintendenten in Zelle, Hn. D. MEINHARD PLESKEN, welcher vormahls eine grosse Zierde der Städte, Bremen und Stade, gewesen, gefallen mögte, die **Bremische Kirchen-Historie** (wozu schon 1725. Hr. IO. VOGT, der sich sowohl um Horneburg und dem Bremischen Dom, als um die gelehrte und Kirchen-Historie sehr verdient gemacht, in seiner netten *Reformations*-**Historie des uralten Burg-Fleckens Horneburg** p. 4. Hofnung gemacht) herauszugeben, so würde gewiß die Historie der Religions-Sache herrlich aufgekläret werden. Wie hoch dies viele erfreuen würde, mit so vielem ersprieslichen Wohlergehen bis ins späteste Alter ist ihr Verlangen beständig verbunden; insonderheit bey mir, da ich

es für eine sehr schätzbahre Ehre halte, daß ich diesen hochverdienten Mann unter meine vornehmsten Gönner schon von geraumer Zeit her zehlen können. Ich wünsche dabey aufrichtigst, daß die reine lutherische Lehre auch in dem Bremischen und Verdischen Lande unverrückt bleibe bis an der Welt Ende!

IV.

Sam. Christ. Lappenbergs,

Predigers zu Hamelwörden im Lande Kedingen,

Herzogthums Bremen,

Grundriß

zu einer Geschichte

des

Herzogthums Bremen.

Einleitung und älteste Geschichte.

Vorbericht.

Der Anfang dieses Grundrisses findet sich schon in dem Brem- und Verdischen Hebopfer, (Beitr. *IV. V. VII. VIII.*) alwo ich in vier Beiträgen einen Versuch der Bremischen Geschichte bis auf diejenige Zeit, da die Erzbischöfliche Landeshoheit unter Adelbert zu einem grösseren Wachsthum stieg, oder bis aufs J. 1072. geliefert habe. Die weitere Fortsetzung, so weit ich dazu mit genugsamen Hülfsmitteln versehen bin, wurde für die gegenwärtige Samlung von dem Hochwürdigen Herrn Urheber derselben bestimmet. Zu mehrerer Bequemlichkeit der Leser, erhielt ich Befehl, meine erste Arbeit noch einmal genau zu übersehen, und nach geschehener Ausbesserung von neuen zu liefern. Ob nun gleich meine Aenderungen nicht sehr häufig noch wichtig seyn werden: so ist mir doch dieser Befehl desto angenehmer, je mehr Ursachen ich gefunden habe, mein erstes Vorhaben noch etwas kleiner einzuschränken.

Die erste Veranlassung zu diesen Grundrisse ist folgende. Ich trug einigen an dem Bremischen Königl

nigl. Gymnasio Studirenden wöchentlich einmal, etwa in dreißig Nebenstunden eine kurzgefaßte Bremische Geschichte vor: weil ich es nicht nur für nützlich hielt, wenn junge Studirende nicht ohne einigen Vorschmack von der Geschichte des Vaterlandes die hohe Schuhle besuchen: sondern weil ich auch fand, daß ihre Lehrbegierde und Aufmerksamkeit auf die allgemeine teutsche Geschichte dadurch ungemein geschärfet wird, wenn ihnen dasjenige Stück derselben, welches uns am nächsten angehet, etwas umständlicher erkläret wird, als sonst die Geschichte auf niedren Schulen gelehret werden darf. Diesen meinen ersten Entwurf fand ich Gelegenheit durch geneigten Vorschub verschiedener Gönner auszubessern.

Ich habe schon in dem ersten Vorberichte meiner Arbeit einige Gränzen gesetzet: erstlich, daß ich mich nicht in die Geschichte der Stadt Bremen auch nicht des Stifts Verden einlasse, ausser wo sie einen ganz nothwendigen Zusammenhang mit der Geschichte dieses Herzogthums hat: zum andern, daß ich nichts als einen Grundriß und eine kurzgefaßte Erzählung der haupsächlichsten Denkwürdigkeiten verspreche. Ich bin zufrieden, wenn ich nur durch die Ausarbeitung des ersten verdrieslichsten und unfruchtbarsten theils unsrer Geschichte denen einigermassen vorarbeite, welche dereinst eine vollständigere Geschichte dieses Herzogthums liefern könten. Dabei versprach ich zwar in dem Hebopfer, nicht nur

einen

einen zusammenhangenden Grundriß nach der Ordnung der Zeitfolge auszuarbeiten; sondern auch zuletzt unter gewissen Abtheilungen nach der Ordnung der Sachen diejenigen Schriftsteller zu erzählen, welche die Beschaffenheit, Gesetze, Verfassung, Kirchengeschichte und andre kleinere Theile unsrer Geschichte besonders erläutern. Nachdem aber diese Samlung veranstaltet ist, kan ich nunmehro diesen letzten vorgehabten Abschnitt füglich zurücklassen. Auch was den Grundriß selbst nach der Ordnung der Zeitfolge betrift, so finde ich mich nicht vermögend, denselben weiter als höchstens bis auf den Westphälischen Frieden auszuarbeiten. Die beiden letzteren, als die wichtigsten und nützlichsten Theile unsrer Geschichte können nur von denen erzählet werden, denen die Archive der Regierung und der Landschaft offen stehen, und welche sonst zu Samlung neuerer Nachrichten bequemere Gelegenheit haben, als ich.

Mich dünkt, daß unsre Geschichte am füglichsten in folgende Abschnitte getheilet werden kan.

Die ältste Geschichte von den ersten Einwohnern dieses Landes gehet bis auf die Errichtung des Bremischen Bischofthums.

Die mitlere Geschichte kan in vier Abtheilungen gefasset werden. 1) Die ersten Bischöfe und Erzbischöfe zur Zeit der Karolinger suchten noch keine weltliche Landeshoheit.

2) Von der Zeit der Ottonen an bis auf Kay-

ser

ser Heinrich den vierten, oder von Erzb. Adaldag an bis auf Erzb. Adelbert, das ist vom J. 936 bis 1072. ward der Grund zur weltlichen Landeshoheit geleget.

3) Von dieser Zeit an bis auf den Anfang der grossen Zerrüttung des teutschen Reichs stieg die Macht der Erzbischöfe aufs höchste, als es nämlich Gerhard dem zweiten gelang, die Grafschaft Stade mit dem Stifte zu vereinigen. Fast um eben diese Zeit ward die Erzbischöfliche Würde von der Hamburgischen Kirche durch einen Vergleich an die Bremische abgetreten. Also gehet diese Abtheilung bis auf den Anfang der Regierung Gerhards II. das ist von 1072 bis 1220.

4) Weil aber vom dreizehnten Jahrhunderte an die Macht der Städte, und das Ansehen des Kapitels und Adels immer mehr zunahm: so ward von dieser Zeit an die Gewalt der Erzbischöfe etwas eingeschränkt. Diese lezte Abtheilung der mitleren Geschichte gehet von 1220 bis 1496.

Die neue Geschichte fänget billig vom Ende des funfzehnten Jahrhunderts an, als von welcher Zeit man die geschriebenen Verträge, Kapitulationen und Landtags-Abschiede zum Leitfaden hat. Sie begreifet drey Abtheilungen, nemlich 1) die Regierungen der sieben letzten Erzbischöfe, 2) die Königliche Schwedische; 3) die jetzige glorwürdigste Regierung.

Ein-

Einleitung

Von den Quellen und allgemeinen Geschichtschreibern der Bremischen Geschichte.

Inhalt.

§. 1. Mangel Bremischer Urkunden. Ursachen davon §. 2. Gelehrte, welche Bremische Urkunden gesammlet haben. §. 3 Adam der Bremer auch Sperlings und Feustkings Anmerkungen. §. 4. Albert Abt zu Stade. §. 5. Eines Ungenannten Geschichte der Bremischen Erzbischöfe. §. 6. H. Wolters. §. 7. Alb. Kranz und Chyträus. §. 8. Joh. Otho. §. 9. Schenens und Reinsbergs geschriebene Chronik. §. 10. Joh. Renners und andre ungedruckte Chronicken. §. 11. Neuere Auszüge der Bremischen Geschichte: eines Ungenannten, Lindenbrogs, Angelokrators, Dilichs, Gudens, Hübners. §. 12. Schluß dieser Einleitung.

§. 1.

Es werden nicht viele Theile Teutschlands seyn, deren Geschichte noch so wenig ausgearbeitet ist, als die Geschichte des Herzogthums Bremen. Nachdem man allenthalben angefangen hat, die **Urkunden** der teutschen Geschichte sorgfältiger zu sammlen, so findet sich bei uns noch ein grosser Mangel daran. Die Ursachen dieses Mangels sind verschiedene. Die allerältsten Urkunden von den Zeiten der Karolinger und Ottonen, darauf sich die ersten Bremischen Geschichtschreiber zuweilen berufen (wenn sie anders ächt gewesen sind) können zum Theil schon verloren gegangen seyn, als die Hunnen und die nordischen Seeräuber Bremen verwüsteten. Doch sind verschiedene Handschriften nicht nur der mittlern; sondern auch der älteren Zeiten annoch im sechszehnten Jahrhunderte bei dem Domkapitel in Bremen verwahret gewesen. (1) Hievon sind vermuthlich viele in der Mitte des vorigen Jahrhunderts von den entwichenen Domherren weggeschleppet. Was etwa noch übrig geblieben ist, hat die Königin Christina wegbringen lassen: und damals soll, dem Verlaute nach, ein Schif mit vielen alten Schriften verunglücket seyn. Bei den vielen Streitigkeiten des Kapitels und der Stände

(1) S. Renners Chronik an vielen Orten. Z. E. in Adalgars Leben, und anderswo, da er sich auf das Archiv des Domkapitels beruft.

de mit den Erzbischöfen scheinen viele alte Nachrichten weggeschaffet zu seyn: wenigstens ist das Buch von den Schenkungen an die Bremische Kirche, welches die alten Geschichtschreiber oft anführen, längst verloren gewesen. Wegen der Streitigkeiten der Stadt mit den Erzbischöfen und der Krone Schweden scheinet vieles in dem Archive der Stadt unterdrücket zu seyn. Durch den Brand zu Stade ist vieles verzehret worden. (2) Bei den vielen Krigesunruhen und Veränderungen, welche dieses Land vor vielen andern betroffen haben, sind die Archive sehr ausgeleert. Mit der geplünderten Ranzovischen Bibliotheck, der wir sonst noch viele Nachrichten zu danken hatten, sind ohne Zweifel noch viele andre zerstreuet. Daß in Hannover noch Urkunden verwahret liegen, auch daß ein altes Buch von Schenkungs-Briefen so gar nach Petersburg hingekommen sey, berichtet J. G. von Eckhart. (3) Was man endlich noch für Urkunden in den Klöstern, auf den Amt-

(2) S. Hackmanns Stada Tabeera. p. 8.

(3) *I. G. ab Eckhart* comment. de rebus Franciae orient. & episc. Wirceburg. in praef. Hamburgensium episcoporum & Bremensis ecclesiae fata aliquatenus illustrauit I. V. Lambecius, sic bullas & diplomata autographa non inspexit, quae Bremae olim, deinde Stadae, nunc Hannouerae asseruantur. Nactus quidem est postea egregium chartularium, seculo, ni fallor, duodecimo scriptum, quod Viennae post mortem reliquit. Sed & hoc fata, nescio quo, in manus viri docti peruenit, qui illud suum Petroburgum ad Russos transportauit. Carnititaque etiam diplomatibus hisce Staphorstius cet.

Amtstuben und bei einigen Familien dieses Landes gehabt hat, davon ist wol der gröste Theil durch die Unwissenheit und Nachlässigkeit derer, die sie in Händen hatten, weggekommen und zerrissen.

§. 2.

Doch sind noch verschiedene den Untergange entrissen. Unter den Sammlern Bremischer Urkunden ist der berühmte Hamburgische Domherr Erp. Lindenbruch, ein hiesiger Stiftsedelmann der erste gewesen; da er die von dem Domdechanten Otto von Düring und andern ihm mitgetheilten Urkunden in seiner Sammlung teutscher nordischer Geschichtschreiber herausgegeben hat. (1) Nach diesem hat Lüneberg Mushard, Conrektor in Bremen, viele Nachrichten und Denkmäler, welche nicht nur die adelichen Geschlechter; sondern auch die Geschichte des ganzen Stifts betreffen, aus der Finsternis hervorgezogen. (2) P. Lambec in seiner angefangenen hamburgischen Geschichte; (3) noch mehr aber Nic. Staphorst, (4) haben

(1) *Erp. Lindenbrogii* Collectio scriptorum rerum germanicarum septentrionalium. Franc. 1609. Fol. iterum edita cum nouo auctario ab I. A. Fabricio. Hamb. 1706. Fol.

(2) Lüneb. Mushards monum. nobilit. antiq. Denkmal der uralten berühmten hochadelichen Geschlechter, insonderheit der hochlöbl. Ritterschaft im Herzogthum Bremen und Verden. Bremen. 1708.

(3) *P. Lambecii* origines Hamburgenses. ad An. 1292. Lib. I. & II. Hamb. 1706.

(4) Nic. Staphorst hist. eccles. Hamburgensis diplomatica,

Hamb-

haben nicht nur einen grossen Schatz mühsam gesammleter Urkunden, die auch unser Vaterland angehen, geliefert; sondern der letztere scheinet auch in der Geschichte des Erzbischofthums, in so ferne es mit dem Hamburgischen vereiniget gewesen ist, das meiste erschöpfet zu haben. **Henr. Muhl** hat in seiner bordesholmischen Geschichte viele Freiheitsbriefe Bremischer Erzbischöfe ans Licht gestellet. (5) **Georg Roth** hat in einigen Einladungsschriften (6) einzelne sonst ungedruckte Stücke bekannt gemacht. Insonderheit hat der Hr. Past. **Joh. Vogt.** durch seine herausgegebene ungedruckte zur Historie des Landes und der Stadt Bremen, auch angränzender Oerter, gehörige Nachrichten, alle Liebhaber unsrer Geschichte sich sehr verpflichtet gemacht: (7) nicht zugedenken, was der Hochw. Hr. Urheber dieser Sammlung zu eben diesem Endzwecke theils schon ans Licht gestellet; theils noch in reichen Vorrathe hat.

Ausser diesen, welche hauptsächlich Bremische Urkunden

Hamburgische Kirchengeschichte aus Urkunden. Hamb. 1723. 4.

(5) *H. Muhlii* Dissertat. historico - theologicae. Hil. 1715. inter quas septima historia coenobii Bordesholmensis. 1714.

(6) *G. Rothii* res Stadenses. 1715. Ej. progr. de diplomate Ottonis IV. A. MCCIX. Stadensibus irrogato. 1717. Ej. progr. de diplomate coenobii D. Georgii. 1717. Ejusd. progr. de quibusdam ad antiquitates Osterholzienses pertinentibus.

(7) **J. Vogts** monumenta inedita rerum germanicarum, praecipue Bremensium. 1740. u. f.

kunden gesammlet haben, findet man dieselben auch hin und wieder in den grossen Sammlungen teutscher Geschichtschreiber und Urkunden und Reichshandlungen, als in Menkens, (8) Westphalens, (9) Ludewigs, (10) insonderheit Lünigs (11) und andrer kostbaren Werken; vornämlich auch in den originibus Guelphicis.

Es fehlet uns noch an einem vollständigen chronologischen und diplomatischen Verzeichnisse. Hr. Georgisch (12) zählet 132. Urkunden vom Erzstifte bis ans Jahr 1692, ohne die Urkunden des Stifts Hamburg und der Stadt Bremen, die unsre Geschichte angehen. Es kann aber dies Verzeichnis viel vollständiger gemacht werden: und es wäre zu wünschen, daß ein Kenner unsrer Geschichte, der alle angeführten Werke zur Hand hätte, sich die Mühe nähme, uns eben den Dienst zu leisten den der Hr. Past. Vogt (13) der

(8) J. B. Menke hat im ersten Tomo seiner S. R. G. num. VIII. 17. Bremische Urkunden aus der geschriebenen Brem. Chronick herausgegeben.

(9) Der Hr. Kanzler von Westphalen in seinen S. R. G. insonderheit im ersten Tomo, in diplomatorio Raceburgensi & Neomonast. & Bordisholm. n. I. XXI. & XXII.

(10) Ludewig. in reliq. MStorum.

(11) in spicileg. ecclesiast. des Reichsarchivs.

(12) Georgisch in regestis chronol. diplomat.

(13) Vogtii monumenta, vierres Stück. directorium in Verdensia diplomata.

der Verdischen; und Hr. G. P. Finke (14) der Hamburgischen Geschichte geleistet hat. Es ist wahr, Anfänger in der Geschichte können kaum anders, als die meisten von solchen Freiheitsbriefen, Verträgen, Schenkungsbriefen, Kaufbriefen, und dergleichen, für unnütze Kleinigkeiten halten. Aber je weiter man in der Untersuchung komt, desto mehr verlieret sich dieses Vorurtheil. Es gehet hiemit, wie mit allen Künsten und Wissenschaften: nur allein Kenner sehen den Nutzen desjenigen ein, was ein andrer als nichtswürdig ansiehet.

§. 3.

Der erste und hauptsächlichste Geschichtschreiber der Bremischen Kirchengeschichte, ist der berühmte Domherr in Bremen Adam, der im eilften Jahrhunderte gelebet hat. Von seiner Person, von der Beschaffenheit und Glaubwürdigkeit, und Schreibart seiner Geschichte, auch ihren verschiedenen Ausgaben, (1) hat ausser Sagittarius, Moller, Fabricius und andern, insonderheit der Herr von Seelen (2) umständlich gehandelt.

(14) I. P. Finke index diplomatum ciuitatis & ecclesiae Hamburgensis chronologicus. Hamb. 1751.

(1) Von den 5 Ausgaben des Adami Bremensis s. die Aufgabe in dem Brem. u. Verd. Hebopfer Beitr. IV. S. 1161. und eine Antwort des H. von Seelen im Beitr. VII. S. 843. auch eine Antwort des Hrn. Gronau in der Brem. u. Verd. Bibliothek. B. 1. S. 265.

(2) J. H. a Seelen memorabilium Bremensium specimen alterum s. de Adamo Bremensi diatribe in Miscellan. P. II. 9.

delt. Adams Kirchengeschichte erstrecket sich von Anfange des hiesigen Christenthums bis 1076. Sie ist in 4 Bücher eingetheilet: das erste von den 3 Bremischen Bischöfen, und 6 ersten Erzbischöfen: das andre von Adaldag und den 5 folgenden: die beiden letzten handeln allein von Adelbert, nämlich das dritte von seiner Hoheit; und das vierte von seinem Falle. Die Zuschrift ist an Erzbischof Liemar gerichtet. Die wahre Absicht dieses für uns unschätzbaren Geschichtschreibers war, die Verdienste der Hamburgischen und Bremischen Kirche um das Nordische Christenthum und ihre grosse Vorrechte zu vertheidigen. Denn es fieng damals Dännemark an, sich dem Gehorsam des Erzbischöflichen Stuls zu entziehen. Daher ist es nicht zu läugnen, daß Adam in diesem Stücke, nicht nur wenn es auf die Vorrechte des Hamburgischen Erzbischofthums über die Nordischen Kirchen ankomt; sondern auch wider die Herzoge von Sachsen sehr parteiisch ist. In andern Stücken aber, besonders in dem Leben Adelberts, beweiset er eine grosse Warheitsliebe, und die beiden letzten Bücher sind ein ungewöhnliches Muster einer etwas pragmatischen Geschichte damaliger Zeit. Uebrigens hat er nicht nur aus einigen angeführten fremden ältern Geschichtschreibern, und eingeschalteten Urkunden, und aus Berichten alter Leute; sondern auch aus der mündlichen Erzählung des Dänischen Königs Surno Estritz seine Geschichte hergenommen. Seine Schreibart ist noch erträglicher, als vieler andern. Aus ihm haben alle folgende geschöpfet, und die meisten

haben ihn gar nach der damaligen Gewonheit wörtlich abgeschrieben. Unter den bisher herausgekommenen 5 Ausgaben ist die erste, die Vellejanische, allein richtig. (3) Arnas Magnäus hat die Lindenbrogische mit einer Handschrift in der Kopenhagenschen Bibliothek verglichen, und die Vellejanische allein damit übereinstimmend gefunden. (4) Sonst hat auch Er. Lindenbrog einige Anmerkungen über verschiedene Lesarten zu seines Vaters Ausgabe hinterlassen, die Staphorst herausgegeben hat. (5) **Otto Sperling** hat Adam den Bremer mit weitläuftigen historischen, geographischen, kritischen und philologischen Anmerkungen herausgeben wollen: allein es sind dieselben nur über die ersten 32 Kapitel herausgekommen. (6) Es sind darin vortefliche Anmerkungen, nicht nur zur Erklärung dunkler Wörter; sondern auch aus der nordischen Kirchengeschichte, und aus den alten teutschen und nordischen

(3) S. Staphorsts Vorrede von dem ersten Theile.

(4) S. Lackmanni Dissert. de codice Bibliothecae acad. Hafn. membranaceo, in quo Adami Bremensis opera inscripta fuere. Kil. 1746.

(5) Staphorst. I. 358.

(6) O. Sperlings Anmerkungen über Ad. den Br. hat H. v. Westphalen herausgegeben in Tom. II. S. R. G. n. III. So gelehrt übrigens diese Anmerkungen sind, so sind sie doch nicht ohne Fehler: z. Ex. wenn Sperling not. 174. meinet, das Kloster Brixmon (Bassung) sey das alte Kloster bei Buxtehude. u. d. m.

schen Gesetzen zu finden. Auch C. F. Feustking (7) einige Anmerkungen über unsern Geschichtschreiber gemacht, welche aber nicht von solcher Wigtigkeit; sondern mehrenteils nur aus den neuern bekannten Schriftstellern hergenommen sind. Es wäre zu wünschen, daß der Hr. Prof. Düsing in Bremen, seinen Vorsatz, dazu er einen reichen Vorrath gesammlet hat, einmal ins Werk setzen, und die Vellejanische Ausgabe mit den auserlesensten, so wol seinen eigenen, als auch des Vellejus, Sperlings und Feustkings Anmerkungen ans Licht treten liesse, auch sonst die lindenbrogische Sammlung brauchbarer und vollständiger machte.

§. 4.

Der nächste Geschichtschreiber nach diesen ist **Albert der Stader.** Er schrieb im dreyzehnten Jahrhunderte, und war zuerst ein Benediktinermönch und Prior, und darauf Abt zu Stade; hernach aber ein Franciskanermönch, und zulezt General dieses Ordens. Von seinem Leben, von seiner Chronik und deren Beschaffenheit und Glaubwürdigkeit, von der helmstädtischen Handschrift, und von den Ausgaben derselben hat vor allen andern Tob. Eckhart umständlich gehandelt. (1) Der Abt Albert fängt seine weitläuftige Chronik vom Anfange der Welt an, und erzählet in grosser Verwirrung

(7) Feustkingii observatt. ad M. Adami hist. eccles. v. in Excel. Westphalen S. R. H. Tom. III. n. X.

(1) Vita Alberti Stadensis abbatis aut. T. Eckhardo. Gosl. 1726. 4.

rung die biblische Geschichte, die Zeitfolge der Päbste und der Kaiser bis aufs Jahr 1256. (2) So weit sich Adams des Bremers Kirchengeschichte erstrecket, kann man ihn völlig entbehren: denn diesen hat er Wort für Wort abgeschrieben: gleich wie hernach Kranz ihn wieder gebrauchet hat. In den beiden folgenden Jahrhunderten aber, besonders in der Geschichte, seiner Zeit, ist er der hauptsächlichste Geschichtschreiber. Er ist der einzige, der das Geschlechtregister der Marggrafen von Stade aufbewahret hat, und er ist sonst in der Geschichtskunde des sächsischen Hauses unentbehrlich. Da er anfangs Abt eines Ordens war, der dazumal noch allein den kleinen Rest der schönen Wissenschaften in Besitz hatte, so ist er auch kein ganz ungelehrter Schriftsteller; insbesondre scheinet er sich auf die Zeitrechnung der Kirche geleget zu haben. Eine sehr rauhe Schreibart, abgeschmackte Fabeln, abergläubische Legenden, und fanatische Weissagungen muß man sich von einem Mönche dieser Zeit nicht befremden lassen. Seine Partei-

lichkeit

(2) Andr. Hoyer hat eine vorhin ungedruckte Fortsetzung von ihm herausgegeben. Cop. 1720. 4. Diese Fortsetzung selbst ist aus einem Mspt. der helmstädtischen Bibliotheck genommen, und enthält in Ansehung unsrer Geschichte wenig merkwürdiges: die Anmerkungen aber die Hoyer hinzugethan sind brauchbar. Der Titel des Buchs ist: continuatio Annalium Alberti Stad. ab A. 1264. adit. 1324. ex membranis edidit notisque illustravit Andr. Hoyer. Accessit disquis. de origine Sophiae Langebandicae.

lichkeit für die Päbste, und seinen Haß gegen die Sächsischen Herzoge verräth er allenthalben. Auch ist er, nebst andern Benediktinern diese Zeit, in Verdacht, viele alte Urkunden erdichtet und untergeschoben zu haben. (3) Reiner Reineccius hat ihn zuerst herausgegeben, hernach auch J. G. Kulpis und Joh. Schilter. (4)

§. 5.

Es folget ein alter ungenannter Verfasser einer Geschichte der Bremischen Erzbischöfe bis auf Kaiser Karl den vierten. Lindenbrog hat sie aus einer schon verdorbenen ranzovischen Handschrift im J. 1595. herausgegeben; aber hernach aus einer andern Handschrift verbessert, und ihr unter seinen nordischen Geschichtschreibern einen Platz gegeben. (1) Diese Geschichte erstrecket sich von der Stiftung des Bischofthums an bis aufs Jahr 1395. Im Anfange schreibet er, wiewol mit geringen Veränderungen, Adam den Bremer; und hernach Albert den Stader ab. Wo dieser aufhöret, von den letzten Jahren Gerhards des zweiten bis auf Albert den zweiten, ist diese Geschichte fast in der

(3) v. Heum. act. philos. P. VII. p. 8. it. Eckhard. l. c. §. 7.

(4) Alberti Stadensis chronicum cum annotat. edidit R. Reinecc. Helmst. 1587. 4. & Witeb. 1608. item. Volumen rer. germanic. cum annotat. I. H. Boecleri edit. a I. G. Kulpisiv. Arg. 1685. Fol. Das eilfte Stück dieser Sammlung ist Alb. Stad. chron. nebst einem genealogischen Anhange. it. Io. Schilteri Scr. Rer. germ. Argent. 1702.

(1) v. Fabricii praef. ad Lindenbrogii S. R. G.

der Schreibart des Stadischen Abts fortgesetzet: nur die Lebensbeschreibungen der Erzbischöfe Johannes und Bernhard Grellens sind in leoninischen Versen abgefaßt. Wenn man billig urteilen will, so kann man die Geschichtschreiber vor der Erfindung der Buchdruckerkunst, die sich von Wort zu Wort abgeschrieben haben, nicht eigentlich des gelehrten Diebstals beschuldigen.

§. 6.

Henrich Wolters, ein Bremischer Domherr, der ohngefehr in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts lebte, hat eine Chronick geschrieben von Willhad an, bis auf den Tod des Erzbischofs Gerhards des dritten, fast bis 1463. Die Handschrift davon hat der Graf von Oldenburg, Anton Günther, dem ältern Meibom geschenket. Dessen Enkel hat es in dem andern Theile seiner teutschen Geschichtschreiber herausgegeben. Er hat aus allerlei mündlichen Nachrichten und damals vorhandenen Chronicken geschöpfet. Seine Schreibart ist sehr schlecht und dunckel. Kein Bremischer Geschichtschreiber ist so voller Fabeln als er. Er hat nicht allein die allerabgeschmacktesten Fabeln andrer damaliger Geschichtschreiber zusammengehäufet; sondern dichtet auch noch viel mehrers hinzu. Nichtsdestoweniger muß diese Chronick oft wegen gewisser kleiner Umstände, insonderheit bei dem funfzehnten Jahrhunderte nachgeschlagen werden. Da er auch nicht die Worte der vorigen nachgeschrieben hat, so kann er hin und wieder zu ihrer Erklärung dienen.

§. 7.

§. 7.

Unter den gedruckten Geschichtbüchern des hiesigen Erzbischofsthums folget der berühmte Hamburgische Dechant D. Alb. Kranz, der bekannteste und ansehnlichste unter unsern Geschichtschreibern. Auser Bayle, Moller, Calvör, und andern hat insonderheit Nik. Wilkens von seinem Leben und Schriften und derselben Ausgaben gehandelt. (1) Seine Gelehrsamkeit, Klugheit, und Aufrichtigkeit sind bekannt genug. Daß er den Saxo, und Adam den Bremer, Helmold, Abt Albert und viele andre die er nicht einmal nennet, abgeschrieben hat, und auch ihren Fehlern gefolget ist, (2) darin ist er leicht zu entschuldigen. Doch viele Fabeln widerleget er selbst: auch ist er in der Geschichte die ihm näher war, desto zuverlässiger. Ob er gleich in seiner wendischen Geschichte, auch in der Geschichte der drey nordischen Reiche, allenthalben unsre Geschichte erläutert: so gehören doch insonderheit seine sächsische Geschichte und seine Metropolis hieher. In der einen beziehet er sich auf die andre, und wenn man diese beide zusammen nimmt, so hat man das merkwürdigste, was unsre Geschichtbücher bis ans Jahr 1504. enthalten. In der sächsischen Geschichte erzählet er die älteste Geschichte der Sachsen und gehet darauf mit vielen Ausschweifungen in dreyzehn Büchern, nach der Folge der Kaiser, insonderheit die niedersächsische Geschichte durch.

Allent-

(1) Leben Alberti Cranzii. Hamb. 1722. 8.
(2) v. Excell. Westph. praef. ad. T. III. S. R. G.

Allenthalben eifert er für die Rechte der Kirche, insonderheit gegen die Herzoge von Sachsen. In seiner Metropolis aber, das ist, in der Geschichte der Päbste und der niedersächsischen und westphälischen Bischofthümer, erzählet er eins ums andre die Geschichte unsrer Erzbischöfe bis auf Johann Rode und Christoph, insbesondre bis auf den durch den Kardinal Raimund im J. 1503. in diesen Ländern gepredigten Ablaß. Von dieser Zeit an hat ihn **Chyträus** fortgesetzet, (3) welcher aber über nichts mehr als über den Mangel bremischer Nachrichten klaget. Sonst wird noch unser Alb. Kranz billig unter die Zeugen der evangelischen Warheit gerechnet: doch er ist es nicht allein. Man wird in den meisten erzählten Geschichtschreibern deutliche Spuren finden, daß sie das Elend und die Blindheit ihrer Zeiten erkannt haben. Die Untersuchung der Geschichte ist ein unfehlbares Mittel wider den Aberglauben. Wenn die Schullehrer sich in ihren Spitzfindigkeiten immer fester bestrickten, und immer tiefer unter das sklavische Joch des Aberglaubens kamen: so waren die Geschichschreiber der mittleren Zeiten, so rauh auch ihre Schreibart ist, die Klügsten unter allen Gelehrten, und sahen doch wenigstens zuweilen einige Stralen durch die Finsternis herdurchbrechen.

§. 8.

(3) D. Chytraei prodromus continuatae metropoleos ab A. 1500-1582. it. D. Chytraei Saxonia ab An. 1500-1600. Libr. XXXI, cum supplem. anonymi ad 1610. Lipſ. 1711. Fol.

§. 8.

Johann Otho ein Lüneburger, hat ein Verzeichnis Bremischer Bischöfe und Erzbischöfe in lateinischer Sprache geschrieben, welches J. B. Menke (1) im dritten Bande seiner teutschen Geschichtschreiber herausgegeben hat. Er hat zur Zeit des Erzbischofs Henrichs des dritten im Jahre 1580 geschrieben. Von seiner Person hat man wenige Nachricht; ausser daß man aus seiner Chronik schliessen kan, daß er der lutherischen Religion zugethan gewesen. (2) Seine Absicht ist gewesen, aus Kranz und Renner eine kurz zusammengefaßte Nachricht von den merkwürdigsten Begebenheiten der Stadt und des Erzbischofthums, mit Auslassung aller Ausschweifungen und Mährchen in einer reinen lateinischen Schreibart aufzusetzen. In der Kirchengeschichte ist er kurz. Er erwehnet nur mit wenigen die Bremische Reformation und die von Harden-

(1) Catalogus omnium episcoporum & archiepiscoporum Bremensium contextus & conscriptus a Jo. Othone Luneburgensi a. 1580 in J. B. Menken. S. R. G. Tom. III. n. XVII.

(2) H. Menke weiß keine Nachricht von ihm zu geben. Aber ich finde in Bertrams evangelischen Lüneburg S. 619. „Daß Joh. Otho allem Ansehen nach ein „Sohn Henrichs Otho, eines der ersten evangelischen „Prediger in Lüneburg, müsse gewesen seyn. Er war „Conrektor bei St. Mich. Schule: Er hat seinen Na„men unter die Form. conc. gesetzet: Er hat 1580. „seriem & continuationem episcoporum Aldenburgensium & „Lubecensium geschrieben, die noch in Mspt. lieget.

berg erregten Unruhen. Obgleich Menke selbst schreibet, daß diese Geschichte eben nichts besonders enthalte, sondern nur wegen ihrer guten Schreibart verdienet habe bekant gemacht zu werden; so habe ich doch in der Vergleichung mit den erwehnten ältern Geschichtschreibern gefunden, daß Otho allerdings hin und wieder Umstände erzählet, welche bei jenen nicht zu finden sind. (3) Da er aber keine Quellen anzeiget, so ist er in dem, darin er von den andern abweichet, nicht zuverläßig. Wo Otho aufhöret, da hat **Just. Joh. Kelp** ehemaliger Amtman zum Ottersberge und Kanonikus zu Ramelsloh fortgefahren, und die folgenden Bischöfe bis 1684 erzählet. Kelpers Forsetzung ist aber nicht gedruckt, sondern nur geschrieben vorhanden. Kelp ist zwar ein fleißiger Samler unsrer Landesgeschichte gewesen; aber seine Schreibart ist sehr schlecht und verworren.

§. 9.

Ich komme auf die **ungedruckten Chroniken** des Erzbischofthums und der Stadt Bremen. Die älteste darunter ist von **Herbert Schene** Kellermeister am Dom und Kanonikus zu St. Ausg. (1) und **Gerd Rhynsbarch (Reinsberg)** Vikarius am Dom mit vereinigter Arbeit in platteutscher Sprache geschrieben. Sie wird von Meibom, Calvör, Roth, Staphorst

(3) Z. Ex. daß Bischof Leuderich von Kayser Ludewig soll abgesetzet, und kurz darauf gestorben seyn. u. a. m.

(1) Wolters gedenket seiner bei dem J. 1439.

Staphorst angeführet, und H. Lic. von Seelen hat sie einigermassen beschrieben. (2) Anfänglich ist sie bis 1436 geschrieben, hernach von andern weiter fortgesetzt. Es sind verschiedene Abschriften davon. Einige davon gehen bis 1532; andre bis 1548. Die Verfasser haben aus alten vorhandenen Urkunden und Geschichtschreibern geschöpfet, und diese Chronik verdienet ein grosses Ansehen. Wolters scheinet sie viel gebraucht zu haben. Insonderheit aber hat Renner zu seiner bekanten Chronik diese Schenische und Reinesbergische ganz zum Grunde geleget.

§. 10.

Johan Renner, des Bremischen Domkapitels Sekretär und Archivarius (1) lebte zur Zeit der Hardenbergischen Unruhen. Er hat die eben gedachte Chronik vermehret, und auch bis 1583. fortgesetzet. Die grosse geschriebene rennerische platteutsche Chronik machet 2 starke Folianten aus, deren erster bis Joh. Rode gehet. In dem andern Theile, insonderheit bei der Bremischen Reformationsgeschichte und bei den Unruhen seiner Zeit ist er am umständlichsten. Ueberall ist diese Chronik sehr glaubwürdig, da Renner theils das Archiv zu seinem Gebrauche gehabt hat; theils auch bei den wichtigsten Sachen selbst zugegen gewesen ist. Dabei

(2) v. Seelen in Eclogario. ecl. IX. de chron. Brem. MScto.

(1) Er hat auch eine liefländische Chronik geschrieben, darin unterschreibet er sich Johannes Cursor Terelianus.

bei beweiſet er ſich ſehr unpartheiiſch. Es iſt ein kurzer Auszug aus dieſer rennerischen Chronik in platteutſchen Verſen zu Bremen 1583. 8. herausgekommen. Dieſen hat ſein Schwiegerſohn Joh. Hannover 1642. in hochteutſche Reime überſetzet und die Lebensbeſchreibungen der beiden letzten Erzbiſchöfe in ungebundener Schreibart kurz hinzugefüget. Aber da dieſe Ueberſetzung wegen vieler lächerlichen Fehler unbrauchbar war, ſo hat der Rekt. Roth den erſten rennerischen Auszug in platteutſchen Verſen zu Stade 1718. 8. wieder herausgeben laſſen. Renners Werk iſt von einigen Bremern bis auf dieſe Zeit fortgeſetzt: daher hat man hin und wider ſehr weitläuftige geſchriebene Bremiſche Chroniken. Aber man findet überdem in Bücherverzeichniſſen verſchiedene unbekannte Chroniken benennt. (2)

Einige

(2) Des Bürgermeiſters Ditm. Reuckels geſchriebene Chron. wird genennet in Aſſert. libert. brem. p. 44. Reinekе Meiers Chron. in catal. bibl. Th. Haſaei claſſ. 3. n. 276. *Arn. Bredeloë* Brem. Chronik wird genennet in Anonymi (Hrn. von Preun) Biblioth. Brunſu. Luneb. Wolfenb. 1744. n. 1076. Dieſe letzte ſoll in der Blankenburgiſchen Bibliothek vorhanden ſeyn. Sie beſtehet aus 3 Bänden. Feller führt in Monum. rar. inedit. Frimeſtr. I. p. 57. unter den Chroniken ungenannter Schriftſteller, ſo in der Wolfenb. Bibliothek ſich befinden, auch an: *chronica* von der Stadt Bremen bis 1567. Fol. Ob dieſe von der Rhynsbergiſchen oder Rennerischen Chronik unterſchieden ſey, iſt mir nicht bekannt. Joh. Moller in iſag. ad hiſt. cherſon. Cimbr. P. IV. p. 565. führt an Joh. Rollwagens *I.*

Einige sollen auch von ihren Besitzern sehr heimlich gehalten werden. (3)

§. 11.

Es sind noch einige kleine neuere Auszüge der Bremischen Geschichte übrig, die ich wenigstens nennen muß.

De kleine Bremer Chronike vermelder van denn vornehmsten Geschefrenn, allhier tho Bremen geschehenn van der Tidt des ersten Bischops Wilhadi; wennte indt Jahr 1539. up dat korteste beschreven mit dem Jarralle. Diese kleine Chronik besitzt der Hr. P. Joh. Vogt. Sie ist 132. Seiten in 4. starck. Sie ist von der Rhynsbergischen Chronik verschieden, und man kann nicht sagen, daß sie etwa ein Auszug derselben wäre. Sie erzählt einige wenige besondre Umstände und gehet zuweilen von jenem ab. Der Verfasser ist ein grosser Freund Lu-

U. D. & synd. Brem. Geschichte der Erzbischöfe, des Raths und der Stadt Bremen, welche bis 1560. gehet. Hiervon ist eine von Erp Lindenbrog geschriebene Handschrift auf der Hamburgischen Bibliothek vorhanden. Es ist mir auch von einer Chronike von dem Erz=und Stiftern Bremen und Verden die Albert von Mandelslo geschrieben haben soll, gesagt worden. Alle diese geschriebene Chroniken habe ich noch nicht Gelegenheit gehabt zu sehen.

(3) Z. Ex. Peter Kösters Chronik.

luthers gewesen. Die Freiheit der Stadt verteidiget er hin und wieder.

Martene und Durand haben eine kurze ungedrukte **Bremische Chronik** (1) bekannt gemacht, welche aber nur eine kurze Reihe der Erzbischöfe enthält.

Erp. Lindenbrog hat unter seinen Handschriften 2 Beschreibungen und Abbildungen der Bremischen Erzbischöfe der Hamburgischen Bibliothek nachgelassen, und noch mehr versprochen gehabt. (2)

Dan. Angelokrators kurze Lebensbeschreibungen der Bremischen Erzbischöfe hat W. Wessel zu Cassel 1617. Teutsch auch lateinisch herausgegeben. (3)

Dilichs Chronik auch die **Nachricht von der Stadt Bremen** (4) die zu Halle 1708. herausgekom-

(1) Edm. Martenii & Vrs. Durandi collect. monumentor. T. V. p. 504. 505. 506. Breue chronicon Bremense ex Mscr. Bodecensi. Es ist eine ganz kurze Erzählung der erstern Erzbischöfe bis auf Adelbert. Die Namen sind sehr verdorben und verstümmelt.

(2) S. Lindenbrogs chronica des Krieges der Cimbrorum mit den Römern 1589. 4. in der Zueignungsschrift.

(3) Vitae & rer. gestae Archiepisc. Brem. & Hamb. per W. Wessel. 1617. cum Fig.

(4) Der ungenannte Verfasser, so wol von dieser als andern dergleichen elenden Nachrichten und nachlässigen Schriften ist ein dänischer Sekretär, Namens Gude, gewesen.

kommen ist, enthalten zwar eine Erzählung der Erzbischöfe: eigentlich aber gehören sie nur zur Geschichte der Stadt.

Hübners historische Fragen (5) sind aus den bekannten Hamburgischen und Bremischen Chroniken gezogen. Er ist in diesem Teile der Geschichte nach seiner Art noch etwas richtiger, als in andern. Sonst ist seine Lehrart bekannt. Er wird in den jetzigen Zeiten nicht leicht andern Beifall erhalten, als von denen die seiner Lehrart nachgeahmet haben.

§. 12.

Mehr Bremische Geschichtschreiber von alten oder neuen, welche die ganze Bremische Geschichte bis auf ihre Zeit beschrieben hätten, (1) sind mir nicht bekannt. G. Roth (2) hat einmal den Vorsatz gehabt eine ganze Sammlung einiger Geschichtschreiber herauszugeben, welcher Vorschlag aber vielleicht nicht gar zu reiflich überleget gewesen ist. Mich deucht, eine wolgeschriebene und gut bewiesene vollständige Geschichte unsers Landes würde nützlicher seyn, als die Bekanntmachung weit-

(5) Hübner. Th. 8. B. 4. C. 1.

(1) Erzbischofs Joh. Rodens geschriebenes Registrum bonorum cet. wird zwar auch von einigen ein chronicon bremense genannt: es ist es aber nicht; und gehöret noch nicht hieher.

(2) v. Fabricii biblioth. med. & inf. latinitatis tit. bremenses scriptores.

weitläuftiger oft schlecht geschriebener Chroniken, deren oft die eine eben dasselbe erzählet, als die andre. Wenn man aber bedenket, was für ein Vorrath so wohl an grossen und kostbaren Werken; als auch an kleinen und seltenen Stücken; dann auch an Geschichtbüchern der Nachbaren zur Verfertigung einer guten Bremischen Geschichte erfördert würde: wenn man ferner die Kenntnis nordischer und teutscher Alterthümer, der Kritik, des teutschen Staatsrechts, des Kirchenrechts, der Landesrechte, und andre nothwendige Eigenschaften eines solchen Geschichtschreibers, der ein solches Werk unternehmen wollte, in Erwegung ziehet: so ist dergleichen wol eher zu wünschen, als zu hoffen. Mein Vorhaben erstrecket sich auf nichts weiter, als nur einen kurzen Grundriß von dem Umfange und der Ordnung unsrer Landesgeschichte vorzustellen, und dabei die historischen Schriften, welche dieselbe erläutern, so vollständig, als nöthig, anzuzeigen.

Die älteste Geschichte

Von den ersten Einwohnern des Herzogthums Bremen vor der Errichtung des hiesigen Bischofthums

Inhalt.

§. 1. Aeltester Zustand dieses Landes, der Bericht des Plinius wird beurtheilet. §. 2. Nachrichten der Römischen Geschichtschreiber von den grössern Chauken.

§. 3. Neuere Schriftsteller von den Chauken. E. Lindenbrog, Schild, Conring, Eggeling, Leibnitz, Wight. §. 4. Ursachen der Dunkelheit des dritten und der folgenden Jahrhunderte. §. 5. Ob die Einwohner dieses Landes zum Fränkischen Bunde gehöret haben? §. 6. Neuere Schriftsteller hievon. Gundling, Leibnitz, Eccard, Conring, Wight. §. 7. Ob die Thüringer dieses Land beherrschet haben. §. 8. Von der Ankunft der Sachsen in dies Land, Besetzung der Marschländer durch die Friesen. §. 9. Kriege der Sachsen überhaupt. §. 10. Eroberung Britanniens. §. 11. Ob die Franken von Karl dem Grossen ins Bremische gekommen sind. §. 12. Von dem Alterthum der Städte Bremen und Stade. §. 13. Gauen dieses Landes. §. 14. Gelehrte die davon gehandelt haben, Kelp, Eden, Abt zu Gottwich, Falke. §. 15. Abgötterei der Sachsen überhaupt, von der hiesigen Göttin Oster besonders. §. 16. Grabmäler und Opfersteine, auch Grabhügel und andre ausgegrabene heidnische Alterthümer.

§. 1.

Die ältesten Einwohner dieser Gegenden, davon man in der Geschichte etwas mit Gewisheit findet, sind die **Chauken**. Die Römischen Geschichtschreiber der drei ersten Jahrhunderte beschreiben sie als ein sehr armseliges Volk: dabei aber rühmen sie ihre Gerechtigkeit und Tapferkeit. **Plinius** giebt uns von der ältsten Beschaffenheit dieses Landes eine sehr klägliche Abbildung. „Er schreibet, daß es bei Ueberströ-
„mung der Fluth ungewis sey, ob dieses Land ein Theil
„der Erde oder des Meers sey: dagegen habe das ar-
„me Volk der Chauken sich Hügel (oder Wuhrten)
„durch

„ durch die Arbeit ihrer Hände aufgeworfen, worauf „ sie in ihren Hütten während der Fluth gleichsam als „ schifbrüchige herumschwömmen: bei der Ebbe aber „ fiengen sie mit ihren aus Schilf gestrickten Netzen die „ zurücklaufenden Fische: dies sey ihre Nahrung, da „ sie weder Vieh, noch Milch, noch Wild, noch Ge„ büsche hätten: ihr Trank sey Regenwasser, welches „ sie in Gruben samleten: ihre Feurung sey eine Erde „ welche mehr vom Winde als von der Sonne trocknen „ müsse. Er wundert sich dabei über die hartnäckige „ Freiheitsliebe eines so armseligen Volks. „ (1) Plinius hat selbst diese Länder zum Theil gesehen, indem er mit der Flotte des Tiberius ziemlich weit in die Elbe hinauf kam: deswegen hat sein Zeugnis etwas Ansehen. Allein es haben schon verschiedene Gelehrte (2) über diesen Bericht des Plinius gegründete Anmerkungen gemacht. Er wolte gar zu rednerisch die Hartnäckigkeit dieser Völker beschreiben, und mahlete daher ihre Armuth auf eine übertriebene Art ab. Ueberdem war es das erstemal das die Römer, die einer ganz andern Luft gewohnt waren, so weit in die Nordsee hinauf gekommen waren: weswegen diese Himmelsgegend, vornämlich zu Wasser, ihnen nothwendig sehr rauh und unglückselig vorkam. Wer weiß, was noch jetzt ein Italiäner denken würde, wenn er an unsern Ufern die Wat-

(1) Plin. hist. nat. L. XVI. c. I.

(2) Insonderheit H. von Feur im IX. St. der Glückstädtischen Anzeigen 1751.

Watten und die Wirkungen der Ebbe und Fluth zum erstenmale sähe. Daß unsre Vorfahren kaum Vieh sollten gehabt haben, ist ohne Grund. Daß auch der Bericht des Plinius in allen sehr übertrieben sey, erhellet aus der gleichfolgenden Stelle, da er schreibet, es seyn ganze Inseln mit Bäumen weggeschwommen, und die erstaunten Römer hätten mit den Bäumen eine Seeschlacht gehalten. So wenig also Plinius auch selbst in der Beschreibung von demjenigen Theile dieses Landes, welches er selbst gesehen, zuverläßig ist; so kan man sich doch aus ihm einigermassen den ältsten Zustand unsrer Marschländer vorstellen. Ehe das Land mit Dämmen verwahret und das Moor bebauet war, wohneten die reichen Einwohner nur auf der hohen Geest: und der jetzt so gesegnete Rand unsers Landes ward nur von den armen bewohnet. Da man auch in Engelland und Schweden beobachtet hat, daß die See vor Zeiten dort höher gewesen, als itzt: so ist daraus zu schliessen, daß auch dieses Land nicht lange vor Christi Geburt, und vielleicht nur ein geringer Theil desselben bewohnt gewesen ist. (3) Die Bäume die man in unsern Mooren ausgräbt, und welche von Nordost nach Südwest gestürzt liegen, sind Merkmale einer ehemaligen grossen Wasserfluth und gänzlichen Verwüstung dieses Landes. Ja man hat behauene Balken und allerlei eherne Geräth-

(3) Daß die morastigen Oerter der Weser sich viel weiter als jetzt, und bis an das Steinhuder Meer erstrecket haben, urtheilet Leibnitz in Protogaea, §. 40.

räthschaften, als unstreitige Merkmale einer ehemaligen Bewohnung unter dem Moore gefunden. (4)

§. 2.

Tacitus, der die Chauken näher, als andere deutsche Völker, kante, beschreibet sie als eines von den vornehmsten und größten Völkern. Er lobet ihre Gerechtigkeit, und daß sie, ob sie gleich zu Räubereien und Eroberungen nicht geneigt wären, doch, mitten im Frieden, unter ihren Nachbaren das grösseste Ansehen, und den Ruhm der Tapferkeit hätten; auch, so bald es die Noth erforderte, ein zahlreiches Heer zu Fuß und zu Pferde stellen könten. (1) Unser Land war ein Theil von den Wohnungen der **grossen Chauken.** (2) Ob man gleich nicht alles, was von diesen erzählt wird, besonders auf die Einwohner dieses Landes ziehen kan; so hat doch ohne Zweifel an ihren Kriegen die ganze Nation Theil gehabt.

Unter der Regierung Augusts, kurz vor der varianischen Niederlage, (im Jahr Chr. 5.) hat **Tiberius** sie

(4) Dies bezeuget J. J. Kelp in der Schrift welche unten (§. 13.) wird erzählet werden. Es kan auch hiemit verglichen werden Leibn. Protog. §. 46.

(1) TACIT. de mor. Germ. c. 35.

(2) PTOLOM. Geogr. L. II. c. II. Κῶυχοι οἱ μικροὶ μέχρι τῦ Οὐισύργιος ποταμῦ. Εἶτα κῶυχοι οἱ μείζους μέχρι τῦ Ἄλβιος ποταμῦ

sie zuerst bezwungen. (3) Vellejus Peterkulus erzählt es sehr prächtig, wie dieses zahlreiche Volk, das von so grosser Leibesgestalt gewesen, und in so sichern Gegenden gewohnt hätte, ihre Waffen übergeben, und mit ihren Heerführern vor dem Hauptgezelte des Tiberius niedergefallen sey. Er würde ihnen zu Lande schwerlich beygekommen seyn; aber seine in der Nordsee unvermuthet erscheinende Flotte zwang sie zur Uebergabe. Hiedurch erhielten die Römer sie eine Zeitlang in Gehorsam. So bald sie aber genöthiget wurden, ihre Schiffe anderswo zu gebrauchen, und sobald die hiesigen Einwohner die Krieges-Kunst zur See von den Römern gelernet hatten, blieben sie nicht lange mehr, unter der römischen Herrschaft.

Unter der Regierung des Tiberius waren sie Bundesgenossen der Römer gegen die Cherusker. (4) Germanikus zog durch ihr Land. (im J. Chr. 16.) Sie führeten in der Schlacht auf dem Idistauischen Felde den Römern Hülfsvölker zu: wiewol man ihnen Schuld gab, daß Arminius durch ihre Hülfe sol erwischet seyn. Daß aber das Idistauische Schlachtfeld, nach der Meinung des Lipsius, (5) nahe unterhalb Bremen bey Vegesack sol gewesen seyn, ist ohne Grund (6).

Im

(3) Lib. II c. 106.

(4) Tac. Ann. II. 17.

(5) Lipsii Comment. ad Tacit. L. II. c. 16. edit. Iac. Gronov. Trai. 1721. 4. T. I. pag. 107.

(6) S. die Samlung der Preis- und einiger andern Schriften

Im Anfange der Regierung des Claudius wiegelte Gannaskus, ein Caninefate, sie auf, Seeräuberei an den Gallischen Küsten zu treiben, und Niedergermanier zu beunruhigen: aber Dom. Corbulo trieb sie zu paaren, und wolte eben mitten in ihr Land zu den grösfern Chaucken eindringen, als der Argwöhnische Kaiser ihn zurück rufen lies. (7) Unter eben diesem Kaiser sol auch Gabinius sie überwunden haben. (8)

Zu Nerons Zeiten vertrieben sie die Ansirabier von ihrem Lande an der Ems. (9)

Zur Zeit des Vitellius und Vespasians schikten sie dem Batavischen Helden, Civilis, Hülfsvölker zu, wobei sie aber einmahl in der Trunkenheit eine Niederlage litten. (10)

Unter Antonius Regierung (im J. 162.) fielen sie in Belgien, wurden aber von dem damaligen Statthalter, Did. Julianus zurück getrieben. (11)

§. 3.

ten über die Frage: wie weit die Römer in Deutschland eingedrungen. Berlin 1751. insonderheit Hrn. Feins Anhang vom idistauischen Schlachtfelde. S. auch Eccard de orig. Germ. L. II. §. 15. 2. Band.

(7) Tac. An. XI. 18. seq.

(8) Sueton. in Claudio.

(9) Tac. An. XIII. 55.

(10) Tac. Hillor. VI. 79. v. 19.

(11) Ael. Spartian. in vit. Iul. c. 1.

§. 3.

Dies ist das hauptsächlichste, was wir von den ältesten Einwohnern dieses Landes in den zwei ersten Jahrhunderten in den römischen Geschichtschreibern finden. Ehe ich die Chauken verlasse, und die Völker der folgenden Jahrhunderte erzähle; wil ich noch die neuern Schriftsteller anführen, welche von den Chauken gehandelt haben. Ich übergehe dabei diejenigen, welche überhaupt das ganze alte Deutschland erkläret haben. Der erste, der unsre ältste Landesgeschichte erläutert hat, ist Erp. Lindenbruch. (1) Doch er hat nur einige wenige eben angeführte Nachrichten der Alten von den Chauken übersetzt, und enthält sonst nichts besonders.

Weit ausführlicher ist Joh. Schild. (2) Seine Abhandlung von den Chauken, erstrecket sich eigentlich auf alle heidnische Völker dieses Landes, und besonders auf den Ursprung der Stadt Bremen. Zwar hat er mit allem Fleisse aus den Alten zusammen gesuchet, was er von den Chauken hat finden können: aber oft lässet

(1) Chronica von dem scheuslichen Kriege, welchen die Cimbri mit dem römischen Volke geführet, u. s. w. und denn sind etliche Geschichte der Chaucorum, so die alleredelsten Völker unter allen Deutschen und ersten Einwohner des Ort-Landes, da itzund das Erzstift Bremen liegt, gewesen, am Ende dazu gesetzt durch Erpoldum Lindenbruch. Hamburg 1589. 4.

(2) Io. Schildius de Chaucis Lugd. Bat. 1649. Aurie 1742. 8.

läſſet er die Beweiſe, wo ſie am nötigſten ſind, aus: überdem iſt ſeine Schreibart ſehr ſchwülſtig und eckelhaft.

Hr. Conring hat in ſeiner Schrift von dem älteſten Zuſtande Helmſtädts (3) viele beſondre Anmerkungen von den Gränzen und Schickſalen der gröſſern Chauken.

J. H. Eggeling in ſeiner Abhandlung von den Chauken (4) beſchäftiget ſich faſt mit nichts, als mit weit hergeholten Wortableitungen und leeren Muthmaſſungen.

Man findet auch in dem zweiten Bande der Arbeiten, welche die prüfende Geſellſchaft geliefert hat, S. 551. u. f. eine Abhandlung von den Chauzen, und inſonderheit deren Namens-Urſprung und Veränderung, welche, allem Anſehen nach, den Hrn. Sibr. Meier, Prediger zu Eſensham in der Grafſchaft Oldenburg, zum Verfaſſer hat.

Der Baron von Leibnitz hat nicht nur in ſeinen Braunſchweigiſchen Geſchichtſchreibern die meiſten Stellen der Alten, die von den Chauken handeln, erläutert (5): ſondern in einer andern Schrift (6) hat er noch

(3) H. Conring de antiquiſſimo ſtatu Helmſt. 1655.
(4) I. H. Eggeling de Cauris 1694. v. Diſſ. miſcell. antiq.
(5) G. G. Leibnitius T. I. ſcr. rer. Brunſu. in excerptis veſerum.
(6) Antwort auf die von Gundling gegen ſeine Schrift de origine Francorum gemacht Erinnerung §. 15.

noch besonders ihre Geschichte erörtert, und seine Muthmassung von ihren ältesten Wohnungen, auch jenseits der Elbe vorgetragen.

Vor allen aber hat der Hr. Sekr. von Wight (7) nicht nur die Gesetze der ältesten hiesigen Völker, nebst den friesischen Gesetzen, aufs gelehrteste abgehandelt; sondern auch in den Anmerkungen zum Vorbericht die Geschichte der Chauken aufs gründlichste erläutert.

§. 4.

Was für Veränderungen im dritten und folgenden Jahrhunderten in diesem Lande vorgegangen seyn, ist in grosser Dunkelheit. Die damaligen Geschichtschreiber waren in den hiesigen Gegenden wenig bekant. Die Völker veränderten oft ihre Wohnungen, und die Stellen derer, welche auf die römischen Länder eindrungen, wurden von andern nachdringenden Völkern wieder besetzet. Die Deutschen vereinigten sich unter algemeinerm Namen. Es ist also nicht möglich, die Gränzen gewis zu bestimmen, wie weit sich die Namen der Franken und Sachsen in iedem Jahrhunderte erstrecket haben. Daher kommt es, daß man so ungewis ist, unter welchem Namen man, nächst den grössern Chauken, die alten Einwohner dieses Landes suchen sol.

§. 5.

Man hat Gründe zu behaupten, daß sie anfänglich zum Fränkischen Bunde gehöret haben. Ich finde

(7) Ostfriesisches Landrecht. Aur. 1746. 4.

de hievon folgende vier Beweise, die dieses wahrscheinlich machen. 1) Einige römische Geschichtschreiber des vierten und fünften Jahrhunderts (1) gedenken bey den Thaten des Stilicho und Consentius gegen die Franken zugleich der Chauken. 2) Man muthmasset, daß der eine von den vier Fränkischen Abgeordneten, welche die Salischen Gesetzet haben, mit Namen Wisogast, den Theil des Fränkischen Reichs zwischen der Weser und Elbe regieret habe. (2) 3) Die alte Peutingerische Charte, welche ein grosses Ansehen verdienet, setzet auch dieses Land zu dem Gebiethe der Franken. 4) Der stärkste Beweis dünket mir dieser zu seyn, daß die Franken schon, ehe sie sich am Rheine fest setzten, das Gallische Meer beunruhiget haben. (3) Man kan ihnen aber alsdenn gar keinen andern Sitz an der Nordsee zuweisen, als das hiesige Land. So wahrscheinlich diese Gründe scheinen; so leiden sie doch verschiedene Einwendungen und entgegengesetzte Muthmassungen.

§. 6.

Unter den neuen Gelehrten, welche sich in diese Finsternis gewaget haben, haben folgende vornämlich so

(4) S. Gundlingiana St. 3. und 7. N. H. Gundlings Gedanken über des Hrn. von Leibniz Schrift de origine Francorum, und seine Replic. auf des Hrn. von Leibniz Antwort.

untersuchet, ob die grössern Chauken dieses Landes ein Theil des Fränkischen Bundes gewesen seyn.

Gundling (4) gehet hierin am weitesten. Er wil so gar den ersten Ursprung der Franken, aus dem Bremischen und Verdischen herleiten. Er muthmasset, daß das Mauringanien, welches der Geographus von Ravenna für den ersten Sitz der Franken ausgiebt, eben dieses Land sey. Nach seiner Meinung ist der palus Mota, auf der Bremischen und Verdischen Gränze. Er leitet auch einen Ort im Bremischen, mit Namen Frankenfeld, (vielleicht meinet er Frankenbostel, im Kirchspiele Elsdorp) von den ersten Franken her.

Leibnitz hingegen in seiner ersten Schrift von den Ursprunge der Franken, und in seiner Antwort auf Gundlings Anmerkungen, (5) wie auch nebst ihm Eckhart (6) setzen dieses Mauringanien jenseits der Elbe an der Ostsee. Sie bemerken drei verschiedene Oerter, wo man die Franken suchen müsse: nämlich zuerst jenseits der Elbe; hernach zwischen der Elbe und Weser; und dann zwischen der Weser und dem Rhein. Wenn man dieses annimt, so mus man an dem zweiten Orte die grössern Chauken unter den Franken suchen, als sie nämlich über die Elbe gegangen sind, und sich dazumal vermuthlich sowol rechter als linker Handwerts ausgebreitet haben. Uebrigens läugnet Leibnitz nirgends,

(5) In Gundlingianis St. 5.

(6) In notis ad leg. salic. it. in Comment. de rebus Franciae orientalis.

gends, daß nicht die Franken auch einmal die Chauken können unter sich begriffen haben.

Man findet auch vor dem zweiten Bande der deutschen Uebersetzung von des Kanzlers Barre algemeiner Geschichte von Deutschland. S. VI. eine Abhandlung von dem Ursprunge der Franken. Der H. Verfasser dieser Abhandlung glaubt, daß die Franken deutsches Ursprungs sind. Er zählet die Chaußen nicht nur mit zum Fränkischen Bunde; sondern behauptet auch, daß man die ganze Streke Landes, die von dem Rhein, dem Mayne, der Elbe und dem Orcan umgeben war, Franken genant habe.

Conring zweifelt, ob die Völker zwischen der Elbe und der Weser jemals Franken geheissen haben. (7)

Hingegen hält der H. v. Wight es für unzweifelbar gewis, und setzet feste, daß der Theil des Fränkischen Reichs, der Wisochagine hies, das Land der grössern Chauken gewesen sey. (8)

§. 7.

Nachdem die Franken sich näher an den Rhein zogen, so findet man einige, wiewol sehr schwache Spuren, daß das Gebiet der Thüringer sich auch bis in dieses Land erstrecket habe. Diejenigen, die es behaupten, (1) gründen sich 1) auf die Erzählung Witichinds

von

(7) Epist. ad Ferdin. de Fürstenberg. p. m. 14.
(8) Im Vorb. S. 35. u. f.
(1) Conring de antiquiss. Helmst. statu. p. m. 72. seqq. it.

von den Sachsen, die ans Land Hadeln angekommen sind, und daselbst die Thüringer überwunden haben. Ob gleich diese Erzählung sonst mit vielen offenbahr fabelhaften Umständen verknüpfet ist: so fräget es sich doch, ob man einen so ansehnlichen Geschichtschreiber, als Witichind ist, hierin ganz und gar verwerfen kan. 2) Leibnitz muthmasset, daß die Weriner ein Theil der Thüringer gewesen seyn, und an der Weser gewohnet haben: Daß diese viele Gemeinschaft mit den Angeln auch an der Nordsee gehabt haben, schliesset er aus der Aufschrift ihrer Gesetze, darin die Angeln und Weriner mit einander verbunden werden. 3) Ebenfals schliesset Leibnitz aus einer Stelle des Gregorius von Tours, daß die Thüringer die von den weiter hinauf gezogenen Franken verlassene Plätze, wieder besetzet haben.

Indessen sind alle diese Muthmassungen sehr ungewis, und es fehlt nicht an Gelehrten, welche die Herrschaft der Thüringer über dieses Land schlechterdings läugnen. (2)

§. 8.

Mit mehrer Gewisheit weis man, daß vom Ende des dritten Jahrhunderts, oder doch vom vierten Jahrhun-

Leibn. in notis ad excerpta ex Procop. Scr. Rer. Brunsu. T. I. p. 51. it. Antwort auf Gundlings Anmerkungen. §. 63. 64.

(2) S. insonderheit die Hannöverischen Anzeigen von 1752. S. 7. u. f.

hunderte an, die Sachsen über dieses Land sich ausgebreitet haben. (1) Man findet nicht, daß sie die damaligen Einwohner dieses Landes im Kriege solten überwunden haben, es sey dann, daß an der fabelhaften Erzehlung Witichinds, von der Anlandung der Sachsen ans Land Hadeln und der Ueberwindung der dortigen Einwohner etwas wahres ist. (2) Es ist wahrscheinlicher, daß der Name der Chauken algemählich verschwunden ist, und die hiesigen Einwohner sich mit dem mächtigen Volke der Sachsen unter einem Namen vereiniget haben. Diese Muthmassungen würde sehr bestärket werden, durch eine Stelle des Zosinus, da erzehlet wird, daß die Sachsen die Chauken als einen Theil ihrer Nation, nach Batavien geschicket, woselbst sie die Salier vertrieben hätten, aber vom Kayser Juliam (im J. Chr. 360.) wären überwunden worden, wenn es gewis wäre, daß an Stat der irrig gesetzten Quaden, alhier die Chauken zu verstehen seyn. (3) Dem sey, wie ihm wolle, so stimmen darin alle, alte sowol,

(1) Schon im dritten Jahrhundert werden die Sachsen neben den Franken als benachbarte Völker genant. Eutrop. IX. 13. im vierten haben sie sich schon von der Weser nach dem Rhein hin ausgebreitet. Zosim. L. III. c. I.

(2) WITICH. hist. L. I. ap. MEIBOM. Sc. R. S. T. I. p. 629. Pro certo novimus &c. item EGINH. ap. AD. BREM. L. I. c. 4.

(3) ZOSIM. Lib. III. Σάξονες, οἱ πάντων δὴ καρτερώτατοι, τῶν ἐκεῖσε νενομένων βαρβάρων, δρομῷ καὶ ῥώμῃ καὶ καρτερίᾳ τῇ περὶ τὰς μάχας εἰσὶ νομίζοντες, καλὸς, μοίραν σφῶν ὄν-

las,

sowol, als neue, Geschichtschreiber überein, daß vom vierten Jahrhundert an dies Land zu den Wohnungen der Sachsen, und besonders derjenigen, die sich hernach Ostfalen, oder Osterlinger, nanten, gehöret hat. Und obgleich die ersten Einwohner unsrer Marschländer ursprünglich Friesen sind, als welches sowol aus ihren alten Namen, als auch aus der Uebereinstimmung ihrer Lebensart, Gesetze, Gebräuche, und Sprache, und ihrer beständigen Gemeinschaft mit den Friesen unwiedersprechlich erhellet; so haben diese sich doch mit den hiesigen Sachsen, als ein Volk, verbunden. (4)

§. 9.

Die Sachsen an den Nordsee waren die gefährlichsten Feinde der Römer zur See. Insonderheit beunruhigten sie das Gallische und Belgische Meer, wohin sie auf ihren mit Leder überzogenen Schiffen aus der Weser und Elbe, über die friesischen Watten fuhren. Sie

ἰας, εἰς τὴν ὑπὸ Ρομαίων καλεχομένη νεκαέμπτσοι γῆν. κ. τ. λ.
Leibnitz und die meisten Gelehrten setzen hier an statt der Qvaden, als welche nimmer ein Theil der Sachsen gewesen sind, die Chauken. V. LEIBN. in not ad excerpt. vet. S. R. Br. Tom. I. p. 23. CONR. de antiq. Helmst. Statu p. 83. Maskovs Gesch. der Deutschen. Th. 1. S. 257. Einige aber verstehen die Chamaver. MEIBOM. introd. in hist. Saxon. infer. p. 4.

(4) S. Canzl. Westphalens Vorr. zum III. Theile der Script. rer. germ. und Wights Vorber. zum Ostfriesischen Landrechte. S. 40.

Sie waren gewohnet, mit den Wellen zu spielen, und mit dem Tode zu scherzen. Ihre Vertraulichkeit mit dem Meere, ihre unvermuthete Anlandungen, die Grausamkeit ihres Angrifs, ihre schrekliche Gewohnheit, die Gefangenen zu opfern; selbst ihr fürchterliches Ansehen, welches ihre zurückgebundenen, und mit eisernen Ringen in die Höhe gerichteten Haare verursachten: alles dieses setzte die Römer in grosses Schrecken. (*) Wie weit die **Sachsen** dieser Gegenden auch an den Heerzügen zu Lande gegen die Hunnen, Thüringer, nach Italien, und gegen die Franken Theil gehabt haben, ist nicht bekant. Man weis aus der allgemeineren Geschichte Deutschlands, wie weit sich das mächtige Volk der Sachsen zwischen der Elbe, der Unstrut, und dem Rheine ausgebreitet hat. Was aber besonders die Sachsen dieses Landes betrift; so haben sie sich vornemlich bey der Eroberung von Britannien hervor gethan.

§. 10.

Daß nicht allein die Sachsen, die in Holstein wohneten, sondern auch diejenigen, die sich an den Ausflüssen der Elbe und der Weser gesetzt hatten, ja selbst die Friesen, auch an der Fahrt nach Brittanien Theil genommen haben, (vom Jahr Chr. 449. an) ist neulich vom Hr. G. ausführlich bewiesen worden. (1) Die An-

(*) AMM. MARCELL. Lib. XXVIII. SIDON. APOLL. Lib. VIII. ep. 6. 9. carm. 8.

(1) S. Hannov. Anz. 1752. St. VII. u. f. u. Wights Vorber. S. 37.

Angelsachsen stimten, in der Sprache sowol, als in den Gesetzen, mit den Friesen und den hiesigen Sachsen genau überein. Ueberdem werden die ersten christlichen Lehrer, die aus England nach Friesland gekommen sind, **Wilfried**, **Egberr**, **Wigberr**, **Willebrad**, **Swibert**, die **Ewalder**, **Winfried** und endlich **Wilhad** Landesleute der Friesen, und folglich auch der hiesigen Sachsen genant. Ob man also gleich keinen Grund hat, nach dem gewöhnlichen Vorgeben der Bremischen Chroniken, (2) zu behaupten, daß die drey ersten langen Schiffe, darauf **Hengst** und **Horsa** nach Brittanien übersetzten, eben von **Bremen** aus solten gefahren seyn; so ist doch zu glauben, daß unter den vielen Sachsen, die nach Brittanien entweder zuerst geschiffet, oder nachher ihre Landesleute daselbst verstärkt haben, insonderheit diejenigen, die an den Mündungen der Elbe und Weser wohneten, gewesen sind.

§. 11.

Es frägt sich, ob die Franken vor Karl dem Grossen, auch bis in diese Gegenden gekommen sind. Von Pipias letzten Kriege gegen die Sachsen, im Jahre 757, hat man bisher bey den Geschichtsschreibern nichts, was besonders unser Land betrift, gefunden. Ob aber nicht die **Pipinsburg** im Amte **Baderkese**, und vieleicht noch andere Gründe, es wahrscheinlich machen, daß Pipin auch bis in dieses Land gedrungen sey, dis

wird

(2) S. Renner, Dilich, u. a. m.

wird von gelehrten Kennern der Bremischen Alterthümer und der Geschichte näher zu untersuchen seyn.

§. 12.

Die Religion, Gesetze und Sitten der hiesigen heidnischen Einwohner findet man bey den vielen Gelehrten, welche die Alterthümer der deutschen, und nordischen Völker überhaupt erkläret haben. Es würde überflüssig seyn, diese algemeine Beschreibung unsrer Vorfahren alhier zu wiederholen. Ich werde nur noch die Arbeiten derjenigen Gelehrten berühren, welche besonders die ersten Bremischen Alterthümer erläutert haben.

Daß die alten Deutschen in keinen Städten wohneten, ist bekant. (1) Nichtsdestoweniger behaupten Schild, (2) Nikol. Meyer, (3) Joh. Hinr. Eggeling, (4) und andere mehr, (5) daß Bremen der Ort sey, den Ptolomäus Phabiranum nennet, und nach der Länge 31° 30′, nach der Breite 55° 20′ setzet.

(1) TACIT. de mor. Germ. c. 16. conf. CLUVERI Germ. antiq. L. I. c. 13.
(2) IO. SCHILD de Chaucis.
(3) N. MEYER diss. inaug. de Statuis & colloss. Roland. Bas. 1675.
(4) EGELING de Phabirano.
(5) Assert. libert. Brem. p. 526. IO. FAES in vit. panegyr. in den angehängeten Observationibus. Observ. III. p. 3. & alii auctores, a N. MEYERO citati.

het. Weit wahrscheinlicher aber behauptet Eccard, (6) daß die vom Ptolomäus benanten Oerter nichts, als Anfahrten der Schiffe an der Nord- und Ostsee gewesen, und daß nach der Ordnung des Verzeichnisses **Phabiranum** viel ehr die Insel **Femern**, als die Stadt **Bremen** sey. Wie wenig man sich auf die Benennungen, und noch weniger auf die geographischen Bestimmungen des Ptolomäus hier verlassen könne, ist bekant.

Eben so behaupten die Vertheidiger des Stadischen Alterthums, daß das **Siaturanda** des Ptolomäus die jetzige Stadt **Stade** sey, (7) ja, so gar, daß schon vor Christi Geburt, nach dem Berichte des Saxo, der dänische König, **Helgo**, den sächsischen König, Hunding, bey Stade überwunden habe. Aber **Thraciger**, und insonderheit **Sperling** (8) und Köhler (9) haben ihre Gründe wiederleget. Wenn man auch die Erzählung des Saxo annimt; so folget doch gar daraus nicht, daß Sta-

(6) ECCARD. de orig. Germ. Lib. II. §. 69.

(7) WALLICH. incend. Stad. RAM. Stad. exust. HACKMANNI Stada Trabeera. 1660. LVN. MVSHARD de vera antiq. priscae vrbis Stadae. Brem. 1700. G. ROTH in rebus Stadensibus.

(8) Thracigers Bericht, daß Hamburg viel älter, als Stade. 1557. O. SPERLING comment. inedita de antiquitate *Stadae*, recentita a I. H. von SEELEN select. litter. p. 427. sq.

(9) In seinen Münzbelustigungen 1736. im XXXV. Stück.

Strade schon vor Christi Geburt gestanden habe; sondern die Schlacht ist an demjenigen Orte geschehen, der zu des Geschichtschreibers Zeit Strade hieß. Auch ist es wahrscheinlicher, daß der Ort, den der Geschichtschreiber meinet, an der Eider gelegen gewesen. Siaturanda, welches Ptolomäus nach der Länge 29°20′; nach der Breite 54°20′ setzet, müste westlicher, als Bremen, und ganzer 2° südlicher, als der Ausfluß der Elbe liegen, wenn man auf diese Bezeichnung im geringsten achten wolte.

Indessen ist es wahrscheinlich, daß beide Oerter, Bremen und Strade, ob sie gleich keine Städte gewesen sind, doch, wegen ihrer Lage und bequemen Ueberfahrt über die Weser und Elbe, schon in den heidnischen Zeiten, bewohnter gewesen sind, als andere Oerter, und am natürlichsten nachgerade zu Städten haben werden können.

§. 13.

Der hiesige Theil des Sachsen-Landes hatte von den Gauen Wigmodi, der Wolzaten, Rosengau und Eilangau seine Namen; wiewol auch die Namen der Marschländer Kehdingen und Wursten schon alt sind. Es ist wol nicht möglich, die Gränzen von einem ieden Gau zu bestimmen: und die Gelehrten, welche dieselben untersuchet haben, sind darin sehr unterschieden. Richtige und genaue Einleitungen des Landes in diesen Zeiten zu suchen, würde vergeblich seyn. Auch ist insonder-

derheit zu merken, daß die kleinen Gauen oft in den grössern enthalten gewesen sind.

Wigmodi war der gröste Gau, und enthielt ohngefehr die Gegend an der Wümme, insonderheit Stotel und Lesmona. Von diesem, als dem grösten Theile des Landes, wird oft das ganze jetzige Herzogthum Bremen benennet.

Das alte Land hies das Land der Wolzaten.

Die Harsfeldische Gegend hies Rosengau oder Hostingau.

Eilangau halten die meisten Gelehrten für die Eilande an der Elbe, und den Ochsenwerder bei Hamburg. Der Ort Heslingoa lag darin, (1) welches der jetzige Hamburgische Zollenspieker seyn soll. (2) Aber Kelp verstehet darunter Ottersberg und das Amt Zeven, darin Heslingen, wo ehemals ein Kloster war, lieget.

Man findet auch, wenigstens, in den mitlern Zeiten, den Namen des Landes Kaiding, auch Wirsedi, als Theile von Friesland. (3)

Der Name des Landes Hadeln ist bei den ältsten hiesigen Geschichtschreibern und Urkunden bekant.

Der

(1) Privil. eccl. Hamb. ap. Lindenbr. edit. Fabr. p. 137.

(2) Dankwerts Landsbeschreibung der Herz. Schlesw. und Hölstein. p. 265. Diesem folget auch das Chronicon Gottwicense. L. IV.

(3) Chron. Quedlinb. ad ann. 824. Leibn. sat. Brunsu. T. II. pag. 277. it. Vb. Em. chronogr. Fris, orient. p. 44.

Der Hauptname Wigmodi ist bis ins zwölfte Jahrhundert gebräuchlich geblieben. (4)

§. 14.

Diese alte Gauen unsers Landes sind zuerst von Joh. Just. Kelp, ehemahligem Canonikus in Rameslo, einen fleissigen Kenner der hiesigen Alterthümer, nach Anweisung des Karolinischen Stiftungsbriefes, erkläret. Der Titul dieser ungedruckten und seltenen Schrift ist folgender: J. J. Kelpens, Amtmanns in Ottersberg, Bremen und Verden, der Sachsen nach der nordischen Wanderschaft, uhralt und liebstes Vaterland, in einem general Jahrde und Lagerbuch, oder kurzer historischer Beschreibung des Herzogthums Bremen und Verden, vorigen und jetzigen Einwohner, Pertinentien und Gerechtigkeiten.

Es enthält diese Schrift 4. Kapitel: 1) vom Namen und ersten Ursprung der Stifter, Bremen und Verden, ehe sie zu Stiftern geworden, wie auch von der Stiftung selbst, nebst einem Verzeichnisse der Erzbischöfe und Bischöfe, 2) von den Herzogthümern Bremen und Verden, Lage und Gränzen von Alters her, und itz nach dem nimwegischen Frieden. (Hierin komt die Erklärung der im karolinischen Stiftungsbriefe benanten Oerter, und dann die neueren Gränzvergleiche vor.) 3) Summarische Nachricht, in was und wie viel Aemtern, Klöstern und andern Pertinentien die Herzog-

(4) S. z. Ex. priv. eccl. Hamb. pag. 159.

Herzogthümer Bremen und Verden bestehen. 4) Von den Pertinentien, so den Herzogthümern Bremen und Verden, vor Zeiten und letzthin, in dem ninwegischen Frieden, abgegangen, und mit melchem Rechte.

Es scheinet diese Schrift ohngefehr 1690. aufgesetzet zu sein. Ob gleich Kelp oft in seinen Muthmassungen gar zu verwegen, und seine Schreibart sehr verworren und verdrieslich ist: so kan man ihm doch den Ruhm nicht absprechen, welchen ihm Eccard (1) giebt, daß er die Alterthümer des Vaterlandes mit vielem Fleisse untersuchet hat.

Von den Gauen des Bremischen Bischofthums sol auch eine Handschrift des Bremischen Syndikus, Edens, handeln, welche Staphorst (2) anführet.

Vornämlich aber hat der Abt zu Gottwich (3) die alte Einteilung dieses Landes auf seine Charte bei nahe auf die vorbeschriebene Art vorgestellet, und in der Erklärung besonders die Namen Eilangau, Frihsazi (Wursati) Kaiding, Wigmodi, Wolzaten aufs gelehrteste erläutert. Von Rosengau erwehnet er nichts; sondern rechnet das Kloster Harsfeld zu der Gaue der Wolzaten.

Herr Köhler und Hr. Schuback (4) haben auch meh-

(1) Eccl. de orig. Germ. L. I. §. 42.
(2) Staph. T. I. p. 12. 14.
(3) Chronicon Gottnienſe T. I. L. IV.
(4) Diſſ. de transportatione Saxonum c. 3. §. 2.

mehrenteils nach der Gottwichschen Chronik Wigmodien, und die darin enthaltenen oder damit verbundenen kleinen Gauen erkläret die Charte des seeligen Falkens in den Traditionibus Corbigensibus ist sehr unvollständig und willkührlich gezeichnet, und kan zur richtigen Vorstellung der alten Geographie dieses Landes keine Dienste thun. Denn sie ist fast allein aus dem Diplom. des Erzbischofs **Friederichs**, 1110. in **Mushards** Denkmahl ꝛc. hergenommen. Die Oerter sowol, als die Flüsse sind ganz unrichtig gezeichnet, und der unterste Theil dieses Landes unter **Strade** ist ganz abgebrochen.

Ich übergehe andre, welche entweder beiläufig davon erwehnen, oder von der alten Geographie Deutschlands überhaupt geschrieben haben; (5)

§. 15.

Daß die Sachsen insgemein die grösten Werke der Natur, wie auch die Helden, götlich verehret haben, daß sie die Sonne, den Mond, die Hertha, den Thuisto, den Wodan, den Thor, die Frea, den Sater, und vieleicht noch mehrere Gotheiten, in ihren heiligen Hainen verehret, auch einigen von ihnen Menschen-Opfer gebracht haben; das erzählen insonderheit Eginhard (1) und Beda. (2) Doch kan man nicht in allem

(5) Meibom, Clüver, Hachenberg, Junker, u. a. m.

(1) Ad. Br. l. c. 4. seqq.

(2) De temp. rat. c. 13. v. Leibn. excerpta vet. T. I. p. 44. inprimis vide monum. paderborn.

lem ihren Erzählungen Glauben zustellen: weil sie die deutschen und römischen Gotheiten irriger Weise vermengen. Man muß also insonderheit die neuern Gelehrten, welche die Religion der alten Deutschen aus den nordischen Alterthümern erläutern, dabei zu Rathe ziehen. (3) Es ist zu muthmassen, daß diejenigen Sachsen, welche die Ebbe und Fluth erfuhren, vor allen Gotheiten vornämlich den Mond verehret haben.

Auch findet man verschiedene Oerter unsers Landes, die von der Göttin Oster ihren Namen haben, (4) von der man glaubt, daß sie besonders von den hiesigen Sachsen angebetet sey. Einige Gelehrte dieses Landes haben die wenigen Nachrichten, die man dieser Göttin aus dem Beda hat, gesamlet, und ihre Muthmassungen darüber vorgetragen.

Mushard hält sie für einerlei mit der morgenländischen Gotheit Astharoth und Astarte, das ist, nach seiner Erklärung, für die Seele der Welt, oder das Feuer; (5) er führet auch die Denkmäler ihrer Verehrung in diesem Lande an, Roth (6) hält sie für den Frühling. Am ausführlichsten hat davon Th. Hase (7) gehandelt: Er hält die Oster ebenfals für die morgenländische Astarte; diese aber für die Venus. Die natür-

(3) Keisler, Schütz, u. a. m.
(4) Osterholt, Osterbrock, Osterhagen, Osterndorf, u. a. m. vielleicht auch Ottersberg oder Osterberg.
(5) *Lun. Mushard* de Ostera Saxonum. Brem. 1700.
(6) G. *Roth* progr. de Ostera Saxonum. Stad. 1723.
(7) Bibl. Brem. cl. 8. fasc. III.

natürlichste Erklärung scheinet diejenige zu seyn, welche der vortrefliche Kenner der deutschen Alterthümer und unserer Geschichte, der ehemahlige hiesige Archivarius Died. v. Staden, (8) davon gegeben hat, daß nämlich der Morgen, oder die aufgehende Sonne, diese Gotheit der Sachsen gewesen sey, welcher Meinung auch Leibnitz (9) beipflichtet. Von diesem Dienste der Oster ist das noch bis auf diese Stunde an vielen Orten gebräuchliche Osterfeuer herzuleiten. (10)

§. 16.

Man siehet noch viele Grabhügel unsrer hiesigen Vorfahren in diesem Lande. Ueber einige sind ungeheure Steine aufgerichtet, welche nicht allein Denkmähler besonders grosser Helden sind; sondern auch zum Opfern dieneten. Ein solches Grabmal stehet bei Osterholt, welches Mushard (1) beschrieben hat. Von dem Bülzenbedde bei Holssel, im Amte Holssel, im Amte Bederkese, hat Dilich (2) eine Abzeichnung gegeben. Gemeine Grabhügel findet man sehr häufig auf dem Lande. Einen, den man zu Brauel im Amte Zeven durchgraben hat, beschreibet J. E. Schulenburg. (3)

Man

(8) In der Erörterung und Erklärung der deutschen Wörter der Bibelübersetzung Lutheri S. 464.

(9) Leibnitz s. Br. T. I. p. 45.

(10) Einige machen auch einen Abgott der alten Deutschen, der Türlür soll geheissen haben, und sagen, daß er unter solchem Nahmen auf einen Hügel bey Bramstedt im Amte Zagen soll verehret seyn: aber ohne Grund. Siehe die Verm. Hamb. Bibl. Tom. I. p. 99.

(1) In Diss. de Ostera saxonum p. 10.

(2) *Dilichii* chron. brem. Tab. IX.

(3) M. J. E. Schulenburg diss. tumulum cum vinis aliquot in ducatu Bremensi inuentis exhibent. Brem. 1697.

Der H. Pastor Mushart zu Geestendorf hat verschie-

Man hat darin viele grosse und kleine Urnen von Thon, die vom Morgen nach Abend hingestellet gewesen, und in denselben eine Zange, (dergleichen die Sachsen zur Ausraufung der Haare gebrauchten,) vier Spiesse, Metalschlacken, und einen grossen Zahn gefunden. Sonst aber kan man aus den Knochen schliessen, daß unsre Vorfahren keine Riesen gewesen sind, ob sie gleich uns an Leibesgestalt und Stärke übertroffen haben.

J. J. Kelp hat in einer Urne einen güldenen Ring mit römischen Buchstaben gefunden, (4) welcher vermuthlich eine den Römern abgenommene Beute gewesen ist. Indem ich der in der Erde gefundenen Alterthümer erwehne, darf ich nicht vergessen, daß man auch einmal in Bremen in der Neustadt bei der Weser römische Münzen eingegraben sol gefunden haben, (5) und unter andern einige von Antonius pius: indessen sind die Römer zu Antonius Zeiten nicht bis an Bremen gekommen. Mehr von den besonderen Alterthümern dieses Landes aus diesem Zeitpunkte ist, meines Wissens, noch nicht erläutert: obgleich verschiedene natürliche Alterthümer, auch alte Gebräuche des Landvolks noch wol eine Erklärung verdieneten.

dene Hundert von Urnen, sonderlich in der Gegend von Issendorf, Kirchspiels Bargstedt, ausgegraben. Er hat diese Gegend aufgenommen und beschrieben, auch von den mancherlei Arten von Urnen, und von demjenigen, was er darin gefunden, eine umständliche Nachricht aufgesetzet. Vieleicht konnen wir in einem der folgenden Samlungen einen kleinen Auszug davon mittheilen.

(4) Eccard de orig. Germ. L. I. §. 42. Kelpius testatu mihi est, se aliquando in ducatu Bremensi inuenisse annulum aureum, vrnae insertum, litteris LOLI. LOLI. LOLI. in scriptum.

(5) Nic. Meyer de statuis & colossis rolandinis p. 25.

V.

Des ersten Lutherischen Predigers

in Stade

Johann Hollmans,

des Ersten,

Lebensgeschichte

beschrieben

von

Joh. Hinr. Pratje.

Inhalt.

§. 1. Elender Zustand dieser Länder vor der Reformation. §. 2. und der Stadt Stade insonderheit. Ablasbrief der Capelle St. Pancratii. §. 3. Der erste lutherische Prediger in Stade war Joh. Zollmann. §. 4. Sein Geburtsort und Geschlecht. §. 5. Sein Schul- und Universitätsleben. §. 6. Seine Beförderung zu Stade. §. 7. Seine Ehe. §. 8. Seine desfals ausgestandenen Drangsale. §. 9. Von dem Anfange der Stadischen Reformation. §. 10. Und der ersten Stadischen Kirchenordnung und ob Johann Zollmann daran einiges Antheil genommen. §. 11. Sein Tod und Begräbnis.

Vorbericht.

Mit dieser Abhandelung ist dem Herrn Barthold Hollmann, wohlverdienten Probste des Neuhäusischen Kirchen-Krayses und Hauptpredigers zu Geversdorf im Herzogthum Bremen, An. 1753 zu seinem Amtsjubilaeo Glück gewünschet worden. Man hat sie aber alhie, doch mit Weglassung dessen, was die damalige Veranlassung im Anfange und am Ende der Blätter erforderte, wieder abdrucken lassen, theils, weil man Gelegenheit gefunden hat einen und andern Umstand, sonderlich in §. §. 10. und 11. in ein mehrers Licht zu setzen; theils, weil man in der nächst folgenden Samlung auch die Lebensbeschreibung seines Sohnes, Johann Holl-

manns des zweiten, oder zuletzt in Leiden Professor der Gottesgelehrtheit gewesen, und seines Enkels, Johann Hollmanns, des dritten, Predigers in Stade, mitzutheilen gewillet ist; theils auch, weil die gleichfolgende Abhandelung von dem Anfange der Reformation im Stifte Bremen zur Zeit des Erzbischof Christophs auf diese sich bezeihet. Als diese Hollmannische Lebensbeschreibung zuerst ans Licht trat, wurde sie in den freyen Urth. und Nachr. 1753. S. 429; in dem Hamb. Correspondenten 1753. Nr. 122; in den Hamb. gelehrten Berichten 1753. S. 507; in den göttingschen gelehrten Zeitungen 1753. S. 893; in des Hr. D. Baumgartens Nachricht von merkw. Büchern Tom. IV. S. 371; in dem Nienburgischen Theologen. 1754. S. 351. und in den Jenischen gelehrten Zeitungen 1754. S. 302. recensiret.

§. 1.

Es ist unnötig, daß ich meine Nachrichten mit einer Beschreibung des elenden Zustandes anfange, darin diese Länder steckten, ehe das heilsame Licht der Reformation sie erleuchtete. Finsterniß bedeckte das Erdreich, und Dunkelheit die Völker. Wenn ich sage, das Pabstthum habe damals alhier recht geherschet, und die gröbsten Ausbrüche des Aberglaubens ans Licht gebracht; so ist dies für diejenigen, die das Pabstthum kennen, schon hinlänglich, sich von obgedachtem elenden Zustande einen Begrif zu machen. Wir könten uns, um dieses in einer Probe zu zeigen, nur auf das Fest des Speers und der Nägel berufen, welches vom Pabst Innocentius, dem Sechsten, auf Verlangen des Kaysers Karl, des Vierten, im Jahre 1353 gestiftet, und dessen Feir auch in diese Länder eingeführt worden. Mein Gott! was war es nicht für eine Thorheit, einen eigenen Tag zur Verehrung der Nägel, mit welchen unser Heiland ans Kreuz geheftet seyn solte, und des Spiesses, mit wel-

chem seine Seite eröfnet seyn solte, auszusetzen! Gesetzt auch, daß der Spies und die Nägel, die man vorzeigte, dasienige würklich gewesen wären, wofür man sie ausgab. Kan auch etwas unvernünftigers erdacht werden, als das Gebet, das man auf diese vermeinte Heiligthümer gemacht hatte, und an dem ihnen geweiheten Feste zu gebrauchen pflegte? Ein Theil davon lautet also: (1)

Die Nahmen drey,
Die stehn uns bey,
In allen Nöten, wo wir seyn:
Die Nägel, und das Speer, und auch
die Krone.

Ist es doch Wunder, daß man nicht auch dem Esel, auf welchem unser Heiland seinen Einzug in Jerusalem gehalten hat, zu Ehren ein Fest angeordnet hat. Dis Eselsfest würde sich wenigstens zu dem Narrenfest ganz gut geschickt haben, welches man in ienen dunklen und elenden Zeiten an machen Orten mit unglaublicher Entheiligung des Namens Gottes gefeirt, und dessen Geschichte der Herr du Tiliot uns umständlich beschrieben hat. (2) Doch es hat von obgedachten Feste des Speers

(1) Siehe des sel. Joh. Herm. von Elswich Jubelpredigt, unter dem Titel: Das Bild und die Ueberschrift rechtschaffener Lutheraner. Stade 1717. S. 92.

(2) Sein Buch, welches 1741 zu Lausanne und Geneve gedruckt ist, führet diesen Titel: Memoires pour servir a l'histoire de la Féte des Foux. Die Herrn Verfasser der

Speers und der Nägel der hochberühmte lübeckische Rektor, der Herr Licentiat von Seelen bereits eine ausführliche Abhandelung geliefert, auf die wir uns bezogen haben wollen. (3)

§. 2.

Was Stade insonderheit anlanget, so war es so gepfropft voll von allerhand geistlichen Ordensleuten, als klein es in Vergleichung andrer Städte war. Das Georgenkloster, welches im Jahr 1275 von dem Grafen Rudolph, dem Andern, und seiner Mutter, der Marggräfin Richardis gestiftet war, (4) war mit Augustinermönchen, deren erste Colonie aus dem in dem Magdeburgischen Amte, Gottes Gnade, befindlichen Kloster war genommen worden, besetzet. In dem Johanniskloster hielten sich Minoriten oder Franciscaner auf. Und in dem Marienkloster, welches im Jahr 1142 von den dreien Brüdern Dudo, Ado und Reinbert von Brockberge, vor der Stadt auf dem Kampe war erbauet, von da aber im Jahr 1500 in die Stadt Stade verleget woden, (5) wohneten Bene-

der Leipz. zuverl. Nachr. liefern im III. Bande S. 491. u. f. daraus einen weitläuftigen Auszug.

(3) Siehe seine Miscellanea I. S. 345. u. f.

(4) Siehe des sel. R. Roths Jubelprogramma von 1717.

(5) Von diesen Klöstern, und den übrigen Kirchen in Stade liefern wir, geliebt es Gott, nach diesem in unserer Stadischen Chronike, dazu wir samlen, und daran wir arbeiten, mehrere Nachricht. Wir erbit-

Benedictinermönche. Alle diese geistlichen Ordensleute rieben in ihrer geistlichen Raserey den päpstischen Aberglauben aufs höchste, und die Erzbischöfe, Aebte und Pröbste, die dabey ihren Vortheil fanden, thaten ihnen darin allen Vorschub: wenigstens thaten sie ihrer Unvernunft und Raserey keinen Einhalt. Es ist uns vor einiger Zeit eine Abschrift einer Urkunde aus dem Anfange des XIVten Jahrhunderts in die Hände gefallen. Es ist ein Ablasbrief für die damalige Kapelle des Pankratius. Weil er, so viel wir wissen, noch nie gedruckt ist, gleichwol aber viele Beweisthümer des päpstischen Aberglaubens, der auch bey unsern Vorfahren tiefe Wurzeln geschlagen hatte, in sich fasset, so wollen wir ihn allhier mittheilen. Er lautet also:

Vniuersus Christi fidelibus presentes litteras inspecturis, Nos Basilius Jerosolymitanus, Ranuncius Calaritanus, Adenulphus Consanus, diuina gratia Archiepiscopi, Jacobus Calcedonensis: Nicolaus Tortibulensis, Lando Nolanus, Azo Casertanus, Antonius Chenadiensis eadem gratia Episcopi, salutem in Dno sempiternam. Splendor paterne glorie, qui sua mundum illuminat ineffabili claritate, pia vota fidelium de clementissima ipsius maiestate sperantium tunc precipue benigno fauore prosequitur, cum deuota eorum humilitas san-

ten diejenigen, welche einige dahin gehörige Urkunden besitzen, um gütige Mittheilung derselben.

ſanctorum precibus & meritis adiuvatur. Cupientes igitur, vt capella S. Pancratii Bremenſ. dieceſ. congruis honoribus a Chriſti fidelibus jugiter frequentetur, & frequentantes pro temporali labore perpetue quietis munere gratarentur, omnibus vero penitentibus & confeſſis, qui ad dictam capellam in ſubſcriptis feſtiuitatibus, videlicet ipſius S. Pancratii, Natiuitatis, Circumciſionis, Epiphaniae, Reſurrectionis, Aſcenſionis Dni & Pentecoſtes, Natiuitatis, Annunciationis, Purificationis Aſcenſionis b. Marie, virginis glorioſe, S. Johannis Baptiſte, b. Petri & Pauli & aliorum Apoſtolorum, & in commemoratione omnium ſanctorum, b. Stephani & b. Laurentii Martyrum, Nicolai & Martini confeſſorum, ſanctarumque Magdalenes & Katerine Virginum & per ipſarum feſtiuitatum octavas & qui ſingulis diebus totius anni miſſas ibidem celebrandas venerint audituri, vel qui aſſociauerint ſacerdotem prodicte capelle, ſacrum Dni nri Ihu Chriſti corpus per villam ad infirmos & egros deportantem, vel qui ad fabricam luminaria, ornamenta, ſeu alia neceſſaria predicte capelle manus porrexerint adjutrices, aut qui in bona ſui corporis ſenitate vel etiam in extremis laborantes, quicquam ſuarum predicte capelle legaverint facultatum, de omnipotentis Dei miſericordia

& b. b. Petri & Pauli Apoſtolorum eius ac ſanctiſſime virginis Marie, omniumque ſanctorum auctoritate confiſi ſinguli nrum ſingulis XL. dierum indulgentias de injunctis eis penitenciis miſericorditer in Dno relaxamus, dnmmodo Dyoceſani voluntas ad id acceſſerit & conſenſus. In cuius rei teſtimonium preſentes litteras noſtrorum ſigillorum fecimus appenſione muniri. Datum Rome anno dni MCCC. Pontificatus dni Bonifacii Pp. VIII. anno ſexto.

§. 3.

Siehet man daraus nicht ganz deutlich, wie ſehr damals alles mit Menſchentand überſchwemmet geweſen? Alles kam in jenen finſtern und ungöttlichen Zeiten blos auf die Anbetung der Heiligen, auf das Anhören der Meſſen, auf Proceßionen und milde Gaben an. Als das Verderben der Kirche aber aufs höchſte gekommen war, ſo erweckte GOtt einen **Luther**, der mit Elias Geiſt und Kraft ausgerüſtet war. Dieſer kündigte dem Pabſtthum den Krieg an. Und es gelung ihm unter dem ſtarken und wunderbaren Beiſtande des Allmächtigen, daß er es überwand, und das ſeligmachende Evangelium JEſu Chriſti von denienigen Menſchenſatzungen, durch welche es ganz verdunkelt, und unkentlich gemacht war, wieder reinigte. Kaum aber war das Licht der ſeligen Reformation aufgegangen, als ſich einige Stralen deſſelben auch über unſer Stade ausbreiteten. Und da iſt **Johann Hollmann**, der erſte, eben derienige,

ge, durch dessen Dienst solches zuerst geschehen ist. Regenvolscius, oder vielmehr Andreas Wengierscius, der unter ienem Namen verborgen lieget, nennet ihn daher den ersten evangelischen Prediger in Stade, (6) und Adami sagt von ihm, er sey in Stade der erste Lehrer der durch Luthern gereinigten Religion gewesen, zu der Zeit, da der päbstische Aberglauben daselbst noch in vollem Schwange gegangen. (7) Er verdient also, daß wir sein Andenken in Ehren halten, und dasselbe auch unsern spätesten Nachkommen überliefern und empfehlen.

§. 4.

Wenn man mich fräget: Wer ist sein Vater gewesen? Und in welchem Jahre hat er das Licht dieser Welt zuerst erblicket? so sehe ich mich genöthiget, meine Unwissenheit in diesem Stücke zu bekennen. Das aber weiß ich, daß er zu Bremen, und zwar aus einem damals sehr angesehenen und alten Geschlechte gebohren sey. (8) In der ältern Geschichte der Stadt Bre-

(6) In Hist. eccl. Slav. Lib. III. p. 320. Primus Stadanae ecclesiae minister euangelicus.

(7) In vitis germ. theol. p. 593. Primus in vrbe Stadana reformatae Lutheri operapotissimum religionis antistes, verbique diuini minister feruescente adhuc superstitione pontificia.

(8) Adami l. c. Antique prosapia Brema oriundus. Man sehe auch Renners geschriebene Bremische Chronike, im ersten Bande S. 275. nach meinen Exemplare.

Bremen ist der Hollmannische Name nicht unbekant. Wir finden insonderheit im XIV. Jahrhundert einen Johann Hollmann, der sich, ich kan wol nicht sagen, berühmt, aber doch, bekant und berüchtiget genug gemacht hat. Dieser Johann Hollmann hatte Seeräubereien getrieben, und es damit so arg gemacht, daß die Bremer deswegen aus dem hanseatischen Bunde gestossen wurden. Um die Hanseestädte zu befriedigen, wurde Johann Hollmann in die Acht erkläret, und aus der Stadt geiaget, seine Güter aber fielen der Stadtkasse anheim. In diesen Umständen erbitterte er sich wider die Stadt Bremen, und beschloß, den Untergang derselben zu befördern, oder sie doch der Freiheit, darin sie sich befand, zu berauben. Er ließ sich mit dem Erzbischof Albert in Unterhandlung ein, und versprach, die Stadt mit Hülfe seiner Freunde, die in derselben wären, in seine Hände zu liefern. Der Erzbischof fuhr des Nachts selbst zu Schiffe auf der Weser mit ihm und seinen Mitgenossen hinunter. Die Thore der Stadt stunden offen. Sie landeten an dem Theile der Stadt, der die Tieber heißt, an, und stiegen, ehe es iemand gewahr wurde, ans Land. Als sie auf den Markt kamen, rief Hollmann, der wol wuste, daß das grösseste Theil der Bürgerschaft heimlich über das bisherige Stadtregiment seufzete, denen, welche das Getümmel herzulockte, mit lauter Stimme zu: Es solte sich niemand beunruhigen, oder fürchten: Denn der Bischof wäre zu keinem andern Ende in die Stadt gekommen, als daß er der ausschweifenden Macht des

Raths

Raths die gehörigen Schranken setzen, und einem iedem zu seinem Rechte verhelfen mögte. Dadurch wurden die meisten eingeschläfert und betrogen, daß sie diesem neuen Auftritt mit mehrer Gelassenheit zusahen, als sie sonst würden gethan haben. Am folgenden Tage aber gingen ihnen die Augen auf. Denn Hollmann fing an, in aller Geschwindigkeit ein kleines Kasteel zu bauen. Die Soldaten des Erzbischofs trieben in der Stadt allen Muthwillen, und wer sich im geringsten merken ließ, daß er mit Hollmanns Absichten und Unternehmungen nicht zufrieden sey, der muste den Eifer für die Wolfarth der Stadt mit seinem Blute bezahlen. Zwey Stücke aber gereichten dieser guten Stadt Bremen damals zu einem besondren Glücke. Einmal, daß der Bürgermeister, Johann von Zaren, die Fürsichtigkeit gebrauchte, daß er sich, als diese Unruhe ausbrach, bey Zeiten unsichtbar machte, und zugleich die Privilegien der Stadt, die der Erzbischof vor wenigen Jahren erst bestätiget, und eigenhändig unterschrieben hatte, mit sich nahm, und in sichere Verwahrung brachte. Und zum andern, daß, als es mit der Stadt bald aufs äuserste gekommen war, der Graf Conrad zu Oldenburg sich derselben bestens annahm. Hollmanns Gegenparthey öfnete ihm, als er mit seinem Heer anrückte, die Thore. Er zog in die Stadt, beruhigte dieselbe, und zog die gottesvergessenen Meutmacher zur gebührenden Strafe. Unter diesen wurden insonderheiten der eine Burgermeister, Johann von der Tiver, und Johann

Holl-

Hollmann über die Thüre ihrer Häuser aufgeknüpft. Dilichius ist es, (9) aus dessen Chronike wir diese Nachricht grössestentheils geschöpfet haben. Dieser unruhige Johann Hollmann, der zu seiner Zeit eine Geissel der Bremer war, ist, allem Ansehen nach, einer von den Vorfahren des frommen und stillen Johann Hollmanns, dem die Stadt Stade so viel zu danken hat. Es würde ihm diese Abstammung auch, wenn sie zur Richtigkeit gebracht, und in ihr völliges Licht gesetzt werden könte, keinesweges zum Nachtheil und Vorwurf gereichen. Was helfen uns Verdienste unserer Vorfahren, wenn wir selbst ein Abschaum aller Liederlichkeit und Bosheit sind? Und würde es nicht unvernünftig seyn, wenn man den guten Qualitäten, die wir selbst besitzen, und den ausnehmenden Verdiensten, die wir uns erworben haben, darum keine Gerechtigkeit wiederfahren lassen wolte, weil wir Enkel und Urenkel solcher Personen sind, welche ihrer Laster halben zu ihren Zeiten ein Vorwurf des gerechtesten Abscheues gewesen sind? Fromme, geschickte und verdienstvolle Väter liefern der Welt oft Kinder oder Enkel, die rechte Belialskinder sind. Aber kehrt sich das Blad nicht auch ofte um? Sind Frömmigkeit, Geschicklichkeit und Verdienste nicht oft ein Schmuck solcher Kinder und Enkel, derer Väter und Großväter der Erde, darauf sie gingen, und der Luft, der sie genossen, nicht einmahl werth zu seyn schienen?

§. 5.

(9) P. 109. & 118. Renner. I. p. 279.

§. 5.

Die großen öffentlichen Schulen, die itzt in Bremen sind, waren damals zwar noch nicht errichtet. Inzwischen kan es doch an einem so großen Orte, als diese Stadt war, und bey so vielen Klöstern, mit welchen es angefüllet war, an Gelegenheit, Kinder nach der damaligen Art in den nöthigen Wissenschaften, und besonders in der lateinischen Sprache, unterrichten lassen zu können, nicht gefehlt haben. Es ist daher kein Zweifel, daß unser **Johann Hollmann** daselbst in den erforderlichen Wissenschaften unterrichtet worden. Die natürliche Fähigkeit, damit er begabet war, und der Fleiß, den er bewies, setzten ihn eher, als andere seines gleichen, in den Stand, eine hohe Schule mit Nutzen beziehen zu können. Da er schon im Jahr 1523 das Predigtamt, worin er das Evangelium JEsu Christi rein und lauter lehrte, verwaltete, und bereits im vorigen 1522. Jahr, vermuthlich nach erhaltenem Beruf zum Predigtamte, in den Ehestand getreten war; so ist sehr wahrscheinlich, daß **Wittenberg** die hohe Schule gewesen, auf welcher er zum Dienste Gottes am Evangelio zubereitet worden: Wittenberg, sag ich, wo damals alle, besonders aber die theologischen Wissenschaften mit dem grössesten Fleisse getrieben wurden, und das eine gute Zeitlang fast aller deutschen Akademien Namen und Ruhm verdunkelte. Denn auf welcher andern hohen Schule hätte er damals das reine Evangelium JEsu Christi hören und fassen können? Nach dem er daselbst einen guten Schatz theologischer Wissen-

schaften eingesamlet hatte, so kehrte er in sein Vaterland wieder zurücke. Hier hatte er das Glück, mit dem damahls berühmten Gottesgelehrten, und nachmaligen Märtyrer, **Heinrich von Zütphen**, bekant zu werden, von dem er in der einmahl erkanten göttlichen Wahrheit ferner gestärkt, und in seinem Eifer, GOtt treulich und rechtschaffen zu dienen, nachdrücklich ermuntert wurde. (10)

§. 6.

Es ist gewis, daß er im Jahr 1523 schon das Lehr- und Predigtamt in Stade bekleidet und verwaltet habe. Aber wir können nicht zuverläßig sagen, wennehr er eigentlich dahin gekommen, und durch was für Umstände sein Beruf dazu gegangen sey. Wir haben allenthalben lauter Dunkelheit gefunden, wo wir eine aufgeklärte und bewährte Nachricht hievon anzutreffen vermeinten. Vermuthlich ist er in Wittenberg mit einigen daselbst studirenden Stadern bekant geworden, die ihn bey einer in Stade nachmals vorfallenden Vacanze um so viel lieber in Vorschag gebracht haben, je geneigter sie selbst dem Evangelio, dessen Saame zu Wittenberg in ihr Herz gefallen war, gemacht, und je mehr sie in dem Umgange, den sie vormals zu Wittenberg mit ihm gepflogen hatten, von seiner Gelehrsamkeit, von seiner Treue und von seinem rechtschaffe-

nen

(10) Henricus Zutphanienſis hat sich von Ao. 1522 bis 1524 in Bremen aufgehalten.

nen Wesen im Christenthum waren überzeugt worden. Die Frage: Wie hat **Johann Hollmann**, der kein aufrichtiger Papiste war, nach Stade können gerufen, oder in Stade lange geduldet werden, da doch der damalige Bremische Erzbischof, **Christoff**, alle Kräfte anspannete, der Lutherschen Religion den Eingang in diese Länder zu verlegen, und den althergebrachten papistischen Gottesdienst aufrecht zu erhalten? diese Frage, sag ich, hat mir bey dem Mangel genugsamer Nachrichten von den Umständen der damaligen Zeit bisher allemahl, so oft ich ihr nachgedacht habe, viele Mühe gemacht. Es ist wahr: diese Frage, so wie sie vorgetragen wird, schildert den Charakter dieses Erzbischofes recht gut. Schreibt doch **Renner** selbst in seiner kleinen, in deutschen Versen verfaßten Chronike der alten löblichen Stadt **Bremen** von ihm also: (11)

Bischop Christoffer heft bedacht,
Was beth anher up em gebracht.
Und dat he scholde sin de Mann,
By dem es wurde undergan,
Solch was em ein grot Herteleid,
als ock wol to bedenken steit.
Und oft he wol Flith angewandt,
to erholden den olden Standt,
Und solches hoch befordert hat,
By Kayserlicher Majestedt ꝛc.

Sein

(11) Siehe Chronicon der löflichen olden Stadt Bremen in Sassen, welches G. Roth. 1717 zu Stade auf 7 Bogen in 8. wieder abdrucken lassen. S. 77. 78.

Sein Betragen gegen Heinrich von Zürphen bezeugt und bestätiget dieses. Nun ist mir zwar nicht unbekant, auf was Art und Weise der selige Hr. R. Roth (12) diese Frage beantwortet. Er sagt: Der Erzbischof Christoff habe Joh. Hollmanns Beruf und Predigt des reinen lauteren Evangelii nicht hindern können, weil er dem Rath und der Bürgerschaft zu Stade bereits im Jahr 1512 gar zu viele Freiheiten und Rechte eingeräumt gehabt. Aber gesetzt, daß dasjenige, was der Erzbischof Christoph den Stadern in diesem Privilegio eingeräumt hatte, ihnen den Worten nach in der Berufung lutherischer Prediger hätte vortheilhaft seyn können; so würde es doch sehr auf die Erklärung des Erzbischofs über seine eigene Worte und die von ihm ertheilten Begnadigungen angekommen seyn. Und überdem, wenn wir auch den Erzbischof ganz aus dem Spiele lassen, entstehet doch diese neue Frage: War der mehrste Theil des Raths und der Bürgerschaft damals der Reformation gewogen oder gehäßig? War er ihr gewogen? warum wurden denn nicht auch die übrigen Kirchen mit lutherschen Predigern versehen? War er ihr aber gehäßig? wie kam es denn, das Johann Hollmann nach Strade berufen, oder in Strade geduldet wurde? Ich weiß, um aus diesen Schwierigkeiten zu kommen, keine bessere Antwort, als diese:

Es

(12) Siehe G. Rothii Programma ad solemnia anni secularis secundi, worin er das Ao. 1132 gestellete Diploma des damaligen Georgenklosters mittheilet und erläutert. S. 9.

Es sey Gottes Wille gewesen, diese Länder mit dem Lichte des Evangelii zu erfreuen, und wider diesen Willen habe aller gegenseitiger Rath der Menschen zu Wasser werden müssen. Mir haben daher **Renners** Worte allemahl besonders gefallen, die er an dem eben angeführten Orte gleich hinzu setzt:

So help idt nicht, was als umbsunst
Denn iegen GOtt helpt Rath noch Kunst.'

Johann Hollmann wurde also in Gottes Namen nach Stade berufen. Er kam in Gottes Namen zu Stade an. Er predigte zu Stade in Gottes Namen das reine und lautere Evangelium von JEsu Christo, wie er es nach Anleitung der heiligen Schrift aus D. M. Luthers Munde und Schriften gehöret und gelernet hatte. Die Kirche zu **Stade** aber, an die er berufen wurde, und in der er lehrte, war die Nicolaikirche, welche in alten Urkunden Capella S. Nicolai transaquam genennet wird. Sie stehet noch auf dem heutigen Tage, und kan sich vor den übrigen Kirchen in Stade zweener besondrer Vorzüge rühmen. Sie ist **es erstlich**, in welcher das vom päbstlichen Sauerteige gereinigte Evangelium JEsu Christi zuerst wieder in seiner Lauterkeit ist gepredigt worden. Sie ist es **zum andern** auch, welche, als **Stade** von einem Theil der ligistischen Armee unter des Kayserl. Generals, Graf Tilly, Anführung 1629 eingenommen, und bis 1633 behauptet worden, den lutherschen Stadern allein zu ihrem gottesdienstlichen Gebrauch gelassen

wurde, da die übrigen hingegen insgesamt ihnen genommen, und den geistlichen Ordensleuten, welche Stade als ein Strom überschwemmet hatten, eingeräumet und übergeben wurden. (13)

§. 7.

Unter die ungöttlichen Lehren des Pabstthums gehört auch das Verbot der Priesterehe. Paulus, der in dem Lichte der göttlichen Offenbarung zum voraus sahe, was für Irthümer die Kirche Jesu einmal beunruhigen würden, nennet dieses Verbot so gar eine teuflische Lehre 1. Tim. IV. v. 3. Die ersten Reformatores waren nur darauf bedacht, wie sie die Lehren, die die Ordnung des Heils angehen, von den Menschensatzungen und Irthümern reinigen, und wieder zu ihrer vorigen Lauterkeit bringen mögten. Sie trugen daher manche, dahin nicht so sehr einschlagende Misbräuche mit Geduld. Wenigstens fiel es ihnen in den ersten vier Jahren nicht einmal ein, daß sie die Priesterehe wieder herstellen wolten. Erkanten sie gleich, daß das päbstliche Verbot unrechtmaßig, und die Priesterehe an sich selbst erlaubt wäre; so hielten sie es doch nicht rathsam zu seyn, alsofort zu derselben zu schreiten, damit sie nicht den schwachen Brüdern ein Aergernis, ihren

(13) Siehe die Personalien des sel. Gen. Superintendenten, die der von dem sel. Nikl. Langerhans gehaltenen und nachher gedruckten Leichpredigt desselben angehängt sind. S. 67. u. f.

ihren Feinden aber eine erwünschte und scheinbare Gelegenheit, sie zu verlästern, geben mögten. (1) Bartholomäus Bernhardi, der von seinem Vaterlande, Feldkirchen in Schwaben, auch Velcurio genannt wurde, sonst aber Probst zu Kemberg war, war der erste, der nach genugsamer Ueberlegung der Sache mit Melanchthon und andern Wittenbergischen Lehrern (2) sich zum Ehestande entschloß, und vermittelst priesterlicher Einsegnung würklich auch den 24ten Aug. 1521. in denselben trat. (3) Diesen Tag nennet Franzius deswegen: Diem liberationis pastorum. (4) Ihm folgte bald darauf Jakob Seideler, ein Prediger in der Diöcese des Bischofs von Meissen. (5) Im Januario des folgenden Jahres ließ Andreas Ca-

(1) Siehe P. H. Hahns Abhandlung de restituta clerogamia §. 1. und 2. Sie ist bey seiner 1727 zu Leipzig gedruckten Historia sacrorum a. b. Luthero emendatorum p. 155. u. f. befindlich.

(2) Lutherus war damals nicht zu Wittenberg, sondern befand sich in seinem Pathmos auf der Wartburg.

(3) Siehe Seckendorfs hist. Luth. Lib. I. §. 104. und Joh. Hinr. Feustking in seiner Historia clerogamiae euangelicae, welche nachmals unter dem Titel: Vita vxorai primi pastoris. Barth. Bernhardi im Jahr 1705. zu Wittenberg wieder aufgelegt, und auch in die teutsche Sprache übersetzt worden; wie auch Saligs Ref. Gesch. 1. Theil. S. 54.

(4) Hahn. l. c. §. V. p. 157.

(5) Siehe die fortgesetzten Saml. von A. und N. theologischen Sachen, 1723. S. 195. u. f.

Carolstadt sich eine Wittenbergische Jungfrau, Anna Machovien, ehelich beylegen. (6) Und in eben diesem Jahre muß auch unser Johann Hollmann zur Ehe geschritten seyn, weil sein Sohn, Johann Hollmann, der zweite, ihm schon im folgenden Jahre gebohren worden. (7) Unser Johann Hollmann verdienet also unter den allerersten lutherschen Predigern, welche ehelich geworden sind, eine Stelle.

§. 8.

Man kan, wenn man das Interesse der Papisten an dem Verbote der Priesterehe nur einigermassen kennet, leicht erachten, welch ein Dorn im Auge Hollmans Ehe den eifrigen Papisten in Stade gewesen seyn müsse. Vermuthlich hat diese seine Ehe ihnen mehr Verdruß gemacht, als seine reine Verkündigung des Evangelii. Diese hätten sie zweifels ohne gelassener angehört, als sie iene ansehen konten. Da er durch seine Ehe eine von den Hauptstützen ihrer heillosen Kirchenverfassung erschütterte; so erbitterte und rüstete sich alles, was in Stade gut päbstisch gesinnet war, wider ihn. Er hatte mit obgedachtem Bernhardi von Feldkirchen einerley Schicksal. Beide wurden ihrer Ehe halber gehasset und verfolget: Jener insonderheit unter Anführung Alberti, Churfürstens zu Maynz, und dieser, wo nicht unter der Anhetzung, doch sträflichen

(6) Hahn l. c. §. VII. p. 158.
(7) Adami l. c. p. 593.

chen Nachsicht des Bremischen Erzbischofes Christoph, von dessen Eifer für die Beybehaltung der alten väterlichen Religion wir oben schon geredet haben. Ich muß alhie eine kleine Ausschweifung machen, von der ich gleichwol hoffe, daß sie Ew. Hochehrwürden und meinen übrigen Lesern nicht ganz unangenehm seyn dürfte. Die Nothwendigkeit, für die Erhaltung und Verbesserung der Elbteiche zu sorgen, hatte im Altenlande, welches die alten Schriftsteller Pagum Wolzatorum nennen, dis Gesetz eingeführt, daß derienige, welcher seine Teiche nicht zu gehöriger Zeit in guten Stand setzte, und die wiederholeten Anerinnerungen, solches zu thun, in den Wind schlüge, seiner Ländereien verlustig erkläret werden solte. (1) Nun hatte Hinrich Hardekop, der bisherige katholische Priester zu Hollern im Altenlande, unfern Stade, so damals Dittrerschop hieß, sich in der Verbesserung der zu seinem Pfarrdienste gehörigen Teiche sehr nachlässig und sorglos bewiesen. Die Eingepfarten hatten ihn daher abgesetzt, und seine rückständigen Einkünfte so lange mit Beschlag beleget, bis er seine Teiche wieder würde haben ausbessern lassen. Damit sie aber nicht ohne einen Seelsorger seyn, und die Reformation in ihrem Kirchspiel befördern mögten, so hatten sie an seiner Statt einen andern, Namens Strölring, erwählt.

(1) Siehe Alb. zum Felde in oratione de emendatione sacrorum in ducatu Bremensi & Verdensi, die in seinen im Jahr 1719 zu Lübeck gedruckten Analectis steht. p. 152.

wählt. Dieser (2) war im Jahr 1503 gebohren. Sein Vater hieß Köpke Stölting, welcher Verwalter oder Hofmeister bey einem Grafen zur Hoya gewesen, und dessen Eltervater auch von solchen Grafen entsprossen war. Der Erzbischof Christoph und seine Räthe wurden über dis Verfahren der Eingesessenen zu Ditrerschop gewaltig aufgebracht, und diese liessen, in Abwesenheit des Erzbischofs, in seinem Namen, ein sehr heftiges Schreiben, dieser Angelegenheit halber, an die Grefen des Altenlandes ergehen. In diesem Schreiben sollen unter andern auch diese Worte gestanden haben: „Daiegen Se (die Kirchspielsleute) eenen „Lutherschen Boven, de Wiff unde Kinder hefft, „angenamen„. Der sel. Albert zum Felden ist der erste gewesen, der dis in einer gedruckten Schrift behauptet hat, (3) und zwar auf Glauben eines Mannes, der sehr grossen Glauben verdienete. Wir sehen nemlich aus des berühmten Rekt. und Licentiaten, Hrn. von Seelen, Memoria Stadeniana p. 319. daß der sel. zum Felden diese Nachricht aus einem Briefe des sel. Hrn. Dieterich von Stade, damaligen königl. schwedischen Consistorialsecretarii und Archivarii in Stade, den er von Hamburg aus den 30. Sept. im Jahr 1712 an ihn geschrieben, entlehnt habe. Nun könte

(2) Diese Nachricht haben wir aus einem schriftlichen Aufsatze, der von einem Nachkommen dieses Mannes aufgesetzt worden, und bey der Pfarre zu Hollern noch vorhanden ist, genommen.

(3) Alb. zum Felde l. c. p. 152.

könte es zwar möglich seyn, daß diese Worte: De Wiff unde Kinder hefft, in solchem Rescript gestanden hätten: Denn Diererich Stölting war damals, als dis Rescript abgelassen wurde, es ist aber am Sonntage Palmarum 1540 zu Rothenburg abgelassen worden, würklich (4) verheyrathet, und mit verschiedenen Kindern von Gott gesegnet. (5) Allein ich zweifle doch, ob sie würklich darin gestanden haben. Die Stelle, die der sel. Hr. **von Straden** dem sel. **zum Felde** aus diesem Rescript überschrieben hat, hat er blos aus dem Gedächtnisse geschrieben. Folgende Worte seines Briefes beweisen dieses: In ecclesia in Hollern reperi aliquando literas, quas inter reculas meas descriptas domi habeo. Wie leicht hat sein Gedächtnis sich nicht irren können? Er hatte vermuthlich in andern schriftlichen Urkunden gelesen, daß man den lutherschen Prädikanten diesen Vorwurf gemacht, daß sie Frau und Kinder hätten, und es kam ihm iezt so vor, als ob er diesen Vorwurf auch in dem A. 1684. den 5. Aug. und also vor fast 30 Jahren von ihm

(4) Seine Frau hieß Else Drehues. Ihr Vater, Hermann Drehues war Rathsherr zu Fechte in Westphalen. Sie war 1510 gebohren, und wurde 1528 oder 1529 an ihn verheyrathet.

(5) Seine Kinder waren folgende 1) Dieterich. Dieser folgte dem Vater zu Hollern im Amte nach. 2) Catharine. Wurde nach Buxtehude verheyrathet. 3) Elisabeth. Wurde nach Stade verheyrathet. 4) Agnete, welche nach Horneburg verheyrathet wurde.

ihm abgeschriebenen und vidimirten Rescripte an die Grefen des Altenlandes gelesen hätte. Vor kurzem ist uns eine Abschrift derienigen vidimirten Copie zugeschickt worden, die der sel. Hr. von Staden im Jahr 1684 von dem damals noch in den Händen des zeitigen Predigers zu Hollern, Hrn. Levin Clement Suhrs befindlichen Original, welches 1685 oder 1686 in der damaligen Wasserfluth verlohren gegangen, genommen hat. Diese hat desselben Sohn, der sel. Hr. Pastor Joh. Fr. von Staden in Bremen, besessen. Nach derselben hat sie dessen Sohn, des sel. Hrn. Diererich von Stadens Enkel, der itzige Pastor zu Otters. stedt und Ottersberg, Hrn. Joh. Fr. von Staden, abgeschrieben, und am Rande ausdrücklich bemerkt, daß die von dem sel. Alb. zum Felde angezeigten Worte: de Wiff unde Kinder hefft, in der vidimirten Copie nicht stünden, daher es, wenigstens bey mir, sehr ungewiß ist, ob sie iemals in diesem Rescript gestanden haben. Wir wollen dis Rescript, da es, seinem ganzen wörtlichen Inhalte nach, so viel uns bewust ist, noch nirgends gedruckt worden, alhier mittheilen. Es lautet also:

Wy des Hochwerdigsten in Gott Dorchluchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren Herren Christoffen Erzbischoppen tho Bremen, administratorn des Stiftes Verden Herzogen tho Brunßwigk und Lüneborg, Unsers gnädigsten Fürsten und Heren Hoffrehde, Fügen Ju Greven und Hövetlüden

des

des Oldenlandes, uth fürstlichen Bevehl hiemit tho vernehmende, dat sinen fürstlichen Gnaden gelöflick und klagendt vorgekamen, welliker gestaldt de Caspellüde tho Ditterskope aldar by Ju im Oldenlande öhren Kerckherrn Hinrico Hardekop, de tein Jahrlang öhre Pastor geweest, wedder alle Billicheit, mit gewalt, am vergangenen Sondage Judica, umme dessen willen, dat he nah olden köstlichen Ceremonien ock Insettunge der heiligen Christlichen Kercken sich geholden, undt der Lehre Martini Luthers na tho folgende nicht geneget, sodahnes Pastorats entsettet, einen andern wedderümb angenahmen, damit nicht gesediget gewesen, sondern ehme sine hinderstellige rente bey den Lüden arresteren laten, dartho ome darhen dringen wollen, den mangel, so an den dyken geschehen, densülvigen wedderumb sinen Nachkamelinge einen Luterischen Boven tho vorbeterende. Nun dragen Sin fürstliche Gnade der Carspellüde tho Ditterskope gedvenden Gewalt kein geringe mißfallen, willen ock sollickes tho siner tyd unbegeven hebben, und sie darvor in gebörlicke straffe nehmen laten. Bie dem allen willen Wy an statt und van wegen Hochgedachtes unsers Gnedigsten Fürsten und Heeren, by vormeidunge Siner Fürstl. Gnaden straffe und ungnade Ju hiemidt bevolen hebben, dat Gi strack ungesümet, na averantwerdinge düßes apenen Mandats den Caspellüden tho Ditterskope, by Pene twehundert Gülden münte gebeden, sie unvertägerlich gemeldten Herren Henrico Hardekop sine nachstendi-

stendigen tinse, ock dejenigen so öme schuldig so dans entrichten und afleggen, By vermeidunge verberörten Pene, an dem geschiet Hochgemeltes unsers Gnedigsten Heren ernste menunge, und wy hebben Ju sollekes, uth Fürstlichen Bevehle, darnah tho richtende, nicht willen bergen, tho Urkunde unsers Gnedigsten Herren hier unden up gedruckten Secrete. Dat. Rodenborg Sondages Palmarum, Anno XL.

(L. S.)

Hätten obgedachte Worte in diesem Rescripte gestanden, so könte man leicht den Schluß machen, wie der Erzbischof unsers **Zollmanns** Ehe angesehen habe. Wären sie aber gleich nie darin befindlich gewesen, so bleibt es nichts destoweniger wahr, daß seine Ehe dem Erzbischofe, und den geistlichen Ordensleuten in Stade ein Stein des Anstosses und ein Fels der Aergerniß müsse gewesen seyn. Er muste daher sowol seiner Lehre, als auch seiner Ehe wegen ungemein viele Drangsale und Verfolgungen ausstehen. Es geschah mehr, als einmal, daß er in augenscheinliche Gefahr seines Lebens gestürzt wurde. Aber die gute Hand seines in Gnaden über ihm waltenden Gottes errettete ihn allemal aus derselben. Haud semel, sagt deswegen Adami(26) in vitae discrimen adactus est: clarus ob religionis pericula.

§. 9.

(26) Adami l. c. p. 593.

§. 9.

Es ist unläugbar, daß Johann Hollmann, der Erste, derienige gewesen, der das Evangelium in dem XVI. Jahrhundert zu allererst lauter und rein in Stade geprediget hat, und daß solches im Jahr 1523 schon geschehen sey. Aber man kan nicht sagen, daß mit diesem Jahre die eigentliche und völlige Reformation in Stade vorgegangen sey. Denn in allen übrigen Kirchen blieb noch der päbstische Gottesdienst, und vieleicht blieb er noch verschiedene Jahre in denselben. Denn als der kayserliche General, Graf Tilly, die Stadt Stade 1629 eingenommen hatte, und im folgenden Jahre verlangte, daß, vermöge des im vorigen Jahre publicirten kayserlichen Restitutionsedikts, alle Kirchen und geistlichen Güter, die dem Pabstthum nach dem passauischen Vertrage entzogen waren, wieder herausgegeben werden solten, so blieb den Lutheranern in Stade nichts übrig, als die einzige Kirche St. Nikolai, als von der sie hinlänglich beweisen konten, daß sie schon vor dem passauischen Vertrage lutherisch gewesen sey. Und diesen Beweis muste unsers in dieser Kirche beerdigten Hollmanns Grab und Leichenstein darreichen. (27) Der sel. Hr. Albert zum Felde, setzet (28) den Anfang der stadischen Reformation ins Jahr 1523, und berichtet zugleich, daß solches selbst in der jetzigen stadischen Kirchenordnung Tit. I. §. 3. versichert

(27) Roth l. c. p. 10.
(28) Alb. zum Felde l. c.

sichert werde. Ich nahm meine Abschrift derselben alsobald zur Hand, als ich dieses las; fand aber, daß in derselben zwar die grössere Zahl 15 • • gesetzet, die mindere Zahl aber ausgelassen worden. Ich ersuchte darauf des Hn. Landrath und Bürgermeisters Benrhens Hochedelgebohren, mir aus dem im Archiv des Rathhauses befindlichen Originalexemplare die hieher gehörige Nachricht zu ertheilen; erhielt aber von demselben zur Antwort: Das Originalexemplar der Kirchenordnung sey bey Rathe nicht mehr vorhanden, sondern wäre in dem großen Brande im Jahr 1659 verlohren gegangen. Ich erinnerte mich endlich, daß das zweite Originalexemplar bey den Acten des hiesigen ehrwürdigen Stadtministerii verwahrlich aufbehalten würde. Ich bat mir also von des Herrn Senior Kerstens Hochehrw. aus, daß er mich aus demselben gütigst belehren mögte, auf was Art die in meiner Abschrift fehlende mindere Jahrszahl zu ergänzen sey; wurde aber in nicht geringe Verwunderung gesetzet, als von Demselben erfuhr, daß dis Originalexemplar eben die Lücke habe, die ich in meiner Abschrift gefunden hatte. Ich weiß also nicht, woher der sel. Herr zum Felde seine Nachricht genommen haben müsse. Ich weiß aber, daß sie nicht zuverläßig ist, wenigstens wenn man die Worte der Kirchenordnung: „ Dabey „ wir denn dem allerhöchsten GOtt billig und von Her„ zen danken, daß er nicht allein unsern lieben Vor„ fahren in Anno 15 • • solch helles Licht des Evan„ gelii lassen aufgehen, ꝛc. „ mit diesen seligen Manne

nicht

nicht von dem Anno 1523 geschehenen allerersten Anfange der Predigt des reinen Evangelii, sondern von einer von dem mehrsten Theile der Stadt geschehenen Bekäntniß zu denselben, und von der mit obrigkeitlicher Genehmigung in mehren Kirchen erfolgten öffentlichen Verkündigung desselben verstehen will. In diesem letztern Verstande erfolgte die stadische Reformation erst im Jahre 1547, sonderlich durch den Dienst des obberührten **Diererich Stöltings**, der von **Hollern** oder **Ditterschop** hieher nach **Stade** war berufen worden.

§. 10.

Eben dieser sel. Herr **zum Felden** muthmasset (1) auch, daß die erste und älteste stadische Kirchenordnung diesen **Johann Hollmann, den Ersten**, wol zum Urheber und Verfasser haben dürfte. Wir haben uns lange bemühet, eine Abschrift dieser ersten stadtstadischen Kirchenordnung zu erlangen, oder auch nur zu sehen. Aber unsere Bemühung ist lange auch vergebens gewesen. Selbst der sel. Hr. Landrath und Bürgermeister, **Kerstens**, ein Mann der bey seinem vieljährigen Syndikat ungemeinen Fleiß auf die Durchsehung und Berichtigung des Stadtarchivs gewandt, und sich von den Sachen, welche die Stadt angehen, eine solche Käntniß, die nicht oft wieder ihres gleichen finden dürfte, erworben hatte, wuste uns weder Abschrift

(1) Alb. zum Felde. l. c. p. 151.

schrift noch Nachricht von derselben zu geben. Endlich haben wir unvermuthet eine Abschrift derselben gesehen, die wir der gütigen Mittheilung des Hn. Past. Göbels zu Hechthausen zu danken haben. Diese war von dem sel. Hn. M. Johann Schnedermann, weiland Hauptprediger an Kosmä und Damiani Kirche, eigenhändig geschrieben worden. Wennehr diese alte Kirchenordnung eigentlich aufgesetzt und publiciret sey, können wir nicht ganz zuverläßig bestimmen. So viel aber sehen wir aus derselben, daß sie damals erst gemacht worden, als alle zu der Zeit in Stade vorhandene Kirchen schon reformieret und mit lutherschen Predigern besetzt gewesen. Denn sie machet Wilhadi, Kosmä und Damiani, Pankratii, und Nikolai Kirchen, als vier Kirchspielskirchen, ausserdem aber auch die Johannis, die Marien, und die Gertruden-Kirche, ausdrücklich nahmhaftig, und verordnet, wie es mit dem Gottesdienste darin solle gehalten werden. Ich will nicht verschweigen, wie weit ich durch Muthmassungen auf den ohngefehren Zeitperiodus, da diese Kirchenordnung zur Würklichkeit gediehen ist, gekommen bin. In einem der hiesigen königlichen Regierung, von E. E. Rath der Stadt Stade, Ao. 1716 den 8. Januar. übergebenem sogenanten gründlichen Entwurf der stadischen Verfassung, sonderbaren Rechte, Privilegien, Freiheiten und Beschwerden, lesen wir unter andern folgende Worte: „Es ist eine si„chere Wahrheit, daß die Stadt Stade durch die „Gnade Gottes wider des derozeitigen Erzbischofes,

„Chri-

„ Christophori, Willen, aus der päbstlichen Fin-
„ sterniß im XVI. Sekulo sich glücklich herausgerissen,
„ die Stadtkirchen und Schulen mit reinen evangeli-
„ schen Lehrern und Predigern, auch Praeceptoribus
„ versehen, eine eigene Stadtkirchenordnung
„ abgefaßt, und alles, was dabey vorkommen kan ꝛc. „
Aus diesen Worten erhellet, daß die erste stadtstadische Kirchenordnung zur Zeit des Erzbischofs Christophori, aufgesetzt worden. Dieser aber ist Anno 1558 gestorben. Folglich kan sie nicht erst nach Ao. 1558 gemacht seyn. Sie ist aber nach eben angeführten Worten des gründlichen Entwurfs gemacht, nachdem die Kirchen schon mit reinen Lehrern und Predigern besetzt gewesen. Dis bezeuget, vorhin angezeigtermaassen, auch der Inhalt der Kirchenordnung selbst. Nun ist aber an Kosmä und Damianikirche in Stade Dieterich Stölring der erste lutherische Prediger gewesen, der 1546 von Hollern, im Altenlande, hieher berufen worden. Wer der erste lutherische Prediger an Wilhadi Kirche gewesen, ist mir nicht bekant. Ich zweifle daß es Wepse gewesen (1) der gemeiniglich dafür gehalten wird.

(1) Wepse ist zwar der erste Prediger an Wilhadi Kirche in Stade, den Joh. Hinr. Hinze. in seinem 1731 zu Stade in 8. gedrukten Jetztlebenden geistl. Ministerio in Bremen und Verden S. 32. zu nennen gewust

wird. Mithin kan diese ältere und erste Kirchenordnung, allem Ansehen nach nur in dem Zwischenraum von An. 1546 bis An. 1558 gemacht seyn. Im Jahre 1552 wurde Conrad Becker zum Pastore an Pankratii Kirche in Stade und Seniore des geistlichen Ministerii daselbst, berufen. Von diesem habe ich in einem bey den Acten des ehrwürdigen Stadischen Ministerii befindlichen Protokoll gelesen: Er habe die Glaubenspunkte aufgesetzet, welche die Prediger in Stade unterschreiben müssen. Und fast vermuthe ich, daß unter diesen Glaubenspuncten die erste Stadische Kirchenordnung zu verstehen sey: denn mir ist nicht bekant, daß Stade iemahls eine eigene confession, oder ein eigenes Corpus doctrinae gehabt, wozu die neuen Prediger sich durch ihre Unterschrift verpflichten müssen. Zweifels ohne aber haben sie vom Anfange her die Kirchenordnung unterschreiben müssen, so wie solches auch noch ietzo mit der neuen Kirchenordnung geschiehet.

Hätwust hat. Ich zweifle aber, ob iemals ein Prediger solches Namens an dieser Kirche gestanden habe. Der von ihm angegebene Wepse ist vermuthlich der Hermann Vespasianus, der um 1571 gelebet, Hauptprediger an Nikolaikirche gewesen ist, und ein Gesangbuch in niedersächsischer Sprache drucken lassen, von dem wir vielleicht ein ander mahl handeln.

Hätte diese Vermuthung ihre Richtigkeit; so hätte unser Johann Hollmann an dieser Kirchenordnung keinen Antheil haben können.

§. 11.

Hollmann, der durch viele Arbeiten und Widerwärtigkeiten ausgemergelt und verzehrt war, bezahlete endlich die Schuld der Natur. Er lieferte seine Seele in die Hände des treuen Schöpfers in guten Werken, und sein Leib wurde in derjenigen Kirche, wo er des Evangelium Jesu Christi geprediget hatte, der Erde anvertrauet. Wäre sein Leichenstein daselbst noch vorhanden, oder zu kennen, der bey des Graf Tilly Anwesenheit in Strade so wichtige Dienste gethan; so würden wir, mit Hülffe desselben, vielleicht das Jahr und den Tag seines Todes, und allenfals auch die Zahl seiner Lebensjahre zuverlässig bestimmen, und von dem letztern auch auf das eigentliche Jahr seiner Geburt schließen können. Jetzt aber ist uns solches unmöglich, da sein Leichenstein entweder gar nicht mehr vorhanden, oder die Schrift von demselben dermassen abgetreten worden, daß er von andern nicht mehr kan unterschieden werden. Wir haben uns wenigstens vergebens nach demselben erkundiget und umgesehen. Es ist gewis, daß Hollmann das 1552 Jahr, in welchem der

passauische Vertrag gemacht worden, nicht erreichet habe. Es erhellet dieses aus demjenigen, was wir oben von dem guten Schicksal der Nikolai-Kirche in den ligistischen Zeiten gesagt haben. In einem Ministerialprotokoll von 1695 den 18 März, so, wegen der damals vorgewesenen Generalkirchenvisitation zu Stade, gehalten worden, heißt es: Johann Hollmanns Körper sey 1538 in Nikolaikirche begraben worden. Wir sehen gar keine Ursache, warum man in diese Nachricht einiges Mistrauen setzen solte. Vermuthlich war sein Leichenstein damals noch vorhanden und leserlich. Wenigstens glauben wir derselben solange, als anderweitige Gründe solches nicht verbieten.

VI.

Einige Anmerkungen über den Anfang der Reformation im Stifte Bremen zur Zeit Erzbischofs Christoph.

Aufgesetzt von

Sam. Christ. Lappenberg

Predigern zu Hamelwörden im Lande Kedingen Herzogthums Bremen.

Inhalt.

§. 1. Veranlassung und Vorhaben. §. 2. Erzb. Christophs Eifer gegen das Lutherthum, und üppiger Charakter. §. 3. (Eine Ausschweifung.) §. 4. Sein Unvermögen, die angehende Reformation zu hindern, wird bewiesen (a) aus dem Ansehen und den Gesinnungen des Domkapittels und der Stände. §. 5. (b) aus des Erzb. Armuth. §. 6. (c) aus seiner seltenen Anwesenheit im Stifte Bremen. §. 7. (d) aus seinem Misverständnisse mit seinem Bruder, Herzog Heinrich, und andern Nachbaren. §. 8. (e) aus dem allgemeinen Hasse bey seinen Unterthanen. §. 9. (f) aus seinem eigenen stillschweigenden Bekäntnisse seines Unvermögens. §. 10. Schluß.

§. 1.

Der Hr. Gen. Super. Prarje wirft in Seinem Sendschreiben an den Herrn Probst Hollmann u. s. die Frage auf, wie es möglich gewesen, daß schon im J. 1523. in Stade die evangelische Lehre durch Joh. Hollmann hat geprediget, und auch besonders seit 1546. im Erzstifte Bremen hin und wieder geduldet werden können, da der Bremische Erzbischof Christoph, der bis 1558. regierte, ein so grausamer Verfolger der lutherischen Religion war, und gewis keine Kräfte sparte, derselben den Eingang in diese Länder zu verwehren? Was schon der sel. Rekt. Roth auf diese bedenkliche Frage geantwortet hat, daß nämlich selbst Erzb. **Christoph** 1512. der Stadt **Stade** zu viele Freiheiten eingeräumet hätte, als daß er solches hätte hindern können, löset diesen Knoten nur etwas;

aber nicht zulänglich auf: wie solches der Hr. Gen. Superintendent selbst mit mehrern anmerket. Ob nun gleich allerdings der Finger Gottes hiebei zu erkennen ist; so glaube ich doch, daß selbst aus der Lebensgeschichte des Erzb. **Christophs** verschiedene Umstände zur näheren Beantwortung dieser Frage angemerket werden können. Ich finde, je mehr ich hiebei nachschlage und nachdenke, in der ersten Reformationsgeschichte unsers Landes, so mangelhaft auch die Nachrichten von derselben sind, sehr viele Spuren der weisesten und gnädigsten Regierung unsers Gottes, welche ich meinen Lesern kurz vorlegen und zu weiterem Nachdenken überlassen werde. Auch meine wenigen Anmerkungen werden dazu dienen, diejenige Wohlthat Gottes, deren wir uns in dem verflossenem Jahre dankbarlich erinnert haben, zum nochmaligen Preise des höchsten Schutzherrn unsrer Kirche zu erwägen. Man erwarte von mir keine Reformationsgeschichte unsers Landes: dazu fehlet es mit an Vorrath und Geschicklichkeit. Auch lasse ich mich auf die Reformationsgeschichte der Stadt **Bremen** (1) wie auch des Stifts **Verden** im geringsten nicht ein. Mein einziges Vorhaben

(1) Hiebei setze ich voraus, was in der gelehrten Abhandlung, die sich im Anfange des zweiten Stückes in ersten Bande der Brem. und Verd. Biblioth. findet, der ungenannte Herr Verfasser mit dem grösten Fleisse ausgeführet hat, und ich wünsche, daß meine Leser diese Erzählung an den nöthigen Orten hiebei immer zu Rathe ziehen mögen.

haben ist, die vorgelegte Frage: warum unter Erzb. Christophs Regierung die Reformation in Stade schon 1523; und hernach in den nächstfolgenden Jahren an vielen andern Orten, sonderlich an der Elb- und Weserseite, habe können angefangen und geduldet werden: einigermassen näher zu beantworten. Ich werde aber meine Anmerkungen theils aus denjenigen, was Hortleder, Chyträus, Renner, Schlöpken, Bertram, die Verdische Chronik, zum Felde, Losius, Pfeffinger und Köhler von Christophs Leben erzählen; (2) theils aber auch aus den geschriebenen Abscheiden und einigen kleinen öffentlichen Bremischen Schriften hernehmen.

§. 2.

Es ist wahr, Erzb. Christoph war einer der heftigsten Gegner der Lutherischen Religion. Zu geschweigen, wie viele Leute er in Verden um der Religion willen am Leben strafen lies, so sind ja seine Anschläge gegen Henrich von Zürphen bekant genug, der ja auch auf seine Vollmacht, die man dazu so gut als ausgema-

(2) Hortleder vom teutschen Kriege Clytraei Saxonia. Renners Chronik. Schlöpken Hist. Bardew. Bertrams evangel. Lüneburg, die zu Hamb. (Cyr. Spangenbergs) gedruckte Verd. Chronik. Alb. zum Felde in Analectis, Losii Gedächtnis des Kriegsobristen Wrisberg. Pfeffinger Brschw. Lüneb. Historie. Köhler in den Münzbelustigungen 1743. St. 17.

gemachet annahm, so jämmerlich verbrant wurde. (1) So lies er auch im J. 1525. den **Johann Bornemacher** Kirchherrn zu St. Rembert, der Luthers Lehre angenommen und eine Nonne geheyrathet hatte, aufs grausamste verbrennen. Ebenfals ward **Joh. Hollmann** der zweite von ihm ins Gefängnis geworfen und hernach des Landes verwiesen. Wie heftig waren nicht seine Drohungen gegen das Kirchspiel **Hollern**! Wie gefährlich waren nicht seine Absichten, die er hauptsächlich um der Religion willen im J. 1547. gegen die Stadt Bremen, und darnach ferner gegen dies Stift, durch Kayserliche Kriegesheere auszuführen gedachte! Gleichwie er überall zur Grausamkeit geneigt zu seyn schien, auch in Dingen, die eigentlich die Religion nicht betrafen, wie er solches insonderheit gegen die Wurster bewies: so machte er sich vornehmlich ein verdienstlich Werk daraus, die katholische Religion durch alle ersinliche Mittel zu erhalten, und seine Unternehmungen gegen die evangelische Warheit waren ihm desto verdienstlicher, je grausamer sie waren: Er folgte hierin blindlings seinen gottlosen Räthen, als seinem (Suffraganeo) Weyhbischofe, den Luther einen gottlosen Buben und Heuchler nennet, und dem Friederich Sperdt seinem Kriegscommissario, den die schmalkaldischen Bundesver-

(1) v. Lutheri, Muhlii & Meieri narratt. de Henr. Zutph. Es ist sehr zu bedauren, daß die acta synodalia der Provincial = Kirchen = Versamlung zu Buxtehude 1524. verlohren gegangen sind.

verwandten als einen gefährlichen Mann beschrieben, auch dem Johann Reinhard, auf dessen Abschaffung die Bremischen Stände 1534 drangen, und dem Chilian König, wie auch dem Hieron. Oelgarten seinem Rathe, und dem Landdrosten zu Vörde Salza, der die Ueberziehung der Wurster 1557. angezettelt hatten, dabey soll er ein sehr wollustiger Herr gewesen seyn. In Spangenbergs Chronike beschuldigt ihm sein eigenes Stift, daß er nicht nur drey öffentliche Konkubinen zu Verden, Rotenburg und zu Vörde gehalten; sondern auch sonst allenthalben seine Beischläferinnen gehabt: wie dann die verdischen Stände sich, wie aus der schon erwehnten Spangenb. Chronicke erhellet, beklagten, daß er mit seinen aus vielen Konkubinaten erzeugten Kindern die Vogteyen, Hofjunkerstellen und Nonnenklöster besetzen wollte: welches auch vermuthlich der Grund seiner vielen Verdrieslichkeiten gewesen ist, die er mit den Bremischen Klöstern, insonderheit mit Osterholz, gehabt hat. Dazu machte er auf seinen kostbaren Reisen solche Ausschweifungen und hielt einen so unordentlichen Hofstaat, daß er darüber in die gröste Armuth gerieth.

§. 3.

Man sollte denken, ein Herr von solchem Charakter würde sich wohl um die Religion nicht viel bekümmert haben. Desto mehr ist es zu bewundern, welche Ehre er sich oft daraus gemacht, in prächtigster Kleidung mit erhabner Anständigkeit und schöner Stimme

Messe zu singen, viele Bethfarthen und Kreutzgänge anzustellen, strenge Orden zu stiften, die Verdischen Domherren zur Abschaffung ihrer Konkubinen zu zwingen, und ihnen dadurch an die Sele zu greifen, ja auch sie oft zu nöthigen, des Nachts mit ihm in die Metten zu gehen. So wollte er bei aller seiner Aufführung für einen rechten Heiligen und Eiferer und für ein Muster eines rechten Bischofs (wie er sich selbst rühmte) angesehen seyn. Man wundre sich nicht über einen so wiedersinnig scheinenden Charakter. Es fehlet an ähnlichen Beispielen in der Geschichte nicht. Sie sind so bekant, daß wir nicht nöthig haben, uns mit einer weitläuftigen Anführung derselben lange aufzuhalten.

§. 4.

Es fehlte dem Erzb. Christoph gewis nicht an Eifer, die in unserm Lande aufgehende evangelische Religion zu unterdrücken. Aber daß es ihm durch besondre göttliche Fügungen hiezu im Bremischen Erzstifte an Macht und Vermögen gefehlet habe, werden folgende Umstände bestätigen.

Erstlich war das Ansehen der Stände schon im vorigen funfzehnten Jahrhunderte ungemein groß geworden, und die Gewalt der Bischöfe allenthalben, besonders in diesem Erzstifte sehr gefallen. Hierüber führte Christophs Vorweser, Johann Rode schon die bittersten Klagen. Die Kapitulationen der neu erwählten Bremischen Erzbischöfe wurden immer enger eingeschränkt.

schränkt. (1) Das Domkapitel, von welchen einige auch Prälaten waren, die Ritterschaft und die Städte, wie auch die beiden Marschländer Redingen und das Ulreland hatten zu Erzb. Christophs Zeit solche Freiheiten, daß ihnen die Einführung der lutherischen Religion nicht mehr gewehret werden konnte. Zwar scheinen der Domprobst Franz Grambke und der Dechant Friederich Bremer die bei dem Anfange der Regierung Christophs dem Kapitel vorstunden, noch eifrige Anhänger des Pabstthums gewesen zu seyn: aber unter den andern und den (2) später folgenden Domherren waren

(1) Man vergleiche nur die Capitulationes Joh. Rodens 1497. Christophs 1511. und Georgs 1558.

(2) Es fehlet an richtigen Verzeichnissen des Domkapitels in diesem Jahrhunderte. Diejenigen die zu Christophs Zeiten theils aus Mushards Denkm. Adel. Geschl. theils aus den Grabschriften des Bremischen Doms; theils aus den Landtagsabscheiden mir bekannt sind, sind folgende: Pröbste Franz Grambke † 1536. Ludolph Klenke, Ludolph von Varendorp † 1571. (er war 1549. Dechant. Dechanten: Friederich Bremer † 1526. Dieterich Frese † 1546. Joachim Hinke † 1580. Otto von Düring † 1589. Senioren: Segebad von Clüver † 1547. Graf Christoph von Oldenburg. Paul Bähr † 1556. Hermann Clüver †. 1570. Segebad von der Hude † 1578. Andre Domherren: Johann Frigdag, Everhard Frese, Simon von Drochtersen, Jost Grote, Johann Cruse (ein gelehrter) † 1544. Johann Wiedebrügge Probst zu Osterholz, † 1550. Arnold Klenke † 1554. Arnold Bähr Probst im Lande Hadeln und Wursten † 1578.

waren einige, denen die Augen geöffnet waren; einige scheinen gleichsam neutral gewesen zu seyn, und sich in diesen kritischen Umständen auf die versprochene allgemeine Kirchenversammlung; oder auf dasjenige, was auf einem Reichstage wegen der Religion würde ausgemachet werden, berufen zu haben. Ich kann verschiedene Beweise von damaligen Domherren anführen, die gewis keine Anhänger des Pabstthums mehr gewesen sind. Der Senior, der Graf von Oldenburg, bekannte sich offenbar zur lutherischen Religion, indem er unter den schmalkaldischen Bundesverwandten war, die im J. 1547. Bremen entsetzten, auch den D. Albr. Hardenberg zum Feldprediger gehabt hatte, welchen er auch zur Dompredigerstelle in Bremen beförderte. Die merkwürdigen Grabschriften des Domprobsten Ludolph Varendorps (3) und des berühmten Dechanten Joachim Hinkens (4) scheinen genug anzuzeigen, daß sie

(3) Epitaph. Ludolphi Varendorp.

Si proles illustris, pietas, virtusque decora
efficiunt clarum nobilitate virum,
nobilis est genere & vita factisque Ludolphus,
consilio, eloquio, divitiisque potens.
Hic gravis electus communi voce decanus
optata patriam pace tuetur humum.
Praepositus tandem sacri mysteria verbi
iustitiamque fide non dubitante colit.
Obierat. Princeps, proceres mirantur & vrbes
suspiciunt. moriens astra supera petit.

(4) Epitaph. Ioach. Hinckii

Viator Hinckii sepulcrum conspicis.

sie keine blinde Verehrer des Pabstthums, noch Sklaven ihres Erzbischofs gewesen sind. Der Senior Hermann Clüver würde gewis nicht seine Güter zu milden Stiftungen in der Stadt Bremen, wo gar keine Uebung der katholischen Religion war, vermachet haben, wenn er nicht wäre lutherisch gewesen. Die untern Kapitel in Bremen waren schon 1529. der evangelischen Lehre zugethan. Auch das hohe Domkapitel lies sich 1534. die gewaltthätig vorgenommene Einstellung des papistischen Gottesdienstes in der Domkirche ohne sonderlichen Wiederspruch gefallen. In dem Vergleiche des Domkapitels mit der Stadt 1545. wurd das Religionsgestifte bis auf ein Concilium oder einen Reichstag ausgesetzet. Da nun aus allen diesen und mehrern Umständen erhellet, daß wo nicht alle, doch wenigstens die vornehmsten Glieder des hohen Stifts lutherisch, oder doch neutral gewesen: so ist es allerdings als eine besondre Fürsorge Gottes zur Beförderung der Reformation

in

Sat nomen indicat, cum tanti viri
testes sient virtutis haud gens Saxonum
tantum, visurgis, Albis & Rhenus rapax,
sed tota celebris artibus Germania.
Namque ejus eloquia, vigor, prudentia,
vsusque rerum, juris & scientia
lites ducumque & bella regum sustulit,
datisque junxit legibus concordiam.
Ergo patronum mortui lugent sui
ac spiritus suo quiescit in deo.

Es ist zu bedauren, daß die Lebensgeschichte eines so verdienten Herrn unbekannt ist.

in unsrem Lande anzusehen, daß die Stadt Bremen schon zu Joh. Rodens Zeiten und noch mehr unter diesem Erzbischof sich von dem Gehorsam gegen den Erzbischof weiter los gemacht hatte als vorhin, und dem Domkapitel zu einem sichren Aufenthalte dienen konnte. (6) Nun bedenke man, daß der Domprobst die Hälfte aller Pfarren im Lande zu vergeben; und die meisten zu bestätigen hatte, dagegen der Erzbischof nur wenige vergab: Man bedenke die geistliche Gewalt, die die Dechanten, und die Pröbste des Landes Hadeln und Wursten hatten: Man bedenke, daß das Domkapitel mit dem vornehmsten Theile der Ritterschaft und einigen Bürgermeistern in den Städten verwandt war: so kann dieses schon zur Auflösung der vorgelegten Frage ein nicht geringes Licht geben.

§. 5.

Die andre Ursache, die sich von dem Unvermögen des Erzb. Christophs in Hinderung der lutherischen Religion geben läßt, ist seine grosse Armuth, darin er sich durch seine unordentliche Haushaltung weitläuftige Processe und kostbare Reisen setzte. Hievon zeugen alle Verträge, die er mit den Ständen oft gemachet; aber nim-

(6) Man sehe von dem damaligen guten Vernehmen des Domkapitels und der Stadt (nach abgeschaften Regimente der hundert und vier Männer und Zurückunft des entwichenen Raths in die Stadt) den Vergleich 1533. in assert. lib. Brem. p. 316.

nimmer gehalten hat. Im J. 1525 übernahmen die Stände, laut des Basdalischen Abscheids, ohngefehr 16000 Goldfl. seiner Schulden, die er an Melch. von Bodenhauß und andern schuldig war, zu bezahlen. Aber er bezahlte hiemit nicht, sondern er forderte neue Landschatzungen für seine gehäuften Schulden. Daher legte sich 1531 sein Bruder Herz. Heinrich ins Mittel, und die Erfüllung des vorigen nebst Abstellung andrer Beschwerden ward versprochen. Im J. 1533. auch schon vorher bewilligten die Stände einen Pflugschatz, auf jeden Pflug 2 Gulden, zur Bezahlung der immer unbezahlt gebliebnen Schulden, und der Erzb. versprach alles was man nur verlangte. Im J. 1534. kam es so weit, daß die Stände gemeinschaftlich eine Verbindung (Tohopsate) gegen ihn machen musten, wobei sich das Domkapitel, die Prälaten, und von der Ritterschaft die von der Hude, Zesterfleth, Clüver, Schönbeck, Marschalk, Schwanewede, Bicker, Spaden, Brobergen, Horn, Kuhla, Lieth, Wersabe, Schulte, Bremer, Issendorp, Sandbeck, und Lünebargen, dann auch die Städte, nichtweniger die Gräfen, Schulten und Schöpfen des Landes Kedingen und des alten Landes unterschrieben hatten. Es kam aber bald zu einem neuen Vergleiche, der eben so unerfüllet blieb als die vorigen. Im J. 1541. lies so gar der Kaiser durch Kommissarien einen neuen Vergleich vermitteln, darin der Erzbischof abermals die Erfüllung seiner Kapitulation und der andern Verträge versprach, dagegen die Stände den Sechszehn-Pfenning-Schatz

bewilligten, auch bestimmeten wie davon die Schulden bezahlt werden sollten, und was man ihm indessen zur nothdürftigen Hofhaltung davon geben wollte. Hiedurch ward er nun zwar etwas eingeschränkt; aber seine Schulden verminderten sich nicht, und so bald er Geld nöthig hatte, machte er neue Vergleiche mit den Ständen. Im J. 1544. muste er 8000 Rthl. zu Einlösung seiner Kleinodien haben, weil er auf den Reichstag nach Worms ziehen wollte. Auch verwilligte man seine Schulden an die von Münchhausen (denen das Schloß Neuhaus verpfändet war,) und an die Gebrüder von der Decken zu bezahlen. Hierauf fielen die betrübten Kriegesunruhen ein, die er der Stadt Bremen und dem Stifte zuzog, wodurch das Land aufs äusserste zu Grunde gerichtet ward: wozu noch kam, daß auch die von Pentz aus Meklenburg um des Erzbischofs Schulden willen das Kloster Harsfeld und die umliegende Gegend mit Raub und Brand verwüsteten. Doch alles ward im J. 1549. durch eine völlige Amnestie beigeleget, und ward verglichen, daß das Stift um seiner Schulden willen keinen Schaden leiden sollte; wogegen man den vier Thaler-Schatz bewilligte, auch nach gestellter Bürgschaft die Einräumung der Häuser Börde und Neuhauß versprach. (1) Nochmals muste man

(1) Es erhellet aus diesem Abscheide Daverden. 1549. zwischen den Erzbischof und Kapitel, auch aus andern Umständen, daß der Hr. Verfasser der oben gelobten Reformationsgeschichte der Stadt Bremen einen klei-

nen

man 1554. eine neue Sechszehnpfenning-Schatzung verwilligen um den Herz. Heinrich zu befriedigen, und die verpfändeten Stiftshäuser einzulösen. So lebte Erzb. Christoph in beständiger Armuth, und starb arm: weswegen er auch keine andre Macht hatte, als die er sich zuweilen durch die Wrisbergischen Völker, wiewol nur immer auf kurze Zeit, mit Gewalt gab. Er war auch zu verschiedenen malen, als 1541. 1552. und sonst wegen seiner Rechtshändel bei dem Kaiserl. Kammergerichte, seines Standes entsetzet, und also die Unterthanen von allem Gehorsam gegen ihn frey gemachet, in welcher Zeit das Domkapitel die Regierung führte.

§. 6.

Da er nun in diesem Stifte immer durch die Verträge so eng eingeschränket war, und nichts vermogte, so hielt er sich lieber im Stifte Verden auf, wo er mehr zu sagen hatte. Diese seine fast beständige Abwesenheit aus dem Bremischen Stifte ist als die dritte Ursache anzusehen, weswegen durch ihn die anfangende Reformation nicht konnte gehindert werden. Im Stifte Verden, wo es ihm leichter war die Stände zu unter-

nen Fehler begangen, wenn er §. 20. schreibet, es habe die Stiftsritterschaft 1547. den Grafen von Mansfeld gezwungen die Häuser des Stifts, darin er sich fest gesetzt, dem Erzbischofe wieder abzutreten. Vielmehr behielt die Ritterschaft selbst zu ihrer Versicherung gegen den Erzbischof die festen Oerter des Stifts in Händen.

unterdrücken, konnte bei seinen Lebzeiten die Reformation nicht durchdringen: In diesem Bremischen Lande hingegen regierte das Domkapitel, die Prälaten, die Ritterschaft, die Städte und die Obrigkeiten der Marschländer nach Belieben. Die Beamten auf den Schlössern blieben unbezahlt, und behielten also die Schlösser pfandweise. Die Häuser Hagen und Stotel waren an Hr. Jost Bähr, und hernach an die Herren von Lieth verpfändet: Ottersberg und Langwedel war oft in andern Händen, Neuhaus war versetzet. Die Stadt Bremen meinete, nicht nöthig zu haben, in ihrem Amte Bederkesa und dem Kirchspiele Lehe sich in Anordnung der Religion nach des Erzb. Willen im geringsten zu richten. Andre Patronen der Pfarren konnten die alten katholischen Pfarrer nachgerade aussterben lassen, (denn von gewaltsamen Absetzungen, ausser in Hollern, ist mir kein Exempel bekannt) und lutherische Prediger erwählen.

§. 7.

Dieses Unvermögen Christophs wird noch deutlicher, wenn man zum vierten bemerket, daß er von keinem Nachbar, ja von seinem eignen Bruder dem Herz. Heinrich, nicht die geringste Hülfe noch Unterstützung hatte. Denn obgleich dieser ihm zur Eroberung des Landes Wursten 1525 helfen wollte: so zeigte er doch hernach zu verschiedenen malen, wie schlecht er mit der Haushaltung seines Bruders zufrieden sey. Ja es kam so weit, daß er 1557. den Bremischen Ständen vortragen lies, sie mögten ihn absetzen und

in

in ein Kloster einsperren, und bis zu seinem Tode selbst die Regierung führen: welches aber doch die Stände billig Bedenken trugen zu thun, sondern lieber den äussersten Glimpf brauchen wolten. Eben so hatte er auch den Herzog von Sachsen-Lauenburg seinen Schwager, wie auch die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg Harburgischen Theils sich zu Feinden gemacht, indem er den letztern so gar Harburg abzunehmen und ans Stift zu bringen getrachtet hatte.

§. 8.

Der allgemeine Haß, den er sich durch seine landverderbliche Regierung bei allen Unterthanen zuzog, kann als die **fünfte** Ursache angesehen werden, warum zu seiner Zeit das Lutherthum in diesem Lande hat können gegründet werden. Man verabscheuete desto mehr das Pabstthum, da die hauptsächlichsten Verfechter desselben so grausam sich gesinnt bewiesen. So gab Gott ihn dahin in allerlei schändliche Lüste, damit eben durch seine Verblendung vieler Augen mögten geöffnet werden. Dagegen muste Christoph selbst durch die zu Buxtehude gegen Heinrich v. Zütphen 1524. angestellte Kirchenversammlung Gelegenheit geben, daß die liebenswürdige Lehre des Evangelii mehrern bekannt wurde. Wäre er nur irgends ein solcher Herr gewesen, wie noch seine nächsten Vorweser waren; hätte er nur einigermassen ein äusserlich ehrbares Leben geführet, und einige Klugheit in seiner Haushaltung gebrauchet: so würde die Reformation schon weit schwerere Hindernisse bei uns gefunden haben.

§. 9.

Ja ich glaube sechstens, daß Erzb. Christoph sich wohl hat zu bescheiden gewust, daß es nicht in seiner Gewalt stünde, im Bremischen Stifte mit so gewaltsamen Mitteln, als im Verdischen zu hindern. Das Verdische Domkapitel und alle Geistliche zwang er 1524. sich durch einen Eid zu verpflichten, daß sie Luthers Lehre nie annehmen wollten. Wir finden nicht, daß er jemals dem Bremischen Kapitel dergleichen angemuthet. Auch finden wir nicht, daß er in irgend einer Unterhandlung mit den Ständen wegen der Religionsänderung sich beschweret: vielmehr wurden die Irrungen mit der Stadt Bremen wegen des papistischen Gottesdienstes im Dom und wegen des niedergebrochenen Paulinerklosters ausgesetzet, und sonst wurden einem jeden unter den Ständen ihre Patronate und Kirchenrechte jederzeit von neuen versichert. Mich dünkt, daß selbst in seinem Befehle gegen das Kirchspiel Hollern 1540. ein Beweis zu finden ist, daß er selbst seine Gewalt nicht für zulänglich gehalten die Einführung lutherischer Prediger zu verwehren. Denn er will die Kirchspielleute nur dazu angehalten wissen, dem abgesetzten Hinr. Hardekop seine rückständigen Zinsen ausfolgen zu lassen: und ob er gleich sonst drohet, diese gewaltsame Absetzung zu seiner Zeit zu strafen: so befielt er doch nicht, den katholischen Pfarrer wieder einzusetzen, und den neuen lutherischen Pfarrer Stölting abzuschaffen. Ueberhaupt scheinet es, daß er in den letztern Jahren die Unmöglichkeit eingesehen dem Luther-

therthume Einhalt zu thun. Seine Schulden zwangen ihn zu dem Entschlusse, den Herzog Franz Otto harburgischen Theils seinen Vetter, damit er sonst in Feindschaft gelebet hatte, und welcher sich zur lutherischen Religion bekannte, zum Coadjutor anzunehmen, und nur gewisse jährliche Einkünfte sich auszubedingen. Er reisete deshalber 1558. zu dem Churfürsten von Brandenburg; starb aber vor Ausführung dieses Vergleichs auf der Rückreise zu Tangermünde an der Bräune. Es scheinet also daß er sein Unvermögen die Reformation in diesem Lande zu hindern, selbst erkannt hat. Denn daß er sollte gelindere Gesinnungen gegen das Lutherthum bekommen haben, ist unerweislich; noch weniger, daß er sollte gut evangelisch gestorben seyn. Pfeffinger, der das letztere erzählet, scheinet ihn mit seinem Bruder und Nachfolger Erzb. Georg verwechselt zu haben.

§. 10.

Ich hoffe, hiemit die vorgelegte Frage einigermassen beantwortet zu haben. Ich wünsche, daß meine Leser jedem Umstande, den ich mit aller mir möglichen Zuverlässigkeit aus den erwehnten Urkunden und Geschichtschreibern erzählet habe, tiefer nachdenken mögen. Was für herrliche Spuren der weisesten Regierung Gottes die über unser Land gewachet hat, entdecken wir nicht in diesem Theile unsrer Reformationsgeschichte! Es ist wahr das Stift Bremen gerieth durch Christophs Regierung in das alleräusserste Elend. Die unglücklichen Kriegesunruhen der Jahre 1517. 1518. 1527. 1545. 1547. 1557. die erschrecklichen Verheerungen, welche bald die neubegierigen Wrisbergischen Landesknechte, bald die Völker der schmalkaldischen Bundesverwandten, bald die Wurster, bald die Gläubiger

des Erzbischofs anrichteten; der Mangel der Gerechtigkeit und Sicherheit; die äusserste Armuth des ausgesogenen Landes; die schweren Rechtshändel zu Rom und Speyer, darin der Erzb. das Land setzte; die Beeinträchtigungen welche das Stift in dieser seiner Ohnmacht von den Nachbaren erfahren muste; und überhaupt alles Elend, was Krieg, Raub, Brand, Unsicherheit und Mangel der Nahrung einem Lande zuziehen kann, muste unser Vaterland während Christophs Regierung in vollgehäuften Masse erfahren. Aber mussten nicht eben diese trübselige Zeiten erwiesener massen die ungleich schätzbareren Vortheile der Glaubensreinigung befördern? Wie leicht würden wir, wenn Christoph glücklicher regieret hätte, Sklaven des Pabstthums können geblieben seyn! wie dann die päbstliche Geistlichkeit kein einziges Stift in Teutschland mit grösseren Unwillen und emsigerer Gegensträubung, (laut der Unterhandlungen des westphälischen Friedens) hat fahren lassen, als eben dies Erzstift Bremen. Sollten wir denn nicht den Finger desjenigen höchsten Oberherrn erkennen, der alle Trübsalen dieser Zeit, ja selbst die Laster und Thorheiten der Menschen, wenn man nur auf das Ende gedultig Acht hat, zu heilsamen Endzwecken, besonders zur Ausbreitung des Reiches Jesu lenket? Ich wünsche nichts mehr, als daß diese meine Anmerkungen, so unvollständig sie auch sind, allen meinen Lesern, besonders meinen Landesleuten, die Wohlthat des Religionsfriedens schätzbarer machen mögen.

VII.

Johann Hinrich Pratjens Nachricht von Andr. Conrad Werners ehemaligen Rektors zu Stade und Just Dieder. Heitmanns ehemaligen Rektors in Verden,

welche beide in der neuen Ausgabe des Leipziger Gelehrten-Lexici fehlen,

Leben und Schriften.

Nebst einem Anhange der jüngsten Todesfälle im geistlichen Ministerio.

Vorbericht.

Außer dem oben, Nro. V. befindlichen Leben des ersten lutherischen Predigers in Stade, Johann Hollmanns, des Erstern, habe ich bereits einige andere in die Gelehrtengeschichte dieser Länder einschlagende Lebensbeschreibungen geliefert. Nemlich die Lebensbeschreibung

1. Adolph Helts in dreyen besonders gedrukten Pastoralschreiben, von welchen nächstens eine vermehrte Ausgabe erscheinen dürfte.

2. Christof Schwanmanns im andern Bande der Brem. und Verdischen Bibliothek. S. 865. u. f.

3. Jakob Biedenwegs, in der Zugabe zu den Hannöverischen gelehrten Anzeigen vom Jahr 1754. S. 251. u. f.

4. M. Johann Helfrich Willemers, eben daselbst. S. 242.

5. M. Nikolaus Glasers im Brem. und Verdischen Hebopfer. I. Band. S. 1032. 1168. II. Band. S. 261. 264. 265. 845. 846.

deßen nicht zu gedenken, was ich in der Vorrede zu Herrn Johann Martin Müllers, damaligen Rektors zu Otterndorf im Lande Hadeln, und jetzigen Conrekters an der berühmten Johannisschule in Hamburg, Ao. 1754 gedrukten Gelehrten Hadeln geschrieben habe. Ich will künftighin gelegentlich damit fortfahren, und meine Absicht sonderlich auf solche Brem. und Verdische Gelehrte richten, von denen man gar keine, oder doch sehr magere und unrichtige Nachrichten in dem neuen Gelehrten-Lexico antrift. Diejenigen von denen wir zunächst reden wollen, sollen L. Michael Havemann, ehemahligen Rektor zu Bremen; Just Johann Kelp, gewesener Ambtmann zu Ottersberg und Canonicus zu Ramelslo; und Georg Roth, ehemaligen Rektor zu Stade, seyn.

I.

Andreas Conrad Werner.

Er ist zu Sundhausen, einem unferne Gotha liegendem Orte gebohren. Sein Vater, welcher einer von den zwölf Aeltsten und Vorstehern daselbst war, hieß Johann Werner, und seine Mutter, Anna Elisaberh, war eine Tochter seeligen Sebastian Danzens, Erbherrn des freyen Siedelhoffs, eine Schwester des grossen Jenischen Gelehrtens, Johann Andreas Danzens. Das Jahr seiner Geburt war das 1698te Jahr, und der Tag, an welchem solches geschahe, war der 6. Julius. Er war noch kaum 5. Jahr alt, als er des Herrn Saurbreys Unterweisung anvertraut wurde. Im Jahr 1706. hatte er das Glück, der Unterrichtung seines Bruders, Johannis Matthaei, genießen zu können. Dieser war bishero Hofmeister bey Herrn Henrich Wilhelm von Wangenheim, Herrn zu Tungenden, gewesen. Dieser unterrichtete ihn

bis

bis Ao. 1714. in den Sprachen und schönen Wissenschafften. In dem eben genandten Jahre wurde er nach **Gotha** gethan, und erhielt seinen Platz in der obersten Klasse. Hier machte er sich des Rektors **Peckerodts**, des Konrektors **Keslers**, deßen Treue der seelige Mann nicht genug zu erheben wuste, des Subconrectors **Heusingers**, und des Klosterinspektors, **Hildebrands** Anweisungen zur Lateinischen, Griechschen, Hebräischen Sprache und andern Wissenschaften so zu Nutze, daß er, nach einem halben Jahre, mit vielem Ruhm, in Classem selectam versetzt werden konte. Hier hörte er ausser schon erwehnten Herrn **Vockerodt** und **Keslern**, auch den Profeßer **Reichard**, und den Oberconsistorialrath **Nirsch**, der sich mit theologischen Vorlesungen beschäfftigte. Nach dreien Jahren, nemlich Ao. 1717. begab er sich von dannen auf die blühende hohe Schule zu **Jena**, alwo er bereits von seiner Mutter Bruder dem seeligen **Danz**, im Jahr 1702. und folglich im 4ten Jahre seines Alters war immatrikuliert worden. **Slevogt**, welcher damals Prorekter war, erneurte oder bestätigte vielmehr seine alte Matrikul. Bey dem seeligen **Danz** war er im Hause, und die Verwandschafft, in der er mit ihm zu stehen, die Ehre hatte, brachte ihm, außer vielen andern Vortheilen, auch diesen zu Wege, daß er bey allen Jenischen Gelehrten einen freien Zutrit hatte, und sie, um seines Oheims willen, sich gleichsam in die Wette bemüheten, ihm nützlich zu seyn. In der Vernunfftlehre und Me-

thaphysik

chaphysik erwählte er sich Syrbium, und in der praktischen Philosophie, Lehmannen, zu Lehrern. In der hebräischen Sprache gaben ihm die beiden Magisters, Riesch und Werner, von welcher der letzte aus Eisenberg gebürtig, und damals sein Stubenbursche war, zuerst Unterricht: nachher wohnte er den Vorlesungen des seeligen Danzens fleißig bey, und hörte bey ihm die Lehren und Grundsätze der Hebräischen, Chaldäischen und Syrischen Sprache. Er las unter seiner Aufsicht und Anführung das größeste Theil der Bücher des alten Testaments in der Grundsprache durch. Er besuchte auch diejenigen Stunden, darin Danz das Rabbinische lehrte, und ging mit ihm des Rabbi, Samuel Ben Melechs, Michlol Jophi, Aberbanels, R. Aben Esrä, Roschbem, Maimonides wie auch einige Bücher der Mischaach, ja selbst der Gemara durch. Er legte sich, unter seiner Anweisung, auch auf die Lehre von der Hebräischen Accentuation, auf das Samaritanische und Arabische. Und weil sich eben damals ein bekehrter Rabbi Nahmens Bernhard in Jena aufhielt, so suchte er seine Wissenschafft auch durch deßen Gelehrsamkeit in der Sprache und den Sachen der Juden zu erweitern. Von dem seeligen Struven ließ er sich die Deutsche Reichshistorie erklären. Nachdem er solchergestalt sich mit dem Philosophischen und Philologischen Wißenschafften vortreflich bekant gemacht, so achtete er es nunmehro Zeit zu seyn, sich mit allem Eifer auf die Theologie zu legen, worin er sich denn der Vorlesungen des seeligen

Buddei und Weißenborns bediente. Um diese Zeit fing er auch an, einigen andern Studirenden mit seinem Unterricht, sonderlich im Hebräischen und Rabbinischen, wieder zu dienen; und da solches nicht ohne Beifal und Zulauf geschahe, so muste er sich, auf Gutbefinden und Geheis des seeligen Danzens, um den Nahmen und die Ehre eines Magisters bewerben. Er wurde examiniret, und von solcher Tüchtigkeit befunden, daß man in sein Verlangen willigte, und ihn zum Magister machte. Dis geschah Ao. 1721. damit er aber alle Rechte und Vorzüge eines Magisters erhalten mögte, so hielte er noch in demselben Jahre eine Disputation De puritate fontium ebraeorum, Speciatim ex libro Josuae probata, welche Johann Szaski, ein Unger, unter ihm vertheidigte. Beiläufig müssen wir erinnern, daß er vormals auch als Respondens zweimahl disputiret gehabt. Einmahl unter dem M. Pertsch, aus Coburg, De S. Scriptura omnis dictionis vitii experte, und hernach unter dem M. Werner De poculo benedictionis. Um sich aber noch mehr im Disputiren zu üben, arbeitete er die zweite Abhandlung De Samaritanis, eorumque templo in Monte Garizim aedificato über Joh. IV. und andre Schriftstellen aus, welche Just Friederich Zachariä aus Gotha Ao. 1723. im Monath May unter ihm vertheidigte. Das akademische Leben gefiel ihm so sehr, daß er wünschte, ein öffentliches Lehramt auf irgend einer hohen Schule zu erhalten. Gleichwol wurde er durch den Anhalt-Köthen-

schen Geheimtenrath, Herrn Wilhelm Hinrich von Rath, von Jene weggerufen, und zum Hofemeister seines ältsten Sohns, welcher sich damals zu Nienburg im Anhältschen, an dem Hofe der Fürstin Gisela Agneta, des Fürstens Immanuel Lebrecht, Wittwe aufhielt, bestellet. Hier hielte er sich mit seinem Untergebenen ein Jahrlang auf, und ließ sich mitlerweile vor dem Hofe verschiedentlich im Predigen hören. Ao. 1724. muste er sich mit seinem Untergebenen nach Erfurt, wo deßelben Herr Vater damals war, begeben. Und noch in eben demselben Jahre wurde er wieder sein Suchen und Vermuthen zum Rektore an das hiesige Gymnasium berufen. Er kam den 21. August des bemeldeten Jahrs alhie an, trat, nachdem er einige Tage ausgeruhet hatte, sein Ambt mit einer Rede an: De dignitate, praestantia & necessitate doctoris scholastici, huiusqe requisitis, zu deren Anhörung er mit einem Programma: De nominum propriorum Ebraeorum vnius eiusdemque subiecti diversitate, einlud. Der damalige Conrektor Hübner, der eben nicht das gefälligste Gemüthe hatte, und dem es vieleicht verdroß, daß er nicht selbst Rektor geworden war, machte ihm anfänglich viele Unlust. Diese hörete aber mit seinem Tode, der bald erfolgte, auf. Im Jahre 1728. trat er in den Stand der Ehe, und wählte zu seiner Gehülfin eine Tochter des damaligen Subconrectoris hieselbst, Herrn Samuel Wendlands, deren Vornahme Anna Elisabeth war. Die Hochzeit wurde den 2. Novbr. vollenzogen.

Er hat 6 Kinder, nemlich 5 Söhne und 1 Tochter mit ihr gezeuget. Diese folgen also aufeinander:

1. **Andreas Conrad**, gebohren Ao. 1729. den 12. Jul. Dieser hat in Rostock und Göttingen studiret, und praktiſiret, als Advokate anjezt alhier in Stade.
2. **Johann Samuel**, gebohren Ao. 1730. den 18. Jun. welcher aber im folgenden Jahre den 7. Dec. schon wieder verstorben.
3. **Sophia Christina Dorothea**, gebohren Ao. 1731. den 30. Sept.
4. **Johann Christian**, gebohren Ao. 1732. den 26. Octobr. welcher aber Ao. 1734. den 3 Sept. diese Welt schon wieder verlaßen.
5. **Johann Samuel**, gebohren 1734. den 26. Jul. welcher aber Ao. 1736. den 7. Jun. dies Zeitliche schon wieder geseegnet hat.
6. **Johann Friederich**, gebohren 1736. den 24. Febr. gestorben Ao. 1738. den 13. Octobr.

So vergnügt unsers seeligen **Werners** Ehe war; so kurz war doch die Dauer derselben: Denn seine geliebte Ehegattin wurde, ehe noch völlige 10. Jahr verflossen waren, ihm von seiner Seite gerißen. Sie starb 1737. den 9. April, im 33. Jahre ihres Alters. Und es verflossen nur wenige Jahre nachher, da er gleichfals die Schuld der Natur bezahlte, und seiner Ehegattin in die frohe Ewigkeit nachfolgte. Denn er starb im Jahre 1743. den 2. May, in dem 46. Jahre seines Alters.

Die

Die Schriften, durch welche der sel. Mann sich ein unvergesliches Gedächtniß gestifftet hat, sind folgende:

I. Dissert. 1. De puritate fontium Ebraeorum, speciatim ex libro Iosuae probata. Ien. 1721. 4. 3½ B. Diese führt der sel. **Rambach** in seiner Hermeneutica p. 399. an.

II. Dissert. 2. De puritate fontium Ebraeorum &c. Stad. 1725. 3. B. in 4.

III. Dissert. 3. De puritate fontium Ebr. &c. Stad. 1726. 2. B. in 4. Alle drey werden von dem sel. **Wolff** in seiner Bibliotheca Ebraica Tom. IV. p. 3. angeführt.

IV. De Samaritanis, eorumque templo in monte Garizim aedificato. Ien. 1723. 6. B. in 4. diese führt Hr. **Weise** in seiner Diss. De iureiurando per Deum in Dan. &c. p. 10. und der sel. **Rambach** in seiner Kirchenhist. des A. T. II. Th. p. 731. an.

V. De nominum propriorum Ebraeorum diuersitate &c. Program. Stadae 1724. 2. B. in 4.

VI. Das menschlichen Leben, als ein Nichts und Etwas. Ist eine Parentation die 1726. zu Stade gehalten, und daselbst auch auf 1½ Bogen in 4. gedruckt worden.

VII. Progr. De veterum Gymnasiis. Stad. 1726. 1½ B. in 4.

VIII. Diss. De origine & notione vocis Selah. Stad. 1727.

IX. Progr. De deorum cultorum virtutibus, non virtutibus, sed vitiis. Stad. 1728. 3. B.

X. Diss. Veritatis de Christo ex Iudaeorum testimoniis & calumniis illustratio. Stad. 1729. Sie wird in I. A. Fabricii Salutori luce evangelii &c. p. 122. und in Wolffens Bibl. hebr. Tom. IV. p. 518. angeführt

XI. Progr. De initiis & incrementis religionis pontificiae. Stad. 1730. 3. B. Man sehe des seel. Coleri Supplement zu seiner Theol. Biblioth. Tom. I. p. 320.

XII. De festo die, quem Iudaei יובל appellant. Eine Abhandlung, die in Coleri Supplem. zur Theol. Bibl. Tom. I. p. 552. steht. Man sehe die Leipz. gel. Zeit. 1732. p. 276.

XIII. Progr. De vere christianorum sacro. Stad. 1732. Siehe Coleri theol. Bibl. im LXXIV. St. p. 1219.

XIV. Epistola ad Colerum, qua dictum 2. Sam. V. 8. explicatur. Dieser Brief steht in Coleri Theol. Bibl. im LXVII. St. p. 669. Siehe die Leipz. gel. Zeit. 1733. p. 432.

XV. Comment. philol. de festo die, quem Iudaei *Purim* appellant. Stad. 1733. 2. B. in 4. Siehe Coleri Theol. Bibl. im LXXII. St. p. 1219. Sie wird auch in der neuen Ausgabe von Lundii jüd. Heiligth. p. 1212. angeführt.

XVI. Progr. De immortalitate mentis humanae &c.

&c. Stad. 1733. 3. B. in. Fol. Siehe Coleri Theol. Bibl. im LXXXII. St. p. 1110.

XVII. Der im Leben angefangene, aber durch einen seel. Tod erst geendigte Friedens-Congress. Eine Parentation. Stade 2 B. in Fol.

XVIII. Comment. critica. De incarnatione Christi ad Gen. VI. 3. Sie steht in Coleri Nützl. Saml. I. Anmerk. &c. Leipz. 1734. Siehe Leipz. gel. Zeit. 1734. p. 800. den Hamb. Corresp. 1734. nro. 186. Deutsche Acta eruditor. im CXCIV. St. p. 143. Wieder diese hat Hr. Biedermann in eben diesen Nützl. Saml. p. 249. geschrieben. Man kan von derselben auch in Hr. Zschorns Exeget. Blumenlese 1. Th. p. 4. Hamb. Beiträgen zur Aufnahme der gel. Historie und Wissenschafften. 1741. p. 39. und 346. und Bibl. Untersuchungsschrifften. I. Versuch. p. 57. Nachricht finden.

XIX. Comm. hist. philolog. De Keri & Cetibh. Stehet in Coleri Nützl. Anmerk. p. 257. Siehe Leipz. gel. Zeit. 1735. p. 510. Hamb. Corresp. 1735. nro. 121. Deutsche Act. Erud. im CXCIV. St. p. 143.

XX. Epistola: De dignitate & praestantia sacrarum literarum interpretum. Stad. 1735. 2 B. in 4.

XXI. Progr. De officiis ea iuris naturae prae-

scripto aduersus Deum immortalem seruandis Stad. 1736. 1½ B. in 4.

XXII. Duplicis versionis Bibliorum Ebraicorum specimen. Stadae 1736. 2½ B. in 4. Siehe Niedersächsische gel. Zeit. 1736. im LXIX. Stücke.

XXIII. Observ. philolog. De voce Ebraeorum ז. Man lieset diese Abhandlung in Coleri Nützl. Saml. Siehe die Leipz. gel. Zeit. 1736. p. 711.

XXIV. Observ. philol. De voce מתום ad Iud. XX. 48. Sie steht in Coleri Nützl. Saml.

XXV. Theologiae polemicae vniversalis compendiolum. Stad. 1736. 3. B. in 4.

XXVI. De votis Israelitarum ex antiquitate Iudaica explicatis. Exercitatio varia V. & N. T. loca illustrans. Stad. 1737. 2 B. in 4. Sie wird in der neuen Ausgabe von Lundens Jüdischen Heiligth. p. 709. angeführt.

XXVII. Dissert. epist. De vxore omni praedita virtute, ad illustr. Prov. XII. 4. Stad. 1737. 1½ B. in 4.

XXIIX. Dissert. epist. De libertatis notione vera, illiusque praestantia. Stad. 1738. 2. B. in Fol.

XXIX. Der endlich siegende Christe. Eine Parentation. 1738. 3. B. in Fol.

XXX. Obs. philolog. De nomine אבךְ Iosepho

hono-

honoris ergo impoſito. ad Gen. XLI. 43. Sie ſteht in den Parergis Gottingenſibus. p. 131. ſq.

XXXI. Liber Ruth, philologice illuſtratus. Hamb. 1740. 14. B. in 4. Siehe die Götting. gel. Zeit. 1740. p. 648. (wo davon dies Urtheil ſteht: Die Einrichtung iſt gar nützlich.) Hamb. Correſp. 1740. nro. 165. Leipz. gel. Zeit. 1741. p. 124.

XXXII. Veterum paganorum philoſophorum de animae immortalitate, vita poſt hanc magis felici & defunctorum conditione, teſtimonia quaedam. Stad. 1740. 3 B. in Fol. Siehe Hamb. Berichte von gel. Sachen 1740. p. 759. alwo gerühmt wird, daß die Stellen wohl ausgeſucht worden.

XXXIII. De veterum Iſraelitarum Aſylis, ex antiquitate Iudaica explicatis, ad varia S.S. veteris foederis loca illuſtranda. Commentatio philol. Stad. 1741. 3. B. in 4. Siehe die Hamb. Berichte 1741. p. 140.

XXXIV. Theologiae polemicae univerſalis compendiolum. Stad. 1741. 12 B. in 4. Siehe die Hamb. Berichte 1741. p. 549.

XXXV. Meditatio exegetica de morte & ſepultura divini noſtri liberatoris, Chriſti, ad Ieſ. LIII. 9. Sie ſteht in den Fortgeſetzten Nützl. Anmerk. 1 Band p. 961.

XXXVI. Obſerv. plilolog. de exercitus Iſraelitarum

tarum lixis & calonibus, ad illustr. Num. XI. 4. Sie steht eben daselbst. p. 1010.

XXXVII. Meditatio exegetic. qua dictum Ebr. XII. 17. a falsa Novatianorum interpretatione vindicatur. Sie steht eben daselbst im II. Bande p. 93.

Dazu komt nun noch der Schematismus lectionum in Gymnasio Stadensi, welcher Ao. 1727. auf Befehl des Raths alhier von ihm entworfen und zum Druck befördert worden.

II.

Just Diederich Heidtmann.

Er hat das licht dieser Welt zur **Hoya** im Herzogthm **Zelle** erblickt. Das 1694te Jahr war das Jahr seiner Geburt. Sein Vater hieß **Ludewig Heidtmann**, und trieb bürgerliche Nahrung. Seine Mutter aber hieß **Anna Margaretha Obergs**, und war aus **Burgdorf** bürtig. Da die äuserlichen Umstände seiner Eltern nicht gar zu vortheilhaft waren; so war er den Wißenschaften erst nicht gewidmet. Er wurde also in seiner Kindheit, und in den ersten Jahren seiner Jugend, so nicht vorgenommen und angeführt, als zu der großen Fähigkeit, mit der die gütige Natur ihn begabet hatte, gemäs gewesen wäre. Seine Lehrer sahen inzwischen doch die guten Gaben wohl ein, mit denen er vor andern ausgerüstet war, und bedaurten, daß er von den Hülfsmitteln verlaßen war,

die

die zum Studiren, heutiges Tages, nothwendig erfordert werden. Als er in dem 15. Jahre seines Alters sich befand, äuserte sich eine solche Liebe zu den Wißenschaften bey ihm, daß er sich unglüklich schäzte, wo er eine andere Lebensart zu ergreifen gezwungen werden solte. Er hörete daher nicht auf, seinen Vater zu bitten, daß er ihn den Wissenschaften überlassen mögte. Seine Lehrer, und andere Gönner kamen seiner Bitte zu Hülfe. Der Vater ließ sich erbitten, und unser junger **Heidtmann** wurde seines Wunsches gewährt. Nunmehro grif er das Werk mit neuem Eifer und gedoppelten Fleiße an. Ao. 1708. schickten seine Eltern ihn in die berühmte Verdische Schule, und empfolen ihm der Unterweisung des seeligen **Sölters**, der damals das Subconrektorat an derselben, mit vielem Ruhm, bekleidete. Kaum hatte er der Unterweisung dieses geschickten und treuen Schulmannes ein Jahr genoßen, als man ihn schon würdig fand, ihn in die zweite Klaße, wo der Conrektor **Crusius** lehrte, zu versetzen. Nicht lange nachhero wurde er ein Mitglied der ersten Klaße, in der er sich die Vorlesungen des seeligen R. **Fuhrmanns** vortreflich zu Nutze machte. Hier in Verden hatte er das seltene Glück, daß er ein halb Jahrlang mit einem bekehrten Juden, Nahmens **Fels**, der eine besondre Stärcke im Hebräischen und Rabbinischen besaß, umgehen, und sehr vieles von ihm lernen konte. Ao. 1716. verließ er die Verdische Schule, und begab sich nach Halle. Hier hörete er in

der

der Theologie die berühmten Männer **Breithaupt, Francken und Langen.** Dieser letztere vertrauete einen seiner Söhne, den jetzigen Professorem in Halle, seiner Gesellschafft an, und nahm ihn zu demselben auf die Stube: Zugleich verschafte er ihm auch eine Stelle an dem Königlichen Freytische. Das Hebräische und Rabbinische trieb er unter dem Herrn Professor **Michaelis.** In der Philosophie und Mathesi aber hielt er sich an den Herrn **Wolf.** Er hatte in Halle vielen vertrauten Umgang mit dem seeligen **Rambach,** der sich damahls gleichfalls daselbst aufhielt. Und dieser rühmte nachher seine Geschicklichkeit und Redlichkeit bey aller Gelegenheit. In den letzten Jahren seines Aufenthalts zu Halle, er brachte aber fast 5. Jahr daselbst zu, informirte er auf den Wayfenhause im Lateinischen, Griechschen und Hebräischen. Dis war für ihn eine gute Vorbereitung auf dasjenige Amt, wozu die göttliche Weisheit ihn bestimt hatte. Zu derselben Zeit unterhielt der seelige **Francke** einen gelehrten Araber zu Halle, der über den Coran und das Syrische Neue Testament lesen muste. Diese Vorlesungen besuchte er sehr fleißig, und erwarb sich dadurch eine schöne Wissenschaft der Arabischen Sprache. Das akademische Leben gefiel ihm dermaßen, daß er sich entschloß, sich demselben ganz zu widmen. Und daher kam es auch, daß er das Rektorat zu Stettin, wozu der Herr D. **Lange** ihn vorgeschlagen hatte, ausschlug. Allein seine Gesundheit gerieth nach und nach durch das eifrige und anhaltende Studi-

ren

ren in solche Umstände, daß die Aerzte an der völligen Wiederherstellung derselben zu Halle zweifelten, und es daher zuträglich für ihn erachteten, die dortige Gegend und Luft mit einer andern zu verwechseln. Da ihm nun eben damals von dem seeligen Consistorialrath und Superintendenten, Herrn **Wahrendorf**, die Unterweisung seines Sohnes, jetzigen Generalsuperintendentens in **Harburg**, aufgetragen wurde; so ließ er es sich gefallen, dieselbe anzunehmen. Er bewies in dieser Station auch so viele Geschicklichkeit und Treue, daß, als der Rektor **Fuhrmann** A. 1723. das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte, der seelige Mann ihn der Königlichen Regierung in Stade zu deßelben Nachfolger so nachdrükiich empfal, daß er zu dieser erledigten Stelle würklich bestimt ward. Nachdem er das nöthige Examen zu Stade mit vielem Beyfal überstanden und die Vocation erhalten hatte; so trat er in demselben Jahre den 9. April sein Amt mit einer Rede: De meta studiorum scholasticorum an, zu deren Anhörung der seelige Herr Consistorialrath **Wahrendorf** mit einem Programmate: De difficultatibus circa labores scholasticos, einlud. Der seelige **Heidtmann** besaß alle Wissenschaften, die einen guten Schulmanne nötig sind, und sein moralischer Charakter war der beste, den man sich gedenken kan. Er hatte eine väterliche Liebe zu der ihm anvertrauten Jugend, und verstand die Kunst, sich Achtung und Liebe bey ihr zu erwerben. Seine Methode war unverbeßerlich, und in seiner Leutselig-

keit

keit und Geduld, die aber bey offenbahren Ausschweifungen in keine Gleichgültigkeit und Nachläßigkeit ausartete, hatte er wenige seines gleichen. Wir dürfen also nicht erst lange sagen, daß es ihm, unter der Gnade und dem Seegen des Höchsten, geglücket habe, viele gelehrte und wackere Männer zu ziehen, und daß er, als er Ao. 1742. die Schuld der Natur, im 48 Jahre seines Alters, bezahlte, von allen, die ihn gekandt, recht sehr bedauret worden. Die Schriften, die er hinterlassen hat, bestehen zwar nicht aus grossen Werken, sondern aus kleinen Schulausarbeitungen. Sie sind aber doch unläugbare Zeugen seiner Gelehrsamkeit. Ich zweifle, ob sie mir alle bekant sind. Inzwischen will ich doch das Verzeichnis derer, die ich gesehen habe, und selbst besitze, hersetzen. Es sind folgende:

1. Ad audienda Specimina invitatio. Stade 1723. 4. Ist ein Programma, darin er zur Anhörung einiger Reden einlud. Der Inhalt und die Disposition dieser Reden ist hinten mit angedruckt. Die erste handelt **von der Bewahrung der Sinne;** die zweite **von der sichersten Bezwingung der Laster durch die Flucht;** und die dritte de viriam in contemnendis malorum irritamentis non sufficientiam periculosa iactatione.

2. Sylloge thesiam, e praecipuis iuris studio praeludentibus disciplinis. Stade 1724. Ist

eine

eine Disputation, welche Johann Casper Wolf aus Verden öffentlich unter ihm zu Katheder gebracht und vertheidigt hat.

3. De praecipuo praeparationis scholasticae ad Stadia academica momento & adiamento. Stade 1725. 4. ist eben ein solches Programma.

4. De sapientiae divinae aestimatione & genuina notione. Stade 1726. 4.

5. De extendenda vita. Stade 1728. 4.

6. De Deo super omnia ex altato & homine ab omni fastu deturbato. Stade 1730. 4. Ist eine Disputation, die der jetzige Generalsuperintendent, Herr David Otto Wahrendorf, als er die Verdische Schule verlaßen und nach Helmstedt gehen wolte, unter ihm gehalten hat. In der Zuschrift an seinen Respondenten bezeuget der selige Mann, daß diese Disputation deßelben eigene Arbeit sey.

Anhang.

I.

Rudolph Christian Bußenius ist 1696. zu Hambergen, woselbst sein Vater, Johann Christoph Bußenius, gewesener schwedischer Lieutenant

nant, sich auf seinem eigenthümlichen Landgute damals aufhielte, gebohren. Sein Grosvater hieß **Rudolph Bußenis**, und war in die 53 Jahre Prediger zu **Lambstadt** im Amte **Bremervörde**. Sein Aelter-vater, **Levin Bußenius**, wohnte zu **Gisthorn**, und war daselbst Rathsherr. Seine Mutter **Adelheit Anna Ruperti**, war **Hinrich Ruperti**, Predigers zu **Hambergen**, Tochter, und **Hinrich Erasmi**, aus Lübeck, der gleichfals zu **Hambergen** Prediger war, Enckelin. Nachdem er zu Hause einen guten Grund in Wissenschaften geleget hatte, wurde er nach Bremen geschickt, um auf dem berühmten lutherischen Gymnasio daselbst seine Wissenschaften völliger, und sich zu dem akademischen Vorlesungen desto geschikter zu machen. **Erdwin Herman Polemann, Jakob Hieronymus Lochner**, und **Joh. Hinrich Toppius** waren die gelehrten und berühmten Männer, durch deren Vorlesungen er seine Erkäntnis erweiterte. Unter des leztern Vorsitz und Beystand betrat er auch die Katheder, und vertheidigte im Jahr 1716 öffentlich eine Disputation, welche diese Aufschrift hatte: Facta Caini ex principiis jurisprudentiae naturalis examinata. Von **Bremen** zog er nach **Wittenberg**, wo er sich bis ins dritte Jahr aufhielt, und sich sonderlich **Wernsdorfs, Klausings, Chladenii** und **Jani** Vorlesungen zu Nutze machte. Nach der Zeit hatte er Gelegenheit, mit einigen jungen Herrn **von Brandt**, als Hofmeister, nach **Strasburg** zu gehen: bey welcher Gelegenheit er mit den berühmten

Got-

Gottesgelehrten, Silberrad, Pfeffinger und Lorenzen, bekant wurde, und ihre Collegia besuchte. Ao. 1728. erhielt er den Beruf nach Midlum, in der Landwurstenschen Probstey. Zur Ehegenoßin erwählte er sich eine Schwester des berühmten Herrn Lic. und R. von Seelen, welche vorher an einen Richter zu Midlum, Nahmens Jakobi verheurathet gewesen war. Und diese neue Schwiegerschaft bewog den Herrn L. und R. von Seelen, ihm, nach einiger Zeit, sein Eclogarium zuzuschreiben. Ao. 1747. wurde ihm die Aufsicht der Kirchen und Schulen in der Wurstenschen Präpositur aufgetragen, bey welcher Gelegenheit ebenbelobter Herr von Seelen ihn mit einem Glückwunsch beehrte, darin er De vita, meritis & scriptis Jac. Praepositi handelte. Ob der seelige Mann gleich Ao. 1747. nach Kappeln, und Ao. 1752. nach Padingbüttel berufen wurde; so ließ er durch das Bitten seiner geliebten Midlumer sich doch bewegen, zu Midlum zu bleiben. Und daselbst ist er Ao. 1756. den 20. September im 60 Jahre seines Alters, sanft und selig gestorben. Die Probstey wurde, nach seinem Tode, Herrn Paul Arnold Wehner, bisherigen ersten und ältsten Prediger zu Dorum, aufgetragen.

II.

Johann Eberhard Rudolph Renner ist 1696. zu Bremen, wo sein Vater ein sehr glüklicher und berühmter Arzt war, gebohren. Nachdem er einen

guten Vorrath nützlicher Wissenschaften in der Schule und dem Athenäro zu **Bremen** gesamlet hatte, reisete er nach **Wittenberg**, und von dannen nach **Helmstedt**. Auf diesen beiden hohen Schulen hielte er sich über drey Jahre auf, hörete die berümten Männer, die damals daselbst lebten und lehreten, und sahe bey der Theologie sich auch ziemlich in der Philosophie um, von deren Theilen insonderheit die Physik seine Aufmerksamkeit auf sich zog. Bey seinem öffentlichen Examine zu Stade Ao. 1720. den 13. December hielt er sich so wohl, daß er in die erste Klaße der Kandidaten gesetzet wurde. Nachdem er Ao. 1727. das Pastorat zu **Bramstedt**, im Amte **Hagen** erhalten hatte; verheurathete er sich mit **Sophia Elisaberh Crusen**, Herrn **Christoph Bernhard Crusens**, damaligen Consistorial-Raths und Superintendentens in **Bremen**, Tochter. Und aus dieser glüklichen und vergnügten Ehe sind drei Kinder, zwo Töchter, wovon die älteste an den Herrn Pastor **Bäzendorf** zu **Klögeln**, im Amte **Bederkesa**, verehlichet ist, und ein Sohn, der jezt in **Göttingen** Theologie studiret, gebohren. Ao. 1739. erhielte er die Würde eines Probstes in dem **Osterstadischen** und **Vieländischen** Kirchenkrayse, welches Amt er, nebst seinem Pastorate bis 1756. den 13. November, da er von seinem Erzhirten aus der Zeit in die Ewigkeit versetzet wurde, treulich verwaltete. Im Drucke hat man, so viel ich weiß, nichts von ihm, als eine Abhandlung von der merkwürdigen Verbindung der beiden Nahmen Christus Jesus,

Jesus, welche dem andern Bande der Brem- und Verdischen Bibliothek S. 845. u. f. mit einverleibet ist. Zum Probst der Osterstadischen und Vieländischen Diöcese wurde an seiner Statt, Herr Johann Michael Törke Pastor zu Stotel, ernennet.

III.

Hermann Pfingsten ist Ao. 1703. zu Marlow im Mecklenburgischen, alwo sein Vater, der gleichfals Hermann Pfingsten (*) hieß, Prediger war, gebohren. Nachdem sein Vater ihn anfangs selbst zu Hause unterwiesen, und durch andere unterweisen laßen, besuchte er erst die Schule zu Rostock und nachhero das Gymnasium zu Hamburg. Hierauf

(*) Dieser Mann war aus Buxtehude bürtig. Er besuchte erst die Schule in seiner Vaterstadt, und hernach das berühmte Gymnasium zu Hamburg. Studiret hat er zu Wittenberg, alwo er Ao. 1695. unter M. Seb. Edzard über die Frage: Vtrum pentateuchus a Sacerdote samaritano conscriptos sit? disputiret hat. Zu Marlow schrieb er: Den kleinen Catechismum Lutheri als die wahre Klugheit der Gerechten. Rostock 1713. Dies Büchlein hat einen gedoppelten Anhang: Der erste enthält 49. von ihm selbst aufgesezte geistliche Lieder. Der andere begreift zehn geistreiche Gebeter aus Johann Arends Paradiesgärtlein, so nach der Ordnung des Catechismi eingerichtet. Das Jahr seiner Geburt, seiner Beförderung, und seines Todes weiß ich nicht anzugeben.

auf ging er wieder nach Rostock und hörete drey Jahr-lang die Vorlesungen der berühmtesten Lehrer daselbst in der Philosophie, Philologie und Theologie. Die Art und Weise, wie es damals im Meklenburgischen mit dem Beruf ins Predigtamt gemeiniglich gehalten wurde, veranlaßte ihn, sein Vaterland zu verlaßen, und in einer fremden Gegend einen Beruf, bey dem sein Gewißen ruhig sein konte, zu erwarten. Er kam also ins Herzogthum **Bremen**, und hatte das Glück, die Stelle eines Hauslehrers bey den Kindern des seeligen Herrn Landrath **Bremers** zu erhalten. Diese Stelle bekleidete er viele Jahre mit großen Nutzen. Ao. 1741. erhielte er das zweite Pastorat zu **Dorum** im Lande **Wursten**. Nach einigen Jahren verheyrathete er sich mit **Margaretha Henken**, seeligen **Johann Otto Henken**, ältsten Bürgermeisters und Landraths in **Buxtehude**, jüngsten Tochter. Ao. 1748. wurde er von **Dorum** nach **Jork** im Altenlande versetzet: alwo er 1757. am ersten Sontage nach Epiphanias, an welchem Tage er sein Amt gesund und munter verrichtet, auch zu Abend noch mit gutem Appetit gegeßen, gegen 10. Uhr, da er mit seinen Kindern in der Bibel las, durch einen unvermutheten, aber sanften und seligen Tod zur Freude seines Herrn eingeführet wurde. Im Drucke hat man von ihm

1. Zwie-

1. Zwiefaches Denckmal der Liebe, in einer Abschiedtspredigt zu Dorum und Antrittspredigt zum Jork. Stade 1749. 7 Bogen in 8. Dies wird in dem Hamburgischen Corresp. 1750. Nro. 10. und in den Hamburgischen gelehrten Neuigkeiten 1750. S. 102. recensiret.

2. Erklärung über Gal. III. 19. 20. stehet in dem Brem- und Verdischen Hebopfer im I Bande S. 737. u. f.

3. Landplagen als nothwendige Folgen des vollgehäuften Sünden-Maaßes. Stade 1752. 4. Ist eine Predigt, welche auf Veranlassung einer großen Waßerfluth gehalten worden. Herr M. Schmersahl hat sie nachmals auch dem dritten Bande der homiletischen Vorraths-Cammer mit einverleibet. Sie stehet daselbst S. 335. u. f.

Zu seinem Andenken sezte jemand, welches der R. Hö-nert in Dorum zu seyn scheinet, in seinem und zweener dortigen Einwohner, Balke und Hespe, Nahmen folgendes in die Hannöv. nüzl. Samml. 1757. S. 319.

Cic. Phil. I.

Ea est vera gloria, quae tum optimi cuiusque, tum multitudinis testimonio comprobatur.

Ein Heuchler weinet leere Thränen, hier klaget ächte Redlichkeit:
Sie hüllt sich, dem Verdienst zur Ehre, voll Wemuth in ein Trauerkleid.
Du stirbst. So früh? rechtschafner Pfingsten! Jork fühlt den Schlag, und beuget sich.
Zum schönen Denkmahl deiner Treue seufzt Dorum auch. Es weint um dich
B..e H..e H..rt.

VIII.

Zum

Kirch- und Schulwesen

in den Herzogthümern

Bremen und Verden

gehörige

Verordnungen.

von

An. 1755. und 1756.

Inhalt.

1. Jubelverordnung. von 1755.
2. Daß die Schulleute das Schulgeld nicht länger, als zwey Jahre, creditiren sollen.
3. Wegen der Haus-Copulationen.
4. Aufgehobene Einschränkung der Hochzeitsgäste.
5. Danksagung nach aufgehöreter Viehseuche. 1756.
6. Oeffentliche Fürbitte zur Zeit der Wasserfluth. 1756.
7. Ordnung der Betstunden bey der Deicharbeit 1756. und 1757.

I.

Jubel-Verordnung von An. 1755. für die Herzogthümer Bremen und Verden.

I.

Dies Jubelfest soll am Sonntage vorher, als am XIX. Sonntage nach Trinitatis, nach vollendeten Vor- und Nachmittagspredigten, den christlichen Gemeinen, nach dem (Lit. A.) hiebey angehenden Formular, von der Kanzel kund gethan werden.

II.

Am Sonnabend vor dem Jubelfeste soll aller Orten, auch daselbst, wo sonst keine Vesper und Beichte gehalten werden würde, zur Kirche geläutet, und nach dem Geläute

1. der Gesang Nr. 381. O treuer Heiland Jesu Christ ꝛc. gesungen,

2. von dem Prediger die im Stader Kirchenhandbuche p. 419. befindliche Collecte für die Christenheit: O allmächtiger, ewiger Gott, der du willt ꝛc. angestimmet, die Litaney, worin insonderheit die Worte: Unserm Käyser ein geneigtes Herz zu der ꝛc. dreymal, langsam, und nachdrücklich ausgesprochen werden sollen, gelesen, das Vater unser gebetet, und mit dem Friedenswunsche Pauli: Der Friede Gottes, welcher höher, denn alle ꝛc. geschlossen, und darauf

3. die beiden letzten Verse des Gesanges: Erhalt uns, Herr, bey deinem Worte ꝛc. die sich also anfangen: Verleih uns Frieden gnädiglich ꝛc. gesungen werden. Nachher kan an den Orten, wo Confitenten vorhanden sind, Beichte gehöret werden. An eben demselben Nachmittage soll auch, wie gegen alle grosse Festtage gewöhnlichermassen zu geschehen pfleget, um 4 Uhr, mit allen Glocken, in dreien Pausen, geläutet werden.

III.

Am XX. Sonntage nach Trinitatis, als dem Jubelfeststag, soll sowol zur Frühpredigt, wo dieselben gebräuchlich sind, als auch zur vormittäglichen Haupt- und nachmittäglichen Predigt, zur gewöhnlichen Zeit, mit allen Glocken geläutet werden.

IV.

In den Kirchen, wo Frühpredigten gehalten werden, soll am ebenbemeldeten Tage in solchen Frühpredigten

1. ein

1. ein Morgengesang.
2. der Gesang Nr. 222. Wo Gott der Herr nicht bey uns hält ꝛc. gesungen.
3. die Predigt über 1 Tim 2. v. 1. 2. So ermahne ich nun, daß man vor allen Dingen zuerst thue Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksagung für alle Menschen, für die Könige und für alle Obrigkeit, auf das wir ein geruhiges und stilles Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit, gehalten, und nach derselben das (Lit. B.) angefügte Dankgebet gesprochen, und sodann
4. mit dem Gesange Nr. 523. Wie schön leucht uns der Morgenstern ꝛc. geschlossen werden.

V.

Der vormittägliche Gottesdienst soll in folgender Ordnung geschehen:

1. Wird gesungen Nr. 132. Komm heiliger Geist ꝛc.
2. gesungen Nr. 147. Allein Gott in der Höh sey Ehr ꝛc.
3. tritt der Pastor vorm Altar, singet die Antiphonie: Der Herr sey mit euch! und die Gemeine antwortet: Und mit deinem Geiste, wie auch die im Stadischen Kirchenhandbuche p. 418. befindliche Collecte um Friede und Einigkeit: Herr Gott himmlischer Vater, der du ꝛc. und lieset statt der Epistel den 85ten Psalm der Gemeine, nach einer ganz kurzen Anzeige seines Inhalts, laute, langsam und deutlich vor.

4. Wird

4. Wird gesungen Nr. 202. Eine feste Burg ist unser Gott ꝛc. und zwar an den Orten, wo es geschehen kan, unter dem Schall der Pauken und Trompeten oder Posaunen.
5. Darauf wird der Glaube Nr. 242. Wir gläuben all ꝛc. gesungen, oder an den Orten, wo es gewöhnlich ist, musiciret.
6. Wird gesungen Nr. 173. Liebster Jesu, wir sind hier ꝛc. an den Orten nemlich, wo er nicht auf der Kanzel gesungen zu werden pfleget.
7. Die Predigt in deren Eingange die zu haltende Jubelfeier nochmals anzuzeigen, und deren Ursachen und Zweck anzuführen sind, zu dessen Behuf eine kurzgefaste Nachricht (Lit. C.) angefüget worden, soll aus Apostelgeschicht 9. v. 31. So hatte nun die Gemeine Friede durch ganz Judäa und Galiläa und Samaria, und bauete sich, und wandelte in der Furcht des Herrn, und ward erfüllet mit Trost des heiligen Geistes, gehalten werden.
8. Nach geendigter Predigt soll nach (Lit. B.) beygedrucktem Formular das Danksagungsgebet verrichtet, und übrigens, wie sonst jedes Orts gebräuchlich, mit den Gebeten und Vorbitten, verfahren, und zulezt mit dem Vater unser und Friedenswunsche geschlossen werden.
9. Hierauf wird der Gesang: Nr. 500. Herr Gott dich loben wir, und zwar an den Orten, wo es geschehen kan, mit Pauken und Trompeten oder Posaunen angestimmet.

10. So-

10. Sodann wird die Communion gehalten. Wo aber keine Communion ist, da wird die Antiphonie aus dem Stadischen Kirchenhandbuche p. 447. Herr! ich will dich täglich loben, samt der Antwort: Und deinen Nahmen rühmen immer und ewiglich, und die Collecte von der Dankbarkeit für die göttliche Hülfe: O allmächtiger Gott, himmlischer Vater, von dem wir ꝛc. gebraucht, und endlich der Seegen gesprochen.

11. Den Beschluß machen die beiden letzten Verse des Liedes: Es ist das Heil uns kommen her ꝛc. die sich also anfangen: Sey Lob und Ehr mit hohem Preis ꝛc.

VI.

Der nachmittägliche Gottesdienst soll folgender Gestalt gehalten werden:

1. Wird gesungen Nr. 215. Nun lob mein Seel den Herren ꝛc.
2. Gesungen Nr. 376. Erhalt uns, Herr, bey deinem Wort ꝛc. In den Kirchen, wo des Nachmittags vor der Predigt Musik gewöhnlich ist, hat es dabey sein Verbleiben, und kan solche nach diesem Gesange erfolgen.
3. Gesungen Nr. 172. Herr Jesu Christ, dich zu uns wend ꝛc.
4. Die Predigt wird über die Worte Pauli 2 Kor. 13. v. 11. Zuletzt, lieben Brüder, freuet euch, seyd vollkommen, tröstet euch, habt einerley Sinn, seyd friedsam; so wird der Gott

der

der Liebe und des Friedens mit euch seyn, gehalten werden.

An den Orten aber, wo nur ein Prediger stehet, soll statt der Predigt der 80te Psalm, nach einer ganz kurzen Anzeige seines Inhalts, der Gemeine laut, langsam und deutlich vorgelesen, und darauf in einer Catechisation die des Vormittags gehaltene Predigt wiederholet, und überdem die Lehre von der christlichen Kirche mit der Jugend abgehandelt werden.

5. Nach der Predigt oder Catechisation wird das (Lit. B.) angedruckte Dankgebet nochmals gesprochen, und dann mit dem Vater unser und Friedenswunsche geschlossen.

6. Darauf wird gesungen Nr. 206. Es woll uns Gott genädig seyn ꝛc.

7. Sodann tritt der Prediger wieder vor dem Altare, stimmet die Antiphonie: Gott gieb Friede in deinem Lande, welche die Gemeine also beantwortet: Glück und Heil zu allem Stande, und aus dem Stadischen Kirchenhandbuche die p. 423. befindliche Collecte für die Obrigkeit: Allmächtiger Gott, du König aller Könige ꝛc. an, und ertheilet der Gemeine den Seegen.

7. Zum Beschlusse wird gesungen Nr. 503. Nun danket alle Gott.

VII.

Nachmittags, nach geendigtem Gottesdienste, um 4 Uhr, soll nochmals mit allen Glocken dreymal geläutet, und, wo es geschehen kann, von den Kirchthürmern musiciret werden.

An-

A.

Ankündigungsformular,
der am XX. Sonntage nach Trinitatis 1755. zu haltenden Evangelischen Jubel- und Friedensfeier.

Auf Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. unsers allergnädigsten Herrn allerhöchsten Befehl wird eurer Christlichen Liebe hiermit kund gethan: daß am nächstfolgenden Sonntage, als am XXten nach dem Feste der heiligen Dreyeinigkeit, geliebt es Gott, zugleich in hiesigen Königl. und Churfürstl. Landen eine evangelische Jubelfeier, zum dankbaren Andenken des durch Gottes Gnade der Evangelisch-Lutherischen Kirchen zum Besten Anno 1552. zu Passau den 2ten August errichteten, und nachmals den 25ten September alten Styls 1555. zu Augspurg durch einen allgemeinen Reichsschluß im gesamten Römischen Reiche bestätigten Religionsfriedens, auch Sonnabends vorher eine besonders darauf eingerichtete Vesper gehalten werden solle. Es wollen sich also christliche Herzen, wie des Sonnabends zur Vesper, wenn sie durch ihre Geschäfte daran nicht sehr gehindert werden, also insonderheit am besagten Jubelfeirstage zum öffentlichen Gottesdienst und fleißiger Anhörung des göttlichen Wortes gehörig und wolbereitet anfinden, um den Allerhöchsten mit Loben und Danken zu verehren, daß er uns nicht nur den edlen Religionsfrieden verliehen, sondern uns auch durch seinen gnädigen Schutz in dem glüklichen Besitz

dessel-

desselben 200 Jahrlang bestätiget erhalten; auch ihn inbrünstig anzurufen, daß er denselben bey uns und unsern Nachkommen bis ans Ende der Welt gnädig erhalten wolle zur Beförderung der Ehre seines heiligen Nahmens, seiner Kirchen Aufnahme, und aller zeitlichen und ewigen Wolfahrt. Das wolle er thun um des theuren Verdienstes und der kräftigen Fürbitte unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi willen. Amen.

B.

Dankgebet,

wegen des Religionsfriedens, welches nach allen Vor- und Nachmittagspredigten am XX. Sonntage nach Trinitatis 1755. abgelesen werden soll.

Wir preisen dich, Vater und Herr Himmels und der Erden! du Gott der Liebe und des Friedens! für alle deine unaussprechliche Gnade und Wolthaten, die du uns bishero an Leib und Seele erzeiget hast; insonderheit aber, daß du deine Evangelisch-Lutherische Kirche und kleines Häuflein nicht allein unter so vielen Gefährlichkeiten bey deinem allein seeligmachenden Worte, rechtem Gebrauch der heiligen Sacramente, und dem öffentlichen Gottesdienst erhalten, sondern auch zu dessen Forderung und fernern Beybehaltung durch deine göttliche Vorsehung und Fügung den so heilsamen Religionsfrieden im heiligen Römischen Reiche vor 200 Jahren zu Augspurg aufgerichtet hast, welcher auch in dem

dem nachmals abgehandelten Westphälischen Friedensschlusse aufs neue bestätiget und noch völliger bekräftiget worden.

Ach Herr unser Gott! wir sind viel zu geringe aller Barmherzigkeit und Treue, die du deiner Evangelisch-Lutherischen Kirche, und uns allen in derselben erwiesen hast, zumal da wir dieses uns geschenkte edle Kleinod nicht so hoch geachtet, noch mit so danbaren Herzen erkant und gebrauchet, wie wir wol hätten thun sollen; sondern noch wol gar dich für deine Wolthaten mit Undank und mannigfaltigen Sünden beleidiget und betrübet haben, also, daß du wol Ursache gehabt hättest, diesen deinen Schatz von uns zu nehmen. Es reuen uns aber unsere Sünden vom Grunde des Herzens, und sind uns leid. Wir flehen dich dabey inbrünstig an, du wollest doch um des theuren Verdienstes Jesu Christi willen nicht gedenken unserer Sünden, noch uns unsere Uebertretung zurechnen, sondern eingedenk seyn deiner grundlosen Gnade, Güte und Barmherzigkeit, und uns mit dem heiligen Geist regieren, daß wir deine grosse Gnade und Wolthat hinführo mit mehrerer Dankbarkeit verehren; dein liebes Wort, als unsers Herzens Trost und Freude, lieber haben, gerne hören und lernen; deine Gnaden-Siegel, die heiligen Sacramente, zu mehreren mahlen, fleißig gebrauchen, und den öffentlichen Gottesdienst häufiger und mit mehrerer Andacht, wie bishero leider geschehen, beywohnen, damit unsere Seelen zum ewigen Leben erbauet werden,

wir in deiner Furcht wandeln, und mit dem Troste des heiligen Geistes erfüllet werden. Zu dem Ende wollest du uns des Gebetes um Friede und Treue ferner gewähren, uns Friede geben allenthalben und auf allerley Weise, insonderheit auch den edlen Religionsfrieden bey uns und unsern Nachkommen bis ans Ende der Welt gnädiglich erhalten; den Lauf deines seeligmachenden Wortes befördern; allen Ketzereyen und Irthümern wehren; und allen friedhäßigen Leuten Gedanken des Friedens geben, damit dein Nahme geheiliget, die christliche Kirche je mehr und mehr gebauet werde, und wir, als Christen gebühret, in Friede, Ruhe und Einigkeit unser Leben vollenden mögen. Du wollest auch alle Bedrängte, und die um deines heiligen Nahmens und der Evangelischen Wahrheit willen angefochten und verfolget werden, durch den heiligen Geist trösten, und sie zur rechten Zeit aus allen Trübsalen gnädiglich erretten. Insonderheit wollest du, o liebreicher Vater, unsern allergnädigsten König, Churfürsten und Landesherrn, den treuen Beschützer des Glaubens, in seinem hohen Alter kräftig stärken, und seine Jahre mehren bis in die spätesten Zeiten der menschlichen Tage, zur Ausbreitung deiner Ehre, deiner Kirchen Wolfahrt, und unser aller beständigen Wohlergehen, damit wir unter seiner glückseeligen und geseegneten Regierung vor allen feindlichen Anfällen gesichert, ein stilles und geruhiges Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit.

Laß

Laß dir auch daneben in Gnaden anbefohlen seyn des Durchlauchtigsten Kron- und Churprinzens Königl. Hoheit und das gesamte hohe Königliche und Churfürstliche Haus, verleihe ihnen beständige Gesundheit nebst aller zeitlichen und geistlichen Wolfahrt.

Dein Geist der Weisheit und des Verstandes, des Raths und der Stärke ruhe auch auf der hohen Königl. Landesregierung, und segne ihre Rathschläge, daß sie zur Beförderung und Erhaltung der wahren Ruhe und des Wohlstandes deiner Kirchen und des ganzen Vaterlandes nützlich, heilsam und ersprießlich seyn mögen.

Breite aber auch über uns alle aus die Flügel deiner gnädigen Obhut, daß kein Uebel, keine Plage sich zu unseren Hütten nahe Tag und Nacht, damit wir mit desto grösserer Freudigkeit fernerhin dein Haus und Heiligthum besuchen, und dir, unserm Gott, ohne Furcht unser Lebelang dienen können in Heiligkeit und Gerechtigkeit, so dir gefällig ist. Laß uns endlich allesamt gelangen zu der ewigen Stille und Sicherheit, so du deinen Auserwählten in der triumphirenden Kirche vorbehalten hast. Daselbst laß uns wohnen in Häusern des Friedens, in sicheren Wohnungen, und in stolzer Ruhe, und ein ewig daurendes Jubelfest halten. Da wollen wir denn, wo alles wird wohl klingen, ohne Unterlaß jubiliren und sprechen: Lob und Ehre und Weisheit, und Dank, Kraft und Stärke sey unserm Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

C.

Kurzgefaßte Nachricht von dem Anno 1555. zu Augsburg errichteten Religionsfrieden.

§. 1.

So schlecht es sich auch zuweilen mit den Umständen der protestirenden Stände anließ; so hatte unser seeliger **Luther** immer doch die Hofnung zu Gott, daß bey seinem Leben sich keine offenbare Gewaltthätigkeiten im deutschen Reiche eräugnen würden (*). Und diese seine Hofnung wurde auch erfüllet. Denn so lange er lebte, kam das in der Asche glimmende Feuer nie zum völligen Ausbruche. Kaum aber hatte er seinen Lauf vollendet, und seine Augen geschlossen, welches den 18ten Febr. 1546. geschahe (**); so nahmen die öffentlichen Unruhen und Feindseeligkeiten einen Anfang (***).

§. 2.

(*) Man sehe die Walchsche Ausgabe aller deutschen Schriften des seel. Luthers im XIII. Bande, S. 2233.

(**) Man sehe *Chr. Henr. Zeibichii* electa vitae & mortis b. Lutheri. Witteb. 1746. *Carl. Gottl. Hofmanni* memoriam secularem funeris & sepulcri D. Mart. Lutheri. Witteb. 1746. 4. und des Herrn D. Walchs Nachricht von Luthero, die vor dem XXIV. Theil seiner deutschen Schriften stehet, S. 227.

(***) Eine kurze und doch hinlängliche Erzählung dieser Unruhen und Feindseeligkeiten findet man in Saligs Hist.

§. 2.

Die protestantischen Stände hatten schon am Montage nach Invocav. 1531. zu Smalkalden einen Bund mit einander geschlossen: nicht jemand anzugreifen und zu beeinträchtigen, sondern aller besorglichen Gefahr, wenn sie von andern angegriffen würden, desto besser zu widerstehen (*). Und als diese Gefahr des Schweinfurtschen und Nürnbergschen Vergleichs von An. 1532. nach welchem keiner den andern um des Glaubens willen beleidigen und bekriegen solte, ungeachtet (**), nicht

Hist. der Augsb. Confeßion im I. Bande S. 683. u. f. in Walchs Geschichte der evangelisch-lutherischen Religion, als einem Beweis, daß sie die wahre sey, im III. Buche und 2. Kap. S. 665. u. f. in *Struvii* corp. hist. germ. T. II. p. 1118. nach der neuesten Ausgabe, und in *Hahnii* historia sacrorum a b. Luthero emendatorum. Part. II. Cap. 3. p. 125. Sleidanus ist als die beste Quelle dieser Nachrichten anzusehen. Wir werden uns dahere öfters auf ihn beziehen müssen.

(*) Man sehe *Sleidani* comment. de statu religionis & reipubl. Lib. VII. p. m. 188. Edit. Frf. 1610. 8. *Seckendorfii* hist. Lutheranismi. Lib. III. Sect. I. §. 1. Den zu Smalkalden errichteten Abschied liefet man in der Walchischen Ausgabe der deutschen Schriften Lutheri im XVI. Bande, S. 2142. und beym Hortleder von den Ursachen des deutschen Krieges im I. Theile, im 8. Buche, im 7. Kap. S. 1322. u. f.

(**) Man sehe die Walchsche Ausgabe Luth. Schriften im XVI. Bande, S. 2212. §. 5.

nicht nur nicht ab, sondern vielmehr zunahm; so wurde der izt erwehnte Smalkaldische Bund eben daselbst im Jahre 1536. wieder erneuret und bestätiget (*). Gleichergestalt hatten auch der Kayser und die katholischen Stände sich 1538. den 10. Junii zu Nürnberg mit einander vereiniget, und sich vorgenommen, die protestirenden Stände entweder mit List oder mit Gewalt zu unterdrucken (**). Diesen Bund nannten sie den heiligen Bund, oder Ligam Sanctam. Zwischen beiden Partheien kam es, nicht lange nach Luthers Tode, zu einem offenbaren Kriege (***), welcher von einigen der Deutsche, von andern aber der Smalkaldische Krieg genennet wird: der Deutsche, weil er in Deutschland, und zwischen deutschen Ständen, geführet wurde; der smalkaldische aber, weil es mit demselben von Seiten des Kaysers und seiner Bundesgenossen auf die Entkräftung und den Untergang der smalkaldischen Bundesgenossen gemünzet war.

§. 3.

(*) Luth. Schriften im XVII. Bande, S. 222. u. f.

(**) Man sehe *Sleidan* l. c. Lib. XII. *Seckendorf* Lib. III. p. 172. Hortleder S. 1343. Luthers Schriften im XVII. Bande, S. 4. u. f.

(***) Man sehe Arnolds K. und K. Hist. II. Theil, XVI. Buch, III. Kap. S. 469. der neusten Ausgabe zu Frf. 1729. in groß 4. *Struvium* l. c. p. 1077.

§. 3.

Dieser Krieg hatte für die protestantischen Stände anfänglich kein übles Ansehen. Aber ehe man sichs versahe, schien ihre ganze Sache, und alle ihre Hofnung, verlohren zu seyn. Dis machte die unglükliche Schlacht bey Mühlberg, die Ao. 1547. vorfiel. Hier wurde ihre Armee geschlagen (*), und der Churfürst, Johann Friederich, selbst gefangen genommen. Bald nachher wurde auch der Landgrav von Hessen, Philip, durch seinen Schwiegersohn, Fürst Moritz, beredet, sich dem Kayser zur völligen Aussöhnung mit demselben, selbst freywillig darzustellen (**): bey welcher Darstellung zu Halle er jedoch, wo nicht etwa gar wider des Kayfers ihm gegebenes Wort, doch wider (***) sein Vermuthen, ins Gefängnis geleget wurde.

§. 4.

Unerachtet die Papisten glaubeten, der Kayser würde diesen Sieg und die Folgen desselben zur gänzlichen

(*) *Sleidan.* l. c. Lib. XIX. p. m. 533. *Boerner* de proelio apud Mulbergam Lipf. 1747. *Struvius* l. c. p. 1074.

(**) Sleidan. l. c. p. m. 536. & sequ.

(***) Man sehe Pleskens Disqu. epist. de decreto Caroli V. circa captiuitatem Philippi Magnanimi. Gott. 1751. 4. Sleidan. l. c. p. 539. Kortholtii Progr. de Philippo Magnanimo iniuste captiuo. Giess. 1747. Auserlesene Anmerkungen über allerhand wichtige Materien und Schriften, im II. Theil Nr. XII. §. 27. S. 310.

lichen Aufreibung der smalkaldischen Bundesverwandten anwenden; so that er solches dennoch nicht. Er bezeugte sich vielmehr in seinem Betragen, gegen sie weit gemaßigter, als man gedacht hatte, und versuchte, von diesen Umständen einen solchen Gebrauch zu machen, durch welchen er die Gemüther beider Partheien vereinigen könte. Er schrieb daher im folgenden 1548. Jahre einen Reichstag nach Augsburg aus (*), und legte den dahin versamleten Ständen eine Schrift vor, die, bis auf eines allgemeinen Concilii völlige Entscheidung aller Irrungen in der Religion, zu einer Norm und Regul des Glaubens und Gottesdienstes dienen solte. Und diese Schrift nennet man gemeiniglich das Interim (**).

§. 5.

Statt dessen aber, daß dis Interim die Gemüther der Stände vereinigen und Deutschland beruhigen solte, verwirrte es die Sachen nur noch mehr, und war ein Saame zu vielen neuen Zwistigkeiten. Dis bewog den Kayser Carl V. auf die Fortsetzung des unter-

(*) *Struvii* corp. hist. germ. Tom, II. p. 1092. *Sleidan.* l. c. Lib. XX. p. m. 572.

(**) Man sehe Walchens Geschichte der evangelischlutherischen Religion III. Buch II. Kap. §. 7. S. 648. u. f. Rechenberg de interim Augustano, *I. A. Schmid* historiam interimisticam, und das Brem- und Verdische Gebopfer im II. Bande S. 71. u. f.

unterbrochenen Concilii mehr, denn vorhin, zu dringen, und der Pabst Julius III. sahe sich Ao. 1551. genötiget, darin zu willigen. Es wurde auf den 15ten November wieder nach Trient verschrieben (*). Die Protestanten machten zwar alle Anstalt, ihre Sache auf diesem Concilio vorzutragen (**); aber sie waren auch so einfältig nicht, daß sie nicht bald merken solten, daß es den auf dem Concilio zu Trient versamleten Vätern kein rechter Ernst wäre, sie zu hören, und ihnen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen (***). Und bald gewann ihre Sache in Deutschland auch eine solche Gestalt, daß sie Ursache hatten, sich um dis Concilium wenig zu bekümmern.

§. 6.

Der neue Churfürst **Moritz** hatte zwar aus politischen Ursachen dem Kayser etwas nachgegeben, aber er war im Herzen immer doch gut evangelisch geblieben, und wolte nicht zugeben, daß seine Glaubensgenossen unterdrückt und aufgerieben würden. So war er auch sehr übel davon zufrieden, daß der Kayser seinen Schwiegervater, den Landgraf **Philip**, der sich demselben

(*) *Sleidan.* l. c. Lib. XXII. p. m. 636. 649. 655.

(**) Saligs Hist. am angeführten Orte. S. 660. u. f.

(***) Von diesem Concilio verdienet *Petri Suavis* historia concilii tridentini, und Chr. Aug. Saligs Historie des Tridentinischen Conciliums ꝛc. nachgelesen zu werden.

selben auf sein Zureden dargestellet hatte, nicht wieder los lassen wolte. Er erwarb sich daher in der Stille eine ziemlich mächtige Parthey, und der Kayser gab ihm dadurch, daß er ihm die Execution wider die in die Acht erklärte Stadt Magdeburg auftrug, selbst Gelegenheit, ein starkes Kriegesheer auf die Beine zu bringen (*). Mit diesem rückte er zwar vor Magdeburg, aber es war seine Absicht nicht, diese Stadt zu verderben, sondern er wartete nur auf einen Augenblick, der ihm dazu am bequemsten zu seyn dünkte, daß er wider den Kayser selbst losbrechen könte. Endlich ging die Stadt Magdeburg über, aber ohne einige Gewalt, und sie behielt alle ihre Rechte und Privilegien. Darauf lagerte **Moritz**, der der Magdeburger abgedankte Soldaten wieder angenommen hatte, sich vor Augsburg, und bemächtigte sich dieser Stadt. Bald nachher zog er weiter, und eroberte Ehrenberg. Und nach dieser Eroberung rückte er auf Inspruck (**), wo der Kayser damals sich aufhielt, mit solcher Geschwindigkeit zu, daß der Kayser Mühe hatte, seinen Händen zu entrinnen, und für sich gerathen achtete, den Churfürsten **Johann Friederich**, den er bisher gefangen ge-

(*) Hortleder l. c. im II. Theil und 4. B. *Struvii* corpus &c. p. m. 1102.

(*) Man kan hiebey des Kanzlers De la Barre ins Deutsche übersetzte allgemeine Geschichte von Deutschland im VI. Theil S. 745. u. f. *Struv.* l. c. p. 1105. u. f. nachlesen. *Sleidan.* l. c. Lib. XXIII. & XXIV.

gehalten hatte, wieder auf freien Fuß zu setzen. Zu gleicher Zeit nahm auch der König in Frankreich der protestirenden Stände sich an, und unterstützte ihre Sache durch eine am Rheine (*) vorgenommene Diversion. Bey so gestalten Sachen legte der Kayser sich etwas näher zum Ziel. Es wurde daher Ao. 1552. den 2ten August zu Passau ein Vertrag geschlossen und unterzeichnet, welcher dem evangelischen Kirchenwesen sehr vortheilhaftig war: weil er den Protestanten mit den Katholiken zu allererst gleiche Rechte und Privilegien, gleiche Sicherheit und Freiheit versprach (**).

§. 7.

In diesem Vertrage heißt es unter andern also: „Was denn folgends die andern Artikel, so bey dieser „Fiedenshandlung von dem Churfürsten zu Sachsen „und seinen Mitverwandten angeregt, als erstlich Re-

„ligion

(**) *Sleidan.* l. c. Lib. XXIV. p. m. 700. De la Barre am angezogenen Orte. S. 750. u. f.

(***) Man kan leicht ermessen, daß dieser Vertrag in allen Samlungen der Friedensverträge und Reichsgesetze zu finden sey. Hier wollen wir nur erinnern, daß der Herr Pr. Kappe ihm auch in seinem vorigen Jahr gedrukten freudigen Andenken des den 25. Septbr. 1655. im Churfürstenthum Sachsen und anderwärts gesegneten ersten Religionsfriedensiubel festes von neuen wieder abdrucken lassen. Er stehet daselbst S. 177. bis S. 211.

„ligion, Friede und Recht betrift; so soll die Käyserl.
„Majestät dem gnädigen Erbieten, so jüngst zu Linz
„von ihrer Majestät wegen, nach Inhalt der dazumal
„gegebenen Antwort, beschehen, getreulich nachsetzen,
„auch innerhalb eines halben Jahrs einen gemeinen
„Reichstag halten, darauf nachmals, auf was Weege,
„als nemlich eines General- oder Nationalconcilii,
„oder Colloquii, oder gemeiner Reichsversamlung,
„dem Zwiespalt der Religion abzuhelfen, und dieselbigen
„zu christlicher Vergleichung zu bringen gehandelt,
„und also solche Einigkeit der Religion durch alle
„Stände des heiligen Römischen Reichs samt Ihro
„Majestät ordentlichen Zuthun, soll befördert werden.
„Es soll auch zu Vorbereitung solcher Vergleichung,
„bald Anfangs solches Reichstags, ein Ausschuß von
„etlichen unterschiedlichen verständigen Personen und
„beiderseits Religionen in gleicher Anzahl geordnet wer-
„den, mit Befehl, zu berathschlagen, welchermaas-
„sen solche Vergleichung am füglichsten mögte vorge-
„nommen werden; doch den Churfürsten sonst an ihrer
„Hoheit unvorgreiflich. Und mitlerzeit weder die
„Kayserl. Majestät, Wir (König Ferdinand) auch
„Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Rö-
„mischen Reichs keinen Stand, der Augsburgischen
„Confeßion verwandt, der Religion halber mit der
„That gewaltiger Weise, oder in andere Wege, wi-
„der seine Conscienz und Willen tringen, oder derhal-
„ben überziehen, beschädigen, durch Mandat oder ei-
„niger anderer Gestalt beschweren, oder verachten,

„son-

„ sondern bey solcher seiner Religion und Glauben ru-
„ higlich und friedlich lassen. Es sollen auch die jetzi-
„ gen Kriegesübungen auch alle andere Stände der
„ Augsburgischen Confeßion Verwandte die andern des
„ H. Reichs Stände, so der alten Religion anhängig,
„ geistlich oder weltlich, gleichergestalt ihrer Religion,
„ Kirchengebräuche, Ordnung, und Cärimonien, auch
„ ihrer Hab, Güter, liegend und fahrend, Länder,
„ Leuten, Renten, Zinsen, Gülten, Ober- und Ge-
„ rechtigkeiten halben unbeschwert, und sie derselben
„ friedlich und ruhiglich gebrauchen und geniessen lassen,
„ auch mit der That und sonst in Unguten gegen den-
„ selben nichts vornehmen, sondern in alle Weege,
„ nach Laut- und Ausweisung unser und des H. Reichs
„ Rechten, Ordnungen, Abschied und auch aufgerich-
„ teten Landfrieden, jeder sich gegen den andern in ge-
„ bührenden ordentlichen Rechten, alles bey Vermei-
„ dung der Pön in jüngsterneuerten Landfrieden, be-
„ gnügen lassen. „ (*) Vieler andern in diesem Pas-
sauischen Vertrage enthaltener Punkten, die den Protestänten nicht anders, als angenehm und vortheil-haft seyn konten, nicht zu gedenken.

§. 8.

Dieser Vertrag war jedoch nur ein Interimsver-gleich. Ao. 1555. aber, denn ehe hatten verschiedene Unternehmungen des Brandenburgischen Marggrafens Al-

(*) Walch am angeführten Orte S. 695. u. f.

Albrecht es nicht verstattet, wurde ein feierlicher Reichstag zu Augsburg gehalten, und die Religionssache auf demselben völlig zum Stande gebracht. Nach vielen münd- und schriftlichen Handlungen verglich man sich aller heftigen Gegenbearbeitungen des augsburgischen Bischofs Otto ungeachtet, endlich wegen eines allgemeinen, beständigen und ewigen Religionsfriedens. Und dazu trug, allem Ansehen nach, nicht wenig bey, daß um diese Zeit kurz hinter einander zweene neue Päbste zu wählen waren. Diese neuen und nicht lange regierenden Päbste hatten weder Zeit noch Gelegenheit, sich in diese Sache zu mischen, und den längst erwünschten Frieden aufzuhalten.

§. 9.

Die Formel des Religionsfriedens, welcher den Protestanten völlige Sicherheit und Freiheit gewährte, (*) wurde den 25. Septbr. dieses 1555. Jahres in dem Reichstagsabschiede verlesen, und es ist in derselben sonderlich folgendes merkwürdig: „§. 14. Kein „Stand

(*) Auch diesen in allen Samlungen der Friedensverträge und Reichsgesetze befindlichen Religionsfrieden hat der Herr Prof. Kappe an dem vorhin angeführten Orte S. 212. bis 236. noch vollständiger aber, nemlich mit allen Unterschriften Herr M. Gottlieb Hermann in seiner historischen Nachricht von dem auf dem 25. Septbr. 1755. zwey hundert Jahr mächtiglich erhaltenen und hochverpönten Religionsfrieden ꝛc. S. 4. bis 53. wieder abdrucken lassen.

„ Stand soll den andern, unter welchem Schein, Vor-
„ wand und Ursache es auch wolle, befehden, bekrie-
„ gen, berauben, fahen, überziehen und belagern,
„ auch andern dazu kein Vorschub thun. §. 15. Kay-
„ serliche Majestät wie auch Churfürsten, Fürsten und
„ Stände des H. Röm. Reichs sollen keinen Stand
„ des Reiches von wegen der Augsburgischen Confeßion
„ und derselben Lehre, Religion und Glauben halber
„ mit der That gewaltiger Weise überziehen, beschädi-
„ gen, vergewaltigen, oder in andere Wege wider
„ seine Conscienz, Wissen und Willen von dieser Augs-
„ burgischen Confeßion, Religion, Glauben, Kirchen-
„ gebräuchen, Ordnungen, und Cärimonien, so sie
„ aufgerichtet, oder nachmals aufrichten mögten, in
„ ihren Fürstenthümern, Landen und Herrschaften
„ dringen, oder durch Mandat oder in einiger ander
„ Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey sol-
„ cher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ord-
„ nungen und Cärimonien, auch ihren Hab, Gütern,
„ liegend und fahrend, Land, Leuten, Herrschaften,
„ Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ru-
„ hig und friedlich lassen: alles bey Kayserlichen
„ und Königlichen Worten, Fürstlichen Eh-
„ ren, wahren Worten und Pön des Land-
„ friedens. §. 16. Eben das sollen die Stände, so
„ der Augsburgischen Confeßion verwandt, auch gegen
„ Kayserlicher Majestät, den den Römischen König,
„ Churfürsten, Fürsten und Stände der alten Religion
„ thun. §. 18. Die Protestanten sollen in dem Besitz

„ der

„der Stifter, Klöster und anderer eingezogener geist-
„licher Güter ungestöhrt gelassen werden. §. 19.
„Die geistliche Jurisdiction der Katholischen Geistlich-
„keit über die Protestanten soll bis zu endlicher Ver-
„gleichung der Religion eingestellet und suspendiret
„seyn. §. 23. Kein Stand soll den andern und des-
„sen Unterthanen zu seiner Religion dringen, abprak-
„tisiren oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm
„nehmen. §. 25. Wann die Religionstrennung auch
„durch die dazu bequem geachteten Mittel, es sey
„durch ein General- oder Nationalconcilium, Collo-
„quien oder Reichshandlungen nicht völlig gehoben
„werden könte; so soll nichts destoweniger dieser Fried-
„stand nach allen darin verabredeten Puncten bestehen
„und bleiben. §. 26. Die freye Ritterschaft soll in
„diesem Frieden mit begriffen und der Religion halber
„von niemand vergewaltiget, bedränget, noch be-
„schweret werden. §. 27. In den Reichsstädten, wo
„beede Religionen bisher im Gange gewesen, sollen
„die Bürger und andere Einwohner geist- und weltli-
„chen Standes friedlich und ruhig bey einander woh-
„nen, und kein Theil des andern Religion, Kirchenge-
„bräuche oder Cärimonien abzuthun oder ihn davon zu
„dringen unterstehen.

§. 10.

Dieser Religionsfriede ist zwar nicht der erste, der den Protestanten gegeben worden: denn es wurde ihnen schon 1532. in dem Schweinfurt- und Nürnbergschen

schen, und abermals 1534. in dem Cadanischen Vergleiche Sicherheit und Freiheit versprochen; aber er ist doch der allerfeierlichste, und ein hochverpönter Religionsfriede: denn es wurde, damit er desto heiliger und unverbrüchlicher gehalten würde, noch eine besondere Executionsordnung, wie gegen die Uebertreter dieses Religionsfriedens verfahren werden solte, aufgesetzet. Daher ist dieser Religionsfriede auch bey allen nachfolgenden Friedenshandlungen, sonderlich aber 1557. zu Regensburg, 1559. zu Augsburg, und nach geendigtem Tridentinischen Concilio abermals daselbst 1566. wie auch 1648. in dem Osnabrückschen Friedensschlusse aufs neue bestätiget worden. Und dieser Friede ist es, auf welchem die Sicherheit und Freiheit unsers allerheiligsten Glaubens noch bis auf den heutigen Tag, unter Gottes Gnade, beruhet. Wie theuer und schätzbar muß uns dieser Friede billig also nicht seyn? Wie vielen Dank sind wir dem Herrn, unsern Gott, der denselben geschenkt und bishero erhalten hat, nicht dafür schuldig? Ja! Herr! du bist würdig, zu nehmen Preis und Ehre, Lob und Dank. Wer unter uns es mit seiner Religion, die allenthalben mit Merkmalen ihrer Wahrheit und Göttlichkeit pranget, treulich meinet, der erinnert sich öfters, und an dem gnädigst ausgeschriebenen Jubelfeste insonderheit, mit einer seltenen und zärtlichen Regung seines Herzens des gesegneten und seeligen Tages, da dieser Friede, der der Wuth und Raserey unserer Widerwärtigen ein Ziel gesteckt hat, seine Gültigkeit und Kraft erlanget

hat. Der beste Dank aber, den wir Gott für diese seine Wolthat darbringen können, bestehet darin, daß wir von derselben einen pflichtmäßigen Gebrauch machen. Lasset uns, da wir den unschätzbaren Religionsfrieden haben und geniessen, uns nun auch bauen und in der Furcht des Herrn wandeln. Act. IX. 31. Lasset uns aber nie auch aufhören, Gott zu bitten, daß er unserm Kayser stets ein geneigtes Herz zu der Wahrheit seines Worts, und dem lieben Frieden schenken; unsern gnädigsten König mit seinen Gewaltigen seegnen, leiten und schützen; Friede und Eintracht über das Römische Reich und die ganze Christenheit ausbreiten; treue Arbeiter in seine Erndte senden; seinen Geist und Kraft zum Worte geben, und allen Vortrag desselben in Kirchen und Schulen seegnen wolle. **Erhör uns lieber Herr Gott!**

II.

Demnach daher, daß verschiedene Schulmeister auf dem Lande das Schul-Geld von vielen Jahren zurück stehen lassen, viele langwierige und kostbahre Processe entstanden sind; So ist ersprießlich und nöthig erachtet worden, zu dessen künftiger Verhütung behusige Vorkehrung zu machen. Wir verordnen also hiermit, daß, welcher Schulmeister, oder dessen Erben, die ihm bereits nachständige Schul-Gelder nicht binnen zwey Jahren einfodern, und bey entstehender Bezahlung vor Ablauf solcher Zeit nicht einklagen, oder

auch

auch künftig das Schulgeld länger als auf zwey Jahre creditiren wird, nachmahls mit seiner Foderung bey den Gerichten nicht weiter gehöret werden, sondern selbige gänzlich präscribiret seyn sollen. Wornach sich die Schulmeistere zu achten.

Stade, den 5. Dec. 1755.

Königliche Groß-Britannische und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgische, zur Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Rath und Regierungs-Räthe.

B. F. v. Bodenhausen. C. v. d. Decken. J. W. L. v. Berlepsch.

III.

Demnach vorgekommen ist, daß der §. 20. der erneuerten Ehe-Verordnung, dadurch einem jeden frey gegeben worden, gegen Erlegung eines genannten ad pias causas sich im Hause copuliren zu lassen, dahin gedeutet werden wolle, als ob die Prediger, welche jedoch oft bey schlechten Wegen und Wetter halbe und gantze Meilen reisen müssen, für ihre Bemühung nicht weiter besonders bezahlet werden dürften, ein solches aber dem Sinn der Ehe-Ordnung nicht gemäß ist; So wird obiger Paragraphus hiedurch dahin declariret, daß denen Predigern nach als vor für die Haus-Copulation dasjenige gegeben wer-

werden solle, was sonst jeden Orts dafür gebräuchlich gewesen.

Als auch bey dergleichen Haus-Copulationen denen Predigern zu besonderer Beschwerde gereichet, wenn die Hochzeiten spät in der Nacht angestellet werden, so daß die Prediger im Finstern hin und her reisen müssen; So verordnen Wir hiermit, daß diejenigen, welche im Hause copuliret zu werden verlangen, solche Anstalt machen, damit die Copulation um zwölf und zum spätesten um ein Uhr vor sich gehen könne, widrigenfals soll der Prediger nicht schuldig seyn, die Copulation im Hause zu verrichten.

Uebrigens wird denen Predigern bey Strafe der Suspension verbothen, im Fall der Bräutigam oder die Braut aus einem andern Kirchspiele ist, keine Copulation ehender vorzunehmen, bevor ihnen nicht die nöthige Proclamations-Scheine, daß nemlich die Proclamation geschehen, und wieder die Ehe nichts erhebliches eingewendet sey, eingeliefert worden.

Gegeben Stade, den 15ten Dec. 1755.

Königl. Groß-Britannische und Churfürstl. Braunschweig Lüneburgische, zur Regierung der Herzogthümen Bremen und Verden verordnete Geheimer Rath und Regierungs-Räthe.

B. F. v. Bodenhausen. C. v. d. Decken. J. W. L. v. Berlepsch.

IV.

Nachdem von Zeit zu Zeit wargenommen, was massen durch die unterm 29 Jul. 1729 und 23 Sept. 1750. erlassene Verordnungen, vermöge welcher neben einer bestimten Consumtion an Getränckе, die Anzahl der den Unterthanen auf dem Lande zu verstattenden Hochzeit-Gäste eingeschränckt worden, der abgezielte Endzweck nicht allenthalben erreicht werde, so sollen aus dieser und andern eintretenden beträchtlichen Ursachen vorgedachte Verordnungen sogleich nach Publication dieses wieder aufgehoben, die vorherige Freyheit der Unterthanen in diesem Stück aufs neue hergestellet, mithin einem jeden erlaubt seyn, zu Ausrichtung der Hochzeiten so viel Gäste zu bitten, als er seiner Convenienz findet, und ist diese Verordnung, damit solche zu jedermanns Wissenschaft komme, gewöhnlicher Orten zu affigiren.

Stade, den 9 August 1756.

Königl. Groß-Britannische und Churfürstl. Braunschweig Lüneburg. zur Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer-Rath und Regierungs-Räthe.

B. F. v. Bodenhausen. J. W. L. v. Berlepsch.

V.

Der Herr, unser Gott, der nicht ewiglich zürnet, hat unser Gebet endlich in Gnaden erhöret, und die Plage, die uns viele Jahre nach einander gedrückt, von uns gewendet; Er hat der Seuche, die dem Hornvieh so schädlich war, ein gnädiges Ende, und zugleich einen Anfang gemacht, unser Vieh und die Frucht unseres Viehes zu seegnen. Es ist also auch billig, daß wir ihm ein erfreuetes Lob- und Danck-Opfer dafür darbringen, und uns und unser Land seiner fernern Erbarmung und Gnade, in Demuth unserer Seelen, empfehlen. Lasset uns demnach die Kräfte unserer Andacht mit einander vereinigen, und im Geist und in der Wahrheit also beten:

Herr! deine Güte reichet so weit der Himmel ist, und deine Wahrheit so weit die Wolken gehen. Du bist barmherzig und gnädig, geduldig und von grosser Güte, und deine Liebe ist den Sündern hold: die sich durch wahre Busse vor dir demüthigen. O! wo ist ein solcher Gott, wie du bist? du bist würdig zu nehmen Preis und Ehre, Lob und Danck, und das ist es auch, was wir dir in dieser Stunde mit erfreueter Seele darbringen. Doch! wie sollen wir dir vergelten alle deine Wohlthaten, die du an uns gethan hast? deiner Wohlthat ist zu viel, sie hat weder Maaß noch Ziel! du hast unser Gebet erhöret; du hast der Seuche unter dem Horn-Vieh gesteuret. Du hast deine seegrende Gnade wieder zu uns gewendet, und unseren

Stäl-

Ställen und Weiden den Schmuck wieder gegeben, dessen sie einige Jahre entbehren müssen. Wie groß ist deine schonende, wie überschwenglich ist deine seegnende Gnade! und wer sind wir, denen du dieselbe wiederfahren lässest? Herr! wir haben gesündiget, und schämen uns der Mißhandlungen, durch welche wir dich beleidiget haben. Wir sind zu geringe aller Barmherzigkeit und Treue, die du an uns gethan hast, und unsere Herzen und Lippen, die sich bereiten dich zu preisen, sind unheilig und unrein; aber wir wollen sie mit dem Blute deines Sohnes besprengen und heiligen, und unsere Knie sollen sich im gläubigen Vertrauen auf desselben Verdienst und Fürbitte vor dir beugen. So wollen wir den heilsamen Kelch nehmen und deinen Namen predigen. So wollen wir dir, Herr! dancken unter den Völckern. So wollen wir deinen Namen erheben unter den Leuten, und dir Lob singen für und für. Herr, der du unsere Seufzer um Gnade und Hülfe erhöret hast, laß dir auch unser Lob- und Dank-Opfer wohlgefallen, und zeige uns auch fernerhin dein Heil. Laß uns der Züchtigung nicht vergessen, damit du uns, um unseres Ungehorsams willen, diese Jahre her beleget hast, und wircke in uns einen heiligen Abscheu an allen den Sünden, welche deine Gerichte wider uns rege machen müssen. Laß uns stets bedenken: daß deine Erkänntnis, Heiligkeit, Gerechtigkeit, Güte und Allmacht unendlich sey, damit wir in kindlicher Furcht vor dir wandeln und fromm seyn. Herr! der Geist ist willig, aber das Fleich ist schwach. Der

Vorsatz ist da, alles ungöttliche Wesen samt den weltlichen Lüsten zu verläugnen, und dagegen züchtig, gerecht, und gottselig in dieser Welt zu leben. Erhalte du diesen Vorsatz ewiglich in unseren Herzen, und schenke uns die Kräfte die zur Ausrichtung desselben nöthig sind. Heilige uns durch und durch, daß unser Geist ganz, samt Seele und Leib unsträflich erhalten werden bis auf den Tag der Zukunft Jesu Christi. Fahre auch fort, o du ewiger Erbarmer deiner Wercke! deine Erbarmung und Gnade über uns und unser Land groß zu machen. Laß die Seuche! die du nun von unserem Horn-Vieh genommen hast, nicht von neuen wieder ausbrechen! Ersetze den Schaden den sie uns verursachet hat! Entferne auch alle andere Plagen, die ein Land verwüsten können, und gebeut ihnen, daß sie sich zu unsern Hütten nicht nahen. Laß deine Fußstapfen von Segen unter uns triefen! Segne die Frucht unseres Landes, und die Frucht unseres Viehes! Und erhalte uns den unschätzbaren Frieden, bey dem wir unter unserem Feigenbaum und Weinstock geruhig sitzen, und von deiner Gnade und Wahrheit mit erfreuetem Herzen singen können. Vor allen Dingen aber segne uns mit allerley geistlichen Seegen in himmlischen Gütern durch Jesum Christum! Herr, erhöre uns um des theuren Verdienstes, und der kräftigen Fürbitte deines lieben Sohnes, unsers Mittlers und Erlösers willen, Amen.

VI.

Grosser Gott! du hast die Erde, darauf wir wohnen, mit dem Meere umgeben, und mit Flüssen durchströmet, damit sie befestiget und fruchtbar gemacht würde. So gehöret das Gewässer also mit zu denjenigen Geschöpfen, die von deiner Liebe zu uns Menschen zeugen. Aber du kanst dasselbe auch in eine Geissel für uns verwandlen: sonderlich wenn du den Sturmwind rufest, daß er das Wasser nach gewissen Gegenden zutreibe und erhöhe, damit Dämme und Teiche zerrissen, und das dahinter liegende Land überschwemmet und verderbet werde. Wind und Wasser müssen deine Befehle, auch zur Strafe der Sünder, die deiner Stimme nicht gehorchen wollen, ausrichten. Ein gutes Theil unsers Landes ist abermals, leider! ein betrübter Beweiß dieser Wahrheit, da es mit Wasser bedeckt, und in solchen Zustand gerathen ist, daß es mehr einem offenem Meere, als einer bewohnten Gegend, ähnlich siehet. O! wie viele Einwohner unsers Landes sind höchst empfindlich dadurch gezüchtiget, ihres zeitlichen Vermögens beraubt, und in ein nicht geringes Elend versetzet worden! Noch unterwinden wir uns nicht, mit dir zu hadern, oder wider dich zu murren, denn du behältst Recht in deinem Worte, und bleibest rein, auch wenn du richtest. Wir aber müssen uns schämen:

denn wir haben gesündiget, und sind deiner Stimme ungehorsam gewesen. Dahero leiden wir billig auch das Unglück, das uns getroffen hat. Es ist unser Bosheit Schuld, daß wir so gestäupet, und unsers Ungehorsams, daß wir so gestrafet werden. Ja! wenn du auch ein Adama aus uns gemacht, und uns, wie Zeboim, zugerichtet hättest; so müsten wir deine Gerechtigkeit dennoch preisen, und demüthig bekennen, daß wir solches mit unsern überhäuften Sünden gar wohl verdienet gehabt hätten. Aber Herr! Herr! der du den Ruhm hast, daß du barmherzig und gnädig, und ein Gott von grosser Gedult und Treue bist! handle nicht mit uns nach unsern Sünden, und vergilt uns nicht nach unsern Missethaten. Herr! der du vormahls bist gnädig gewesen diesem Lande! der du die Missethat vormahls vergeben hast deinem Volke und alle ihre Sünde bedecket! der du vormahls allen deinen Zorn aufgehaben, und dich von dem Grimme deines Zorns gewendet hast! laß auch itzt Gnade für Recht gehen! Tröste uns, Gott! unser Heiland! und laß ab von deiner Ungnade über uns! Herr! erzeige uns deine Gnade, und hilf uns! Laß die Gegenden unsers Landes, die einem Paradiese ähnlich sahen, nicht in eine Einöde, und in ein Land, wo niemand wohnen mag, verwandelt werden! Laß dir insonderheit diejenigen,

gen, welche diese Noth betroffen hat, empfohlen seyn! Sey ihre Stärke, ihr Trost, und ihre Hülfe! Gib ihnen Muth und Freudigkeit, die Wiederherstellung und Ausbesserung ihrer Teiche anzugreifen! Bewahre alle die daran arbeiten, für Unfall und Schaden! Gebeut dem Winde und Wasser, daß sie stille sind, und ihnen keine Hinderniß in den Weg legen. Fördere und segne denn aber auch die Arbeit selbst, bey einer bequemen und leidlichen Witterung, dermassen, daß das Land bald wieder geschlossen und trocken gemacht werden könne. So wollen wir deine Gnade und Hülfe mit erfreueter Seele preisen, und deinem Nahmen Lob singen: aber von dieser Gnade und Hülfe einen solchen Gebrauch machen, daß wir dich fürchten und lieben, und dir nach deinem Willen und Wolgefallen in rechtschaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit dienen. Ja! schreib du selbst, o Gott! deine Furcht in unser Herz, und laß deine Strafen und Wolthaten stets als Denkmale deines Ernstes und deiner Güte vor unsern Augen schweben: damit wir dadurch von Sünden abgeschreckt, und zur wahren Gottseeligkeit erwecket werden. Herr! erhöre uns um Jesu Christi, deines lieben Sohnes, unsers einigen Mittlers und Erlösers willen! Amen.

VII.

VII.

Ordnung, nach welcher die sonntägliche Betstunde bey der Deicharbeit zu halten ist.

1. Die zu der Betstunde angesetzte Zeit, welche mit den Interessenten zu verabreden ist, soll und muß ganz genau in Acht genommen werden.

2. Der Gottesdienst wird mit einem dieser beiden Gesänge

Nro. 262. Nimm von uns Herr, du treuer Gott ꝛc.

- 263. Wend ab deinen Zorn ꝛc.

wechselsweise angefangen.

3. Hierauf wird einer von den Buspsalmen des Königes und Prophetens David, nach der Ordnung, vorgelesen.

4. Sodann wird ein zu der abzuhaltenden Rede sich schickender, erbaulicher, und nicht gar zu langer Gesang gesungen.

5. Nach

5. Nach dessen Endigung folget eine kurze und erbauliche Rede über einem zu den gegenwärtigen Umständen sich schickender Text.

6. Die Predigt wird mit dem auf gegenwärtige Ueberschwemmung gerichteten, und besonders gedruckten Gebete, dem **Vater unser**, und Segenswunsche geschlossen.

7. Nach geschlossener Predigt wird der Gottesdienst mit einem von nachfolgenden Liedern geendiget:

Nro. 206. Es woll uns Gott genädig seyn ꝛc.

- 228. Aus tiefer Noth schrei ich zu dir ꝛc.

- 345. Wer nur den lieben Gott läßt walten ꝛc.

- 368. Wenn wir in höchsten Nöthen seyn ꝛc.

- 476. Komt ihr traurigen Gemüther ꝛc.

8. Es ist alles, und besonders die Predigt so einzurichten, daß der Gottesdienst nicht viel über eine Stunde lang verzogen werde.

9. Wenn

9. Wenn Gott zu der Arbeit Segen giebet, und dieselbe allmählig zu Ende gehet; ist der Gesang und die Rede hauptsächlich mit auf die Dankbarkeit gegen Gott, die aber auch einen thätlichen Gehorsam erfordert, zu richten.

Die etwanigen Druckfehler, die von einiger Erheblichkeit sind, sollen bey der folgenden Samlung angezeiget werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pratje, Johann Hinrich, 1710-1791

Die Herzogthümer Bremen und Verden. oder vermischte Abhandlungen zur Erläuterung der Politischen- Kirchen- Gelehrten- und Naturgeschichte wie auch der Geographie dieser beiden Herzogthümer
Bd.: 1

Bremen (1757)

Germ.sp. 356 q-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020869-4
VD18 90031423